

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

**Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen
zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen,
deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg**

**Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz**

Kapitel V:

**Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und
Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht**

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	ii
Schaubilderverzeichnis	v
Tabellenverzeichnis	xii
Abkürzungsverzeichnis	xiv

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	ii
Schaubilderverzeichnis	v
Tabellenverzeichnis	xii
Abkürzungsverzeichnis	xiv
1. Jugendstrafrechtliche Sanktionen als Gegenstand der Darstellung - eine begriffliche Klärung	364
2. Zielsetzungen und Probleme von Analysen der (jugendstrafrechtlichen) Sanktionierungspraxis.....	365
3. Erkenntnismittel der deskriptiven Sanktionsforschung hinsichtlich Anwendung und Ausgestaltung von Sanktionen des JGG.....	373
3.1 Überblick.....	373
3.2 Dokumentenanalyse.....	375
3.2.1 Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken.....	375
3.2.1.1 Übersicht über die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken mit Nachweisen über Sanktionierte	375
3.2.1.2 Verfügbarkeit der Daten der Strafrechtspflegestatistiken in zeitlicher und regionaler Hinsicht.....	380
3.2.1.2.1 Nachweise in zeitlicher und regionaler Hinsicht.....	380
3.2.1.2.2 Die Vereinigung Deutschlands und deren Berücksichtigung in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken	383
3.2.1.3 Nachweise über Art und Höhe der Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken.....	383
3.2.1.3.1 Informelle Sanktionen.....	383
3.2.1.3.2 Formelle Sanktionen	387
3.2.1.4 Nachweise über Untersuchungshaftanordnungen und – vollzug in den Strafrechtspflegestatistiken	392
3.2.1.5 Nachweise über Vollstreckung und Vollzug der jugendstrafrechtlichen Sanktionen.....	394
3.2.1.6 Vergleichbarkeit der Nachweise über Sanktionen in den verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken.....	395
3.2.1.7 Zuverlässigkeit der Nachweise über Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken.....	397
3.2.1.7.1 Erfassungsprobleme	397
3.2.1.7.2 Aufbereitungsprobleme	402
3.2.1.8 Nachweise über Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderungen in den Strafrechtspflegestatistiken.....	402
3.2.2 Folgerungen für die Möglichkeiten einer Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken.....	403
3.2.2.1 Evidenzbasierte Kriminalpolitik oder "Kriminalpolitik im Blindflug" - Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“	403

3.2.2.2	Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis unter den Bedingungen des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems.....	406
3.2.3	Auswertung von Eintragungen im Bundeszentralregister	409
3.2.4	Auswertung von Ermittlungs- und Straftaten.....	412
3.3	Primärdatenerhebungen	412
3.4	Zusammenfassung	413
4.	Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten - das Strafverfahren als ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung in seiner Bedeutung für die Analyse der Sanktionierungspraxis	418
4.1	Ausfilterung im Jugendstrafverfahren	418
4.1.1	Verurteilungswahrscheinlichkeit von Tatverdächtigen nach Alter und Delikt.....	418
4.1.2	Verurteilungswahrscheinlichkeit von jungen Tatverdächtigen nach der Region	427
4.1.3	Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit im zeitlichen Längsschnitt.....	440
4.1.3.1	Methodische Probleme der Messung und Darstellung von Ausfilterungsprozessen im zeitlichen Längsschnitt	440
4.1.3.2	Verurteilungswahrscheinlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden im zeitlichen Längsschnitt	449
4.1.3.2.1	Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr	449
4.1.3.2.2	Ausfilterung bei Körperverletzungsdelikten.....	453
4.1.3.2.3	Ausfilterung bei Raub- und Erpressungsdelikten	461
4.1.3.2.4	Ausfilterung bei Diebstahl und Unterschlagung	465
4.1.3.2.5	Deliktsspezifische Ausfilterung im zeitlichen Längsschnitt.....	470
4.1.4	Träger und Mittel der Ausfilterung von Tatverdächtigen	471
4.1.4.1	Staatsanwaltschaft	471
4.1.4.1.1	Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt	471
4.1.4.1.2	Die Erledigung von Ermittlungsverfahren im zeitlichen Längsschnitt	479
4.1.4.1.2.1	Erledigungsstrukturen im früheren Bundesgebiet, aber ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein.....	479
4.1.4.1.2.2	Sonderentwicklungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen der letzten Jahre ...	486
4.1.4.1.2.3	Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz.....	492
4.1.4.1.3	Erledigungsstrukturen von Sachgebieten im Ländervergleich 2015.....	493
4.1.4.1.4	Nach JGG-Normen erledigte Ermittlungsverfahren	501

4.1.4.1.5	Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen und nach Normen des Allgemeinen Strafrechts	505
4.1.4.1.5.1	Erledigung im zeitlichen Längsschnittvergleich	505
4.1.4.1.5.2	Erledigung im regionalen Querschnittsvergleich	508
4.1.4.2	Gericht	533
4.1.4.3	Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht insgesamt	534
4.2	Das Strafverfahren - ein Prozess der Bewertungsänderung	539
4.3	Zusammenfassung	547
5.	Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken – Möglichkeiten und Grenzen	550
5.1	Adäquate Grundgesamtheit als Voraussetzung für eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen	550
5.2	Bestimmung einer möglichst verzerrungsfreien Grundgesamtheit – (informell oder formell) Sanktionierte als Annäherung	551
5.3	Alternativen zur Bezugsgröße „Sanktionierte insgesamt“ für valide zeitliche Längsschnitt- und regionale Querschnittsvergleiche?	557
5.3.1	Übersicht über alternative Bezugsgrößen	557
5.3.2	Die Wohnbevölkerung als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen	557
5.3.2.1	Wohnbevölkerung – eine nicht unproblematische Grundgesamtheit	557
5.3.2.2	Die Häufigkeitszahl der Sanktionierten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Messgröße für Sanktionsdichte	559
5.3.3	Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen	561
5.3.4	Die Abgeurteilten als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen	567
5.4	Zusammenfassung	570

Schaubilderverzeichnis

Schaubild 109: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015	367
Schaubild 110: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen (pro 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2015	369
Schaubild 111: Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	371
Schaubild 112: Nachweise über informell Sanktionierte nach JGG in den Strafrechtspflegestatistiken	386
Schaubild 113: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Erziehungsmaßregeln - in der Strafverfolgungsstatistik	388
Schaubild 114: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Zuchtmittel - in der Strafverfolgungsstatistik	389
Schaubild 115: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Jugendstrafe - in der Strafverfolgungsstatistik	390
Schaubild 116: Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts	391
Schaubild 117: Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015	421
Schaubild 118: Wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) als tatverdächtig ermittelte und gerichtlich verurteilte Jugendliche (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015.....	424
Schaubild 119: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015.....	426
Schaubild 120: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015.....	429
Schaubild 121: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015.....	430
Schaubild 122: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015	431
Schaubild 123: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei schwerem Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015	432

Schaubild 124:	Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung ...	434
Schaubild 125:	Heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung	436
Schaubild 126:	Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 14- bis unter 18-jährigen Wohnbevölkerung	437
Schaubild 127:	Strafmündige heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung	439
Schaubild 128:	Deutsche jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige. Straftaten insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Absolute und relative Zahlen (TVBZ). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin.....	440
Schaubild 129:	Nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtige - Anteile an jugendlichen Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin	442
Schaubild 130:	Nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtige - Anteile an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin	444
Schaubild 131:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	445
Schaubild 132:	Jugendliche und heranwachsende nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen 14- bis unter 21-jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	446
Schaubild 133:	Darstellungsprobleme bei der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen im Zeitvergleich – das Problem unterschiedlicher Ausgangsniveaus.....	448
Schaubild 134:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	450
Schaubild 135:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	451
Schaubild 136:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	452
Schaubild 137:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit.	

	Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	453
Schaubild 138:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	454
Schaubild 139:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	455
Schaubild 140:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	456
Schaubild 141:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	457
Schaubild 142:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	458
Schaubild 143:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	459
Schaubild 144:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	460
Schaubild 145:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	461
Schaubild 146:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	462
Schaubild 147:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	463
Schaubild 148:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	464
Schaubild 149:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	465

Schaubild 150:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	466
Schaubild 151:	Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	467
Schaubild 152:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin	468
Schaubild 153:	Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin.....	469
Schaubild 154:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2015.....	472
Schaubild 155:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015	476
Schaubild 156:	Tatverdächtige und Beschuldigte in polizeilich eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland	479
Schaubild 157:	Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland (jeweiliges Gebiet entsprechend dem Zeitpunkt der Einführung der StA-Statistik)	480
Schaubild 158:	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige), absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein.....	482
Schaubild 159:	Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein.....	483
Schaubild 160:	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein.....	485
Schaubild 161:	Beschuldigte mit erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S. nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland.....	486
Schaubild 162:	Beschuldigte mit Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland	488
Schaubild 163:	Anklagefähige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Sachgebiet 56: Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern	489
Schaubild 164:	Opportunitätseinstellungen i.e.S. Sachgebiete insgesamt. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern	491
Schaubild 165:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Bundesländer 2015. Relation zu 100 Verfahren, die durch Anklage i.w.S. oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt wurden	494
Schaubild 166:	Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren	

	(ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	496
Schaubild 167:	Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	497
Schaubild 168:	Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015...	498
Schaubild 169:	Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	499
Schaubild 170:	Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015	500
Schaubild 171:	Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015...	501
Schaubild 172:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Absolute Zahlen 2015.....	502
Schaubild 173:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt	504
Schaubild 174:	Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland*	506
Schaubild 175:	Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Länder 2015	509
Schaubild 176:	Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	512
Schaubild 177:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	513
Schaubild 178:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	515
Schaubild 179:	Nach StGB-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)	516

Schaubild 180: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	517
Schaubild 181: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	519
Schaubild 182: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	521
Schaubild 183: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	522
Schaubild 184: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	524
Schaubild 185: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	525
Schaubild 186: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betrug und Untreue (SG 26). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	527
Schaubild 187: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten (SG 35 und 36). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	529
Schaubild 188: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betäubungsmittelstraftaten (SG 60 und 61). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten).....	531
Schaubild 189: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	533
Schaubild 190: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	535
Schaubild 191: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015.....	537

Schaubild 192: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus 6 deutschen Großstädten	540
Schaubild 193: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse sämtlicher vorsätzlicher 144 Tötungsdelikte nach polizeilicher Definition der Jahre 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern	541
Schaubild 194: Bewertungsverschiebung zwischen polizeilicher Erstbewertung und polizeilicher Bewertung bei Abgabe der Akten an die StA – Aktenanalyse von 144 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern (Angaben in Prozent)	543
Schaubild 195: Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 134 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern.....	544
Schaubild 196: Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland, 2015.....	545
Schaubild 197: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	564
Schaubild 198: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Relation der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu Opportunitätseinstellungen. Bundesländer 2015	565

Tabellenverzeichnis

Tabelle 31:	Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland.....	376
Tabelle 32:	Einstellungen nach § 45 Abs. 3 JGG und nach § 47 JGG im Vergleich von StA-Statistik und StVerfStat und von Strafgerichtsstatistik und StVerfStat. Bundesländer 2015	398
Tabelle 33:	Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2004, 2007 und 2010) und Strafverfolgungsstatistik (2004, 2007 und 2010) im Vergleich.....	401
Tabelle 34:	Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Deutschland 2015.....	406
Tabelle 35:	Nach Jugendstrafrecht formell Sanktionierte. Deutschland 2015.....	407
Tabelle 36:	Relation Tatverdächtige/Verurteilte bei Jugendlichen und Heranwachsenden bei ausgewählten Delikten. Bundesländer 2015.....	433
Tabelle 37:	Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende insgesamt, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. mit Gesamtberlin (2015).....	470
Tabelle 38:	Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. Gesamtberlin (2015)	471
Tabelle 39:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S. Deutschland 2015	475
Tabelle 40:	Polizeilich registrierte Tatverdächtige und Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr, nach Ländern 2015	478
Tabelle 41:	Diversionsentscheidungen nach JGG bei ausgewählten Delikten nach Altersjahren. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010.....	552
Tabelle 42:	Anteil der wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) verurteilten bzw. sanktionierten Jugendlichen an den jeweiligen Grundgesamtheiten – nach Ländern – Auswertung der Daten der Rückfallstatistik.....	554
Tabelle 43:	Verzerrung durch regional unterschiedliche Diversionsraten – fiktives Beispiel	555
Tabelle 44:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt; 2016	558
Tabelle 45:	Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU; 2016	559
Tabelle 46:	Die Sanktionsdichtezahl (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Funktion sowohl der Tatverdächtigenbelastungszahl als auch der Selektions- und Sanktionierungsprozesse - fiktives Beispiel.....	561
Tabelle 47:	Verzerrungen der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation durch regional unterschiedliches Erledigungsverhalten auf Ebene der Staatsanwaltschaften – fiktives Beispiel	563
Tabelle 48:	Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im	

	Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten)	567
Tabelle 49:	Wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im Jahr 1994 verurteilte bzw. sanktionierte Jugendliche – Bayern und Hamburg Daten der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994).....	569

Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I, S. 1853)
2. JGGÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894)
aaO.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
aA	andere Auffassung
Abb.	Abbildung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AIB	Ambulante Intensive Begleitung
AK	Arbeitskreis
AL	alte Länder (=westdeutsche Bundesländer)
allg. StR	allgemeines Strafrecht
Alt.	Alternative
ABl.	Amtsblatt
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung (in zitierten Werken)
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz (m.W.z. 1.1.2005 ersetzt durch das Aufenthaltsgesetz)
BB	Brandenburg
Bd., Bde	Band, Bände
BE	Berlin
BezE	Bezugsentscheidung
Bew.	Bewährung
BewHi	Bewährungshilfe; Zeitschrift für Bewährungshilfe, Gerichts- und Straffälligenhilfe (zit. nach Jahr und Seite)
BewHiStat	Bewährungshilfestatistik
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland

BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
b.u.	bis unter
Bund-Länder-AG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG (zit. nach Band und Seite)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und des Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBH	Deutsche Bewährungshilfe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DeGEval	Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V.
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (zit. nach Jahr und Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
drgl.	dergleichen
Drs.	Drucksache
Dt., dt.	deutsch
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-Journal	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe. Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (zit. nach Jahr und Seite), ab H. 2, 2003: ZJJ.
e.V.	eingetragener Verein
ed., eds	editor(s)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGWStG	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder

	Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen) vom 05.11.2008
erw.	erweitert
et. al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDZ	Forschungsdatenzentrum bzw. Forschungsdatenzentren
f., ff.	folgende, fortfolgende
FE	Folgeentscheidung
FG	früheres Bundesgebiet (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990).
Fn.	Fußnote (im Gutachten)
FS	Forum Strafvollzug (bis 2006 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GBI	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Gem. RdErl	Gemeinsamer Runderlass
GerHi	Gerichtshilfe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Gedächtnisschrift
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
Hj.	Halbjahr
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs	Halbsatz
Hwde	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)
HZ	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
HZE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

idF	in der Fassung
insb.	insbesondere
JA	Jugendamt
JAA	Jugendarrestanstalt
JAAen	Jugendarrestakten
JAGO	Jugendarrestgeschäftsordnung
JAVollzO	Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)
JBl.	Justizblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGG a.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. bis zum 31.12.2007
JGG n.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. ab 01.01.2008
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBL	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
jur. Diss.	Juristische Dissertation
JVA	Justizvollzugsanstalt
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JungErw	Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre)
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
JVollzGB	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
JW	Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
k.A.	keine Angaben
KBZ	Kriminalitätsbelastungszahl (polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe weiterentwicklungsgesetz KICK)
KJHG	Gesetz zur Neuregelung des Kinder- u. Jugendhilferechts (Kinder- u. Jugendhilfegesetz) – SGB VIII
KPJ	Kriminalpädagogisches Jugendprojekt
KPS	Kriminalpädagogisches Schülerprojekt
KrimJ	KrimJ (zit. nach Jahr und Seite)
KrimPäd	KrimPäd
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle (Wiesbaden)
KV	Körperverletzung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LT	Landtag
MaßrVollzStat	Maßregelvollzugsstatistik
max.	maximal
MinBl.	Ministerialblatt

Mio	Millionen
MIT	Mehrfach- und Intensivtäter
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.
MRV	Maßregelvollzug
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zit. nach Jahr und Seite) 1904-1936: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1937-1944: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Mte	Monate
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit (weiteren) Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
NAM	Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG (Betreuungsweisung, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit)
NCVS	National Crime Victimization Survey (USA)
n.F.	Neue Folge, neue Fassung
NI	Niedersachsen
NJW	Neue juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (zit. nach Jahr und Seite)
NL	neue Länder (=ostdeutsche Bundesländer)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
NW	Nordrhein-Westfalen
öJBI	Österreichische Juristische Blätter
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
PAD	Personenauskunftsdatei
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik (Jahresberichte werden nicht nach dem Jahr der Veröffentlichung, sondern nach dem Berichtsjahr zitiert)
Pkte	Punkte (z.B. %-Pkte)
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
RD	Rückfalldefinition
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RdJ	Recht der Jugend (zit. nach Jahr und Seite)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (zit. nach Jahr und Seite) (vormals Recht der Jugend)
Rdnr	Randnummer
Rec.	Recommendation
RegE	Regierungsentwurf
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJ	Restorative Justice
RJGG	Jugendgerichtsgesetz (vom 16.02.1923)

RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz)
RNR	Risk-Needs-Responsivity
RP	Rheinland-Pfalz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
Sp.	Spalte
S/S-Bearbeiter	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch (Kommentar)
ST	Sachsen-Anhalt
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
StA-Statistik	Staatsanwaltschaftsstatistik
StatBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StraFo	Strafverteidiger Forum (zit. nach Jahr und Seite)
Strafgerichtsstatistik	Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger (zit. nach Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVerfStat	Strafverfolgungsstatistik
StVollzStat	Strafvollzugsstatistik
SZ	Schlüsselzahl der PKS
Tab.	Tabelle
TH	Thüringen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TS	Tagessatz
TV	Tatverdächtige(r)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
u.a.	und andere / unter anderem
U-Gef	Untersuchungsgefangene
U-Haft	Untersuchungshaft
UCR	Uniform Crime Report
UJ	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis (zit. nach Jahr und Seite)
UN	United Nations
UNKRK	UN-Kinderrechtskonvention

unveränd.	unverändert
unveröff.	unveröffentlichte
usw.	und so weiter
VBZ	Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
Verf.	Verfasser(n)
veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VU	Verurteilte
VwV	Verwaltungsvorschrift
WB	Wohnbevölkerung
z.B.	zum Beispiel
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (zit. nach Jahr und Seite)
ZERV	Zentrale Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (zit. nach Jahr und Seite)
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, vor 1975: Zeitschrift für den Strafvollzug (zit. nach Jahr und Seite)
Zif.	Ziffer
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe (zit. nach Jahr und Seite) (vormals DVJJ-Journal)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zit. nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Jahr und Seite)
z.T.	zum Teil

V. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sanktionsforschung aus methodologischer Sicht

1. Jugendstrafrechtliche Sanktionen als Gegenstand der Darstellung - eine begriffliche Klärung

Gegenstände der Sanktionsforschung, also der empirischen Analyse der strafrechtlichen Rechtsfolgen der Tat, sind zum einen die Sanktionspraxis, zum anderen die Sanktionswirkungen.¹²⁰⁵ Der Begriff der „jugendstrafrechtlichen Sanktionen“ umfasst hierbei sämtliche Rechtsfolgen, die von den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens zur Verhaltenssteuerung und –kontrolle verhängt werden können und die zumindest einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzen.

Sie umfassen zum einen die „informellen Sanktionen“,¹²⁰⁶ nämlich die Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen, die – bei hinreichendem Tatverdacht und Vorliegen der Prozessvoraussetzungen – an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltschaftliche Diversion) oder Verurteilung (richterliche Diversion) treten und dem Ziel dienen, die Verhängung formeller Sanktionen zu vermeiden.

Zum anderen umfassen sie die formellen Sanktionen, die im JGG abschließend aufgezählt sind und nur durch das Gericht verhängt werden können, also insbesondere die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts und die sog. „ausgeliehenen“ Rechtsfolgen des Allgemeinen Strafrechts (Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie einige der Maßregeln der Besserung und Sicherung).¹²⁰⁷ Nicht zu den im Folgenden zu berücksichtigenden strafrechtlichen Sanktionen zählen prozessuale Zwangsmaßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung, wie z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme. Lediglich die Untersuchungshaftanordnungen sollen wegen etwaiger Austauschprozesse mit formellen Sanktionen mitberücksichtigt werden.

Während mit informeller Erledigung die staatsanwaltschaftliche und/oder die richterliche Diversion gemeint ist, bedeutet der Komplementärbegriff „formelle Erledigung“ aus Sicht des Gerichts die „formelle Sanktion“ im zuvor erläuterten Sinn. Soweit es aber nur um die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft geht, ist damit die Anklage bzw. sind die anklagevertretenden Anträge gemeint, wie z.B. der Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.

1205 Vgl. Meier 2009, S. 971 f.

1206 Der Begriff der „Sanktion“ ist hierbei im sozialwissenschaftlichen Sinne zu verstehen wegen der mit der verfahrensabschließenden Entscheidung verbundenen Intention der Verhaltenssteuerung. In ausschließlich rechtlicher Betrachtung stellt, jedenfalls im allgemeinen Strafverfahren, die ohne Auflagen erfolgende Einstellung wegen Geringfügigkeit einen Sanktionsverzicht dar (und ist insoweit Ausübung negativer Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft). Im Jugendstrafverfahren kann dies im Hinblick auf die den Beschuldigten durchaus belastende Eintragung im Erziehungsregister anders gesehen werden.

1207 Vgl. zur Entwicklung und zur gegenwärtigen Ausgestaltung der formellen Sanktionen im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht Heinz 2012b, I, 3.2.

2. Zielsetzungen und Probleme von Analysen der (jugendstrafrechtlichen) Sanktionierungspraxis

Analysen der Sanktionierungspraxis zielten in der Regel darauf ab zu prüfen, ob und inwieweit die Praxis die Ziele und das gesetzgeberische Handlungsprogramm angenommen und umgesetzt hat, ferner ob möglicherweise unbeabsichtigte oder unerwünschte Nebenfolgen eingetreten sind.

Eines der hierbei verfolgten Teilziele ist die Bestimmung regionaler Strafzumessungsunterschiede. Schon vom Statistischen Reichsamt wurde der 1. Jahrgang der damaligen Reichskriminalstatistik von 1882 mit dieser Zielsetzung analysiert. Hierbei wurde festgestellt, "dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Nothwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen."¹²⁰⁸ Wenige Jahre später wurden diese Ergebnisse von Woerner¹²⁰⁹ bestätigt. Einen Höhepunkt hatte die damalige Strafzumessungsforschung mit den "Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte" von Exner aus dem Jahr 1931. Unter Auswertung der Ergebnisse mehrerer von ihm angeregter Dissertationen und der Daten der Reichskriminalstatistik ging Exner den Fragen nach Tradition und Wandel, namentlich hinsichtlich der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Verschiedenheiten der deutschen Strafzumessungspraxis nach. So sollte z.B. "für den Dieb, der vor einen Hamburger Richter kommt, ... die Aussicht, mit einer höheren Strafe (gemeint ist: Dauer der Freiheitsstrafe) belegt zu werden, viermal größer (sein) als für seinen Genossen im Stuttgarter Bezirk".¹²¹⁰ Da erst 1923 im Jugendstrafverfahrensrecht¹²¹¹ und 1924 im allgemeinen Strafverfahrensrecht das Legalitätsprinzip zugunsten des Subsidiaritäts- bzw. Opportunitätsprinzips durchbrochen worden war, konnte in diesen frühen Arbeiten mit den Daten über Verurteilte noch die unausgelesene Grundgesamtheit aller strafrechtlich Sanktionierten untersucht werden. Freilich litten bereits diese Arbeiten darunter, dass die für die Strafzumessung relevanten tat- und täterspezifischen Merkmale den Daten der StVerfStat nicht zu entnehmen waren, sodass nicht gesichert werden konnte, dass die miteinander verglichenen Delikte in den einzelnen Regionen vergleichbar schwer waren.¹²¹²

Auf diese regionalen Sanktionsdisparitäten (auf der Ebene von Bundesländern, OLG- oder LG-Bezirken bis hin zu ausgewählten Amtsgerichten) blieben indes die Forschungen nicht beschränkt. Die Frage nach Sanktionsunterschieden wurde vor allem aufgeworfen hinsichtlich bestimmter Tätergruppen (Jugendliche/Heranwachsende einerseits, Erwachsene andererseits, Männer versus Frauen, Deutsche versus Nichtdeutsche) sowie hinsichtlich der Entscheider selbst.

1208 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8. Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54),

1209 Woerner 1907.

1210 Exner 1931, S. 49.

1211 Zur Entwicklung und zum Ausbau des Subsidiaritätsprinzips im Jugendstrafverfahren vgl. Heinz 1992c, S. 15 ff.

1212 Vgl. hierzu schon Heinz 1981, S. 151 ff.

Sowohl die späteren Folgeuntersuchungen in der Tradition Exners mit dem Ziel, lokale oder regionale Strafzumessungsunterschiede festzustellen,¹²¹³ als auch die weiteren, der Frage von Sanktionsdisparitäten gewidmeten Untersuchungen sahen sich dem Problem gegenüber, dass infolge der Ausweitung des Opportunitätsprinzips und dessen zunehmendem Gebrauch die in der StVerfStat erfasste Zahl der Verurteilten nicht mehr die Grundgesamtheit der Sanktionierten darstellt. In quantitativer Hinsicht verschoben sich die Relationen zwischen Verurteilungen und Einstellungen aus Opportunitätsgründen zunehmend zugunsten der Verfahrenseinstellungen. Diese „lawinenartige Entwicklung“¹²¹⁴ der Durchbrechung des Legalitätsprinzips kam Bedürfnissen der Praxis entgegen und wurde durch den Gesetzgeber nachhaltig gefördert. Die Geschichte des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafverfahrensrecht¹²¹⁵ ist bekanntlich eine Geschichte

- der Vergrößerung der Zahl der Opportunitätsgründe,
- der Ausdehnung der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie
- der kontinuierlich erfolgenden Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung.¹²¹⁶

Inzwischen werden im Jugendstrafrecht drei Viertel, im Allgemeinen Strafrecht 60 % aller Sanktionierten informell sanktioniert (vgl. unten **Schaubild 261**).

Die kriminologische Forschung seit den 1960er Jahren¹²¹⁷ hat darüber hinaus aber deutlich gemacht, dass das Strafverfahren ein mehrstufiger Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung ist. Dass im regionalen Querschnitt – insgesamt gesehen – zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen statistisch kein Zusammenhang besteht, ist nicht nur dem unterschiedlichen Gebrauch der Opportunitätsvorschriften geschuldet. Es ist ein langer und von vielen Möglichkeiten der Verzweigungen gesäumter

1213 Vgl. die Nachweise bei Heinz 1992f, S. 113 ff.

1214 Vormbaum 1988, S. 172.

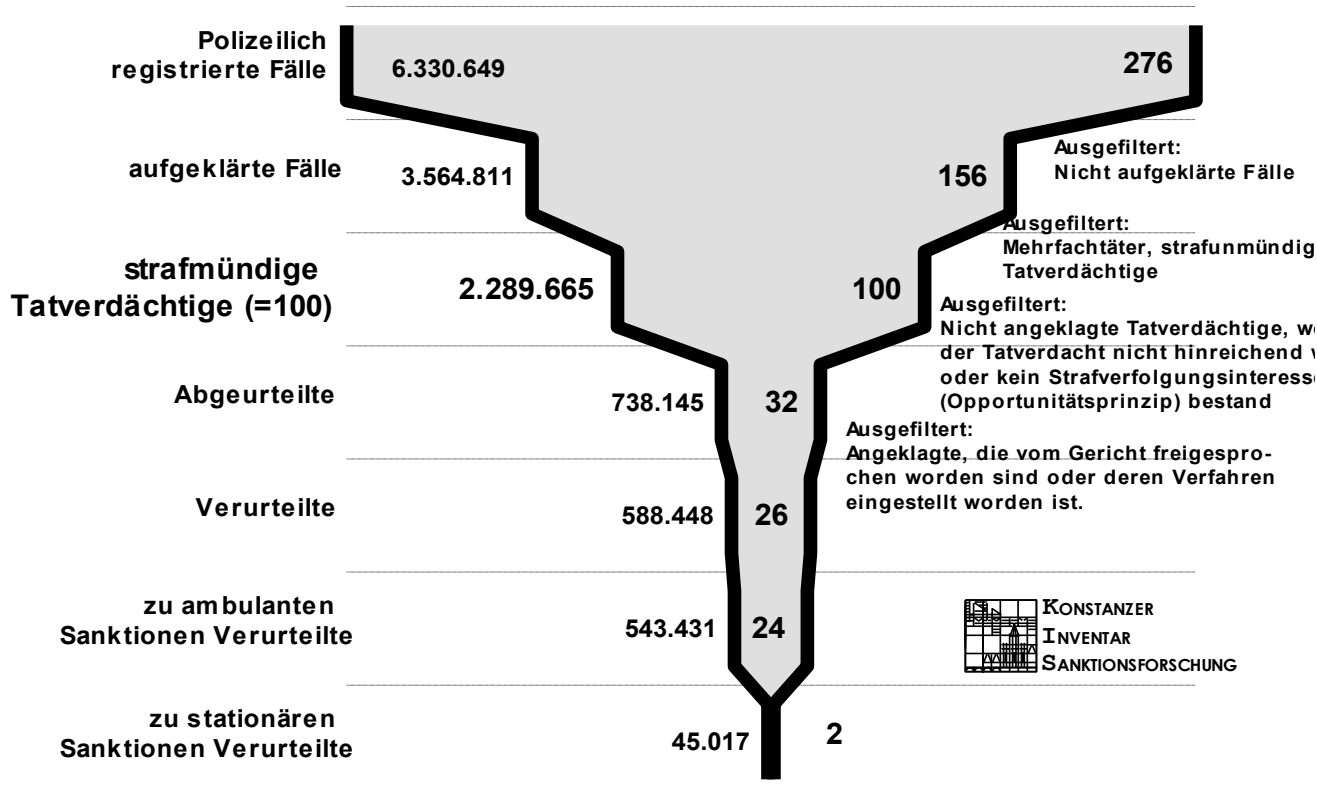
1215 Zur Entwicklung des Opportunitätsprinzips im allgemeinen Strafverfahrensrecht vgl. Horstmann 2002; Kapahnke 1982; Marquardt, 1982; Pott 1996; Schürer 1965; Vormbaum 1988; Weigend 1978.

1216 Durch das EGStGB von 1974 wurde mit § 153a StPO auch im Allgemeinen Strafrecht erstmals die Möglichkeit geschaffen, das Strafverfahren bei Erfüllung von Auflagen oder Weisungen einzustellen. Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 erweiterte die eine Konzentration des Prozessstoffes ermöglichenden §§ 154, 154a StPO wesentlich; insbesondere bei Großverfahren ist eine Einstellung auch dann noch möglich, wenn die Rechtsfolge der einzustellenden Tat beträchtlich ins Gewicht fallen würde. Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege von 1993 wurde der Anwendungsbereich der §§ 153, 153a StPO erneut und in doppelter Hinsicht erweitert: Eine Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO durch die Staatsanwaltschaft ist nunmehr ohne Zustimmung des Gerichts bei sämtlichen Vergehen möglich, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht und bei denen die durch die Tat verursachten Folgen gering sind. Ein erheblicher Teil der Vergehenkriminalität des Kern- und des Nebenstrafrechts kann damit zustimmungsfrei eingestellt werden. Da § 153a Abs. 1 Satz 6 StPO unverändert blieb, erweiterte sich zugleich auch der Bereich der zustimmungsfreien Einstellung des § 153a Abs. 1 StPO. Ferner wurde § 153a StPO durch Änderung der Umschreibung der Schuldkomponente auch für Fälle mittlerer Kriminalität geöffnet. Statt "geringer Schuld" genügt es nunmehr, dass "die Schwere der Schuld nicht entgegensteht". Der Katalog der nach § 153a StPO zulässigen Maßnahmen wurde 1998 durch die Aufnahme der für verkehrsauffällige Kraftfahrer bestimmten Nachschulung (Aufbauseminar) sowie 1999 durch die des Täter-Opfer-Ausgleichs erweitert. Durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 wurde der bisher abschließende Katalog der Maßnahmen geöffnet und dadurch die „Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens ... erweitert“ (Begründung zum Entwurf vom 29.10.1999, BT-Drs. 14/1928, S. 1).

1217 In Deutschland hat Sack 1969 eine der frühesten Zusammenfassungen dieser Forschungen vorgelegt.

Weg, bis aus einem Tatverdächtigen ein Verurteilter wird. Verurteilte sind eine in hohem Maße ausgelesene Gruppe. Dies veranschaulicht das bekannte kriminologische Trichtermodell (vgl. **Schaubild 109**).

Schaubild 109: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015



Legende:

Polizeilich bekannt gewordene Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Strafmündige Tatverdächtige: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

Abgeurteilte: Abgeurteilte i.S. der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden hier nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Unberücksichtigt blieben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 109:

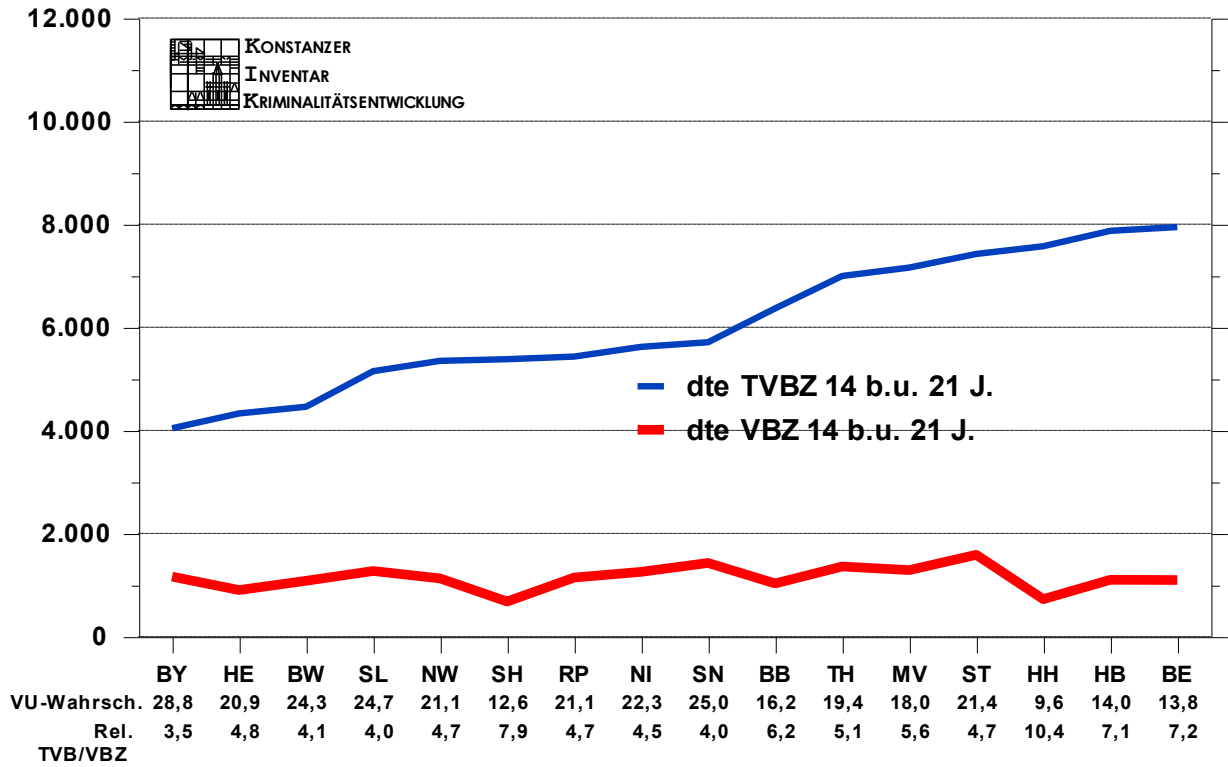
2015	Polizeilich registrierte Fälle / Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)	Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	6.330.649		
Aufgeklärte Fälle	3.564.811		
Strafmündige Tatverdächtige	2.289.665		100
Abgeurteilte		738.145	32,2
Verurteilte		588.448	25,7
zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, dar.		543.431	23,7
Geldstrafe		429.849	18,8
bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe		74.824	3,3
Zu stationären Sanktionen Verurteilte, darunter		45.017	2,0
Jugendarrest		10.999	0,5
unbedingte Jugendstrafe		4.095	0,2
unbedingte Freiheitsstrafe		29.892	1,3

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Kluft zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten beruht, auch dies hat die Forschung deutlich gemacht, auf Prozessen „differentieller Entkriminalisierung“¹²¹⁸. Für Verständnis, Analyse und Bewertung der Sanktionierungspraxis ist hierbei besonders bedeutsam, dass es ausgeprägte regionale Unterschiede der Entkriminalisierung gibt. Zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten besteht, wie **Schaubild 110** zeigt, statistisch kein Zusammenhang. Verurteilte sind also eine in regionaler Hinsicht in höchst unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppe.

1218 Vgl. hierzu Kerner 1976; Heinz 2017b.

Schaubild 110: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen (pro 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2015



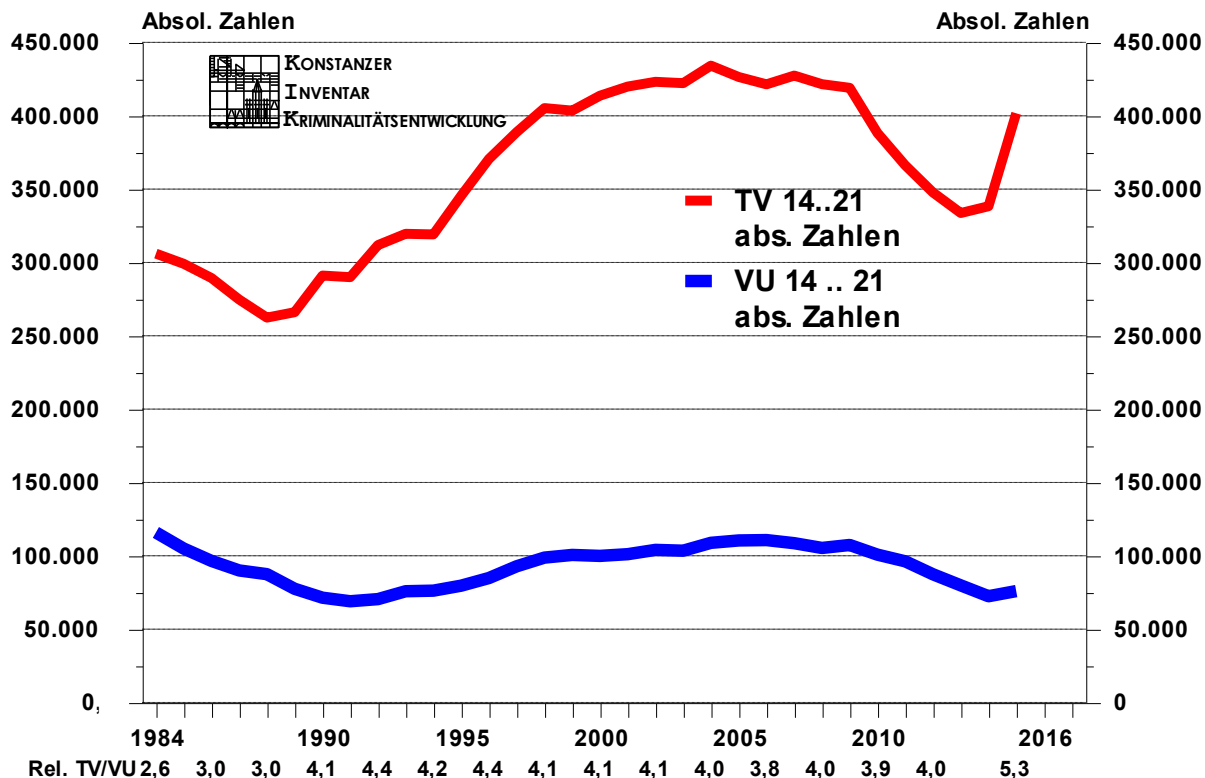
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 110:

2015	Deutsche Jugendliche und Heranwachsende		Deutsche Jugendliche und Heranwachsende		Deutsche Jugendliche und Heranwachsende	
	Tatverdächtige	TVBZ	Verurteilte	VBZ	Relation TVBZ/VBZ	Diversionsrate JGG
BW	32.212	4.460,0	7.815	1.082,1	4,1	78,0
BY	33.879	4.041,1	9.745	1.162,4	3,5	70,2
BE	13.080	7.944,5	1.806	1.096,9	7,2	86,0
BB	7.833	6.366,1	1.268	1.030,5	6,2	81,7
HB	2.988	7.871,4	418	1.101,2	7,1	87,1
HH	7.276	7.572,4	697	725,4	10,4	86,9
HE	16.518	4.328,7	3.445	902,8	4,8	80,2
MV	5.517	7.158,4	993	1.288,4	5,6	80,4
NI	31.647	5.620,5	7.063	1.254,4	4,5	69,7
NW	62.842	5.349,9	13.245	1.127,6	4,7	75,2
RP	14.840	5.431,6	3.126	1.144,1	4,7	71,4
SL	3.184	5.149,3	787	1.272,8	4,0	68,8
SN	10.939	5.711,5	2.734	1.427,5	4,0	79,9
ST	7.782	7.422,2	1.662	1.585,2	4,7	77,8
SH	10.911	5.382,4	1.379	680,3	7,9	80,9
TH	7.251	6.995,7	1.409	1.359,4	5,1	80,4
AL	229.377	5.078,8	49.526	1.096,6	4,6	75,9
NL	39.322	6.552,2	8.066	1.344,0	4,9	80,0
BRD	268.699	5.251,7	57.592	1.125,6	4,7	76,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte sind aber nicht nur im regionalen Querschnitt eine in höchst unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppe, sie sind im zeitlichen Längsschnitt auch eine zunehmend stärker ausgelesene Gruppe (vgl. **Schaubild 111**).

Schaubild 111: Tatverdächtige und Verurteilte (14 bis unter 21 Jahren), Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 111:

	Tatverdächtige (14 b.u. 21 J.)	Verurteilte (14 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen ... VU
1984	306.017	115.927	37,9
1985	299.053	104.901	35,1
1990	291.067	71.473	24,6
1995	345.451	79.581	23,0
2000	413.680	99.910	24,2
2005	426.438	110.490	25,9
2010	388.330	100.754	25,9
2015	401.680	75.964	18,9

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Aus diesem Befund folgt zunächst, dass eine Beschränkung der Analyse auf Verurteilte nur bedingt etwas über die Sanktionierungspraxis der Gerichte aussagt, weil Strafart und -höhe konfundiert sind mit Einflüssen von Selektionsprozessen, die sowohl im zeitlichen als auch im regionalen Vergleich die Zusammensetzung der Gruppe der Verurteilten verändert haben (oder haben könnten). Strafzumessungsvergleiche in zeitlicher (Längsschnittvergleiche) wie in regionaler Hinsicht (Querschnittvergleiche) laufen somit Gefahr, Veränderungen oder Unterschiede als Ergebnis einer sich wandelnden bzw. einer ungleichen Strafzumessung der *Gerichte* zu interpretieren, wo sie doch möglicherweise lediglich

die Varianz im Gebrauch der verfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften auf Ebene der *Staatsanwaltschaften bzw. der Gerichte* widerspiegeln.

Das Problem der Forschung besteht freilich darin, dass der aus dieser Einsicht abzuleitenden methodischen Forderung, von unausgelesenen Gruppen auszugehen, nur begrenzt entsprochen werden kann, z.B. in (zumeist regional beschränkten) Aktenanalysen. Zeitliche Längs- und regionale Querschnitte lassen sich damit freilich kaum jemals oder nur sehr arbeitsaufwendig bilden. Derartige Längs- und Querschnittsvergleiche sind zwar mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken möglich, freilich um den Preis des Verzichts auf unausgelesene Gruppen und geringer Informationstiefe.

Im Folgenden soll deshalb zunächst auf die Erkenntnismittel der deskriptiven, auf die Daten der Strafrechtspflegestatistiken gestützte Sanktionsforschung mit ihren jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen eingegangen werden. Denn die weit überwiegende Zahl aller Analysen der Sanktionierungspraxis stützte sich auf diese Statistiken.

Hieran anschließend soll sodann die zuvor nur skizzierte Ausfilterung näher beleuchtet werden mit dem Ziel, das Maß der „differentiellen Entkriminalisierung“ bei jungen Straftätern besser abschätzen zu können.

3. Erkenntnismittel der deskriptiven Sanktionsforschung hinsichtlich Anwendung und Ausgestaltung von Sanktionen des JGG

3.1 Überblick

Ob und inwieweit die Praxis von den Sanktionen des JGG Gebrauch macht, inwieweit sie sich z.B. des geänderten und erweiterten Sanktionsinstrumentariums des 1. JGGÄndG bedient, um die Ziele dieses Gesetzes umzusetzen, ist eine von der empirischen Sanktionsforschung¹²¹⁹ zu klärende Frage. Zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Anwendung und Ausgestaltung informeller und formeller Sanktionen des JGG kommen in Betracht:¹²²⁰

- Die Dokumentenanalyse, sei es durch Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken oder von Bundeszentralregistereinträgen, sei es durch Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten,
- ferner die Primärdatenerhebung, sei es durch (Experten-)Befragungen, insbesondere von (Jugend-)Staatsanwälten, (Jugend-)Richtern, von Bewährungshelfern oder von Jugendgerichtshelfern einschließlich der Mitarbeiter der Träger der freien Jugendhilfe,
- schließlich sonstige Datenerhebungen durch den Forscher bei den betreffenden Institutionen.

Primärdatenerhebungen und – bereits begrenzt – Aktenanalysen haben den Vorteil, das Feld in nahezu alle Richtungen ausloten zu können. Beispiele hierfür sind aus jüngster Zeit die Untersuchungen hinsichtlich des "Täter-Opfer-Ausgleichs"¹²²¹, der "sozialen Trainingskurse und anderer neuen ambulanten Maßnahmen"¹²²² sowie der "Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen".¹²²³ Derartige Untersuchungen haben indes den – zumeist forschungsökonomisch bedingten - Nachteil der regionalen und/oder zeitlichen Begrenzung. Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Begrenzung durch eine kontinuierliche Praxiserhebung zumindest teilweise zu überwinden. Das derzeit beste, aber auch einzige Beispiel hierfür ist der Täter-Opfer-Ausgleich.¹²²⁴

Im Vergleich hierzu besteht der Vorteil der Auswertung von Daten der Strafrechtspflegestatistiken darin, dass die Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht sowohl über einen sehr langen Zeitraum im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt betrachtet werden kann.¹²²⁵ Der Nachteil besteht indes darin, dass die Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht primär für Zwecke der Sanktionsforschung erhoben werden und deshalb zum einen nicht alle Informationsinteressen abdecken, zum anderen - aus Sicht der Sanktionsforschung - für viele Fragestellungen zu wenig differenziert sind.

1219 Heinz 1992f, S. 85 ff.

1220 Zu einem Überblick über die empirisch-kriminologischen Forschungstechniken vgl. Kaiser 1996, § 6 Rdnr. 7.

1221 Vgl. Dölling et al. 1998; Steffens 1999. Vgl. ferner die im Namen der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführte Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik (Kerner et al. 2005; Kerner et al. 2008; Kerner et al. 2011a; Kerner et al. 2012; Hartmann et al. 2014; Hartmann et al. 2016; Hartmann et al. 2018). Vgl. unten VI., 6.3.3

1222 Dünkel et al. 1998; Dünkel et al. 1999a; Dünkel et al. 1999b; Hofmann 2014; Kempf 2014.

1223 Kremerskothen 2001. Nur als Zusammenfassung zugänglich ist die Diplomarbeit von Ruf 2001.

1224 Vgl. die Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre seit 1993 (Nachweise in Fn. 1221).

1225 Hierzu zuletzt Heinz 2012b, II.

Trotz dieser Beschränkungen ist die langfristige Betrachtung von Kontinuität wie Wandel der Sanktionierungspraxis nur durch Auswertung der Strafrechtspflegestatistiken möglich. Fragestellung und Ergebnisdarstellung sind hierbei notwendigerweise deskriptiv. Die für eine Erklärung des Wandels notwendigen Daten enthalten die Strafrechtspflegestatistiken zumeist nicht, da strafzumessungsrelevante Faktoren, insbesondere zur Schwere der Straftat bzw. zum Schaden, zur Vorstrafenbelastung, zur Art der Tatbeteiligung usw., entweder gar nicht erhoben oder aufgrund der Aufbereitung der Daten in festen Tabellen nicht zu den Ausweisen über verhängte Sanktionen in Beziehung gesetzt werden können.

Zwischen diesen beiden Untersuchungsansätzen steht die Dokumentenanalyse in Form der Auswertung von Einzeldatensätzen der Personenstatistiken der Strafrechtspflege oder von Bundeszentralregisterdaten.

- Seit Herbst 2005 stehen der Wissenschaft über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Landesämter¹²²⁶ die Mikrodaten zur
 - Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)
 - Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)

für wissenschaftliche Auswertungen zur Verfügung, und zwar für die Berichtsjahrgänge seit 1995.¹²²⁷ Die Nutzung ist projektgebunden und kostenpflichtig. Für einzelne Fragestellungen des vorliegenden Gutachtens wurden Daten der Berichtsjahrgänge 2007 bis 2009 ausgewertet.

- Im Bundeszentralregister sind die Sanktionen zwar (innerhalb der Tilgungs- und Löschungsfristen) vollständig und hinreichend differenziert erfasst. Allerdings sind nur die für die Auskunfterteilung notwendigen Angaben zu den Täter- und Tatmerkmalen vorhanden. Die Eintragungen enthalten Angaben zu Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung sowie zum Tatdatum, zu den sanktionierten Straftatbeständen und zum erkennenden Gericht. Im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken sind diese Informationen aber beliebig untereinander verknüpfbar. Die Nachteile bestehen darin, dass diese Daten für die statistische Auswertung nicht aufbereitet sind und nicht veröffentlicht werden.¹²²⁸ Mit der Aufbereitung dieser Daten für statistische Auswertungen ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Ferner sind Längsschnittdatenanalysen auslesefrei nur innerhalb der kürzesten Tilgungsfristen möglich.

Dies erklärt, weshalb zumeist – und so auch hier - auf die leicht zugänglichen, regelmäßig publizierten Strafrechtspflegestatistiken zurückgegriffen wird. Diese sollen nunmehr unter

1226 "Das grundlegende Ziel der Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder besteht darin, den Zugang zu den Mikrodaten der amtlichen Statistik und deren Nutzungsmöglichkeiten durch die Einrichtung unterschiedlicher Datennutzungswege zu verbessern" (<http://www.forschungsdatenzentrum.de/wirueberuns.asp>).

Für die Kriminologie bedeutsam sind die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Mikrodaten der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik anbieten (vgl. Zühlke et al. 2003).

1227 Derzeit stehen die Daten der Rechtspflegestatistiken entweder als Standardisierter Off-Site-File (für die Wissenschaft) oder im Wege der Datenfernverarbeitung (Verarbeitung der Rohdaten ausschließlich im Statistischen Amt, der Wissenschaftler erhält nur die Ergebnisse der Auswertung) zur Verfügung.

1228 Für wissenschaftliche Zwecke ist die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register an Stellen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, unter den in § 42a BZRG genannten Voraussetzungen zulässig. Zu einer der jüngsten Auswertungen vgl. die Legalbewährungsstudie (Jehle et al. 2016).

den Gesichtspunkten von Möglichkeiten und Grenzen für eine Deskription der Sanktionierungspraxis dargestellt werden.

3.2 Dokumentenanalyse

3.2.1 Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken

3.2.1.1 Übersicht über die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken mit Nachweisen über Sanktionierte

Für die Zeit vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 kommt als Datenquelle lediglich die 'Kriminalstatistik für das Deutsche Reich' in Betracht, deren Ergebnisse für die Berichtsjahre 1882 bis 1939 veröffentlicht worden sind.¹²²⁹

Diese Statistiken decken – mit erkennbaren und noch näher zu erläuternden Lücken und Defiziten – das Hellfeld ab von polizeilicher Erfassung bis zur Erledigung der Unterstellung durch einen Bewährungshelfer oder durch Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug. Die Übergangssituation vom Vollzug in ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit, also der Bereich des Übergangsmangements oder der Nachsorge, wird statistisch nicht erfasst.

Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland besteht aus fünf Personenstatistiken und zwei Verfahrensstatistiken¹²³⁰, die die Bereiche der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, der Bewährungshilfe sowie des Straf- und Maßregelvollzugs abdecken (vgl. **Tabelle 31**; vgl. **Anlage 1: Datenquellen**).¹²³¹ Die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme für diese Statistiken werden in Statistik-Ausschüssen der Länder und des Bundes festgelegt. Die für diese Statistiken benötigten Daten werden auf Länderebene erhoben, plausibilisiert und in (koordinierten) Länderstatistiken veröffentlicht. Jahrzehntlang wurden die auf Länderebene aggregierten Daten vom Bundeskriminalamt für die PKS und vom Statistisches Bundesamt für die Strafrechtspflegestatistiken zusammengefasst. Seit 2009 erhält das BKA von allen Landeskriminalämtern anonymisierte Einzeldatensätze, aus denen die PKS erstellt wird.¹²³²

1229 Heinz 1990c, S. 26 ff., 143 ff.

1230 Die Bezeichnung „Personen-“, bzw. „Verfahrensstatistiken“ bezeichnen die jeweilige Art der Erhebungseinheit. Die Person ist die Erhebungseinheit der PKS, der StVerfStat, der BewHiStat, der StVollzStat und der MaßrVollzStat. Dagegen beziehen sich die StA-Statistik und die Strafgerichtsstatistik auf Verfahren.

1231 Hierzu Heinz 1998c; Heinz 2003.

1232 Das StatBA erhält seit 2004 zwar anonymisierte Einzeldaten der Verfahrensstatistiken. Hinsichtlich der Personenstatistiken der Strafrechtspflege erhält es aber weiterhin nur aggregierte Daten.

Tabelle 31: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken¹²³³ in der Bundesrepublik Deutschland¹²³⁴

Verfahrensabschnitt (Erhebungseinheit)	Datensammlung (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
Ermittlungsverfahren	
Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren; seit 1998 auch auf Personen)	Staatsanwaltschaftsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
Hauptverfahren	
Strafgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (Strafgerichtsstatistik) (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
Strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
Strafvollstreckung/Strafvollzug	
Strafaussetzung zur Bewährung (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	Bewährungshilfestatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
Vollzug einer Freiheitsstrafe (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demografische Merkmale der Gefangenen)	Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung	
Sicherungsverwahrung	Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Psychiatrisches Krankenhaus / Entziehungsanstalt	Maßregelvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1962)
Erneute Sanktionierung	
Rückfallstatistik	derzeit noch keine Statistik, sondern Forschungsprojekt ("Legalbewährungsstudie")

1233 In Deutschland wird unter Kriminalstatistik vielfach nur die Polizeiliche Kriminalstatistik verstanden, die anderen Statistiken werden unter dem Oberbegriff der Strafrechtspflegestatistiken zusammengefasst.

1234 Die Veröffentlichungen sind in Anlage 1 nachgewiesen.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS):

In der PKS werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf)Taten (Verbrechen und Vergehen) einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert (vgl. oben IV. 3.1.2.1)

Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik):

In dieser Verfahrensstatistik wird die Geschäftserledigung der Staats- und Staatsanwaltschaften beim LG und OLG gegen bekannte Täter nachgewiesen. Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik. In der verfahrensbezogenen Auswertung wird je Verfahren nur die schwerste Erledigungsart aufbereitet und nachgewiesen, unabhängig von der Zahl der jeweiligen Beschuldigten. In der seit 1998 eingeführten personenbezogenen Auswertung wird bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten die schwerste Erledigungsart für jeden einzelnen Beschuldigten differenziert erfasst. Die Beschuldigten werden so oft gezählt, wie gegen sie Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Angaben zu Alter und Geschlecht der Personen werden nicht erhoben.

Angaben zu den Delikten, die den Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, wurden zunächst ebenfalls nicht erhoben. Als Sondersachgebiete wurden 1986 »Straßenverkehrsstrafsachen« (die Ergebnisse wurden aber nur für einige Erledigungsarten ausgewiesen),¹²³⁵ 1987 »Besondere Wirtschaftsstrafsachen«; seit 1998 wurden auch »Betäubungsmittelstrafsachen«, »Umweltstrafsachen« und »Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung« aufgenommen, zusätzlich wurde danach unterschieden, ob es sich um eine Straftat der »Organisierten Kriminalität« handelt. Diese Zusatzinformationen wurden nicht über die Zählkarten erhoben, sondern aus den DV-Geschäftsstellenautomationssystemen der Berichtsstellen herausgefiltert. Abgelöst wurden diese Nachweise zum Berichtsjahr 2004 durch eine neue, parallel zur Statistik der Strafgerichte erfolgte Kategorisierung der Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten. Diese Kategorisierung umfasst derzeit 30 Positionen, von denen 7 in der veröffentlichten StA-Statistik nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den bisher ergänzend ausgewiesenen Ermittlungen (»Straftaten im Straßenverkehr«, »Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschdelikte«) werden auch die Ermittlungen in Strafverfahren mit den Sachgebieten »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung«, »vorsätzliche Körperverletzung«, »Diebstahl und Unterschlagung«, »Betrug und Untreue« sowie »Straftaten nach dem BtMG« nachgewiesen.¹²³⁶ Nicht mehr gesondert nachgewiesen werden Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität sowie der Umweltkriminalität.

Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte (Strafgerichtsstatistik):

In ihr werden der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof nachgewiesen.

Die Art der Erledigung wird sowohl für Verfahren als auch (seit 1989) für Personen nachgewiesen. Angaben zu Alter und Geschlecht der Personen werden nicht erhoben. Seit dem Berichtsjahr 2004 werden in der Strafgerichtsstatistik die erledigten Strafverfahren nach Sachgebieten wie in der StA-Statistik gruppiert. Seit dem Berichtsjahr 2006 werden

1235 Anklage, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung mit Auflage, Verweis auf den Weg der Privatklage, anderweitige Erledigung; es fehlte insbesondere der Nachweis der Einstellungen ohne Auflagen.

1236 Da die Definition der bisher nachgewiesenen besonderen Ermittlungsbereiche nicht exakt mit denen der neuen Sachgebiete übereinstimmt, sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung erfasst.

Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat):¹²³⁷

In ihr werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Deshalb enthält diese Statistik z.B. keine Informationen über Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch die StA. Ausnahmsweise werden jedoch Entscheidungen gemäß § 59 StGB, §§ 27, 45 Abs. 3 JGG erfasst.

Ebenfalls nicht erfasst sind Entscheidungen nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Eine nachträgliche, nach einem Zeitraum der Vorbewährung (§ 57 JGG a.F. bzw. §§ 61, 61a, b JGG) erfolgende Strafaussetzung zur Bewährung wird deshalb nicht erfasst. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten an allen verhängten Jugendstrafen ist deshalb unterschätzt.

Zu den Abgeurteilten/Verurteilten werden die verhängte Sanktion, der schwerste, der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand einschließlich einiger strafzumessungsrelevanter Sonderfälle (Versuch, Teilnahmeformen, verminderte Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit), das Geschlecht, die Nationalität (in ausgewählten Kategorien) sowie das Alter erhoben.

Die Zusammenfassung der aggregierten Daten in Tabellen führt freilich in der veröffentlichten StVerfStat dazu, dass bei den Sanktionsnachweisen nur differenziert wird nach Verurteilung nach JGG oder Allgemeinem Strafrecht, Straftatbestand und Geschlecht.¹²³⁸ Lediglich bei den Nebenstrafen, den Maßnahmen (Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall, Einziehung, Aberkennung von Bürgerrechten) sowie dem Fahrverbot wird nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen differenziert.

Bewährungshilfestatistik (BewHiStat):¹²³⁹

In ihr werden - neben den hauptamtlichen Bewährungshelfern - vor allem die Zahl der einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden sowie die Art der Erledigung der Straf- oder Strafrestausssetzung zur Bewährung nachgewiesen.

Strafvollzugsstatistik (StVollzStat):¹²⁴⁰

In der auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten StVollzStatistik werden zum Stichtag - jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. In ihr werden alle Personen erfasst, an denen zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe vollzogen wird oder die sich Sicherungsverwahrung befinden. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die Gefangenen Erhebungszeitpunkt anwesend oder nur vorübergehend abwesend sind.

Parallel zur Stichtagserhebung wird bei den Justizvollzugsanstalten für Verwaltungszwecke monatlich der Bestand und die Bewegung der Gefangenen und Verwahrten erho-

1237 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Brings 2005; Brings 2012 .

1238 Diese Beschränkung kann freilich durch Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat überwunden werden, die seit dem Berichtsjahr 1995 bei den Forschungsdatenzentren der Länder vorliegen (<http://www.forschungsdatenzentrum.de/impressum.asp>).

1239 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Berckhauer/Hasenpusch 1984.

1240 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Brings 2004; Brings 2006.

ben. Im Gegensatz zur Stichtagerhebung im Strafvollzug, für die entweder das Automationsprogramm oder das Gefangenenbuch ausgewertet werden, werden in dieser Geschäftsstatistik nur die jeweils physisch anwesenden Gefangenen gezählt; vorübergehend abwesende Personen, wie z.B. Hafturlauber oder flüchtige Gefangene, werden nicht erfasst. Es handelt sich um "eine Momentaufnahme um 24.00 Uhr des Erhebungstichtags".¹²⁴¹ Die Personenzählung weist deshalb zum selben Stichtag leicht abweichende Werte auf. Am 31.3.2016 wurden in der StVollzStat 50.858 Strafgefangene und Verwahrte erfasst, in der Geschäftsstatistik dagegen 49.699. Diese Geschäftsstatistik wurde zunächst mit Jahresergebnissen veröffentlicht, seit 2003 erhebt das Statistische Bundesamt die Geschäftszahlen nur noch für drei Stichtage (zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres) bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen; nachgewiesen werden sie in der Veröffentlichung "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres". Die Zahl der Untersuchungsgefangenen wurde zunächst zum 31.12., seit 2003 wird sie zum 30.11. nachgewiesen.

Zur Unterscheidung dieser beiden Statistik wird im Folgenden die Stichtagszählung der Gefangenen mit ihren demografischen und kriminologischen Merkmalen als "Strafvollzugsstatistik" (StVollzStat) bezeichnet, die Geschäftsstatistik über den Bestand und die Bewegung der Gefangenen als "Geschäftsstatistik Justizvollzug".

Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat):

Diese, seit 1962 geführte Statistik enthält die Nachweise über die Zu- und Abgänge sowie den Bestand der aufgrund strafrichterlicher Anordnung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten untergebrachten Personen.

Da es im Folgenden um die Deskription der Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt geht, werden die Daten der PKS, der BewHiStat, der StVollzStat und der MaßrVollzStat nur am Rande ausgewertet.

Legalbewährungsstudie:

Neu ist die „Rückfallstatistik“ auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters, die zunächst als Machbarkeitsstudie erstellt¹²⁴² und seitdem als Forschungsprojekt geführt worden ist. Die "Rückfallstatistik" für das Bezugsjahr 2004 ist so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden konnten, so dass eine – aufgrund kryptographischer Verschlüsselung mögliche – personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums möglich war.¹²⁴³ Bislang sind drei Wellen gezogen, die den Rückfallzeitraum 2004-2013 abdecken. Die Ziehung einer vierten Welle wird nunmehr von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

1241 Brings 2004, S. 88 f.

1242 Jehle et al. 2003.

1243 Jehle et al. 2010, S. 10 f.; Jehle et al. 2013, S. 12 ff.; Jehle et al. 2016, S. 12 ff.

3.2.1.2 Verfügbarkeit der Daten der Strafrechtspflegestatistiken in zeitlicher und regionaler Hinsicht

3.2.1.2.1 Nachweise in zeitlicher und regionaler Hinsicht

In **zeitlicher Hinsicht** lagen bei Abschluss des deskriptiven Teils des Manuskripts die Ergebnisse der PKS für das Berichtsjahr 2016 vor. Die Strafrechtspflegestatistiken lagen bei Abschluss des Manuskripts vor für folgende Berichtsjahre:

StA-Statistik: 2015¹²⁴⁴

StVerfStat: 2015¹²⁴⁵

Strafgerichtsstatistik: 2016

BewH-Statistik: 2011 (für diese Statistik ist mangels flächendeckender Nachweise eine aktuellere Ausgabe nicht in Planung)

StVollzStat: 2016

Geschäftsstatistik Justizvollzug: 31.3.2017¹²⁴⁶

MaßrVollzStat: 2013/2014 (für diese Statistik ist mangels flächendeckender Nachweise eine aktuellere Ausgabe nicht in Planung).

Hinsichtlich der Möglichkeiten eines **zeitlichen Längsschnitt- und eines regionalen Querschnittsvergleichs** sind folgende Einschränkungen zu beachten:

Polizeiliche Kriminalstatistik:

Die PKS wird zwar seit 1991 auch in den neuen Bundesländern geführt. Wegen Umstellungsproblemen wurde die PKS aber in den Jahren 1991/92 nur mit den Daten für Gesamtberlin veröffentlicht, erst ab 1993 auch mit denen der neuen Länder.

Staatsanwaltschaftsstatistik:

Die StA-Statistik wurde erst seit 1976 nach und nach in zunächst 8 Bundesländern eingeführt.¹²⁴⁷ Erstmals mit dem Berichtsjahr 1981 wurden die Ergebnisse für diese Länder vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, es fehlten die Ergebnisse von Westberlin, Hessen und Schleswig-Holstein, wo diese Statistik erst später (1985, 1988 bzw. 1989) eingeführt wurde. Bis 1989 sind deshalb in dieser Arbeit mitgeteilten „Bundesergebnisse“ über informell Sanktionierte mit den Unsicherheiten von „Hochrechnungen“ belastet.¹²⁴⁸ Erst seit 1989 liegen die Ergebnisse für sämtliche alten

1244 Die StA-Statistik 2016 wurde im Oktober 2017 veröffentlicht. Sie konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

1245 Die StVerfStat 2016 wurde im Dezember 2017 veröffentlicht. Sie konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

1246 Nach Abschluss des Manuskripts wurde die Geschäftsstatistik Justizvollzug zum Stichtag 31. August 2017 veröffentlicht.

1247 Nach vorheriger Erprobung im Saarland wurde 1975 von der Justizministerkonferenz die Einführung der "Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)" gebilligt. Bundeseinheitlich sollte diese Zählkartenerhebung als koordinierte Länderstatistik zum 1.1.1976 eingeführt werden. Aus personellen Gründen konnte sie zu diesem Zeitpunkt aber nur in Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland eingeführt werden. Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen folgten ab dem 1.1.1977, Baden-Württemberg ab 1.1.1979, Niedersachsen ab 1.4.1979.

1248 Daten über Einstellungen gem. § 45 JGG in den drei genannten Ländern wurden vom Verf. auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend dem für die anderen Länder ermittelten Durchschnittswert der Einstellungen an allen Angeklagten geschätzt.

Bundesländer (mit Westberlin) vor, seit 1993 mit Gesamtberlin.

In den neuen Bundesländern wurde die Führung der StA-Statistik ab 1993 in Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgenommen; ab 1994 in Brandenburg und in Thüringen und ab 1995 in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 1995 liegen demnach auch Daten für sämtliche neuen Bundesländer vor.

Hinsichtlich der Datenqualität gelten folgende Einschränkungen: In Hamburg wurden 1990 die Daten der StA-Statistik nicht aufbereitet. Vom Statistischen Bundesamt wurde zur Schätzung der Verfahrensergebnisse für 1990 der einfache Durchschnitt aus den Hamburger Ergebnissen für 1989 und für 1991 gebildet. 1998 war in Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufbereitung der StA-Statistik ausgesetzt, weshalb für diese beiden Länder die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden. Wegen Aufbereitungsproblemen lagen in Schleswig-Holstein auch für die Folgejahre bis 2003 einschließlich keine aktuelleren Ergebnisse vor als jene aus 1997; deswegen wurden jeweils die Ergebnisse für 1997 als Näherungswert für die Ermittlung des Bundesergebnisses verwendet. In Sachsen-Anhalt konnten für das vollständige Kalenderjahr 1999 keine Geschäftsergebnisse erstellt werden, die Ergebnisse für 1999 beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000. Wegen eines Datenbankfehlers wurden 2005 in Hamburg Zählkartendatensätze aus vorangegangenen Jahren in das Jahresergebnis für 2005 einbezogen mit der Folge einer unsystematischen Überhöhung bei einzelnen Merkmalsausprägungen. 2007 wurden in Nordrhein-Westfalen wegen eines Programmfehlers zu viele Verfahren erfasst, die im Wesentlichen durch Einstellung nach § 154 I StPO statistisch erledigt worden sind.

Strafgerichtsstatistik:

Die Strafgerichtsstatistik wird seit 1959 geführt. Mit dem jetzigen Inhalt wird sie seit 1970 bzw. - nach inhaltlicher Erweiterung - seit 1989 für die alten Bundesländer mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, seit 1994 auch einschließlich der neuen Bundesländer veröffentlicht.

Strafverfolgungssstatistik:

Die StVerfStat wird seit 1950 für die alten Bundesländer (seit 1961 mit Saarland und mit Westberlin), seit 1995 mit Gesamtberlin veröffentlicht. Sie wurde in den neuen Bundesländern zu jeweils unterschiedlichen Zeiten eingeführt: Brandenburg (1994), Sachsen (1992), Thüringen (1997), Mecklenburg-Vorpommern (2001) und Sachsen-Anhalt (2007). Da bis 2006 einschließlich keine flächendeckenden Ergebnisse der StVerfStat vorlagen, beschränkte sich das Statistische Bundesamt bei der Darstellung der ausführlichen (straf-tatenbezogenen) Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin. Hierdurch sollte die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der absoluten Bundeszahlen sichergestellt werden. Die nach Ländern gegliederten Daten – einschließlich der neuen Länder (ohne Sachsen-Anhalt) - wurden dem Verf. vom Statistischen Bundesamt mit Zustimmung der jeweiligen Statistischen Landesämter zur Verfügung gestellt.¹²⁴⁹

Hinsichtlich der Datenqualität gelten folgende Einschränkungen: In einigen Ländern kam es aufgrund arbeitsorganisatorischer Maßnahmen in Gerichten und Staatsanwaltschaften teilweise zu verspätet abgegebenen Meldungen zur StVerfStat (Kriterium: Rechtskraft der Entscheidung) mit der Folge, dass Fälle mit einer rechtskräftigen Entscheidung aus 2001 erst im Berichtsjahr 2002 nachgewiesen werden können. Zu solchen Untererfassungen

1249 Sowohl dem Statistischen Bundesamt als auch den Landesämtern wird hierfür auch an dieser Stelle gedankt.

kam es 2001 in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Andererseits wurden in einigen Ländern Fälle aus dem Berichtsjahr 2000 nicht rechtzeitig weitergegeben, die deshalb erst im Jahresergebnis für 2001 enthalten sind. Zu derartigen Übererfassungen in 2001 kam es in Bremen, Hamburg und im Saarland.¹²⁵⁰ Die absoluten Zahlen der Abgeurteilten bzw. Verurteilten in diesen Ländern sind dementsprechend in den Jahren 2000, 2001, 2002 teils zu niedrig, teils zu hoch. Dies hat – nicht sanierbare – Auswirkungen auf die Berechnung sowohl der Diversionsraten¹²⁵¹ als auch der Anteile einzelner Sanktionen an allen Sanktionierten, die dementsprechend etwas zu hoch (bei Untererfassung) bzw. etwas zu niedrig (bei Übererfassung) sein dürften. Auf Bundesebene dürften nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes die absoluten Zahlen über Abgeurteilte und Verurteilte sowie die Veränderungsdaten im Wesentlichen zutreffend sein.

Infolge der in den letzten Jahren in den Ländern eingeführten Geschäftsstellenautomatisierungsverfahren, die auch zur elektronischen Datenlieferung an die statistischen Landesämter genutzt werden, kam es einerseits zu verzögerten Datenlieferungen, andererseits zu Erfassungsfehlern. Es gab deshalb zwischen 1998 und 2005 Verzerrungen bezüglich der Entwicklung der Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen zwischen zwei Berichtsjahren in den Ländern, die je nach der Einwohnerzahl des Landes auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis hatten.¹²⁵²

Bewährungshilfestatistik:

Die BewHiStat wird seit 1963 geführt, zunächst für die alten Bundesländer mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin. In den neuen Bundesländern wird sie lediglich von Brandenburg (seit 1993) und Mecklenburg-Vorpommern (seit 1994) geführt. In Hamburg ist sie seit 1992 eingestellt. Mangels flächendeckender Nachweise wurde sie letztmals zum Berichtsjahr 2011 veröffentlicht. Eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung.

Strafvollzugsstatistik:

Die StVollzStat wird seit 1961 für die alten Bundesländer mit Westberlin geführt, seit 1992 ist Gesamtberlin einbezogen. Ergebnisse für die neuen Bundesländer werden seit 1992 nachgewiesen.

Maßregelvollzugsstatistik:

Für Rheinland-Pfalz fehlen jeweils aktuelle Daten für die Jahre 2000, 2001, 2009, 2011, 2012 und 2013. Als Näherungswerte zur Gewinnung von Bundesergebnissen hat das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der/des Vorjahres verwendet, also 1999, 2008, 2010. Für Schleswig-Holstein sind in den Daten für 2012 teilweise Daten aus 2011 enthalten. Von den neuen Ländern teilt lediglich Mecklenburg-Vorpommern seit 1998 Daten mit. Mangels flächendeckender Nachweise wurde sie letztmals zum Berichtsjahr 2012/2013 veröffentlicht. Eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung.

1250 Vgl. Statistisches Bundesamt [Hrsg.], Fachserie 10, Reihe 3: Rechtspflege. Strafverfolgung 2001, S. 5.

1251 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, an allen Personen mit Einstellungen oder Verurteilungen nach JGG (einschließlich § 27 JGG) = Sanktionierte insgesamt.

1252 Zuletzt Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2015, Qualitätsbericht, Punkt 6.2.

3.2.1.2.2 Die Vereinigung Deutschlands und deren Berücksichtigung in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990) einschließlich Westberlin.

Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) am 3. Oktober 1990 und die damit verbundene Herstellung der Deutschen Einheit hatte aus Sicht der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zur Folge, dass die bisherige Begrenzung auf Westberlin aufgegeben werden konnte zugunsten der Einbeziehung von Gesamtberlin. Dies erfolgte indes in den Einzelstatistiken zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Ergebnisse für Ostberlin und damit Ausweise für Gesamtberlin wurden in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Berichtsjahren nachgewiesen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1991,
- Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1993,
- Strafgerichtsstatistik seit 1991,
- Strafverfolgungsstatistik seit 1995,
- Bewährungshilfestatistik seit 1992;
- Strafvollzugsstatistik seit 1992,
- Maßregelvollzugsstatistik seit 1996.

Soweit im Folgenden Daten aus verschiedenen Statistiken zusammengeführt wurden, insbesondere zur Berechnung von Diversionsraten, wurde jeweils das Jahr angegeben, in dem in allen Statistiken Daten für Gesamtberlin vorliegen. Leichte Über- oder Unterschätzungen wegen des zwischen 1991 und 1996 in unterschiedlichen Jahren erfolgten Ausweises von Ergebnissen für Gesamtberlin sind unvermeidbar.

Flächendeckende Angaben für Deutschland insgesamt wurden veröffentlicht:

- Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1993,
- Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1995,
- Strafgerichtsstatistik seit 1994,
- Strafverfolgungsstatistik seit 2007;
- Bewährungshilfestatistik derzeit nicht;
- Strafvollzugsstatistik seit 1992;
- Maßregelvollzugsstatistik derzeit nicht.

3.2.1.3 Nachweise über Art und Höhe der Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken

3.2.1.3.1 Informelle Sanktionen

Aussagemöglichkeiten wie -grenzen der Deskription der Sanktionierungspraxis werden dadurch bestimmt, wie differenziert Art und Höhe der Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken erfasst und aufbereitet werden. Informelle Sanktionen im hier verwendeten Sinn sind verfahrensabschließende Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO sowie §§ 31a, 37 BtMG. Die gegenwärtigen Ausweise erlauben es lediglich, die Größenordnung zu bestimmen, in der von informellen Sanktionen Gebrauch gemacht wird, die genaue Höhe der Diversionsrate insgesamt kann aber nicht zuverlässig bestimmt werden. Sowohl die personenbezogenen Auswertungen in den beiden Verfahrensstatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik) als auch die Zählung der Verurteilten in der StVerfStat

entsprechen nicht der Zahl natürlicher Personen. Gezählt werden Personen so oft, wie Verfahren gegen sie durchgeführt bzw. Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden. Verbindungen von Verfahren sind aber auf der Ebene des Gerichts häufiger als auf staatsanwaltschaftlicher Ebene.

Die angeregten, durchgeführten oder angeordneten erzieherischen Maßnahmen bleiben ohnedies - mangels Erfassung - in einem statistischen Dunkelfeld (vgl. **Schaubild 112**).

Lücken hinsichtlich des Nachweises des Gebrauchs informeller Sanktionen im Jugendstrafrecht:

Hinsichtlich der informell Sanktionierten werden in den beiden Verfahrensstatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik), jeweils nach OLG-Bezirken differenziert, die Gesamtzahlen der einzelnen Einstellungsarten bzw. (seit 1998) der hiervon betroffenen Personen mitgeteilt. Seit 1998 wird ferner differenziert zwischen den durch das 1. JGGÄndG 1990 eingeführten § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 JGG, für alle Länder lagen aber erst ab dem Berichtsjahr 2000 Daten vor.

In der StVerfStat werden – für die alten Länder insgesamt – die Gesamtzahlen der Einstellungen gem. § 47 JGG mitgeteilt.

Bei den nachgewiesenen Erledigungsarten, also auch bei Einstellungen aus Opportunitäts- oder Subsidiaritätsgründen, wird aber nicht danach differenziert, ob sie unter Anwendung von Jugendstrafrecht oder unter Anwendung von Allgemeinem Strafrecht erfolgten. Eine Zuordnung der Einstellungen kann deshalb nur über die jeweilige Einstellungsnorm erfolgen, also z.B. so, dass Einstellungen gem. § 45 JGG dem Jugendstrafrecht, Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO dem Allgemeinen Strafrecht zugeordnet werden. Dies hat unvermeidbar zur Konsequenz, dass im Jugendstrafverfahren erfolgende Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO¹²⁵³ fälschlicherweise den Erwachsenen statt den nach Jugendstraf-

1253 Hinsichtlich der deshalb möglichen Verzerrungen liegen keine bundesweit repräsentativen Ergebnisse vor. Die Praxis scheint von § 153, 153a StPO in Jugendstrafverfahren höchst unterschiedlich Gebrauch zu machen. Aus Aktenanalysen und Projektevaluationsstudien Anfang der 1980er Jahre ging hervor, dass Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO eher die Ausnahme waren.

In ihrer Untersuchung der Verfahrenserledigung in den Modellprojekten von Braunschweig, Hamburg und Lübeck stellten Hering/Sessar 1990, S. 68, fest, dass von den im Jahr 1983 insgesamt nach §§ 45 JGG, 153, 153a StPO eingestellten Verfahren lediglich 2 (= 0,02 %) unmittelbar nach § 153 StPO eingestellt worden waren. Die anderen Verfahren waren sämtlich nach § 45 JGG, ggfs. auch in Verbindung mit §§ 153, 153a StPO, eingestellt worden. Für das Jahr 1980 ermittelten Hering/Sessar 1990, S. 86, im "Lübecker Modell" einen Anteil von 0,7 % der Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO an allen eingestellten Verfahren.

Deutlich höhere Anteile wurden in einer landesweiten Untersuchung der Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften 1987/1988 festgestellt. Von allen in die Untersuchung einbezogenen 2.558 Verfahren wegen Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung, die durch die Staatsanwaltschaften informell erledigt worden waren, wurden 10,2 % nach § 153 StPO und 4,3 % nach § 153a StPO abgeschlossen (vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 83). Als Ergebnis der in diesem Projekt durchgeführten Befragung berichtete Herbolt 1988, S. 830 f. dass "gerade kriminalpolitisch besonders engagierte Staatsanwälte/-innen, ... bemüht sind, möglichst viele Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO statt nach § 45 JGG vorzunehmen".

In der von Heinz/Beck/Spieß durchgeführten Totalerhebung aller Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die 1990/91 von den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg in drei, jeweils sechs Wochen umfassenden Erhebungszeiträumen erledigt worden waren, wurden dagegen von allen informell (gem. §§ 45 JGG, §§ 153, 153a StPO) erledigten Verfahren 7,3 % nach § 153 StPO und 5,0 % nach § 153a StPO eingestellt (vgl. Heinz et al. 1992, S. 57, Tab. C2).

Grundies stellte im Rahmen der Freiburger Kohortenuntersuchung bei einer Auswertung der zur Polizei in Baden-Württemberg rückgemeldeten Verfahrensausgänge fest, dass bei Jugendlichen 27 % nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden, ca. 2 % nach § 153 StPO, ca. 10 % nach §§ 154, 154a StPO, ca. 1 % nach §§ 153a-e, 154b StPO und ca. 1,5 % nach BtMG (vgl. Grundies 2004b, S. 3 Anm. 2). Keine Rückmeldung erfolgte bei fast 40 % der polizeilich registrierten Taten. Dies würde bedeuten,

recht verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden zugeordnet werden müssen (Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht bei gleichzeitiger Überschätzung im Allgemeinen Strafrecht). Selbst diese grobe Zuordnung scheidet aus für die Einstellungsentscheidungen gem. §§ 31, 37a, 38 BtMG. Ferner werden alle Heranwachsenden, unabhängig davon, ob die Anwendung Allgemeinen Strafrechts oder Jugendstrafrechts angestrebt wird, dem Jugendstrafrecht zugeordnet, da die Zuständigkeit des Jugendgerichts begründet ist. Insofern kommt es erneut zu einer Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht bei gleichzeitiger Überschätzung im Allgemeinen Strafrecht.

Lücken hinsichtlich des delikts- und alters- sowie geschlechtsspezifischen Nachweises:

Da die Verfahrensstatistiken keine Nachweise zu Alter und Geschlecht der betroffenen Beschuldigten enthalten, ferner Nachweise zu den Delikten fehlen bzw. - seit 2004 – jeweils mehrere Straftatbestände zusammenfassende Einzelsachgebiete ausgewiesen werden,¹²⁵⁴ ist nicht erkennbar, in Abhängigkeit von welchen Täter- und von welchen Deliktgruppen bestimmte Erledigungsarten gewählt werden. Konkret heißt dies, dass z.B. weder festgestellt werden kann, in welchem Umfang bei einfachem Diebstahl (§ 242 StGB), bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) oder bei Raub (§ 249 StGB) Verfahrenseinstellungen erfolgen und ob insoweit Unterschiede zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden bestehen, noch dass aufgrund der StA-Statistik empirisch eindeutig gesichert festgestellt werden kann, ob die regional extrem unterschiedlichen Diversionsraten auf Unterschieden im Entscheidungsverhalten beruhen oder lediglich unterschiedliche, in der Praxis vorfindbare Tat- und Täterstrukturen widerspiegeln.

Lücken hinsichtlich Art und Höhe der im Jugendstrafrecht angeregten oder angeordneten erzieherischen Maßnahmen:

Hinsichtlich der „erzieherischen Maßnahmen“, die im Rahmen von § 45 JGG durchgeführt, angeregt oder angeordnet werden, enthält die StA-Statistik keinerlei Angaben (vgl. **Schaubild 112**). Bei § 45 Abs. 2 JGG sind dementsprechend weder Art noch Häufigkeit der "Weisungen" oder "Auflagen" erkennbar.¹²⁵⁵ Die Auflage eines Täter-Opfer-Ausgleichs

dass auf 100 Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG weitere 12 % Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 154b StPO kommen. Einstellungen gem. §§ 153, 154a StPO können auch hier unberücksichtigt bleiben, weil das Verfahren hier regelmäßig nur zum Teil eingestellt wird.

Der Untersuchung von Çağlar 2005, S. 51 ff., zufolge wurde dagegen 2003 im LG-Bezirk Flensburg ein gutes Drittel aller jugendstrafrechtlichen Diversionsentscheidungen auf §§ 153 ff. StPO gestützt. In Teilen der Literatur (vgl. die Nachweise bei Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 3), von Teilen der Praxis (vgl. Thesen des Arbeitskreises III des 18. DJGT, in: DVJJ 1981, S. 203) und in den "Diversions-Richtlinien" von Schleswig-Holstein (vgl. „Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten“ vom 24.6.1998 - SchIHA S. 209, 2.2) wird die unmittelbare Anwendung von § 153 StPO bejaht. Wie eine erste Auswertung der Erfahrungen in Schleswig-Holstein zeigt, wird hiervon unterschiedlich Gebrauch gemacht; insbesondere in Lübeck wurde in 16 % der Diversionsfälle nach § 153 StPO eingestellt (vgl. Bericht über die Erfahrungen im praktischen Umgang mit den neuen Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, DVJJ-Journal 2000, S. 78).

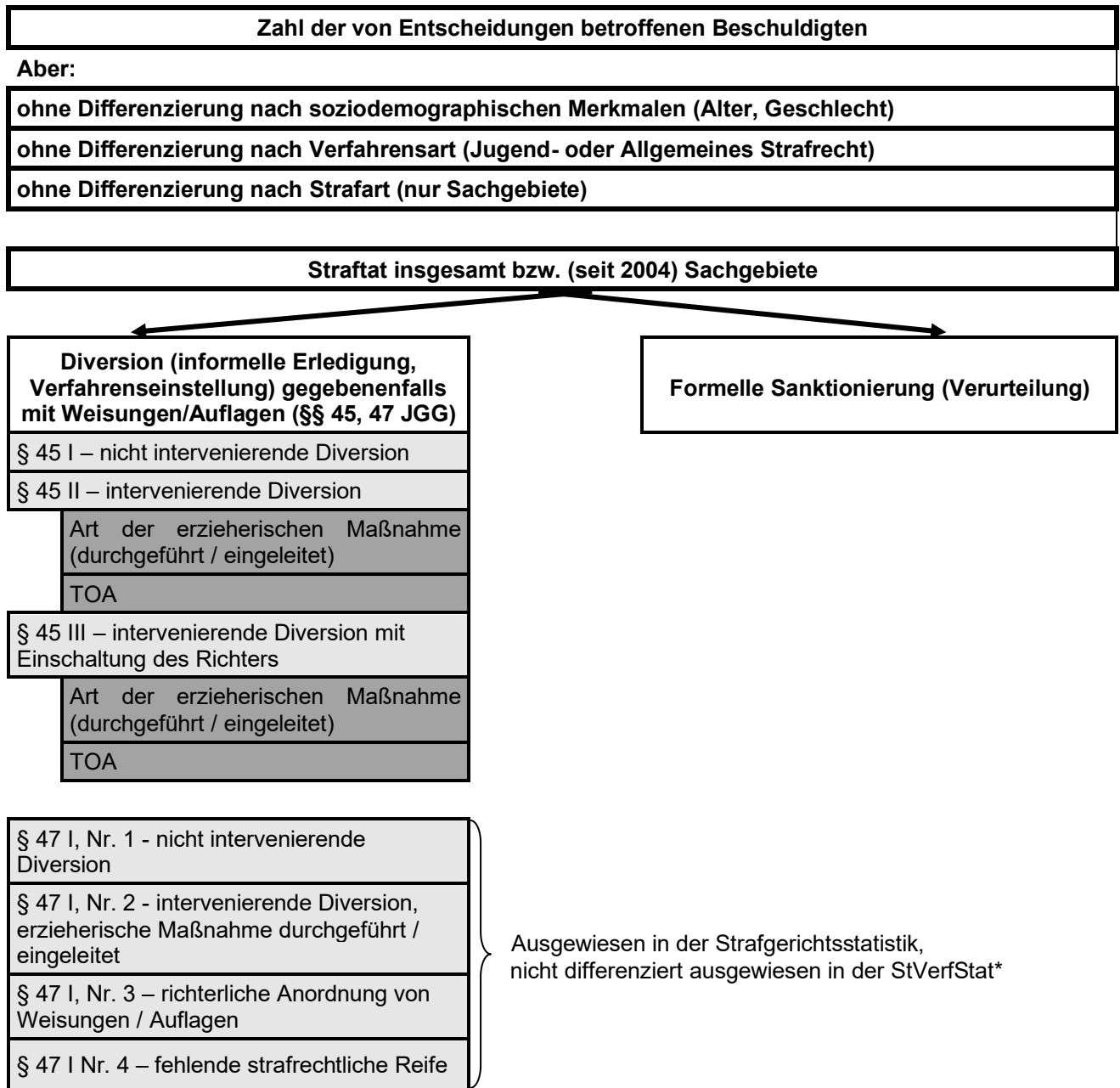
Kleinbrahm stellte fest, dass sich 2010 die durchschnittliche jugendstaatsanwaltschaftliche Einstellungsquote in Nordrhein-Westfalen von ursprünglich 40,8 % (nur § 45 JGG) auf 45,9 % erhöhte, wenn auch die durch Jugendstaatsanwälte veranlassten Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO berücksichtigt werden. In Sachsen erhöhte sich die Einstellungsquote in fast demselben Ausmaß, nämlich von 42,8 % auf 48,3 % (Kleinbrahm 2015, S. 342 ff., insbesondere S. 345, Anm. 401).

1254 Siehe hierzu oben unter V., 3.2.1.1.

1255 Die nach § 153a Abs. 1 StPO zulässigen Auflagen und Weisungen werden dagegen zahlenmäßig erfasst; nicht erfasst werden indes die Inhalte, also z.B. die Höhe des auferlegten Geldbetrages.

wird seit 2001 in der StA-Statistik sowie in der Strafgerichtsstatistik bei Einstellungen gem. § 153a StPO nachgewiesen (nicht aber bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG). Vergleichbares gilt - sowohl was die fehlende Differenziertheit nach Straftaten als auch nach Inhalten angeht - für die Nachweise über Einstellungsentscheidungen in der Strafgerichtsstatistik.

Schaubild 112: Nachweise über informell Sanktionierte nach JGG in den Strafrechtspflegestatistiken



Legende:

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Anordnung

Statistisch nicht nachgewiesen.

- * Die differenzierten Nachweise zu § 47 JGG sind nur in der Strafgerichtsstatistik enthalten. In der StVerfStat wird nur § 47 JGG insgesamt nachgewiesen. Die Ergebnisse der Strafgerichtsstatistik sind aber deutlich höher als die der StVerfStat. (vgl. unten **Tabelle 32**). Eine konservative Berechnung wird deshalb die nicht differenzierten Ergebnisse der StVerfStat zugrunde legen müssen.

3.2.1.3.2 Formelle Sanktionen

Hinsichtlich der formell Sanktionierten sind die für die StVerfStat erhobenen Angaben für Zwecke der Beschreibung der Sanktionierungspraxis informativer und differenzierter. Erhoben und nachgewiesen werden Angaben zu Alter (14 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre usw.), Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Abgeurteilten bzw. Verurteilten, zu Art und (teilweise auch zu) Höhe der Sanktion sowie zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden schwersten Straftatbestand.¹²⁵⁶ Allerdings bestehen auch hier einige bedeutende Einschränkungen, die u.a. Folge der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken sind. „Die fehlende bundesgesetzliche Grundlage für die Strafverfolgungsstatistik hat nicht nur die flächendeckende Einführung der Statistik in den neuen Ländern erheblich verzögert. Sie hat auch dazu geführt, dass Anpassungen des Merkmalskatalogs an neue Fragestellungen sowie der Aufbereitungsverfahren an die gewandelten technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen weitgehend unterblieben sind. Der Merkmalskatalog zur Strafverfolgungsstatistik ist seit der Strafrechtsreform Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts nur geringfügig verändert worden. Dem gewandelten Erkenntnisinteresse und Datenbedarf seitens der Kriminal- und Rechtspolitik, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit kann die Statistik nur noch bedingt gerecht werden.“¹²⁵⁷

Lücken hinsichtlich Sanktion und entscheidungsrelevanten Faktoren:

In der StVerfStat wird jeder Verurteilte bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt ausgewiesen. Deshalb ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich, ob die Strafe nur wegen Verletzung einer Strafvorschrift oder wegen tateinheitlich begangener Straftaten verhängt worden ist bzw. ob es sich um eine wegen tatmehrheitlich verübter Delikte ausgesprochene Gesamtstrafe handelt. Insbesondere durch Gesamtstrafenbildung (soweit sie durch Urteil erfolgt) bzw. - im Jugendstrafrecht - durch die Einbeziehung noch nicht vollständig verbüßter Sanktionen (§ 31 Abs. 2 JGG) wird das Bild der Sanktionierungspraxis in Richtung auf schwerere Strafen hin verschoben. Durch die Nichtberücksichtigung nachträglicher Entscheidungen, hier: Strafaussetzung zur Bewährung nach Vorbewährung, wird der Anteil der ausgesetzten Jugendstrafen unterschätzt.

Den Strafraumen beeinflussende Entscheidungen, wie z.B. Versuch/Vollendung, Täterschaft/Teilnahme, werden nicht im Tabellenprogramm über die Art und Höhe der Strafen ausgewiesen. Schließlich gibt die Orientierung an Straftatbeständen nicht wieder, ob der Regelstrafrahmen angewendet oder wegen unbenannter Strafänderungsgründe ein minder schwerer oder ein besonders schwerer Fall angenommen worden ist.

Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht wird bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht nicht nur die schwerste Strafe ausgewiesen, sondern bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln die insgesamt verhängten, also auch die nebeneinander angeordneten Sank-

1256 Relativiert wird diese Differenziertheit freilich durch die Undifferenziertheit der StA-Statistik, die sich notwendigerweise einengend auswirkt, weil informelle und formelle Sanktionen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zur Delikts- und Täterstruktur enthält aber die StA-Statistik, wie dargelegt, keine bzw. keine hinreichend differenzierten Angaben.

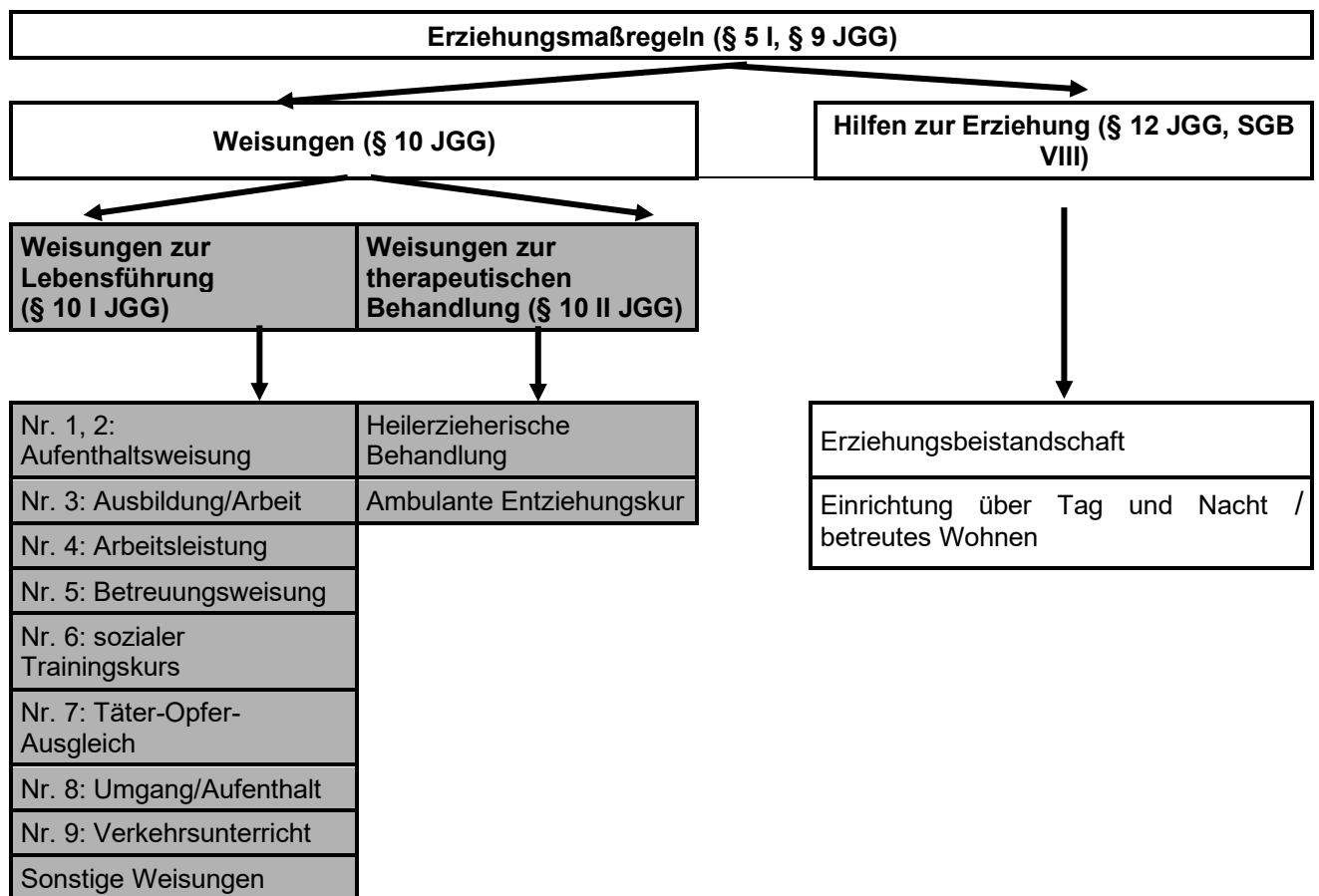
1257 Brings 2012, S. 22.

tionen. Ansonsten gilt auch hier, dass die Differenziertheit des Ausweises abnimmt, je eingriffsschwächer die Sanktion ist.

Lücken hinsichtlich Sanktionsart und -höhe:

Die durch Urteil angeordneten Erziehungsmaßregeln werden lediglich der Art nach (Weisung, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) erhoben (vgl. **Schaubild 113**). Weder wird erfasst, ob mehrere Weisungen nebeneinander angeordnet wurden, noch wird die Art der Weisung (z.B. Arbeitsweisung, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich usw.), geschweige denn deren Maß (z.B. Stundenzahl der Arbeitsweisung) erfasst. Etwas besser ist die Datenlage seit kurzem hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA).¹²⁵⁸ In der StVerfStat wird seit 2004 erfasst, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.¹²⁵⁹ Der freiwillig durchgeführte TOA wird dagegen nicht erfasst.

Schaubild 113: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Erziehungsmaßregeln - in der Strafverfolgungsstatistik



1258 Hinsichtlich der informellen Sanktionen wird die Auflage eines TOA seit 2001 in der StA-Statistik sowie in der Strafgerichtsstatistik zwar bei Einstellungen gem. § 153a StPO nachgewiesen, nicht aber bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG.

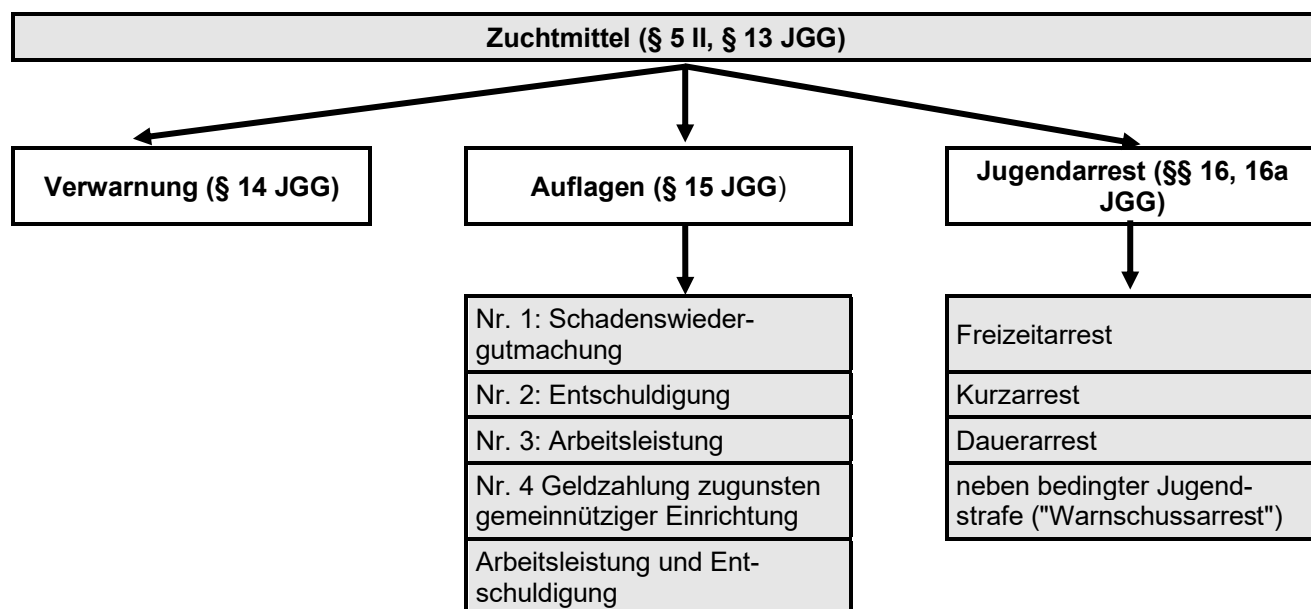
1259 Ergebnisse wurden in „Tabelle 3.10 TOA nach Straftaten und schwersten Sanktionen“ der Fachserie 10, Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege“ bis einschließlich Berichtsjahr 2011 veröffentlicht. Seit Berichtsjahr 2012 werden die Ergebnisse in der StVerfStat, Tab. 10, veröffentlicht.

Legende:

Statistisch nicht nachgewiesen.

Auch die Zuchtmittel werden lediglich der Art nach (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) erhoben, wobei hier - weitergehend als bei den Erziehungsmaßnahmen - zwischen den Formen des Jugendarrestes (Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest sowie Warnschussarrest gem. § 16a JGG) und den Auflagenarten (Schadenswiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrags, Entschuldigung sowie - seit 1991 - Arbeitsleistung und die Kombination von Arbeitsleistung und Entschuldigung) unterschieden wird (vgl. **Schaubild 114**). Nicht ausgewiesen wird aber das verhängte Maß, also die Dauer des Arrestes, die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages oder die Zahl der zu leistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit.¹²⁶⁰

Schaubild 114: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Zuchtmittel - in der Strafverfolgungsstatistik

**Legende:**

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Anordnung
--

Hinsichtlich der Jugendstrafe schließlich wird - relativ differenziert - die Dauer der verhängten Jugendstrafe in derzeit sieben Kategorien ausgewiesen (vgl. **Schaubild 115**). Wegen mehrfacher Änderung der Kategorien - seit 1954 blieben lediglich die Kategorien "6 Monate bis einschließlich 1 Jahr" und "mehr als 1 Jahr" unverändert - sind freilich auch einer zeitlichen Längsschnittanalyse, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen JGG im Jahr 1953 zurückgehen will, deutliche Grenzen gesetzt. Seit 2009 wird in der StVerfStat

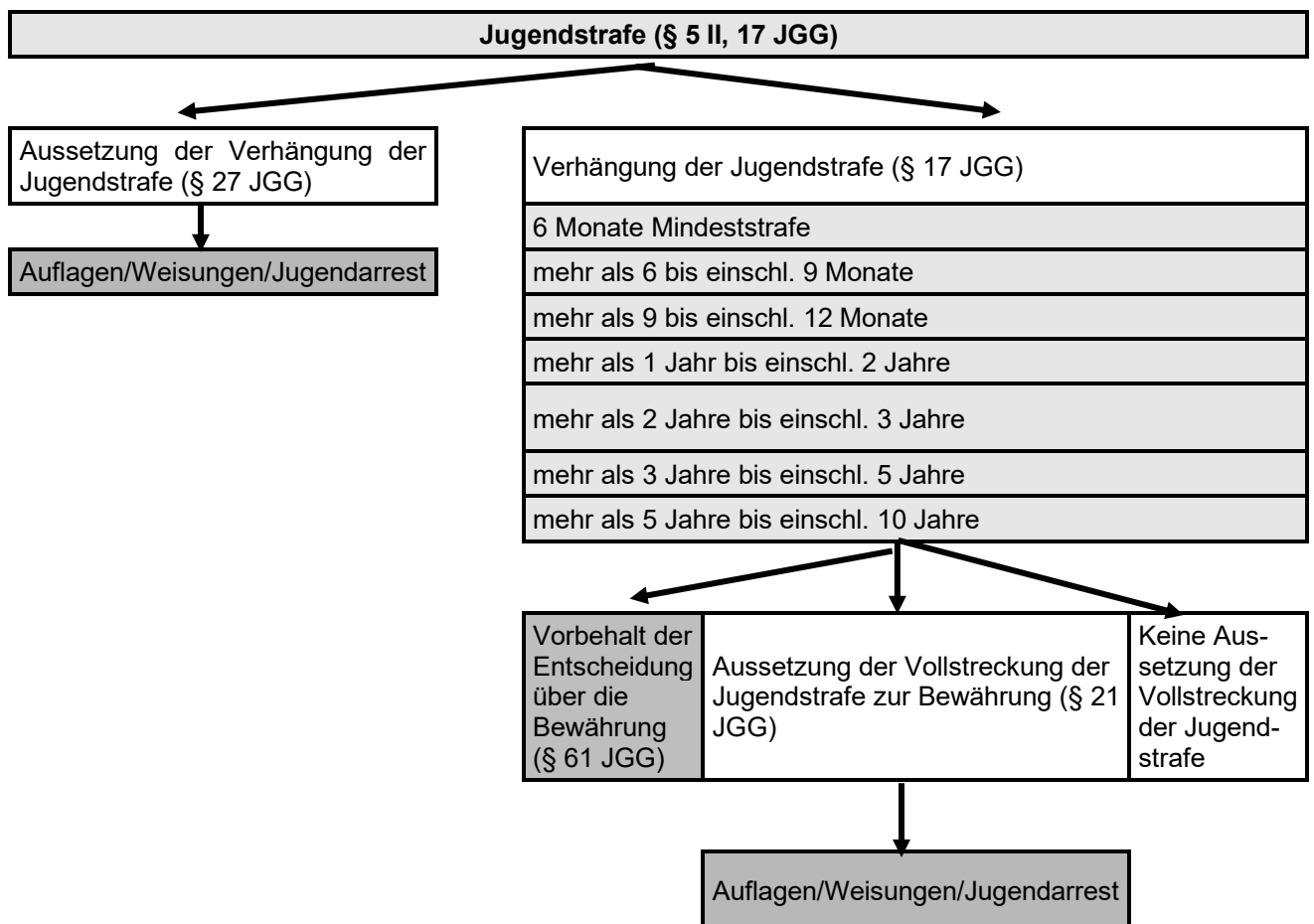
¹²⁶⁰ Im Diskussionspapier der DVJJ zum Thema Arbeitsleistungen vom November 2016 wird deshalb erneut die Forderung "nach einer soliden Datenbasis zu Weisungen und Auflagen (einschließlich deren Kombination) sowie zu Nichtbefolgungsarresten" erhoben.

zwar die Dauer der Jugendstrafe ungruppiert erfasst,¹²⁶¹ aufbereitet und veröffentlicht wird die Dauer aber weiterhin nur in den bisherigen sieben Kategorien.

Hinsichtlich der Bewährungsstrafen gilt: Erfasst wird, ob die Verhängung der Jugendstrafe bzw. ob im Urteil¹²⁶² die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ob Auflagen oder Weisungen verhängt wurden, wird – im Unterschied zu Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht - dagegen ebenso wenig erhoben wie die Art der Auflagen/Weisungen.

Die Einbeziehung von Sanktionen (§ 31 Abs. 2 JGG) wird statistisch nicht erfasst. Nicht nachgewiesen wird also, ob und inwieweit die verhängte Sanktion in eine andere, spätere Verurteilung einbezogen wird Ebenfalls nicht nachgewiesen wird, ob in die statistisch erfasste Sanktion eine andere Sanktion einbezogen worden ist.

Schaubild 115: Nachweise über formell Sanktionierte nach JGG – Jugendstrafe - in der Strafverfolgungsstatistik



Legende:

Bekannt ist nur die Häufigkeit der Verhängung in diesen festen Kategorien

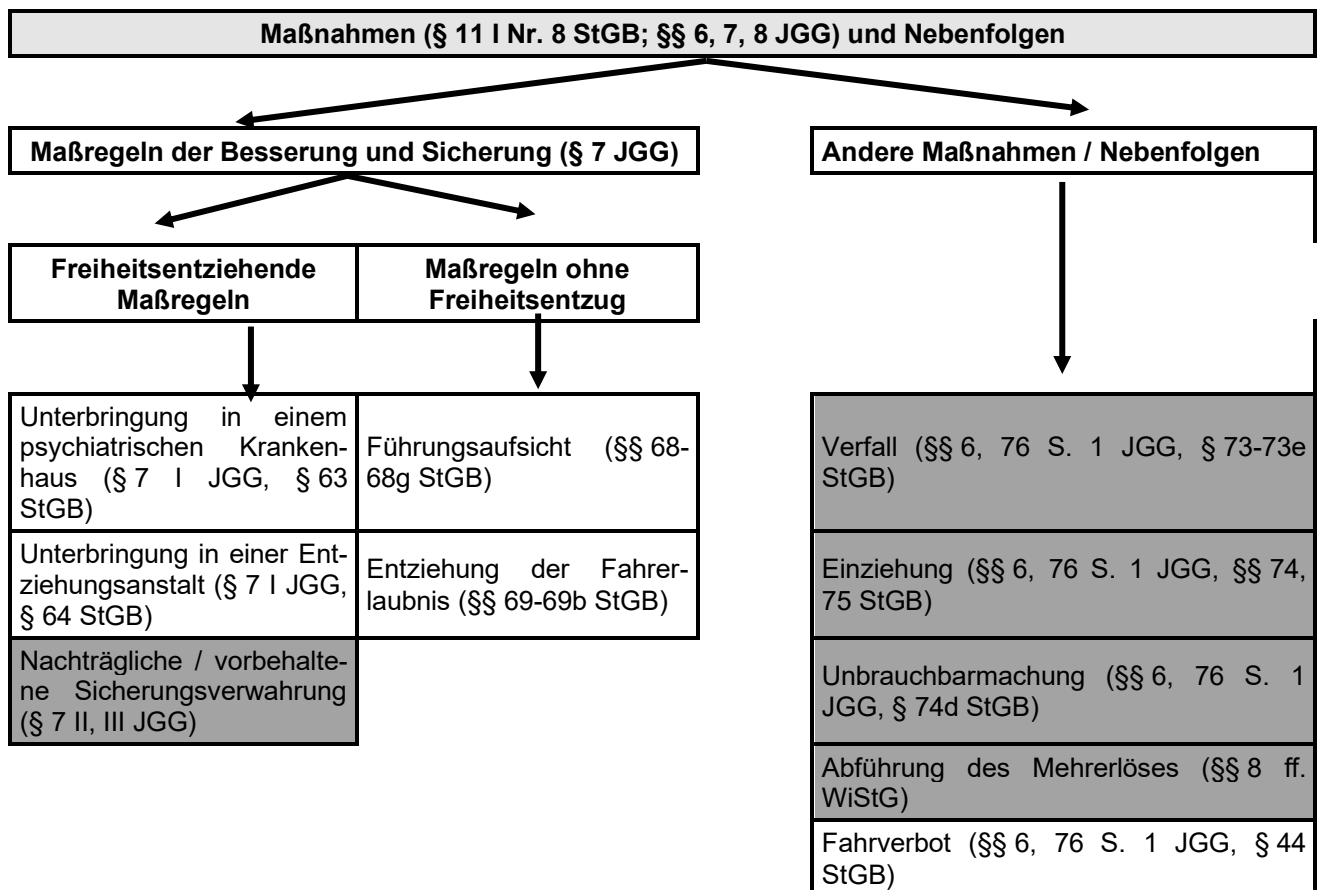
1261 Vgl. Brings 2012, S. 30.

1262 Nicht erfasst werden Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Deshalb wird die nachträgliche Aussetzung der Vollstreckung einer zunächst unbedingt verhängten Jugendstrafe nach einem Zeitraum der Vorbewährung (§ 57 JGG) nicht erfasst.

Statistisch nicht nachgewiesen.

Die durch Urteil erfolgende Verhängung von Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB) wird hinsichtlich der Maßregeln in der StVerfStat nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen getrennt nachgewiesen (vgl. **Schaubild 116**). Dasselbe gilt hinsichtlich der Verhängung eines Fahrverbots. Die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung werden allerdings, da nach Rechtskraft des Urteils angeordnet, nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der sonstigen Maßnahmen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) wird lediglich die Gesamtzahl mitgeteilt; eine Trennung nach Altersgruppen oder nach der angewandten Rechtsordnung erfolgt nicht.

Schaubild 116: Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts



Legende:

Die Maßregeln der §§ 63, 64, 68 und 69 StGB sowie das Fahrverbot werden für die Altersgruppe der Jugendlichen und der Heranwachsenden nachgewiesen, also nicht für die nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten bzw. Verurteilten.

Statistisch nicht nachgewiesen.

3.2.1.4 Nachweise über Untersuchungshaftanordnungen und –vollzug in den Strafrechtspflegestatistiken

Ein Sonderproblem stellen schließlich die Daten über Untersuchungshaftanordnungen, über Untersuchungsgefangene und über die Dauer der Untersuchungshaft dar. Der bereits 1906 erhobene Vorwurf, Untersuchungshaft sei das „trübste Kapitel in der deutschen Strafrechtspflege“¹²⁶³ gilt auch hinsichtlich der statistischen Erfassung der Untersuchungshaftanordnung und der Untersuchungsgefangenen.¹²⁶⁴ Obwohl Untersuchungshaft betreffende Daten in drei verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken vorliegen, lässt sich daraus weder die Zahl der jährlichen Untersuchungshaftanordnungen noch der -aussetzungen, geschweige denn die durchschnittlichen Haftdauer erkennen.

StA-Stat:

- Über die Zahl der gestellten Anträge auf Erlass eines Haftbefehls bzw. zur Aussetzung von dessen Vollstreckung enthält die StA-Statistik keine Informationen.

Strafgerichtsstatistik:

- In der Strafgerichtsstatistik wird die Gesamtzahl der richterlichen Entscheidungen über Haftanordnung, Haftdauer und Haftentlassung nachgewiesen. Da keine weitere Aufschlüsselung erfolgt, ist die Zahl der Haftanordnungen unbekannt.

StVerfStat:

- Seit 1975 werden in der StVerfStat Abgeurteilte/Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nachgewiesen. Sofern Untersuchungshaft zwar angeordnet, aber vor Haftantritt wieder außer Vollzug gesetzt worden ist, erfolgt keine Erfassung. Lediglich die vollstreckte Untersuchungshaft wird erfasst. Deren Dauer wird zwar seit 2009 taggenau erfasst, aber nur - wie zuvor - in 5 Kategorien aufbereitet und ausgewiesen.¹²⁶⁵ Erfasst werden ferner die Haftgründe. Nachgewiesen werden ferner die erkannten Strafen in Hauptgruppen (Jugendstrafe, Zuchtmittel usw.) sowie das Verhältnis zur erkannten Strafe (länger, kürzer, gleich lang). Die veröffentlichte StVerfStat enthält aber keine Angaben zur Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft.¹²⁶⁶
- Alter und Nationalität¹²⁶⁷ werden zwar für die StVerfStat erhoben, diese Merkmale werden aber für die Nachweise der Untersuchungshaft nicht aufbereitet.¹²⁶⁸ Der Ausländeranteil nach Art der Straftat ist deshalb ebenso unbekannt wie die Art der

1263 Heinemann 1906, S. 520. Heinemann beklagte: „Wohl in keinem Kulturlande der Welt wird die Untersuchungshaft mit solcher Häufigkeit wie in Deutschland verhängt, und sicherlich erreicht die Dauer der Haft in keinem Staate eine solche Länge wie bei uns.“

1264 Zu den statistischen Quellen und ihren Aussagemöglichkeiten vgl. Gebauer 1987, S. 44 ff.

1265 Bis einschließlich 1 Monat, mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate, mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate, mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate, mehr als 12 Monate.

1266 Zu Ergebnissen von Aktenuntersuchungen hinsichtlich des Anteils der außer Vollzug gesetzten Haftbefehle vgl. Morgenstern 2018, S. 408.

1267 Die nicht-deutsche Staatsangehörigkeit wird erst ab dem Berichtsjahr 2010 in StVerfStat und StVollzStat vollständig erfasst, zuvor wurden nur einige wenige ausgewählte Gastarbeitergruppen erfasst.

1268 Vgl. hierzu die zuletzt die Ergebnisse der Aktenanalyse von Staudinger 2001 zu 270 im Jahr 1995 in der JVA Düsseldorf inhaftierten jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen.

späteren Entscheidung, die Haftgründe und die Haftdauer bei Ausländern im Vergleich mit Deutschen.

- Nicht erfasst ist aber in der Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft die – mutmaßlich kleine - Zahl von Untersuchungsgefangenen, die überhaupt nicht angeklagt wurden, d.h., es fehlen Nachweise über Untersuchungsgefangene, bei denen das Verfahren gem. §§ 170 Abs. 2 (einschließlich wegen Todes des Beschuldigten), 153 ff. StPO, § 45 JGG vor Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt worden ist.¹²⁶⁹
- Nicht erfasst sind ferner Haftanordnungen, die nach Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung ergehen, also insbesondere Fälle des Sicherungshaftbefehls nach § 453c StPO.

StVollzStat:

- Die StVollzStat informiert seit 1961 über die Zahl der am Stichtag¹²⁷⁰ (1.1. eines jeden Jahres bzw. seit 2003 drei Mal jährlich) inhaftierten Untersuchungsgefangenen, und zwar differenziert nach drei Altersgruppen. Stichtagszahlen sind aber kein Maß für die Zahl inhaftierter Personen, sondern ein Maß für (auf Personen bezogene) Inhaftierungszeiten, d.h., sie sind eine Funktion der Zahl der Inhaftierten und der Haftdauer. Je kürzer die Inhaftierungszeit ist, desto geringer ist der Ausschmitt der am Stichtag erfassten Zahl der Inhaftierten. Deshalb ist die zum Stichtag erfasste Zahl der inhaftierten Untersuchungsgefangenen wesentlich niedriger als die Zahl der insgesamt in einem Jahr inhaftierten Untersuchungsgefangenen, was wiederum erklärt, weshalb die entsprechenden Zahlen von StVollzStat und StVerfStat erheblich voneinander abweichen.
- In der Stichtagszählung werden weder Deliktsgruppen noch Geschlecht der Untersuchungsgefangenen noch der Verfahrensausgang nachgewiesen.
- In der StVollzStat fehlen ferner Angaben zu Haftdauer, Haftgrund, zu den Vollzugsmaßnahmen, der Personalstruktur, Vollzugslockerungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen.¹²⁷¹ Das, was im Mittelpunkt des Strafvollzugs stehen sollte, Bemühungen, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen, wird noch nicht einmal ansatzweise erfasst.
- Die Daten zur Untersuchungshaft werden nicht nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit aufbereitet.

Aufgrund der verfügbaren Daten ist deshalb derzeit weder bekannt, gegen wie viele Personen bei welchen Delikten Untersuchungshaft angeordnet wird, wie häufig Untersuchungshaft vollstreckt oder gegen welche Maßnahmen ausgesetzt wird, wie häufig U-Haft

1269 Aktenanalysen zufolge dürften dies nicht mehr als 5 % der Untersuchungsgefangenen betreffen (vgl. die Nachweise bei Morgenstern 2018, S. 395). Ob wegen vermehrter Abschiebungen oder Absprachen dieser Anteil inzwischen gestiegen ist, ist unbekannt.

1270 Bis einschließlich Berichtsjahr 2002 wurden die Bestandszahlen zum 31.12. mitgeteilt. Seitdem werden die Stichtagszahlen dreimal jährlich erhoben (31.3., 31.8. und 30.11.). Bis 2002 wurden ferner Zu- und Abgangszahlen mitgeteilt. Erfasst sind hierbei nicht nur Erstaufnahmen in den Vollzug, sondern jede Aufnahme. Es kann deshalb, insbesondere bei Verlegungen in andere Anstalten, zu Mehrfachzählungen kommen.

1271 Zu einer (zumindest teilweisen) Bestandsaufnahme der Praxis des Jugenduntersuchungshaftvollzugs durch eine schriftliche Befragung der Jugenduntersuchungshaft-Vollzugseinrichtungen vgl. Villmow et al. 2012.

vermeidende Maßnahmen waren usw., noch ist bekannt, wie lange die Untersuchungshaft im Durchschnitt dauert.

3.2.1.5 Nachweise über Vollstreckung und Vollzug der jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Statistisch erfasst werden nur die Jugendstrafe und die freiheitsentziehenden Maßregeln, nicht aber die ambulanten Maßnahmen.

- Die BewHiStat enthält Nachweise zu den einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden sowie zu Erlass oder Widerruf der ausgesetzten Strafe. Weder die BewHiStat noch sonst irgendeine Statistik enthält Angaben zu den gesetzlichen Alternativen zum Widerruf – der Verlängerung der Bewährungszeit oder der Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen, erneute Unterstellung unter einen Bewährungshelfer vor Ablauf der Bewährungszeit sowie die Anordnung eines „Ungehorsamsarrestes“. Statistische Daten fehlen ferner zur Dauer der Bewährungszeit, zu deren etwaiger Änderung oder zum Auseinanderfallen von Bewährungs- und Unterstellungszeit.

In der Bewährungshilfestatistik werden aus höchst unterschiedlichen Unterstellungsgründen erfolgende Unterstellungen zusammengefasst. Die Beendigungsgründe beziehen sich auf diese Gesamtheit, ohne dass sie einem Unterstellungsgrund, z.B. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, zuordenbar wären.

Schließlich wird nicht hinreichend nach den Widerrufsgründen differenziert. Als solche werden nur mitgeteilt „nur und auch wegen neuer Straftat“ sowie „aus sonstigen Gründen.“ Die Verteilung der Widerrufsgründe ist deshalb unklar, insbesondere ist unklar, ob für den Widerruf „nur“ ein Auflagenverstoß oder „nur“ ein Weisungsverstoß maßgebend war.

- Die StVollzStat weist Zugang und Abgang sowie die Stichtagsbelegung der Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen aus. Methodisch bedingt sind in den Stichtagszahlen die zu Strafen unter einem Jahr verurteilten Gefangenen im Vergleich zu den längere Strafen Verbüßenden unterrepräsentiert. Je kürzer die Jugendstrafe ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, in die jährlich einmal durchgeführte Stichtagserhebung einbezogen zu werden. Die Bewegungsdaten – Zugangs- bzw. Abgangszahlen – sind ebenfalls nicht aussagekräftig für eine Zählung von Personen, weil jede Verlegung von Anstalt zu Anstalt sowie Verlegungen innerhalb einer Anstalt gezählt werden.

Nicht erfasst sind vollzugliche Rahmbedingungen sowie die Resozialisierungsangebote und deren Nutzung. Dies entspricht weder den Anforderungen, die das BVerfG einst für die Sicherungsverwahrung aufgestellt hat¹²⁷² und die sinngemäß auch auf den Jugendstrafvollzug übertragen werden können, noch entspricht es den vom BVerfG für den Jugendstrafvollzug auferlegten Überprüfungs-, Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten.¹²⁷³ Von Teilen der Literatur werden unter Berufung auf diese Entschei-

1272 „Um auszuschließen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrvollzug gefährlicher Straftäter handelt oder diese Maßregel sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben dazu entwickelt, bedarf es daher regelmäßiger nachvollziehbarer Überprüfung, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen. Das schließt Erhebungen darüber ein, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“ (BVerfGE 109, 133 (155 f.)).

1273 BVerfGE 116, 69 (90).

derung des BVerfG als „notwendige Grundlage einer fortlaufenden Beobachtung ... bundesweit einheitliche Statistiken (gefordert), die die Lebenswirklichkeiten im Vollzug und deren Veränderungen in der Zeitachse nachvollziehbar machen, die die Rahmbedingungen, unter denen der Vollzug stattfindet, einschätzbar machen und möglicherweise auch als Grundlage für die Erfolgseinschätzung bestimmter Maßnahmen dienen können.“¹²⁷⁴

Bei der Stichtagsbelegung der Sicherungsverwahrten wird derzeit als jüngste Altersgruppe die der 21- bis unter 30-Jährigen nachgewiesen. Nicht unterschieden wird, ob es sich um bereits im Urteil verhängte Sicherungsverwahrung, um ursprünglich nur vorbehaltene oder nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung handelt.

- In der MaßrVollzStat wird die Zahl der gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten für die Altersgruppe der „unter 25-Jährigen“ nachgewiesen.

Die Vollstreckung sämtlicher sonstiger Sanktionen wird nicht erfasst. Da Jugendarrest keine Strafe ist, wird der Jugendarrestvollzug nicht in der StVollzStat nachgewiesen. Über den Jugendarrestvollzug informiert auch sonst keine der Strafrechtspflegestatistiken. Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarräume ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.¹²⁷⁵ Diese Daten werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: JArrest-Mitteilungen). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeitarräume) des Arrestes,¹²⁷⁶ nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Nicht differenziert wird danach, ob es sich um einen Urteils-, um einen sog. Warnschussarrest gem. § 16a JGG oder um einen Ungehorsamsarrest handelt.

3.2.1.6 Vergleichbarkeit der Nachweise über Sanktionen in den verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken

Die Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik, StVerfStat, BewHiStat, StVollzStat, MaßrVollzStat) sind nur begrenzt miteinander vergleichbar und aufeinander beziehbar. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben¹²⁷⁷ und haben schon deshalb nicht dieselbe Grundgesamtheit gemeinsam.

- Die Erhebungseinheiten stimmen nicht überein. Während in den beiden Verfahrenstatistiken (StA-Statistik, Strafgerichtsstatistik) bis 1997 einschließlich Ermittlungsver-

1274 Goerdeler/Weichert 2012, Rdnr. 160 (in Goerdeler 2016a nicht mehr enthalten).

1275 Grundlage für die Übersicht über die Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarräume bildet die JAGO, die Jugendarrestgeschäftsordnung, die bundeseinheitlich geführt, aber in jedem Bundesland gesondert in Kraft gesetzt wird. Danach hat die Jugendarrestanstalt der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 3. Tag des folgenden Monats eine Nachweisung über die Belegung im abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Länder stellen die Monatsübersichten in einer Gesamtübersicht zusammen.

1276 Der sog. Warnschussarrest gem. § 16a JGG wird in den JArrest-Mitteilungen nicht gesondert erfasst, er ist vielmehr in einer der Arrestformen enthalten.

1277 Sie werden zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens erhoben. Bei Bezugnahmen - z.B. Anteil der Verurteilten an allen (informell und formell) Sanktionierten - kann sich deshalb eine - nicht vermeidbare - Verzerrung ergeben, weil die beiden Gruppen (Personen mit staatsanwaltschaftlichen Opportunitätseinstellungen, Verurteilte) aus z.T. unterschiedlichen Grundgesamtheiten stammen.

fahren¹²⁷⁸ gezählt wurden, waren und sind es in der StVerfStat Personen.¹²⁷⁹ Seit 1998 werden zwar auch in den Verfahrensstatistiken personenbezogene Auswertungen durchgeführt, wobei aber eine Zählung so oft erfolgt, wie Verfahren durchgeführt werden. Allerdings ist »Person« in keiner dieser Statistiken identisch mit einer natürlichen Person. Denn in den Verfahrensstatistiken werden Beschuldigte so oft gezählt, wie gegen sie Verfahren im Berichtsjahr durchgeführt werden. Bei Verfahrenstrennung oder auch bei mehreren selbstständigen Verfahren kommt es deshalb zu Mehrfachzählungen. In der StVerfStat wird ein Abgeurteilter so oft gezählt, wie gegen ihn ein Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. In der StVollzStat und in der MaßrVollzStat wird die Zahl der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten durch eine Stichtagszählung ermittelt, durch die nur ein Teil der Inhaftierten eines Jahres ermittelt werden kann. Darüber hinaus gibt es noch die Zu- und Abgangszählung, bei der nicht Personen, sondern Zu- und Abgänge gezählt werden. Eine sog. „echte“ Personenzählung, wie in der PKS, gibt es für die Strafrechtspflegestatistiken nicht; das Ausmaß der Überhöhung dürfte aber etwas mehr als 10 % betragen.¹²⁸⁰

- Die Ergebnisse in der StVerfStat, der StVollzStat und der BewHiStat sowie in den beiden Verfahrensstatistiken werden nach Straftaten differenziert ausgewiesen. Die Ergebnisse dieser Statistiken waren in der Vergangenheit aber nur beschränkt vergleichbar. Die StVerfStat wies einen differenzierten Straftatenschlüssel auf, die Ergebnisse der beiden Verfahrensstatistiken werden erst seit 2004 nach Einzelsachgebieten gegliedert ausgewiesen, weshalb eine Vergleichbarkeit nur für relativ große Gruppen möglich war und ist. In der StVerfStat der StVollzStat und der BewHiStat wurden zum Berichtsjahr 2007 die bis dahin statistikspezifischen Schlüsselverzeichnisse durch eine einheitliche Straftatenleitdatei abgelöst. Seitdem sind die Ergebnisse dieser drei Statistiken zumindest hinsichtlich der nachgewiesenen schwersten Straftaten(gruppen) vollständig miteinander vergleichbar sind.
- Ostberlin wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die einzelnen Statistiken (PKS und Strafgerichtsstatistik 1991, BewHiStat und StVollzStat 1992, StA-Statistik 1993, StVerfStat 1995, MaßrVollzStat 1996) einbezogen, getrennte Ausweise für West- und Ostberlin wurden aber nicht erstellt. In den neuen Ländern wurden die Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Jahren eingeführt; bis jetzt noch nicht einmal alle Statistiken. Für Deutschland flächendeckende Ergebnisse können derzeit nur in der PKS (seit 1993), der StA-Statistik (seit 1995), der Strafgerichtsstatistik (seit 1994), der StVerfStat (seit 2007) und der StVollzStat (seit 1992) nachgewiesen werden. BewHiStat und MaßrVollzStat sind in regionaler Hinsicht immer noch unvollständig;

1278 Von einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind im Schnitt 1,2 Personen (Beschuldigte) betroffen (2015 kamen auf 5.723.811 Beschuldigte 4.969.112 Ermittlungsverfahren). Die hieraus resultierenden Unterschiede konnten durch entsprechende Umrechnungen ungefähr ausgeglichen werden. Wie die erstmals für das Berichtsjahr 1998 erfolgte personenbezogene Auswertung zeigte (vgl. Anhang bei Heinz 2012b), wurde durch das vom Verf. angewendete Umrechnungsverfahren die Zahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG eingestellt worden war, im Schnitt der alten Bundesländer um gut 10 % (bezogen auf die Einstellungen gem. § 45 JGG) unterschätzt, die Zahl der (informell oder formell) Sanktionierten um rd. 6 %.

1279 Genaugenommen: personenbezogene Verurteilungen. Denn eine Person wird so oft gezählt, wie im Berichtsjahr rechtskräftige Entscheidungen gegen sie ergehen. Die Gesamtzahl der „Verurteilten“ ist deshalb größer als die Zahl natürlicher Personen, die verurteilt worden sind.

1280 Die Analyse der rückfallstatistischen Daten der Rückfallstatistik 1994 ergab, dass in diesem Jahr bei 12 % der eingetragenen Personen 2 oder mehr Entscheidungen erfolgt waren (vgl. Sutterer 2004, S. 199). In dieser Größenordnung müsste es also zu Mehrfachzählungen in der StVerfStat kommen. Zu den Verfahrensstatistiken fehlen derartige externe Validierungen.

mangels flächendeckender Daten wurden aktuelle Veröffentlichungen dieser beiden Statistiken auf unbestimmte Zeit eingestellt.

3.2.1.7 Zuverlässigkeit der Nachweise über Sanktionen in den Strafrechtspflegestatistiken

3.2.1.7.1 Erfassungsprobleme

Jede Auswertung kann nur so aussagekräftig sein wie die Daten, die ihr zugrunde liegen. Nicht erkannte fehlerhafte Daten führen zu einem falschen Ergebnis und folglich zu falschen Schlussfolgerungen. Ob und inwieweit die Daten der Strafrechtspflegestatistiken fehlerbehaftet sind, ist bislang nicht systematisch untersucht worden. Es liegen lediglich zu Teilbereichen einige Vergleiche mit Nachweisen aus anderen Datenquellen vor.¹²⁸¹ Die Fehlerquellen können entweder bei den meldenden Stellen (Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten) oder bei den Statistischen Landesämtern¹²⁸² liegen. Mangelnde Genauigkeit oder unterlassene Datenerfassung dürften die wichtigsten Fehlerquellen sein. Unbekannt ist freilich, in welchen Bereichen und in welchem Umfang mit derartigen Fehlern zu rechnen ist. Die folgenden Hinweise können deshalb nur Beispiele sein.

Seit Jahren ist bekannt, dass die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG deutlich zurückbleibt hinter den entsprechenden Zahlen der StA-Statistik (zu § 45 Abs. 3 JGG) bzw. der Strafgerichtsstatistik (§ 47 JGG).¹²⁸³ Die von Land zu Land bestehenden Abweichungen sind beträchtlich, wie **Tabelle 32** für das Berichtsjahr 2015 zeigt.

Während die Abweichungen hinsichtlich § 45 Abs. 3 JGG vermutlich auf einer Untererfassung für die StVerfStat beruhen dürften,¹²⁸⁴ sind die Gründe für die hinsichtlich § 47 JGG bestehenden Unterschiede unklar. Da in den Vergleich jeweils die personenbezogenen Angaben der StA-Statistik bzw. der Strafgerichtsstatistik einbezogen worden sind, können diese Diskrepanzen auch nicht auf unterschiedliche Erfassungsgrundsätze zurückgeführt werden. Etwaige Unterschiede in den Erfassungszeiträumen vermögen die Diskrepanzen, jedenfalls in diesen Ausmaßen, ebenfalls nicht zu erklären, zumal die Abweichungen in Form einer Untererfassung in der StVerfStat alljährlich zu be-

1281 Zur Strafgerichtsstatistik vgl. bereits Schulz, J. 1980. Vgl. zu einer Übersicht Jehle 1992, S. 96 ff.

1282 In den Jahren 1983, 1984 und 1985 wurden z.B. Neuauflagen der Zählkarten-Vordrucke für die StVerfStat im Statistischen Landesamt der Freien und Hansestadt Hamburg infolge falsch nachjustierter optischer Belegleser teilweise unzutreffend eingelesen. Betroffen hiervon waren die "Sonstigen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht", und zwar die Positionen: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG, Jugendstrafe gem. § 30 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gem. § 53 JGG, Verfahrenseinstellung gem. § 47 JGG oder nach Vorschriften der StPO, Freispruch, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG, Absehen von der Verfolgung gem. § 45 Abs. 1 JGG. Nicht betroffen war offenbar die Gesamtzahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten.

Eine erneute Lesung der Jahrgänge 1983 bis 1985 war nicht möglich. Es konnte auch nicht festgestellt werden, von welchem Zeitpunkt ab und in welchem Umfang unrichtige Zahlen verarbeitet wurden. Lediglich durch einen Vergleich mit den Zahlen früherer bzw. späterer Jahre lassen sich Richtung und Ausmaß der fehlerhaften Erfassung abschätzen.

1283 Vgl. bereits die Nachweise bei Heinz 1986, S. 544, 553.

1284 In den Jahren 1982 und 1983 wurde deshalb auf den Ausweis verzichtet, um den Fehler zu beseitigen. Die seit 1984 veröffentlichten Daten bleiben jedoch – insgesamt gesehen – weiterhin hinter den Daten der StA-Statistik zurück, so dass zu vermuten ist, dass der Erhebungsfehler noch nicht vollständig beseitigt ist.

obachten sind. Für die Berechnung von Diversionsraten heißt dies, dass bei konservativer, also die Diversionsraten eher unterschätzender Berechnung hinsichtlich § 47 JGG die Daten der StVerfStat zugrunde gelegt werden sollten. Dies ist im Folgenden geschehen.

Tabelle 32: Einstellungen nach § 45 Abs. 3 JGG und nach § 47 JGG im Vergleich von StA-Statistik und StVerfStat und von Strafgerichtsstatistik und StVerfStat. Bundesländer 2015

	StA-Stat § 45 Abs. 3 JGG	StVerfStat § 45 Abs. 3 JGG	Abwei- chung 100= StVerfStat	Straf- gerichts- statistik. § 47 JGG	StVerfStat § 47 JGG	Abwei- chung 100= StVerfStat
Baden-Württemberg	243	185	131,4	4.365	4.135	105,6
Bayern	2.268	1.739	130,4	5.749	5.289	108,7
Berlin	6	7	85,7	4.176	3.386	123,3
Brandenburg	34	29	117,2	1.509	1.065	141,7
Bremen	116	104	111,5	870	834	104,3
Hamburg	25	4	625,0	1.157	1.041	111,1
Hessen	447	391	114,3	2.357	1.475	159,8
Mecklenburg-Vorpommern	56	0	0	833	451	184,7
Niedersachsen	57	51	111,8	3.233	3.444	93,9
Nordrhein-	240	481	49,9	10.458	6.533	160,1
Rheinland-Pfalz	9	5	180,0	1.290	1.169	110,4
Saarland	60	1	6.000,0	244	221	110,4
Sachsen	13	7	185,7	1.335	1.156	115,5
Sachsen-Anhalt	12	12	100,0	860	808	106,4
Schleswig-Holstein	852	529	161,1	1.353	956	141,5
Thüringen	16	8	200,0	629	636	98,9
alte Länder	4.323	3.497	123,6	35.252	28.483	123,8
Neue Länder	131	56	233,9	5.166	4.116	125,5
BRD	4.454	3.553	125,4	40.418	32.599	124,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Strafgerichtsstatistik.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Ausweises der formellen Sanktionen in der StVerfStat haben vor allem Pfeiffer/Strobl aufgrund eines Vergleichs von Bundeszentralregisterdaten mit Daten der StVerfStat Anfang der 1990er Jahre Abweichungen festgestellt, die sie zur Einschätzung veranlassten, ihre damaligen, auf die StVerfStat gestützten Auswertungen¹²⁸⁵ seien im Ergebnis „falsch“¹²⁸⁶, weil sich die Daten der StVerfStat „in vielen Punkten als fehlerhaft“ erwiesen hätten. Ihre „Schlussfolgerung ..., dass die Daten der StVerfStat nicht mehr als geeignete Grundlage für eine Beurteilung der Verfahrens- und Sanktionspraxis angesehen werden können“,¹²⁸⁷ war indes durch die seinerzeitigen Befunde in dieser Allgemeinheit nicht gedeckt. Die nähere Betrachtung der von Pfeiffer/Strobl aufgezeigten Diskrepanzen zeigt, dass

- die Abweichungen bei Verurteilungen zu Geldstrafe beim Vergleich sowohl der Länder als auch des Bundesergebnisses nur „geringfügig“¹²⁸⁸ sind,

1285 Vgl. hierzu unten unter VI., 8.3.2.3

1286 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250.

1287 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 133.

1288 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 123 und Schaubild 7.

- die Abweichungen bei der Gesamtzahl der verhängten Freiheitsstrafen ebenfalls nicht sehr groß sind,
- „erhebliche“ Abweichungen dagegen bei dem Ausweis der mit/ohne Bewährung verhängten Freiheitsstrafen bestehen,¹²⁸⁹ weil - so wird vermutet - nicht in allen Fällen die erfolgte Strafaussetzung auf der Zählkarte der StVerfStat vermerkt worden ist,¹²⁹⁰ mit der Folge, dass die Zahl der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zu Lasten der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen etwas zu hoch ist,
- die seinerzeitige, vor allem in Nordrhein-Westfalen¹²⁹¹ erfolgte Zählung in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Jugendstrafe zu Untererfassungen geführt hat, die wegen der quantitativ größeren Bedeutung der Einheitsstrafenbildung nach § 31 Abs. 2 JGG vor allem hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis und im Ländervergleich quantitativ bedeutsam war. Auf Bundesebene waren, wie Pfeiffer/Strobl feststellten, die Unterschiede beim Jugendarrest eher geringfügig,¹²⁹² dagegen etwas größer bei der Jugendstrafe,¹²⁹³ insbesondere bei der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Diese Fehlerfassung bei der Gesamtstrafenbildung ist zwischenzeitlich behoben.

Zur Darstellung der Sanktionierungspraxis griff Pfeiffer im Übrigen in späteren Publikationen wieder auf die Daten der StVerfStat zurück.¹²⁹⁴

Eine neuerliche Diskussion der Zuverlässigkeit der Strafrechtspflegestatistiken im Zusammenhang mit Analysen zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis löste die von Pfeiffer et al. im Auftrag der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg erstellte Expertise zu „Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg“ aus.¹²⁹⁵ Aufgrund der extrem niedrigen Zahlen der StA-Statistik über die durch Anklagen vor der Jugendkammer (z.B. 1993: 1) oder vor dem Jugendschöffengericht (z.B. 1995: 67) erledigten Ermittlungsverfahren sowie aufgrund der Feststellung, dass die Daten über Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG 1993 um 16 % und 1995 um 13 % unter jenen einer als zuverlässiger eingeschätzten internen Zählung der Hamburger Jugendstaatsanwälte lagen,¹²⁹⁶ wurde gefolgert, die

1289 „... die Angaben zur Häufigkeit von mit und ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen (weichen) erheblich von den Daten ab, die sich auf der Basis des Bundeszentralregisters ergeben“ (Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 132). Ausführlich dargestellt bei Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 121 ff.

1290 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 118.

1291 Im Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 1984 bis 1990 die Daten der Strafverfolgungsstatistik abweichend von der bundeseinheitlichen Regelung aufbereitet. In Fällen der Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB bzw. § 31 Abs. 2 JGG) wurde nur das erste Verfahren, also nicht die schwerste Verurteilung, erfasst. Als Folge hiervon wurde die Zahl der Verurteilten, wäre nach bundeseinheitlicher Regelung aufbereitet worden, zu niedrig und die verhängte Sanktion - in der Regel - nach Art und Höhe als weniger schwer ausgewiesen. Da von § 31 Abs. 2 JGG anteilmäßig sehr viel häufiger Gebrauch gemacht wird als von § 55 StGB, sind die jugendstrafrechtlichen Ausweise stärker betroffen (vgl. Statistisches Bundesamt [Hrsg.]: Fachserie 10 Rechtspflege: Reihe 3, Strafverfolgung 1991, Vorbemerkung, S. 5).

1292 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 120 und Schaubild 4.

1293 Nach Pfeiffer/Strobl 1992a S. 114, wurden, gemessen an Bundeszentralregisterdaten, im Zweijahreszeitraum 1988/89 bei Jugendlichen/Heranwachsenden bundesweit um 4,8 % mehr unbedingte und um 20,4 % mehr zur Bewährung ausgesetzte Jugend-/Freiheitsstrafen verhängt als in der StVerfStat ausgewiesen sind.

1294 Vgl. z.B. Pfeiffer et al. 1999, S. 92, Tab. 5.

1295 Pfeiffer et al. 1997.

1296 Pfeiffer et al. 1997, S. 49.

veröffentlichten Zahlen der StA-Statistik seien „offenkundig unvollständig.“¹²⁹⁷ Aufgrund von Abweichungen zwischen den in der StA-Statistik ausgewiesenen Zahlen über Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende, die durch Anklage abgeschlossen worden waren, und den Zahlen der StVerfStat über Abgeurteilte, hielten es Pfeiffer et al. „für sehr wahrscheinlich, dass die Daten der gegen 14- bis unter 21-Jährige rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren von der Strafverfolgungsstatistik Hamburgs für die 90er Jahre nur unvollständig wiedergegeben werden.“¹²⁹⁸ Etwas anderes soll dagegen für die statistischen Angaben über Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen gelten. Wegen hoher Übereinstimmung der Zahlen der StVerfStat über Verurteilungen zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe mit einer vom Bezirksjugendgericht geführten hausinternen Statistik gingen Pfeiffer et al. davon aus, dass die StVerfStat diese Verurteilungen „im Wesentlichen richtig wiedergibt.“¹²⁹⁹

In einem auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag 1998 gehaltenen Vortrag hat Villmow über das Ergebnis seiner Bemühungen berichtet, den Bereich der Hamburger Jugendjustiz auf der Basis verlässlicher Daten einzuschätzen. Wie Pfeiffer et al. kam er aufgrund von Nachfragen beim Bezirksjugendgericht und bei der Jugendgerichtshilfe zum Ergebnis, die Zahl der Anklagen beim Jugendschöffengericht (und wohl auch bei der Jugendkammer) seien – jedenfalls in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – in der StA-Statistik „auch nicht annähernd erfasst.“¹³⁰⁰ Hinsichtlich § 45 JGG wurden von ihm für 1996 drei verschiedene, voneinander abweichende Zahlenangaben ermittelt, ohne dass entscheidbar wäre, welche davon als verlässlicher eingestuft werden könne. Zu der von Pfeiffer et al. zur Validierung der StVerfStat verwendeten, hausintern beim Bezirksjugendgericht geführten Statistik zitiert Villmow einen bekannten Hamburger Jugendrichter, der diese Statistik nur für sehr eingeschränkt brauchbar hält.¹³⁰¹ Villmow kommt deshalb abschließend zum Ergebnis, dass wegen dieser unsicheren und lückenhaften Datenlage jugendkriminalpolitische Diskussionen bezüglich Hamburg auf „einer unzulänglichen Tatsachengrundlage geführt“¹³⁰² würden.

In seinem für die Jahre 2000 bis 2008 durchgeführten Vergleich der Nachweise über Verurteilte, die in Hamburg zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung verurteilt worden waren mit der Zahl der Jugendstrafgefangenen, der Eingänge bei den Vollstreckungsabteilungen sowie der Zugänge bei der Jugendbewährungshilfe kam Villmow¹³⁰³ zu der, ihm nach Überprüfung vom Justizverwaltungsamt bestätigten Feststellung, dass die Hamburger Angaben über die Strafaussetzung zur Bewährung unzutreffend sind, eine Korrektur der Alt-Daten aber nicht mehr möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Fehler darauf beruht, dass in der Maske für das Vorgangsverwaltungssystem der Kenner für die Bewährung manuell gesetzt werden muss und dies „anscheinend in vielen Fällen übersehen“ wurde. „Alles in allem lässt sich also festhalten: In den Jahren 2002 bis 2006 sind in der Hamburger Strafverfolgungsstatistik (mindestens) die Zahlen hinsichtlich der Jugendstrafen mit Bewährung unzutreffend.“¹³⁰⁴ Die auf den Bund bezogenen Zahlen der

1297 Pfeiffer et al. 1997, S. 50.

1298 Pfeiffer et al. 1997, S. 57.

1299 Pfeiffer et al. 1997, S. 58.

1300 Villmow 1999b, S. 439.

1301 Villmow 1999b, S. 446 f.; ebenso Kastner/Sessar 2001, S. 117.

1302 Villmow 1999b, S. 451.

1303 Villmow 2007a.

1304 Villmow 2007a, S. 408, 412.

StVerfStat werden hierdurch in der Größenordnung von ca. 1 % beeinflusst.¹³⁰⁵ Fragliche Verlässlichkeit scheint in Hamburg aber auch bezüglich der StA-Statistik sowie der Daten zur Entscheidungspraxis im Strafvollstreckungsbereich zu bestehen.¹³⁰⁶

Der Vergleich der rückfallstatistischen Daten für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 mit der StVerfStat der jeweiligen Jahre ergab ebenfalls einige Abweichungen (vgl. **Tabelle 33**). Ausgezählt wurden die BZR-Daten entsprechend der Zählweise der StVerfStat. Die 2004 festgestellte Untererfassung im Vergleich zur StVerfStat beruht möglicherweise darauf, dass das BZR für diese Rückfallstatistik keine Daten mit "Fehlerkennung" geliefert hatte. Auffallend sind dagegen die Untererfassungen in der StVerfStat im Vergleich zu den BZR-Daten. Möglicherweise findet weiterhin eine Untererfassung in der StVerfStat statt.

Tabelle 33: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2004, 2007 und 2010) und Strafverfolgungsstatistik (2004, 2007 und 2010) im Vergleich

		Jugendstrafe ohne Bewährung	Jugendstrafe mit Bewährung	Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln (inkl. Jugendarrest)
2004	BZR	5.682	10.840	86.786
	StVerfStat	6.596	10.823	88.104
	BZR/StVerfStat	86	100	99
2007	BZR	14.162	7.854	106.337
	StVerfStat	12.425	8.055	100.874
	BZR/StVerfStat	114	98	105
2010	BZR	6.924	11.150	91.620
	StVerfStat	6.383	10.858	91.223
	BZR/StVerfStat	108	103	100

Datenquellen: Jehle et al. 2010, S. 22, Tab. A 2.1.1; Jehle et al. 2013, S. 24, Tab. B 1.1.2.1; Jehle et al. 2016, S. 35, Tab. B 1.1.1.1

Der Vergleich verschiedener Datenquellen zu § 16a JGG für das Jahr 2014 im Evaluationsprojekt zum Warnschussarrest zeigte ebenfalls erhebliche Abweichungen zwischen den Datenquellen auf Bundes- und auf fast sämtlichen Länderebenen. In der veröffentlichten StVerfStat waren 621 Verurteilungen ausgewiesen, die durch das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder bereitgestellten Einzeldatensätze der StVerfStat enthielten dagegen 721 Verurteilungen, das BZR wies 946 Eintragungen auf, nach Angaben der Landesministerien wurden 779 § 16a-Arreste vollstreckt.¹³⁰⁷ Da die Daten des BZR besser zu den Vollstreckungszahlen passen, wurde angenommen, sie seien gegenüber den Daten der StVerfStat valider. Zumindest ist die Annahme plausibel, dass die Angaben in der veröffentlichten StVerfStat die Zahl der verhängten § 16a-Arreste unterschätzen.

¹³⁰⁵ Vgl. Villmow 2007a, S. 408, 412 Anm. 41.

¹³⁰⁶ Vgl. Villmow et al. 2010a, S. 258; Villmow et al. 2010b, S. 19 f.

¹³⁰⁷ Klatt et al. 2016b, S. 34 ff.; Höynck/Ernst 2017, S. 165, Tabelle 1.

3.2.1.7.2 Aufbereitungsprobleme

Sowohl das Bundeskriminalamt als auch das Statistische Bundesamt weisen in den einschlägigen Berichten zu den von ihnen herausgegebenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken auf erkannte Qualitätsmängel hin.¹³⁰⁸ Die für die vorliegende Auswertung wesentlichen Qualitätsprobleme wurden bei den Einzelstatistiken skizziert.

3.2.1.8 Nachweise über Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderungen in den Strafrechtspflegestatistiken

Bei den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland handelt es sich um Statistiken, die jeweils selbstständig auf Grund eigener Zählkarten bzw. Buchwerke erhoben werden. Da keine Personidentifikatoren erhoben werden, ist eine personenbezogene Verknüpfung nicht möglich; die statistischen Massen der jeweiligen Statistiken können nicht miteinander verbunden werden.¹³⁰⁹ Durch unverbundene Statistiken, wie sie in Deutschland geführt werden, ist es nicht möglich,

- die Entscheidungsprozesse vom Tatverdächtigen zum Beschuldigten, zum Verurteilten und zum Gefangenen für die Tatverdächtigen einer Alters-, Geschlechts- oder Deliktsgruppe abzubilden,
- die Strafzumessungspraxis unter Einbeziehung auch der informellen Sanktionen adäquat zu beurteilen,
- eine Untersuchungshaftstatistik zu erstellen, die die Entscheidungen sowohl während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens als auch die Vollstreckungsdauer berücksichtigt,
- eine umfassende, auch die informellen Entscheidungen berücksichtigende Rückfallstatistik zu erstellen.

Für die Analyse der Sanktionierungspraxis bedeutet dies, von allen anderen Problemen der Vergleichbarkeit abgesehen, dass es prinzipiell nicht möglich ist zu entscheiden, ob der „Schwund“ zwischen den Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen bei einer bestimmten Deliktsgruppe auf – wie auch immer gearteten – Ausfilterungsprozessen beruht oder darauf, dass die polizeiliche Bewertung im Laufe des weiteren Verfahrens geändert wurde. Wenn z.B. auf 100 Jugendliche, die bei der Polizei wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung im selben Jahr 19 Jugendliche kommen, die wegen dieser Delikte verurteilt werden (vgl. unten **Schaubild 119**), dann bliebe selbst bei optimaler Vergleichbarkeit der Einzelstatistiken unklar, ob die „fehlenden“ 81 überhaupt nicht verurteilt oder ob nicht – zumindest ein Teil – wegen dieser Tat zwar verurteilt werden, aber nach einem anderen Straftatbestand, z.B. einfache vorsätzliche Körperverletzung.

Dieses Problem lässt sich nur dadurch lösen, dass ein statistisches Datenbanksystem aufgebaut wird, in das alle kriminologisch relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudo-

1308 Vgl. z.B. PKS 2010, S. 264, zuletzt zum Jahrbuch 2016 "wichtige Hinweise zu den Tabellen" (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html); Statistisches Bundesamt, jeweils in den Qualitätsberichten, die den Einzelstatistiken vorangestellt sind.

1309 Eine Ausnahme ist die PKS, wo bereits 1984 auf Länderebene die Umstellung auf eine "echte Tatverdächtigenzählung" und 2009 auf Bundesebene die Umstellung auf die Einzeldatensatzanlieferung erfolgte. Damit ist aber nur innerhalb der PKS die "echte" Personenzählung eingeführt.

nymisierten Personendaten eingetragen und anschließend miteinander verknüpft werden. Entsprechende Vorschläge hat eine vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzte Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ erarbeitet.¹³¹⁰

3.2.2 Folgerungen für die Möglichkeiten einer Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken

3.2.2.1 Evidenzbasierte Kriminalpolitik oder "Kriminalpolitik im Blindflug" - Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“¹³¹¹ verdeutlicht mehr als alles andere die großen Erkenntnislücken, die das gegenwärtige kriminalstatistische System nicht zu schließen vermag und die auch hier zumeist nicht geschlossen werden können (aufgeführt sind die Fragen und Auszüge der jeweiligen Antworten):

45. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Entwicklung der Häufigkeit und der Dauer der Verhängung von Ungehorsamsarresten gemäß § 11 Abs. 3 JGG?

Ungehorsamsarrest wird, anders als der Urteilsarrest nach § 16 JGG, nicht statistisch ausgewiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Studien vor.

54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Dauer der angeordneten Arbeitsweisungen?

Gesicherte Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

55. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob mit zunehmender Anordnungsdauer der Arbeitsweisung auch ein Anstieg der Verhängung von Ungehorsamsarresten wegen Nichteinhaltung dieser Weisung einhergeht?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

56. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, dass die Instanzgerichte eine Arbeitsweisung nur dann anordnen, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

59. Stellt die Betreuungsweisung nach Ansicht der Bundesregierung eine Möglichkeit zur Reduzierung der Verhängung stationärer Maßnahmen dar? Kann dies gegebenenfalls empirisch belegt werden?

Empirische Daten über das hinaus, was bereits im 2. PSB (s. dort S. 564) mitgeteilt wurde, liegen der Bundesregierung nicht vor.

62. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass seit Einführung des Sozialen Trainingskurses als Weisung 1990 die Verhängung von Jugendarrest zurückgegangen ist?

Der Bundesregierung liegen zu dem erfragten spezifischen Zusammenhang keine belastbaren empirischen Erkenntnisse vor, da die Weisung nicht selbstständig statistisch erfasst und ausgewiesen wird.

63. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob Soziale Trainingskurse speziell für Mädchen und junge Frauen in ausreichender Zahl angeboten werden?

1310 Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2009.

1311 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009.

Entsprechende Daten werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Daher kann die Frage, ob für Mädchen und junge Frauen ein ausreichendes Angebot an Sozialen Trainingskursen besteht, nicht beantwortet werden.

66. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der Täter-OpferAusgleich als Mittel zur Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe gerade auch bei Körperverletzungsdelikten bewährt hat?

Gesicherte empirische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

67. Wurde nach Einschätzung der Bundesregierung die soziale Kontrolle durch Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgeweitet, indem vermehrt Jugendliche sanktioniert wurden, deren Delikte ansonsten folgenlos geblieben wären?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

70. Weicht die Höhe vereinbarter Schmerzensgelder signifikant ab von den für vergleichbare Sachverhalte gerichtlich zugesprochenen Beträgen?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

72. Wo sieht die Bundesregierung Defizite im Angebot von Projekten zum Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende? Welche Bundesländer betrifft das in besonderem Maße?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine systematischen Erkenntnisse, da eine aktuelle Erhebung der Stellen, die einen TOA durchführen, nicht vorliegt.

73. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Praxis äußerst zurückhaltende Anordnung einer heilerzieherischen Behandlung (§ 10 Abs. 2 Alt. 1 JGG) angesichts der in der Wissenschaft gesehenen Vorteile gegenüber anderen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen?

Der Bundesregierung liegen weder empirische Erkenntnisse zur Anwendung der heilerzieherischen Behandlung vor, noch hat sie Anhaltspunkte dafür, dass die einzelfallbezogenen tatrichterlichen Entscheidungen im Hinblick auf die heilerzieherische Behandlung aus systematisch rechtsfremden Erwägungen zurückhaltend erfolgen würden.

74. Stehen in der Praxis ausreichend Einrichtungen zur Verfügung, die eine nichtstationäre Entziehungskur gemäß § 10 Abs. 2 JGG anbieten? Werden insoweit nach Ansicht der Bundesregierung geschlechtergerechte Standards ausreichend berücksichtigt?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, die ihr hinreichend sichere Angaben über das Angebot, die Anzahl und die Ausgestaltung entsprechender Einrichtungen sowie die Berücksichtigung geschlechtergerechter Standards ermöglichen würden.

80. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer einer Unterbringung in geschlossenen Heimen gemäß § 12 Nr. 2 JGG? Stehen hierfür ausreichend Plätze zur Verfügung? Gibt es im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung Unterschiede nach Geschlecht?

Diesbezüglich liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

83. Wie hat sich die Höhe der verhängten Geldauflagen und Arbeitsauflagen seit 1990 entwickelt?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Zahl verhängter Arbeitsauflagen ist der Tabelle 2 ... zu entnehmen. Die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge und die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

87. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende (bei Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe) lediglich einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft zur Ableistung ihrer Arbeit zugewiesen werden und wie häufig die Arbeitsleistung innerhalb eines pädagogisch begleiteten Arbeitsprojekts erbracht werden muss?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende bei Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe lediglich einer Einrichtung zur Arbeitsableistung zugewiesen werden oder wie häufig die Arbeitsleistung innerhalb eines pädagogisch begleiteten Arbeitsprojekts erbracht wird.

89. Welchen Anteil haben nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen Arrestarten, insbesondere der Ungehorsamsarrest gemäß § 11 Abs. 3 JGG und § 98 Abs. 2 OWiG an der Gesamtzahl aller vollstreckten Arreste?

Die Vollstreckung von Ungehorsamsarrest wird statistisch nicht erhoben. Empirische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung deshalb hierzu nicht vor.

90. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem zeitlichen Abstand zur Tat der Arrest tatsächlich vollstreckt wird?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor. Statistische Erhebungen werden in den Ländern nicht geführt.

103. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie oft nach Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden das Verfahren tatsächlich mit einer Verurteilung zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe beendet wird? Gibt es insoweit Unterschiede im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit? Wie ist dieses Verhältnis bei Erwachsenen?

Aktuelle statistische Angaben dazu, wie häufig Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene nach Anordnung von Untersuchungshaft auch zu Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit enthält das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik die entsprechenden Merkmalskombinationen nicht.

104. Wie häufig wird gegen 14- und 15-Jährige Untersuchungshaft angeordnet?

Aktuelle statistische Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Erfassung der Untersuchungshaft nach dem Alter erfolgt nicht.

110. Wie häufig wird zur Vermeidung von Untersuchungshaft eine einstweilige Unterbringung in einem Heim gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 1 JGG angeordnet? Stehen hierfür ausreichend Kapazitäten zur Verfügung?

Bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

114. Wie hat sich seit der Stärkung der ambulanten Maßnahmen durch das 1. JGGÄndG von 1990 die durchschnittliche Höhe der verhängten Jugendstrafe entwickelt, und wie lässt sich eine Änderung gegebenenfalls erklären?

Die verfügbaren statistischen Daten, wie sie in der Tabelle 39 ... ausgewiesen sind, erlauben nicht die Berechnung einer durchschnittlichen Strafhöhe, da die Dauer der verhängten Jugendstrafe lediglich gruppiert erfasst wird.

134. Wie häufig wird nach Kenntnis der Bundesregierung erst in einem dem Urteil nachfolgenden Beschluss gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 JGG die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung getroffen?

Bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Statistische Angaben dazu sind aus folgenden Ländern berichtet worden:

In Hamburg wurde im Jahr 2006 in 336 Fällen eine Jugendstrafe verhängt. Davon wurde in 55 Fällen (16,37 Prozent) eine Vorbewährung vorgesehen. In 36 Fällen (65,45 Prozent) davon wurde die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Aus Sachsen wurde berichtet, dass in zehn Prozent der Fälle der Verurteilung zu einer Jugendstrafe eine Vorbewährung vorgesehen wird. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Strafaussetzung zur Bewährung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Drogentherapie abhängig gemacht wird. Der Anteil der Fälle, in denen dann später tatsächlich eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt wird auf 50 bis 60 Prozent geschätzt.

Aus Schleswig-Holstein wurde von 15 Entscheidungen im Jahre 2007 und im Jahr 2008 bis Juni von fünf Entscheidungen als Fälle einer „Vorbewährung“ berichtet: In etwa der Hälfte dieser Fälle erfolgte später tatsächlich eine Strafaussetzung zur Bewährung.

135. Wie lange ist die „Vorbewährungszeit“, die durch die Möglichkeit eines dem Urteil mit zeitlichem Abstand nachfolgenden Beschlusses über die Strafaussetzung zur Bewährung durchschnittlich entsteht? Gibt es insoweit regionale Unterschiede?

Aktuelle bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Dass die Strafrechtspflegestatistiken koordinierte Länderstatistiken sind, die noch nicht einmal eine (bundes-)gesetzliche Grundlage haben, weshalb der Bund auch nur beschränkte Möglichkeiten hat, auf die Auswahl der Erhebungsmerkmale Einfluss zu neh-

men, besagt lediglich etwas zur Kompetenz, ändert aber nichts an den Defiziten.¹³¹² Ein Kommentator hat deshalb angemerkt, „zu den größten Verdiensten der Anfrage gehört es insofern, den Justizverwaltungen den Offenbarungseid erschreckender Unkenntnis abgenommen zu haben in einem Bereich gravierender Grundrechts-Eingriffe, die sich allein durch ihren Zweck rechtfertigen, und die daher zwingend einer kontinuierlichen Evaluation unterliegen müssten.“¹³¹³

3.2.2.2 Deskription und Interpretation der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis unter den Bedingungen des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems

Infolge dieser lückenhaften und unzulänglich differenzierten Erfassung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen ist anhand der Strafrechtspflegestatistiken die Umsetzung jüngster kriminalpolitischer Reformen, wie Diversion oder neuer ambulanter Maßnahmen, entweder (so bei Diversion) nur der Größenordnung nach bekannt oder, wie hinsichtlich des TOA, des sozialen Trainingskurses oder der Betreuungsweisung, noch nicht einmal die ungefähre Größenordnung. Für die informell Sanktionierten - 2015 für 76 % aller Sanktionierten nach Jugendstrafrecht - ist nur die Rechtsgrundlage der Erledigung bekannt, nicht der Inhalt der bei §§ 45 II, III, 47 JGG (39 % aller Sanktionierten) angeregten oder eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen (vgl. **Tabelle 34**).

Tabelle 34: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Deutschland 2015

informell oder formell Sanktionierte - 2015	N	%	%
Sanktionierte insgesamt	285.175	100	
Darunter: informell Sanktionierte	217.846	76,4	100
§ 45 Abs. 1 JGG	106.571	37,4	48,9
§ 45 Abs. 2 JGG	74.222	26,0	34,1
§ 45 Abs. 3 JGG	4.454	1,6	2,0
§ 47 JGG	32.599	11,4	15,0
Darunter: formell Sanktionierte	67.329	23,6	100
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	1.987	0,7	3,0
Verurteilte	65.342	22,9	97,0
Erziehungsmaßregel als schwerste Maßnahme	7.757	2,7	11,5
Zuchtmittel als schwerste Maßnahme	47.035	16,5	69,9
Jugendstrafe	10.550	3,7	15,7

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

1312 Die beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung dienten auch dazu festzustellen, „in welchen Bereichen noch Erkenntnislücken bestehen und wie auf deren Beseitigung hingewirkt werden kann“ (1. PSB, S. 599). Den grundsätzlichen Reformbedarf hat die Bundesregierung in ihren Schlussfolgerungen anerkannt und konkrete Teilziele benannt, um die Kriminalstatistiken zu optimieren. Diese reichen von der regelmäßigen Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen, der Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken untereinander, über die Öffnung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für statistische Zwecke bis zur Prüfung des Vorschlags, „mittelfristig eine anonymisierte Datenbank aus Polizei- und Justizdaten aufzubauen, die als Grundlage für eine wissenschaftliche Analyse des Verlaufs krimineller Karrieren und des Strafverfahrens herangezogen werden kann (vgl. 1. PSB, S. 601 f.). Eine Umsetzung steht freilich immer noch aus.

1313 Franzen 2009, S. 366 Anm. 15.

Innerhalb der formell Sanktionierten informieren die Strafrechtspflegestatistiken nur über die Arten der Erziehungsmaßnahmen und der Zuchtmittel; eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Lediglich bei der Jugendstrafe wird in sieben (unterschiedlich großen) Kategorien nach der Dauer differenziert (vgl. **Tabelle 35**), wobei auch noch Strafaussetzungen nachgewiesen werden, soweit dies bereits im Urteil erfolgt.¹³¹⁴

Tabelle 35: Nach Jugendstrafrecht formell Sanktionierte. Deutschland 2015

	abs. Zahl	%	%	%	%
nach Jugendstrafrecht Sanktionierte insgesamt	285.175				100
nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt	65.342	100			22,9
Erziehungsmaßnahmen als schwerste Maßnahme	7.757	11,9			2,7
Erziehungsmaßnahmen insgesamt	24.297		100		8,5
Heimerziehung	31		0,1		0,0
Erziehungsbeistandschaft	139		0,6		0,0
Weisungen	24.127		99,3		8,5
Zuchtmittel als schwerste Maßnahme	47.035	72,0			16,5
Zuchtmittel insgesamt	67.751		100		23,8
Jugendarrest	11.446		16,9	100	4,0
Dauerarrest	5.865			51,2	2,1
Kurzarrest	834			7,3	0,3
Freizeitarrrest	4.109			35,9	1,4
Warnschussarrest (§ 16a JGG)	638			5,6	
Auflagen	37.753		55,7	100	13,2
Wiedergutmachung	1.941			5,1	0,7
Zahlung von Geldbetrag	9.769			25,9	3,4
Entschuldigung	121			0,3	0,0
Arbeitsleistung	25.735			68,2	9,0
Arbeitsleistung und Entschuldigung	187			0,5	0,1
Verwarnung	18.552		27,4		6,5
Jugendstrafe als schwerste Maßnahme insg.	10.550	16,1	100		3,7
darunter: Strafaussetzung zur Bewährung	6.383		60,5	100	2,2
6 Monate als Mindeststrafe	1.308		12,4		0,5
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	1.117			17,5	0,4
mehr als 6 Monate bis einschließlich 9 Monate	1.767		16,7		0,6
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	1.466			23,0	0,5
mehr als 9 Monate bis einschl. 12 Monate	2.098		19,9		0,7
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	1.580			24,8	0,6
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	3.847		36,5		1,3
dar.: Strafaussetzung zur Bewährung	2.220			34,8	0,8
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	980		9,3		0,3
mehr als 3 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	467		4,4		0,2
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 10 Jahre	83		0,8		0,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel werden nur für die insgesamt verhängten Sanktionen weiter untergliedert. Wegen der vielfach gem. § 8 JGG erfolgenden Kombination mit anderen Sanktionen ist nicht zu erkennen, welche der ausgewiesenen

1314 Eine nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss erfolgende Strafaussetzung nach Vorbewährung (§ 57 JGG) wird nicht erfasst.

Sanktionsarten als schwerste Sanktion und welche (nur oder auch) in Kombination angeordnet wurde.¹³¹⁵

Eine Interpretation von Änderungen (wie der Konstanz) der Sanktionierungspraxis im Längsschnitt setzt ebenso wie eine Interpretation von Unterschieden (wie von Übereinstimmungen) im Querschnitt Vergleichbarkeit der Untersuchungseinheiten über die Zeit bzw. die Regionen hinweg voraus. Insbesondere wenn es um die Interpretation großer zeitlicher Längsschnitte und um das gesamte Strafniveau geht, können relevante Änderungen auf zahlreichen und verschiedenen Ebenen erfolgt sein:

- Ent- und Neukriminalisierungen, sonstige Änderungen materiellrechtlicher¹³¹⁶ wie prozessualer Art¹³¹⁷ bis hin zu Amnestien,
- Änderungen im Bereich der Rechtsfolgenarten und -voraussetzungen sowie des Strafzumessungsrechts,
- Schaffung und Herausbildung von Sonderstrafrecht, insbesondere durch das Jugendstrafrecht und die verstärkte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht,
- Änderungen der Kriminalitätsstruktur¹³¹⁸ und der strafzumessungsrelevanten Fakten,
- Änderungen der strafrechtlichen Sozialkontrolle, angefangen von der Anzeigebereitschaft über das Erledigungs-, insbesondere Einstellungsverhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht bis hin zur Strafzumessungspraxis im engeren Sinne.

Eine auf einzelne Delikte bzw. Deliktgruppen beschränkte Analyse kann zwar einige dieser Probleme zumindest teilweise überwinden. Der empirische Beleg, die Untersuchungseinheiten seien vergleichbar, ist anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht zu führen, weil

- die wichtigsten strafzumessungsrelevanten Faktoren, die zur Bildung homogener Gruppen benötigt werden, namentlich Delikt und Schwere des Delikts sowie Vorstrafenbelastung, teils nicht (so in der StA-Statistik) erfasst werden, teils im Tabellenprogramm nicht in Abhängigkeit der verhängten Sanktionen ausgewiesen werden,
- die informell Sanktionierten nicht hinreichend nach Tat- und Tätergruppen differenziert werden können,
- der Ausweis der Sanktionen umso ungenauer bzw. undifferenzierter wird, je eingriffschwächer sie sind.

Die deutliche Zunahme der informellen Sanktionen lässt sich dementsprechend z.B. deuten als relative Zunahme von mehr Bagatellen, sie lässt sich aber auch deuten als Änderung der Definition als Bagatelle, ganz abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich informeller Sanktionen, namentlich im allgemeinen Strafverfahrensrecht, erheblich erweitert und eine vermehrte Anwendung durch Diversions-Richtlinien, so im Jugendstrafverfahren, empfohlen wurde. Sowohl Vergleiche im zeitlichen Längs-, wie im regionalen

1315 Vgl. unten VI., 7.4.2

1316 Hierzu zählt z.B. die Einführung der Versuchsstrafbarkeit bei vorsätzlich leichter (1998) und bei gefährlicher Körperverletzung (1975).

1317 Hingewiesen sei beispielhaft nur auf die Ausweitung des Opportunitätsprinzips oder des Bereichs der Privatklagedelikte.

1318 Insgesamt am folgenreichsten ausgewirkt hat sich in der langfristigen Perspektive das Straßenverkehrsstrafrecht, mittelfristig das Betäubungsmittelstrafrecht.

Querschnitt stehen immer unter dem Vorbehalt, die verglichenen Einheiten seien im Wesentlichen gleich. Deshalb muss vor jeder Interpretation der Daten versucht werden, empirisch zu prüfen, ob und welche die Sanktionierungspraxis beeinflussenden Änderungen erfolgt sind bzw. welche Unterschiede in regionaler Hinsicht bestehen.

Trotz dieser nicht unerheblichen Einschränkung der Interpretationsmöglichkeiten im Detail besitzen die Strafrechtspflegestatistiken gegenüber Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen den unbestreitbaren Vorteil, dass sie es erlauben, die langfristige Entwicklung der Sanktionspraxis seit 1882 hinsichtlich aller Sanktionsarten (wenngleich nicht immer nach deren Inhalt bzw. Maß) und in regionaler Differenzierung zumindest in groben Zügen beschreiben zu können. Seit 1981 ist es ferner möglich, auch die sog. "informellen Sanktionen" von Staatsanwaltschaft und Gericht in ihren Größenordnungen im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt zu beschreiben und zu analysieren.¹³¹⁹ Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen leiden demgegenüber unter dem regelmäßig nicht ausräumbaren Nachteil der zeitlichen oder lokalen Beschränkung, die einer Verallgemeinerung der Befunde entgegenstehen.

3.2.3 Auswertung von Eintragungen im Bundeszentralregister

Die Auswertung von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) mit dem Ziel, die Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen darzustellen, ist die seltene Ausnahme. Die Eintragungen im Bundeszentralregister dienen Zwecken der Strafrechtspflege, insbesondere der Erstellung von Einzelauskünften. Dementsprechend ist ihre Darstellung nicht für statistische oder wissenschaftliche Zwecke konzipiert. Im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken und entsprechend der engen Zweckbindung des Bundeszentralregisters werden die Eintragungen nicht tabellarisch aufbereitet und auch nicht veröffentlicht.¹³²⁰ Der wissenschaftlichen Forschung werden sie zur Verfügung gestellt, wenn „dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist“ (§ 42a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BZRG). Deshalb sind Darstellungen über die Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen regelmäßig nur Nebenprodukte von Untersuchungen, die anderen wissenschaftlichen Zwecken dienen.¹³²¹

Gegenüber den Strafrechtspflegestatistiken besitzen die Eintragungen im BZR mehrere Vorteile:

- Bei den Eintragungen handelt es sich um Individualdaten und nicht – wie bei den veröffentlichten Daten der Strafrechtspflegestatistiken¹³²² – um Aggregatdaten. Es sind deshalb Auswertungen nach Alter und Geschlecht möglich, die die Strafrechtspflegestatistiken nicht – oder jedenfalls nicht in dieser Differenziertheit – zulassen.
- Einstellungsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG werden gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG in das Erziehungsregister eingetragen. Sie sind damit personen- und deliktsbe-

1319 Vgl. Heinz 1998a, S. 90 ff.; Heinz 1999a, S. 133 ff.

1320 Eine Ausnahme sind insoweit die in den Jahren 1986 bis 1990 (Bezugsjahre 1980 bis 1984) von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister auf der Basis der im Bundeszentralregister (BZR) verfügbaren Informationen erstellten Rückfallstatistiken.

1321 Ein Beispiel bietet die Auswertung der rückfallstatistischen Datensätze für die differenzierte Darstellung der Diversionspraxis. Vgl. unten VI., 5.2.3.3.9

1322 Im Rohdatensatz der StVerfStat sind freilich ebenfalls Angaben zum genauen Alter und zum Geschlecht vorhanden. Der Rohdatensatz verbleibt indes bei den Statistischen Landesämtern, was die bundesweite Auswertung erschwert.

zogener Auswertung zugänglich, was bei den derzeitigen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich ist. Alle anderen – quantitativ durchaus bedeutsamen - Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 31a, 37 BtMG sind allerdings nicht einzutragen und werden deshalb nicht an das BZR übermittelt.¹³²³ Da inzwischen auf einen Verurteilten ein Beschuldigter kommt, dessen Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist, bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich im BZR¹³²⁴ unberücksichtigt.¹³²⁵

- Die formellen Sanktionen werden hinsichtlich der Höhe nicht, wie in der StVerfStat bis Berichtsjahr 2008 einschließlich, in festen Kategorien (z.B.: Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahren) erhoben, sondern mit exakten, un kategorisierten Daten. Damit können Fragen der Anwendungspraxis beantwortet werden, die mit den Daten der veröffentlichten StVerfStat nicht beantwortbar sind, etwa zum Gebrauch der Jugendhöchststrafe¹³²⁶ oder zur Entwicklung der durchschnittlichen Strafhärte.¹³²⁷ „Bei einer Erfassung der Strafdauer in festen (noch dazu unsymmetrischen) Kategorien kann die durchschnittliche Dauer der Freiheits- und Jugendstrafen weder insgesamt noch innerhalb der erhobenen Kategorien exakt bestimmt werden. Denn die dafür erforderliche Annahme, dass sich die Strafdauer der einzelnen Verfahren innerhalb einer Kategorie gleichmäßig um den Mittelwert verteilt, ist unrealistisch. Bei einer Erfassung in festen Kategorien lassen sich auch keine zuverlässigen Aussagen über die Entwicklung der Strafdauer im Zeitverlauf treffen. Aus einer veränderten Verteilung der verhängten Strafen auf die vorgegebenen Kategorien lässt sich nicht eindeutig auf eine veränderte durchschnittliche Strafschwere schließen. Umgekehrt bedeutet eine unveränderte Verteilung auf die Kategorien nicht, dass die Strafschwere im Durch-

1323 Die Diversionsrate im JGG, die sich auf Eintragungen im BZR stützt, wird deshalb unterschätzt.

1324 In dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eines "Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts" (vgl. BT-Drs. 7/551) vom 2.5.1973 war eine Mitteilungspflicht in Fällen der endgültigen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO vorgesehen gewesen (vgl. § 12a BZRG i.d.F. von Art. 7 Abs. 1. Nr. 3 des Entwurfs eines 1. StVRG). Im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform wurde diese Ergänzung des BZRG bei Stimmgleichheit abgelehnt (vgl. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, 11. Sitzung am 19.9.1973, Protokolle, S. 402 ff.). Der Vorschlag wurde, nachdem sich auch der Bundesrat gegen eine Eintragung ausgesprochen hatte, nicht mehr weiter verfolgt.

1325 Dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) werden diese Einstellungen zwar gemeldet. Gem. § 492 Abs. 3, 4 und 6 StPO dürfen aber aus dem ZStV keine Auskünfte für Zwecke wissenschaftlicher Forschung erteilt werden.

1326 Vgl. hierzu die einschlägige Auswertung von BZR-Daten durch Schulz (Schulz, H. 2000, S. 87 f.; Schulz, H. 2001, S. 310), wonach in den zehn Jahren 1987 bis 1996 insgesamt lediglich gegen 74 Verurteilte Jugendstrafe als Höchststrafe von 10 Jahren verhängt worden ist. Das entspricht weniger als 0,01 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten und weniger als 0,05 % der zu einer Jugendstrafe Verurteilten.

1327 Vgl. hierzu die auf Annahmen über die durchschnittliche Dauer der in der StVerfStat ausgewiesenen Freiheitsstrafen gestützte Vermutung des KFN (1. PSB, S. 64 ff., insb. Tab. 2.1-14 und 2.1-15). Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe wurde gleichgesetzt mit der Klassenmitte der in der StVerfStat ausgewiesenen Kategorien. Als durchschnittliche Dauer der in der StVerfStat ausgewiesenen Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahre(n) wurden 4 Jahre angenommen, bei Freiheitsstrafen von 5 bis einschließlich 15 Jahre(n) wurden 10 Jahre angenommen. Aufgrund der Eintragungen im BZR lässt sich nicht nur die taggenaue Dauer ermitteln, sondern auch prüfen, ob etwa Unterschiede in der Vorstrafenbelastung bestehen (ebenso Suhling/Schott 2001, S. 42 ff.).

schnitt gleich geblieben ist, weil sich die Verteilung der einzelnen Strafdauern innerhalb der Kategorien verändert haben kann.“¹³²⁸

- Im BZR werden jeweils alle der Verurteilung zugrunde liegenden, also auch die konkurrierenden, Straftatbestände eingetragen.¹³²⁹ Für das Tabellenprogramm der StVerfStat wird dagegen jeweils nur der abstrakt schwerste Fall ausgewertet, die verdrängten Straftatbestände werden nicht dargestellt.¹³³⁰ Auch strafzumessungsrelevante Milderungsgründe, wie Täterschaft, Teilnahme, Versuch, verminderte Schuldfähigkeit, werden im BZR eingetragen. In der StVerfStat werden sie teils nicht aufbereitet, teils nicht im Tabellenprogramm über die verhängten Sanktionen ausgewertet. Die Interpretationsproblematik, ob die festgestellten Änderungen tatsächlich eine Änderung der Sanktionierungspraxis widerspiegeln oder ob sie eine Reaktion auf Veränderungen strafzumessungsrelevanter Faktoren darstellen, besteht dementsprechend bei Auswertungen der StVerfStat in weitaus höherem Maße als bei Auswertungen von BZR-Eintragungen.
- Ein Nachteil der BZR-Eintragungen besteht darin, dass offenbar die Mitteilungspflicht gegenüber dem BZR nicht in vollem Umfang nachgekommen wird. Insbesondere bei den Einstellungen gem. § 45 JGG wird ein nicht unerheblicher Teil nicht eingetragen. Heinz stellte im Rahmen des Projekts "Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht" durch einen Vergleich mit den entsprechenden Ermittlungsakten für Baden-Württemberg im Jahre 1979 fest, dass 27 % der registerpflichtigen Einstellungen nach § 45 JGG nicht im Erziehungsregister eingetragen waren.¹³³¹ Diese Ausfälle traten nicht zufallsverteilt auf, sondern klumpten bei einzelnen LG-Bezirken. Die Existenz dieser Ausfälle wurde in anderen Untersuchungen bestätigt, in denen Ausfälle zwischen 8 % und 22 % festgestellt wurden.¹³³²
- Von dieser Fallkonstellation der zwar eintragungspflichtigen, aber nicht eingetragenen Entscheidungen, die sich aus dem Vergleich mit den anderen Quellen, insbesondere Strafakten ergibt, sind die unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen zu unter-

1328 Brings 2012, S. 30 f.

1329 In das Zentralregister werden et al. sämtliche rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen nach deren Art und Höhe eingetragen (§§ 3 ff. BZRG); in das Erziehungsregister wird et al. eingetragen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und von Zuchtmitteln nach JGG (§ 60 BZRG). Eine externe Validierung erfolgte bislang durch Vergleich mit den Daten der StVerfStat. Ergebnisse eines stichprobenartig erfolgten Vergleichs der Meldungen für die Strafverfolgungsstatistik mit jenen für das Bundeszentralregister ergaben Abweichungen, u.a. im Bereich der Erfassung der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Forscher gingen davon aus, der Fehler liege bei der StVerfStat (vgl. Pfeiffer/Strobl, 1992a, S. 112 ff.). Für die Rückfallstatistik wurden die BZR-Eintragungen ebenfalls extern anhand der StVerfStat validiert, indem die Zählweise der StVerfStat für den BZR-Datensatz übernommen wurde (vgl. oben Tabelle 33).

1330 Zur praktischen Bedeutung der Verdrängung durch diese Aufbereitungsregel vgl. die Auswertung der Daten der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994) durch Sutterer/Spiess 2004, S. 220 ff.).

1331 Heinz 1989a, S. 180.

1332 Nach Feststellungen von Pfohl waren 10 % der Ausgangsverurteilungen nicht in der damaligen Hamburger Erziehungskartei bzw. in den von den auswärtigen Staatsanwaltschaften übersandten Auskünften enthalten (Pfohl 1973, S. 37). Im Untersuchungsgut von Hock-Leydecker 1994, S. 149, waren mindestens 8,4 % der eintragungspflichtigen Entscheidungen nicht eingetragen). In der Untersuchung von Löhr-Müller (2000, S. 111), wurde eine Fehlerquote von mindestens 22 % festgestellt. In Köberleins (2006, S. 174) Untersuchung fehlten dagegen keine Registereintragungen. Höffler (2008, S. 247) stellte wiederum fest, dass Eintragungen fehlten; eine Quote wird aber nicht bestimmt.

scheiden, wie z.B. teilweise fehlenden Angaben zum Tatalter oder zu den Absätzen von § 45 JGG usw.¹³³³

- Der (nicht zu unterschätzende) Nachteil der Auswertung von BZR-Eintragungen besteht schließlich darin, dass diese nicht in einer für statistische Auswertungen geeigneten Form vorliegen. Der Inhalt der Eintragungen ist überwiegend textlicher Art, weil er Grundlage für justizielle Anfragen ist. Die Umsetzung dieser Texte in einen Datensatz, der mit üblichen statistischen Programmen verarbeitet werden kann, ist überaus aufwendig.¹³³⁴

3.2.4 Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten

Gegenüber allen anderen Möglichkeiten der Dokumentenanalyse bietet die Auswertung von Ermittlungs- und Strafakten den Zugriff auf ein Maximum an Informationen. Unter methodischen Gesichtspunkten ist freilich auch die Verwendung derartiger prozessproduzierter Daten nicht unproblematisch.¹³³⁵ Denn der Geschehensablauf wird selektiv dokumentiert; Akten haben primär Kommunikations-, Kontroll- und Legitimationsfunktion.¹³³⁶ Da es indes keine andere Informationsquelle gibt, die so umfassend ein Strafverfahren beschreibt und unter vertretbarem Aufwand Zugang zu einer für die Untersuchung notwendigen Vielzahl von Fällen verschafft, erscheint es berechtigt, Strafakten heranzuziehen, um die Prozesse der Entscheidungsfindung zu analysieren.

Der Nachteil besteht darin, dass aus forschungsökonomischen Gründen jeweils nur eine räumlich-zeitlich beschränkte Stichprobe gezogen werden kann; für die landes- oder bundesweite Verfahrenspraxis repräsentative Aussagen sind daher nur ausnahmsweise und nur mit außerordentlich großem Aufwand möglich. Ferner führt der häufig nur kleine Stichprobenumfang zu Problemen bei der Datenanalyse.

3.3 Primärdatenerhebungen

Prozessproduzierte Dokumente, z.B. Ermittlungs- und Strafakten, enthalten eine selektive Auswahl von Informationen, wobei die Auswahl nicht vom Forscher, sondern vom Hersteller des Dokuments und den mit der Dokumentation verfolgten Zwecken bestimmt wird, wie dies auch für die amtlichen erhobenen Statistiken gilt. Diese Selektion bestimmt die Grenze der durch eine Dokumentenanalyse zu gewinnenden Informationen. Demgegenüber können Zahl und Art der durch Primärdatenerhebung zu gewinnenden Informationen durch den Forscher entsprechend dem verfolgten Untersuchungsziel festgelegt werden. Neben allgemeinen forschungsökonomischen Gründen liegen die Grenzen dieser Erhebungsmethode im Zugang zu Informanten und Informationen, in der Auskunftsbereitschaft und in der Validität der erhobenen Daten.

Im Vergleich zur Auswertung von Strafrechtspflegestatistiken hat die Primärdatenerhebung zwar den Vorteil, dass gezielt die Daten erhoben werden können, die zur Erfüllung des Untersuchungsziels benötigt werden, und zwar auch solche, die in amtlichen Dokumenten und Statistiken nicht erfasst sind. Der Nachteil besteht im größeren Aufwand, der

1333 Vgl. hierzu Böhm, B. 1998, S. 85 ff.; Grundies 2004b, S. 4 (bzgl. Alter), S. 74 (bzgl. Absatz); ferner die Befunde in den bisherigen Legalbewährungsstudien: Jehle et al. 2003, S. 23 ff.; Jehle et al. 2010, S. 18 ff.; Jehle et al. 2013, S. 19 f.; Jehle et al. 2016, S. 31 f.

1334 Hierzu am Beispiel der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994) Sutterer 2004, S. 177 ff.).

1335 Dölling 1984; Steffen 1977.

1336 Dölling 1984, S. 269; Goedelt 2010, S. 18 f.; Hermann 1988; Steinhilper 1986, S. 59; Steffen 1976, S. 89.

mit der Datenerhebung verbunden ist, sowie der regelmäßig bestehenden räumlich-zeitlichen Beschränkung des verfügbaren Datenmaterials. Soweit es um Befunde zu Straftaten und Strafverfahren geht, stehen zudem oftmals Belange des Persönlichkeits- und Datenschutzes einer unmittelbaren Datenerhebung bei den betroffenen Personen oder in deren Umfeld entgegen. Insbesondere würde die Primärdatenerhebung häufig das Risiko einer Offenbarung der Tatsache der Straffälligkeit im Umfeld der Betroffenen begründen, was unter rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten nicht zu verantworten ist.

3.4 Zusammenfassung

1. Zur Darstellung und Analyse der Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen kommen grundsätzlich sämtliche empirisch-kriminologischen Forschungstechniken in Betracht. Sowohl für die zeitliche Längsschnitt- als auch für die regionale Querschnittsanalyse sind jedoch, schon aus Gründen der Verfügbarkeit der Daten, die Strafrechtspflegestatistiken regelmäßig alternativlos.

2. Das derzeitige kriminalstatistische System in Deutschland besteht aus fünf Personenstatistiken und zwei Verfahrensstatistiken, die die Bereiche der Polizei (Polizeiliche Kriminalstatistik – PKS), der Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaftsstatistik – StA-Statistik), des Strafgerichts (Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Strafgerichtsstatistik), der Strafverfolgung (Strafverfolgungsstatistik - StVerfStat), der Bewährungshilfe (Bewährungshilfestatistik – BewHiStat) sowie des Straf- (Strafvollzugsstatistik – StVollzStat) und Maßregelvollzugs (Maßregelvollzugsstatistik – MaßrVollzStat) abdecken (**Tabelle 31**). Kennzeichnend für diese Statistiken ist unter dem hier interessierenden Aspekt der Sanktionierungspraxis, dass

- die Personenstatistiken der Strafrechtspflege wegen der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage, die die flächendeckende Durchführung anordnen und haushaltsrechtlich absichern sollte, teilweise regional unvollständig sind, weshalb Veröffentlichungen der BewHiStat (nach Berichtsjahr 2011) und der MaßrVollzStat (nach Berichtsjahr 2013/14) eingestellt worden sind,
- es sich um koordinierte Länderstatistiken handelt, deren Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale in Ausschüssen der Länder und des Bundes (Vertreter der Justizministerien und Statistikfachleute) – ohne Beteiligung der Wissenschaft – vor allem nach Interessen der Verwaltung festgelegt werden,
- Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale der einzelnen Statistiken nur teilweise kompatibel sind,
- die einzelnen Statistiken je eigene Zwecke verfolgen und deshalb nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln erstellt werden und sie weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch optimal aufeinander abgestimmt sind,
- es keinen Input-Output-Verbund der Statistiken gibt. Es ist deshalb weder möglich, die Verfahrensdauer vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Urteil zu bestimmen noch - deliktsspezifisch - die Verfahrensergebnisse (einschließlich etwaiger Bewertungsänderungen) zu verfolgen. Die verfügbaren statistischen Daten erlauben es deshalb nicht festzustellen, wie viele der z.B. polizeilich wegen Vergewaltigung, Raubes oder Einbruchsdiebstahl ermittelten Tatverdächtigen überhaupt verurteilt werden, geschweige wegen welcher (evtl. minder schwerer) Straftaten und

mit welcher Strafe. Lediglich bei vorsätzlichen Tötungsdelikten lassen sich die ungefähren Größenordnungen der einschlägigen Verurteilungswahrscheinlichkeit bestimmen, aber nicht die Verurteilungswahrscheinlichkeit unter Einbezug auch minder schwerer Delikte, wie Körperverletzung mit Todesfolge oder fahrlässige Tötung.

3. Die regionale wie die zeitliche Verfügbarkeit der Strafrechtspflegestatistiken ist ebenfalls begrenzt. Weil Sachsen-Anhalt erst 2007 die Führung der StVerfStat aufgenommen hat, wurden bis Berichtsjahr 2006 einschließlich die Ergebnisse der StVerfStat nur für die alten Bundesländer flächendeckend veröffentlicht. Der zeitliche Längsschnittvergleich ist ferner dadurch begrenzt, dass erst seit 1981 die StA-Statistik mit den Nachweisen über den Gebrauch der informellen Sanktionen (insbesondere gem. § 45 JGG, § 153 ff. StPO) durch die Staatsanwaltschaft für das frühere Bundesgebiet vorliegt, aber zunächst ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein. Für Deutschland flächendeckend liegen die Ergebnisse der StA-Statistik erst seit 1995 vor.

4. Eine Abbildung des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist für die Gesamtmenge registrierter Kriminalität nur der Größenordnung nach möglich (Trichtermodell - **Schaubild 109**). Der Verlauf - nach Art und Inhalt der verfahrensbeendenden Entscheidung sowie etwaiger Bewertungsänderungen - kann dagegen weder delikts- bzw. deliktsgruppenspezifisch noch für bestimmte Altersgruppen (z.B. Jugendliche) abgebildet bzw. gemessen werden. Voraussetzung hierfür wäre eine – derzeit nicht bestehende – Verknüpfungsmöglichkeit der erhobenen Daten auf Personenebene über die einzelnen Statistiken hinweg (Verlaufsstatistik). Dies wiederum erfordert eine pseudonymisierte Einzeldatenübermittlung und –speicherung in einer statistischen Datenbank, wie sie die vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) eingesetzte Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ erarbeitet und 2009 zur Umsetzung vorgeschlagen hat.¹³³⁷

5. Dem gesetzgeberischen Willen entspricht es, dass von Diversion in hohem und zunehmendem Maße Gebrauch gemacht wird. Derzeit wird bei drei Vierteln aller nach JGG Sanktionierten das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt (**Schaubild 261**). Hierbei handelt es sich nur um eine Größenordnung, die genaue Zahl ist unbekannt. Denn die StA-Statistik, die Nachweise über die Einstellungen gem. § 45 JGG enthält, weist weder Alter und Geschlecht der betroffenen Beschuldigten noch die Straftatbestände aus, geschweige denn die angewendete Rechtsordnung (JGG vs. Allgemeines Strafrecht). Da es keine andere Zuordnungsmöglichkeit gibt, bleibt nur diejenige über die Einstellungsnorm und über den Spruchkörper, vor dem Anklage erhoben wird. Damit kommt es aber zu einer Unterschätzung der Diversion nach Jugendstrafrecht, weil den formell nach JGG Angeklagten/Verurteilten nur Entscheidungen nach § 45 JGG gegenüber gestellt werden können, nicht aber Entscheidungen nach § 153 StPO, die in der Praxis auch bei Jugendlichen/Heranwachsenden nicht unüblich sind. Andererseits ist aber auch eine Überschätzung nicht auszuschließen, weil Beschuldigte so oft gezählt werden, wie gegen sie Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Beschuldigten- und Verurteiltenzählung folgen jeweils eigenen Regeln, insbesondere sind sie nicht identisch mit der Zahl natürlicher Personen. Da aber der Abgleich mit Daten des BZR ein hohes Maß an Über-

1337 RatSWD 2009, S. 132.

einstimmung der jeweiligen Diversionsraten¹³³⁸ zeigt (**Tabelle 60**), dürften die auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Raten als belastbar angenommen werden können.

6. Die Möglichkeiten, mit den Daten der StVerfStat die Anwendungspraxis der formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen darzustellen, sind begrenzt durch den teilweise nur geringen Differenzierungsgrad der statistischen Nachweise (**Schaubild 112 bis 116**). Diese Nachweise sind umso differenzierter, je eingriffsintensiver die Sanktionen sind. Aber selbst für die eingriffsintensivste Sanktion, die Jugendstrafe, wird nur die Gruppenhäufigkeit in insgesamt 7 Gruppen nachgewiesen.¹³³⁹ Deshalb ist zwar bekannt, dass z.B. 2015 83 Urteile auf Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre lauteten. Die Verteilung innerhalb dieser Gruppe ist aber unbekannt, also wie häufig z.B. die (damalige) Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wurde. Eine durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafe lässt sich seriös nicht feststellen, also insbesondere nicht eine etwa punitiver werdende Zumessungspraxis.

Je eingriffsschwächer die Sanktionen sind, umso undifferenzierter sind die Nachweise. Bei den Zuchtmitteln wird zwar noch zwischen den Jugendarrestarten und den verschiedenen Auflagen differenziert, aber es wird weder die Dauer des Dauerarrestes noch die Zahl der Freizeitarrüste erfasst, geschweige denn die Höhe der Geldauflage oder die Zahl der verhängten Arbeitsstunden.

Bei den Erziehungsmaßnahmen wird lediglich die Zahl der verhängten Weisungen erfasst, aber nicht deren Art. Über den Gebrauch der durch das 1. JGGÄndG 1990 eingeführten "Neuen ambulanten Maßnahmen", durch die die stationären Sanktionen zurückgedrängt werden sollten, ist deshalb der StVerfStat lediglich hinsichtlich der Zahl der Arbeitsauflagen etwas zu entnehmen; zu deren erzieherischem Pendant, den Arbeitsweisungen, fehlen dagegen weiterhin Informationen.

Bei den informellen Sanktionen wird nur noch nach den Absätzen der §§ 45, 47 JGG differenziert; die Art der angeregten bzw. angeordneten erzieherischen Maßnahmen wird statistisch nicht erfasst; dies gilt, im Unterschied zu § 153a StPO, auch hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs.

7. Noch begrenzter sind die Möglichkeiten, Vollstreckung und Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen abzubilden. Das kriminalstatistische System in Deutschland enthält im Bereich von Vollstreckung und Vollzug lediglich die Bewährungshilfe-, die Strafvollzugs- und die Maßregelvollzugsstatistik.

Die Vollstreckung ambulanter Sanktionen wird statistisch nicht erfasst.

Da Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer „Strafe“ hat (§ 13 Abs. 3 JGG), wird die Vollstreckung von Jugendarrest in der StVollzStat nicht erfasst. Deshalb fehlen Angaben nicht nur zur Vollstreckung von Urteilsarresten, sondern auch zur Anordnung und Vollstreckung von Ungehorsamsarresten. Die Größenordnungen von Urteils- und Ungehorsamsarrest insgesamt sind freilich über die Zugangszahlen der Meldungen der Jugendarrestanstalten an die Justizverwaltungen erkennbar.

1338 Anteil der Personen, bei denen das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, an allen Personen mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG oder Verurteilungen nach JGG (einschließlich § 27 JGG) = Sanktionierte insgesamt.

1339 Seit 2009 werden die Angaben zur Strafhöhe zwar als Einzelwerte erfasst; in der veröffentlichten StVerfStat werden aber weiterhin nur die bisherigen Klassen ausgewiesen.

Hinsichtlich der Maßregeln wird bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht differenziert zwischen der vom erkennenden Gericht verhängten Sicherungsverwahrung sowie der Vollstreckung einer nachträglichen oder einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Bei den Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB werden die Stichtagszahlen nur für Altersgruppen mitgeteilt. Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene sind ununterscheidbar in der Altersgruppe „unter 25“ zusammengefasst.

8. Bezogen auf die Gesamtheit aller informell oder formell Sanktionierten¹³⁴⁰ folgt daraus hinsichtlich der Möglichkeit einer differenzierten Darstellung der Sanktionierungspraxis des Jahres 2015:

- a) Lediglich bei 4 % aller Sanktionierten erfolgt ein Ausweis der Höhe der Sanktion (Jugendstrafe), bei weiteren 20 % ist die Art der Sanktion erfasst (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel), davon bei 3 % (Weisungen) aber nur die „Oberart“ (**Tabelle 34**). Bei den 76 % informell Sanktionierten ist nur bekannt, ob folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG, ob erzieherische Maßnahmen angeregt (§ 45 Abs. 2 JGG) oder der Jugendrichter eingeschaltet worden ist (§ 47 JGG) folgenlos eingestellt worden ist. Hinsichtlich einer richterlichen Einstellung (§ 47 JGG) wird nur in der Strafgerichtsstatistik differenziert, nicht aber in der StVerfStat.¹³⁴¹ Ein Großteil der Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen verbleibt in einem Grau-, wenn nicht gar in einem Dunkelfeld.
- b) Über die Anwendung der durch das 1. JGGÄndG eingeführten sog. „Neuen ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsaufgabe) gibt es keine flächendeckende statistische Erfassung.
- c) Von §§ 45, 47 JGG wird regional extrem unterschiedlich Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass die Abgeurteilten- und Verurteiltengruppen unterschiedlich stark selektiert sind. Da aber bei §§ 45, 47 JGG die Tat- und Tätergruppen statistisch nicht erfasst sind, lassen sich deliktsspezifische Unterschiede nicht erkennen. Dadurch sind Vergleichs- und Analysemöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Dies betrifft beispielsweise Fragen danach, ob die Sanktionierungspraxis regional ungleichmäßig ist, ob sie punitiver geworden ist, ob Untersuchungshaft häufiger verhängt wird usw. Ohne die Möglichkeit, Zeitreihen mit einigermaßen homogenen Tat- und Tätergruppen zu bilden, können derartige Fragen nur eingeschränkt beantwortet werden.

9. Das deutsche kriminalstatistische System besteht aus mehreren, miteinander nicht verbundenen Einzelstatistiken. Ein Personidentifikator, der es erlauben würde, die Erledigungsarten für eine definierte Tatverdächtigengruppe, z.B. wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte registrierte jugendliche Tatverdächtige, festzustellen, gibt es nicht. Möglich ist nur die Gegenüberstellung der Ergebnisse von PKS und StVerfStat, die ergibt, dass 2015 auf 100 jugendliche Tatverdächtige wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 9 auch wegen dieser Straftatbestände Verurteilte kommen oder auf 100 wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung registrierte jugendliche Tatverdächtige 19 deshalb Verurteilte kommen (**Schaubild 119**). Nicht erkennbar ist aber, wie sich die Differenzgröße zusammensetzt, aus Nicht-Verurteilten oder um Verurteilungen wegen anderer (zumeist milderer) Straftatbestände.

1340 Nach JGG informell Sanktionierte sind Personen, deren Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Nach JGG formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

1341 Die Zahlen beider Statistiken weichen voneinander ab. Die Zahlen der StVerfStat sind immer deutlich niedriger.



4. Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten - das Strafverfahren als ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung in seiner Bedeutung für die Analyse der Sanktionierungspraxis

4.1 Ausfilterung im Jugendstrafverfahren

4.1.1 Verurteilungswahrscheinlichkeit von Tatverdächtigen nach Alter und Delikt

In sozialwissenschaftlicher Betrachtung ist das Strafverfahren ein Prozess der differentiellen Ausfilterung und – vor allem bei schweren Delikten - der Bewertungsänderung. Was als Sanktionierungspraxis gemessen werden kann, ist abhängig von den im Verfahrensgang vorangegangenen Entscheidungen.

- Nur ein Teil der wahrgenommenen und als „strafbar“ bewerteten Sachverhalte wird der Polizei oder anderen Instanzen der formellen Sozialkontrolle bekannt. Vor allem die Anzeigebereitschaft bestimmt, was die Behörden erfahren, weil die weitaus überwiegende Zahl aller Delikte der Polizei nicht durch eigene Kontrolltätigkeiten, sondern erst durch Anzeigen bekannt wird. Im Bereich der „klassischen Kriminalität“ beruht die Kenntniserlangung der Polizei zu ca. 80 % auf Anzeigen.¹³⁴² Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch und im Zeitverlauf variabel. In welchem Maße dagegen sog. Kontrolldelikte, also Betäubungsmittelkriminalität, Trunkenheitsfahrten, Schwarzfahren, Ladendiebstahl usw., entdeckt werden, ist vor allem von der Kontrolldichte und der Schwerpunktsetzung teils der Polizei, teils der betroffenen Institutionen (Kaufhäuser, Verkehrsbetriebe) abhängig. Polizeilich registrierte Fall- und Tätergruppen sind deshalb als Folge von Anzeigebereitschaft wie von Kontrolldichte vorselektiert. Für die Analyse der Sanktionierungspraxis bedeutet dies, dass sowohl zeitliche Längsschnitt- als auch regionale Querschnittsvergleiche durch Unterschiede im Input, insbesondere hinsichtlich der Struktur der Kriminalität, beeinflusst sein können.
- Dass Ausfilterung stattfindet, gehört zum Alltagswissen. Denn jedermann weiß,
 - dass nicht jeder anzeigbare Vorfall auch angezeigt wird,
 - dass nicht jeder angezeigte Vorfall auch tatsächlich strafbar,
 - dass nicht jeder angezeigte Sachverhalt auch aufgeklärt wird,
 - dass nicht jeder polizeilich registrierte Tatverdächtige auch angeklagt und
 - dass nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.
- Die Größenordnung der Ausfilterung zeigt die Gegenüberstellung von Daten der PKS und StVerfStat (vgl. oben **Schaubild 109**). Dass nur die Größenordnung veranschaulicht werden kann, hat mehrere Gründe:¹³⁴³
 - Bei den Daten der PKS über aufgeklärte Fälle handelt es sich weder um Untermengen der bekannt gewordenen Fälle noch sind die Verurteilten eine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres. Weder die bekannt gewordenen noch die aufgeklärten Fälle müssen im jeweiligen Berichtsjahr verübt worden sein. Es kommt nur darauf an, ob sie im Berichtsjahr bekannt geworden bzw. aufgeklärt worden sind. Die im Jahr 2015 aufgeklärten Fälle können deshalb aus gänzlich anderen Jahren stammen als die bekannt gewordenen Fälle.

1342 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.4

1343 Ausführlich Heinz 2017b, S. 445 f.

- Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume stammt nur ein Teil der Verurteilten aus den Tatverdächtigen desselben Berichtsjahres. Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft für die Statistik des jeweiligen Berichtsjahres registriert, die Verurteilten bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils.
- Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte bei Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch.¹³⁴⁴
- Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist etwas zu niedrig mit der Folge, dass die Ausfilterung etwas unterschätzt wird. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rd. 80 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet.¹³⁴⁵ In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge, die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge. Je nach Deliktsgruppen, bei denen Tatverdächtige und Verurteilte zueinander in Beziehung gesetzt werden, vergrößert oder verkleinert sich dieser Schätzfehler.

Die Zählweise der Tatverdächtigen in der PKS weicht von der Zählweise der Verurteilten in der StVerfStat in mehrfacher Hinsicht ab.

- Seit Einführung der sog. echten Tatverdächtigenzählung 1984 gilt in der PKS, dass – jedenfalls auf Landesebene (und ab 2009 auch auf Bundesebene)¹³⁴⁶ - ein Tatverdächtiger unabhängig von der Zahl der im Berichtszeitraum gegen ihn durchgeführten Ermittlungsverfahren nur einmal gezählt wird. In der StVerfStat wird dagegen der Verurteilte so oft gezählt, wie gegen ihn Hauptverfahren rechtskräftig (durch Urteil oder Strafbefehl) abgeschlossen werden. Insofern ist die Verurteilten- gegenüber der Tatverdächtigenzählung etwas überhöht. Bei Zeitreihenvergleichen sind diese Unterschiede in der Zählweise indes vernachlässigbar, weil davon wird ausgegangen werden können, dass der „Fehler“ konstant bleibt.
- Werden einem Tatverdächtigen mehrere Straftaten zur Last gelegt, dann wird er, sofern es sich um verschiedene Straftaten handelt, in der PKS für jede Untergruppe gesondert registriert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal. In der StVerfStat wird dagegen - entsprechend dem Prinzip der "Einheit der Person" - jede abgeurteilte Person nur einmal gezählt. Betrifft die Aburteilung verschiedenartige Straftaten, dann erfolgt eine Erfassung bei dem nach Art und Maß mit der

1344 In der PKS fehlen z.B. noch die quantitativ allerdings nicht ins Gewicht fallenden Staatsschutzdelikte. Darüber hinaus ist die Abgrenzung der in der PKS nicht erfassten Straßenverkehrsdelikte nicht völlig identisch mit der Abgrenzung der Vergehen im Straßenverkehr in der StVerfStat. § 315b StGB und 22a StVG zählen in der StVerfStat zu den Verkehrsdelikten, in der PKS werden sie dagegen, weil hier nicht zu den Verkehrsdelikten zählend, erfasst.

1345 Von den im Berichtsjahr 2015 in der StA-Statistik 4.989.559 ausgewiesenen Ermittlungsverfahren wurden 82,5 % (4.116.456) von der Polizei eingeleitet. In der StA-Statistik fehlen wiederum die Steuerstrafsachen, die von den Finanzbehörden unmittelbar durch Strafbefehl angeklagt werden.

1346 Im Rahmen von PKS-neu liefern die Landeskriminalämter dem Bundeskriminalamt Einzeldatensätze. Dies wurde 2008 in zunehmendem Maße realisiert, 2009 wurde erstmals auf Bundesebene eine sog. Echt-Täter-Statistik veröffentlicht.

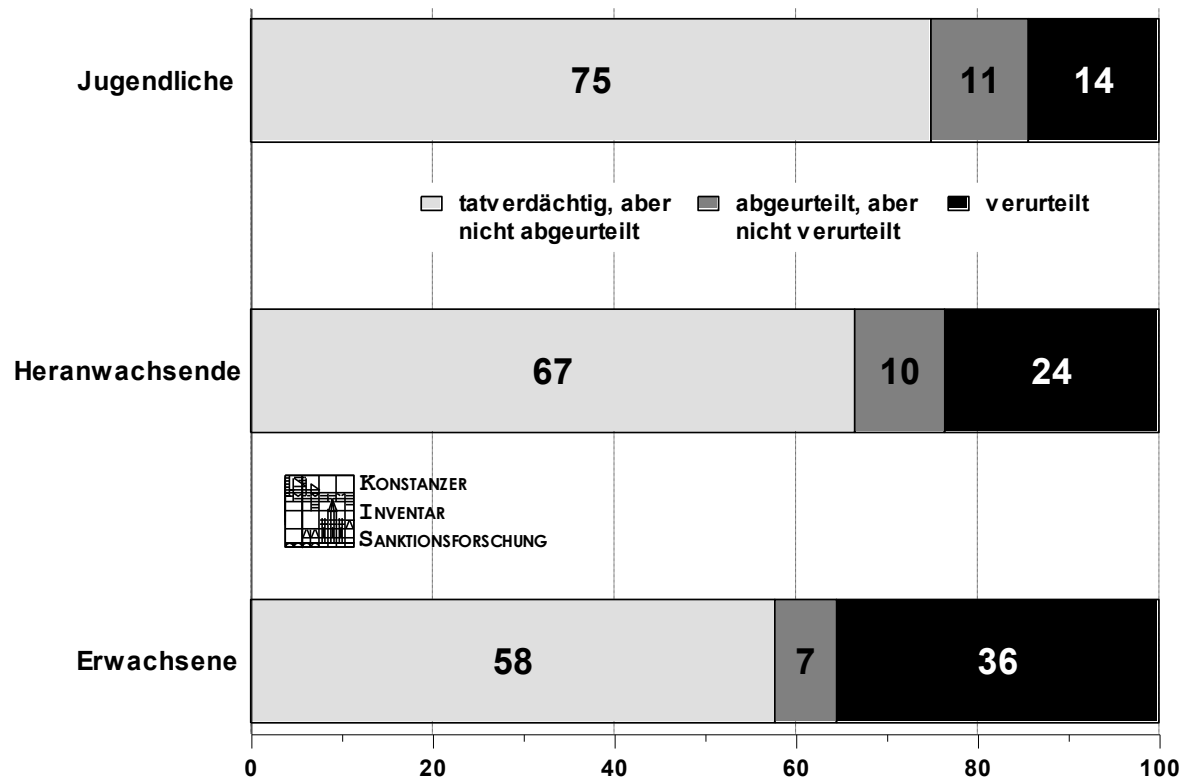
abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Dies bedeutet, dass die Zahl der Verurteilten bei minder schweren Straftaten im Vergleich zur PKS unterschätzt ist. Im Zeitreihenvergleich dürfte sich allerdings auch dieser Fehler wegen mutmaßlicher Gleichverteilung des Fehlers in den einzelnen Jahren nicht auf die Beurteilung der Entwicklung auswirken, lediglich der relative Abstand dürfte zu groß sein.

- Für die in **Schaubild 109** wiedergegebenen Zahlen bedeutet dies, dass sie nur angeben, dass im Jahr 2015 im früheren Bundesgebiet (mit Gesamtberlin) 6.330.649 Fälle polizeilich bekannt geworden und im gleichen Jahr 3.564.811 Fälle aufgeklärt worden sind; entsprechend geben sie an, dass 2.289.665 strafmündige Tatverdächtige ermittelt worden sind und im gleichen Jahr 588.145 Verurteilungen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) erfolgten.¹³⁴⁷ Selbst unter Berücksichtigung der bei dieser Gegenüberstellung bestehenden Ungenauigkeiten, insbesondere zeitversetzter Erfassung, unterschiedlichen Zählweisen und unterschiedlichen Gesamtmengen, kann davon ausgegangen werden, dass zwei Drittel der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen nicht verurteilt werden. Keine der derzeit verfügbaren Statistiken lässt genau erkennen, was der Grund für diesen „Schwund“ ist.
- Die verhängten Sanktionen werden in der StVerfStat nur nach Straftat, Geschlecht und nach Rechtsordnung (Allgemeines Strafrecht, Jugendstrafrecht) differenziert. Die intern vorliegenden und dem Verf. vom StatBA zur Verfügung gestellten Verbundtabellen¹³⁴⁸ sind freilich nach Jugendlichen und Heranwachsenden differenziert. Diese Nachweise erlauben es, das „Trichtermodell“ delikts- und altersgruppenspezifisch zu bilden. Die anhand dieser Daten mögliche Gegenüberstellung von Tatverdächtigen, Abgeurteilten und Verurteilten im Jugend-, im Heranwachsenden- und im Erwachsenenalter zeigt (vgl. **Schaubild 117**), dass insgesamt (bei Verbrechen und Vergehen, ohne Straftaten im Straßenverkehr) – erwartungsgemäß und der gesetzgeberischen Zielvorstellung hinsichtlich Diversion entsprechend – die Ausfilterung bei Jugendlichen am intensivsten ist, insbesondere die Ausfilterung durch die Staatsanwaltschaft.

1347 Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des "Trichters" von Schaubild 109 sind dementsprechend nicht als Prozentsätze zu verstehen, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu verdeutlichen.

1348 Dem StatBA sei auch an dieser Stelle für die Überlassung dieser Daten sehr herzlich gedankt.

Schaubild 117: Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 117:

2015	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	N	%	N	%	N	%
Tatverdächtige	218.025	100	231.426	100	1.840.214	100
tattverdächtig, aber nicht abgeurteilt	163.258	74,9	153.952	66,5	1.061.774	57,7
Abgeurteilte	54.767	25,1	77.474	33,5	778.440	42,3
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	23.426	10,7	22.939	9,9	124.829	6,8
Verurteilte	31.341	14,4	54.535	23,6	653.611	35,5

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Diese Ausfilterung findet nicht nur bei leichter Kriminalität statt. Sie erfolgt auch bei der im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion stehenden Gewaltkriminalität, insbesondere auch bei Körperverletzungsdelikten (vgl. **Schaubild 118**). Danach kamen 2015 auf 100 wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung ermittelte Jugendliche 19 Verurteilte, von denen 35 % zu stationären Sanktionen verurteilt worden sind.

Allerdings ist, worauf oben bereits knapp hingewiesen worden ist, wegen der abweichenden Zähl- und Aufbereitungsregeln von PKS und StVerfStat von einer Überschätzung der Ausfilterung bei deliktsspezifischer Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen zu rechnen. Bei Verletzung verschiedener Straftatbestände durch mehrere

Handlungen im Berichtszeitraum gelten für die PKS und die StVerfStat unterschiedliche Erfassungs- und Aufbereitungsregeln. In der PKS wird der Tatverdächtige bei jedem, in der StVerfStat dagegen nur bei dem schwersten der Straftatbestände ausgewiesen. Deshalb ist bei der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen von Fehleinschätzungen, insbesondere von Unterschätzungen der Verurteiltenzahlen auszugehen mit der Folge, dass das deliktsspezifische Ausmaß der Ausfilterung überschätzt wird.

Grundsätzlich gelten für die PKS folgende Regelungen:

1. Eine Handlung:¹³⁴⁹ Werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, so ist diese unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwersten Strafanndrohung zugeordnet ist. Bei versuchtem Einbruchsdiebstahl wird deshalb nur der Diebstahl, nicht aber die vollendete Sachbeschädigung erfasst.
2. Mehrere Handlungen: Richten sich die mehreren Handlungen gegen verschiedene Betroffene oder denselben/dieselbe Betroffene, und sind sie unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen, ist für jede Handlung ein Fall zu erfassen.

Wird z.B. a) das Opfer vergewaltigt und - aufgrund eines neuen Tatentschlusses - getötet, dann hängt es davon ab, ob aufgrund der sog. Situationsdynamik¹³⁵⁰ oder der Tatgelegenheitsstruktur nur eine Handlung angenommen wird oder ob von zwei Handlungen ausgegangen wird. Werden zwei Handlungen angenommen, dann wird der Tatverdächtige sowohl bei Vergewaltigung (nicht aber bei der tateinheitlich verwirklichten Körperverletzung) als auch bei Mord i.Z. mit einem Sexualdelikt erfasst, ansonsten nur bei Mord i.Z. mit einem Sexualdelikt. Bei den „Insgesamt“-Zahlen wird der Tatverdächtige jedoch immer nur einmal ausgewiesen.

b) Vergewaltigt im Berichtszeitraum ein Täter in zeitlichem Abstand zwei verschiedene Frauen, dann werden zwei aufgeklärte Fälle (mit jeweils einem Opfer), aber nur ein Tatverdächtiger (bei Vergewaltigung) erfasst. Die Echttäterzählung beginnt bereits bei den Erfassungsschlüsseln.

c) Vergewaltigt im Berichtszeitraum ein Täter eine Frau und tötet er in zeitlichem Abstand eine andere Frau, dann werden zwei aufgeklärte Fälle (mit jeweils einem Opfer), sowie ein Tatverdächtiger (bei Vergewaltigung) und ein Tatverdächtiger bei Mord erfasst, bei den „Insgesamt“-Zahlen aber nur ein Tatverdächtiger.

Diese Regelung ist unabhängig davon, ob ein Ermittlungsverfahren oder ob mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt werden.

Für die StVerfStat gelten dagegen die folgenden Erfassungsregeln:

Sowohl in Fällen der Tateinheit wie der Tatmehrheit wird der in einem Verfahren Verurteilte nur bei dem Delikt ausgewiesen, das im Gesetz mit der abstrakt schwersten Strafe bedroht ist. Im Beispielsfall a) Vergewaltigung in Tatmehrheit mit

1349 Die Richtlinien der PKS verwenden nicht die juristischen Begriffe der Tateinheit bzw. Tatmehrheit, sondern versuchen Handlungskomplexe zu bewerten.

1350 Als Beispiele werden in den Richtlinien der PKS (4.4.1) die Ergänzung des Tatplans während der Tatausführung sowie eskalierende Streitigkeiten genannt. Weitere Voraussetzung soll freilich eine „annähernde Wertgleichheit“ zwischen den Delikten bestehen.

Mord würde also die Vergewaltigung nicht ausgewiesen, im Beispielsfall b) würden nicht zwei Vergewaltigungen, sondern nur ein Verurteilter ausgewiesen werden.

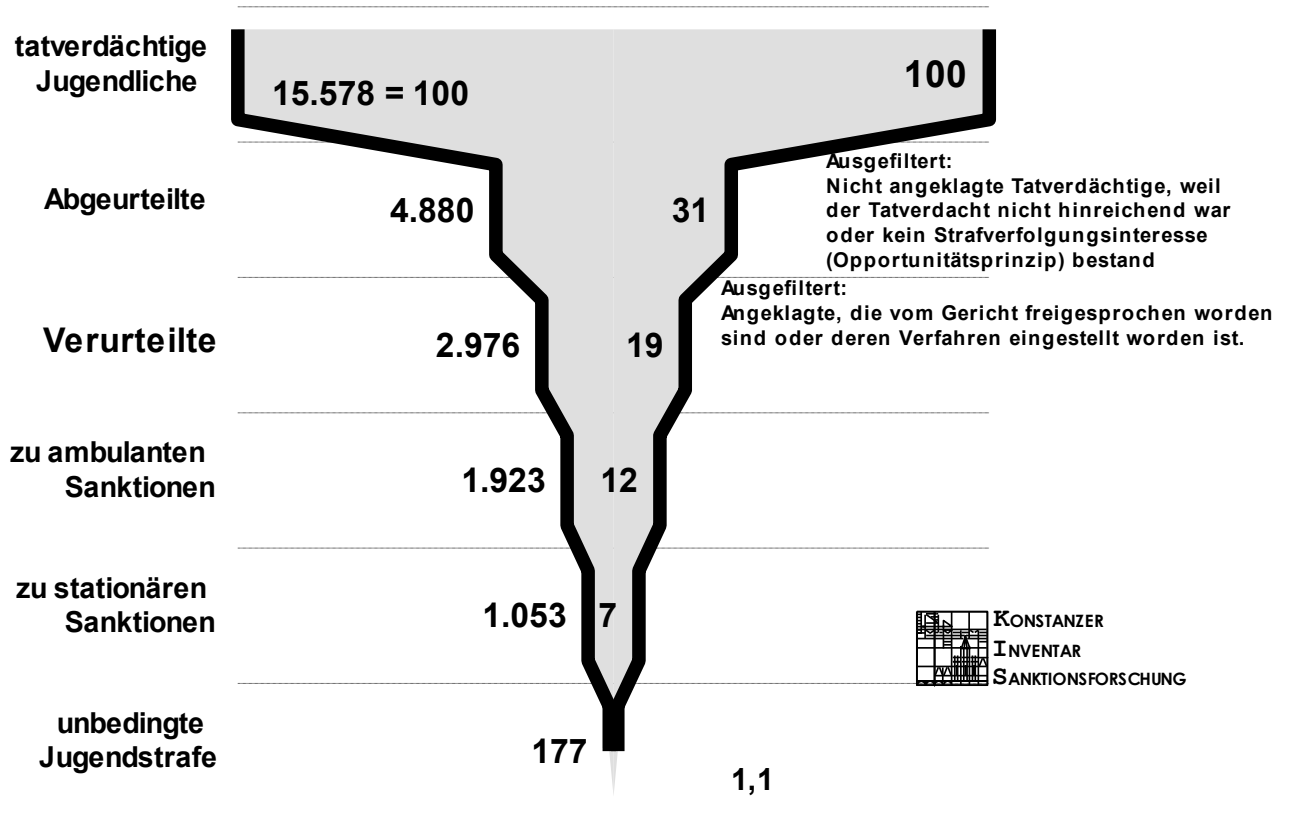
Werden dagegen zeitlich getrennte Straftaten in mehreren Verfahren abgeurteilt, dann wird der Verurteilte so oft ausgewiesen, wie rechtskräftige Entscheidungen ergehen.

Daraus folgt für die Analyse der Verurteiltenzahlen, dass es nur möglich ist zu ermitteln, wie viele Verurteilte mindestens wegen eines bestimmten Straftatbestandes verurteilt worden sind. Nicht möglich ist es dagegen, vom Sonderfall von Mord abgesehen (abstrakt schwerstes Delikt), zu ermitteln, wie viele Verurteilte insgesamt auch wegen eines bestimmten Straftatbestandes (z.B. gefährliche Körperverletzung, Vergewaltigung) verurteilt worden sind. Ebenso wenig ist es möglich zu erkennen, wie viele einheitliche bzw. verschiedenartige Straftatbestände der Verurteilung zugrunde lagen. 5 Fälle von Mord führen ebenso zu einer Verurteilung wie 1 Fall; 5 Körperverletzungen und 1 Vergewaltigung werden nur als Verurteilung wegen Vergewaltigung ausgewiesen.

Für die deliktsspezifische Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen folgt, dass, von vorsätzlichen Tötungsdelikten abgesehen, wegen dieser unterschiedlichen Aufbereitungsregeln von einer Überschätzung des Ausmaßes an Ausfilterungen auszugehen sein dürfte, deren Größenordnung unbekannt ist. Ebenfalls unbekannt ist, inwieweit sich diese systematische Verzerrung bei regionalen Vergleichen auswirkt.

Eine gute Annäherung an den wahren Wert wäre dann möglich, wenn in der PKS im Rahmen einer (bei der derzeitigen Datenlage grundsätzlich möglichen) Sonderauswertung die Aufbereitungsregeln der StVerfStat übernommen werden würden. Eine genaue Messung der deliktsspezifischen Ausfilterung wäre dagegen nur mit verlaufsstatistischen Analysen möglich, die eine fall- und personenbezogene Zuordnungsmöglichkeit voraussetzen (Datenbank für verlaufsstatistische Analysen), wie dies schon seit Jahrzehnten seitens der Wissenschaft gefordert wird. Die bei der derzeit bestehenden Datenlage bestehenden Grenzen sind bei der folgenden Darstellung zu beachten.

Schaubild 118: Wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) als tatverdächtig ermittelte und gerichtlich verurteilte Jugendliche (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 118:

2015	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)		
	Tatverdächtige, Abgeurteilte, Verurteilte	Relation zu 100 Tatverdächtigen	Anteil an Verurteilten
Jugendliche Tatverdächtige	15.578	100	
Jugendliche Abgeurteilte	4.880	31,3	
Jugendliche Verurteilte	2.976	19,1	100
zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, dar.	1.923	12,3	64,6
Erziehungsmaßregeln (ohne Heimerziehung)	328		11,0
ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen)	1.246		41,9
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	349		11,7
stationäre Sanktionen	1.053	6,8	35,4
Heimerziehung	2		0,1
Jugendarrest (mit § 16a JGG)	874		29,4
unbedingte Jugendstrafe, darunter	177	1,1	5,9
mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	66		2,2
mehr als 2 Jahre	69		2,3

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Entgegen manchen, in Teilen der (medialen) Öffentlichkeit und der Politik geäußerten Vermutungen weisen Erwachsene bei Gewaltkriminalität (ausgenommen Mord/Totschlag) die geringste Verurteilungswahrscheinlichkeit auf, Jugendliche dagegen die höchste (vgl. **Schaubild 119**). Dies dürfte vor allem darauf beruhen, dass junge Menschen eine deutlich höhere Aussage- und Geständnisbereitschaft aufweisen als Erwachsene und sie im Ermittlungsverfahren seltener durch einen Verteidiger vertreten sind.

Schaubild 119: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2015

Mord, Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)

Jugendliche	91	9
Heranwachsende	78	8
Erwachsene	68	10

einf. vors. Körperverletzung (§ 223 StGB) tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt abgeurteilt, aber nicht verurteilt verurteilt

Jugendliche	76	9	15
Heranwachsende	76	8	16
Erwachsene	82	5	13

gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)

Jugendliche	69	12	19
Heranwachsende	68	13	19
Erwachsene	76	11	13

Raub, räub. Erpress., räub. Angriff (§§ 249-252, 255, 316a StGB)

Jugendliche	58	8	34
Heranwachsende	60	8	32
Erwachsene	70	7	22



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 119:

2015	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	N	%	N	%	N	%
Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)						
Tatverdächtige	129	100	249	100	2.117	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	117	90,7	195	78,3	1.437	67,9
Abgeurteilte	12	9,3	54	21,7	680	32,1
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	1	0,8	19	7,6	210	9,9
Verurteilte	11	8,5	35	14,1	470	22,2
einfache vors. Körperverletzung (§ 223 StGB).						
Tatverdächtige	23.599	100	26.285	100	256.845	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	17.917	75,9	19.966	76,0	211.369	82,3
Abgeurteilte	5.682	24,1	6.319	24,0	45.476	17,7
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	2.213	9,4	2.090	8,0	11.964	4,7
Verurteilte	3.469	14,7	4.229	16,1	33.512	13,0
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)						
Tatverdächtige	15.578	100	16.742	100	96.530	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	10.698	68,7	11.407	68,1	73.374	76,0
Abgeurteilte	4.880	31,3	5.335	31,5	23.156	24,0
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	1.904	12,2	2.177	13,0	10.291	10,7
Verurteilte	2.976	19,1	3.158	18,9	12.865	13,3
Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)						
Tatverdächtige	5.331	100	4.592	100	17.948	100
tatverdächtig, aber nicht abgeurteilt	3.115	58,4	2.748	59,8	12.601	70,2
Abgeurteilte	2.216	41,6	1.844	40,2	5.347	29,8
abgeurteilt, aber nicht verurteilt	427	8,0	368	8,0	1.323	7,4
Verurteilte	1.789	33,6	1.476	32,1	4.024	22,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.2 Verurteilungswahrscheinlichkeit von jungen Tatverdächtigen nach der Region

Diese Ausfilterung erfolgt nicht nur deliktsspezifisch, sondern auch regional höchst unterschiedlich.¹³⁵¹ Die Vergleichbarkeit ist zwar wegen der Problematik sowohl der Berechnung von Belastungszahlen,¹³⁵² der regionalen Zuordnung¹³⁵³, der möglicherweise

1351 Vgl. Heinz 2008a.

1352 Die Berechnung von VBZ (Verurteilte pro 100.000 der Wohnbevölkerung) führt wegen der Untererfassung der Nichtdeutschen in der Wohnbevölkerung zu Überschätzungen insgesamt und insbesondere bei den alten Ländern, die einen weitaus größeren Anteil von Nichtdeutschen (und wohl mutmaßlich auch von nicht in der Wohnbevölkerung erfassten Personen) haben als die neuen Länder (vgl. oben Schaubild 32).

1353 Vergleiche setzen eine einheitliche Messgröße voraus. Diese ist aber mit der einzig möglichen Messgröße, den auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung berechneten TVBZ bzw. VBZ, nur bedingt möglich. Zwei nicht lösbare Probleme schränken den Vergleich ein:

1. Unterschiedlich vollständige Erfassung der Grundgesamtheit, weil in der Wohnbevölkerung nicht enthalten sind die nicht meldepflichtigen Personen (z.B. Touristen) sowie die zwar meldepflichtigen,

unterschiedlichen Sanktionierungspraxis bei Deutschen vs. Nichtdeutschen,¹³⁵⁴ der unterschiedlichen Erfassungszeiträume und Zählweise¹³⁵⁵ sowie wegen Bewertungsänderungen¹³⁵⁶ eingeschränkt, die Größenordnungen dürften jedoch – ausgenommen die Stadtstaaten¹³⁵⁷ - ungefähr stimmen.

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit, die genannten statistischen Probleme außer Acht gelassen, besagt nur etwas über die Relation Tatverdächtige / Verurteilte. Sie erlaubt aber keinen Rückschluss auf die (regionale) Gründe, insbesondere nicht auf eine unterschiedliche Diversionspraxis. Denn andere Faktoren, etwa die Handhabung von § 170 Abs. 2 StPO, können denselben Effekt haben.¹³⁵⁸

Beschränkt auf die den Gegenstand dieses Gutachtens bildenden jungen Menschen zeigt **Schaubild 120** dass die Spannweite, die sich bei Gegenüberstellung von tatverdächtigen und verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ergibt, von 9,9 bis 25,4 reicht.

Noch größer sind die Unterschiede bei der Deliktsgruppe Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (vgl. **Schaubild 121**), wo sie von 14,9 bis 47,9 reichen. Am größten sind bei einfachem Diebstahl (vgl. **Schaubild 122**); das Land mit der höchsten Verurteilungsrate hat eine mehr als viermal so große Verurteilungswahrscheinlichkeit wie das Land mit der geringsten Rate. Bei schwerem Diebstahl beträgt das Mehrfache dagegen nur 2,2 (vgl. **Schaubild 123**), liegt also noch unter dem Mehrfachen, das bei gefährlicher Körperverletzung (2,6) besteht.

aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale).

2. Regionale Zuordnung: Straftäter, die aus einem anderen Bundesland stammen, werden in den Statistiken des Tatortlandes erfasst. Folge ist eine Unterschätzung der Belastungszahlen im Wohnsitz- und eine Überschätzung im Tatortland.

Der bei der Berechnung von Belastungszahlen häufig gewählte Ausweg, nur für Deutsche die TVBZ zu berechnen, löst das Problem der straffälligen „Nicht-Landeskinder“ nicht. Durch diese nicht sanierbare Grenze der Vergleichbarkeit werden die Maßzahlen systematisch überschätzt. Dies wäre unproblematisch, wenn der Fehler überall gleichermaßen auftreten würde. Davon kann indes nicht ausgegangen werden. Die alten Länder haben z.B. einen deutlich höheren Anteil von Nichtdeutschen als die neuen Länder, mutmaßlich auch einen höheren Anteil von nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Nichtdeutschen.

1354 Vgl. 1. PSB, S. 66 ff.; S. 315, Schaubild 2.11.1-2.; 2. PSB, S. 418 ff., Schaubild 4.2-1.

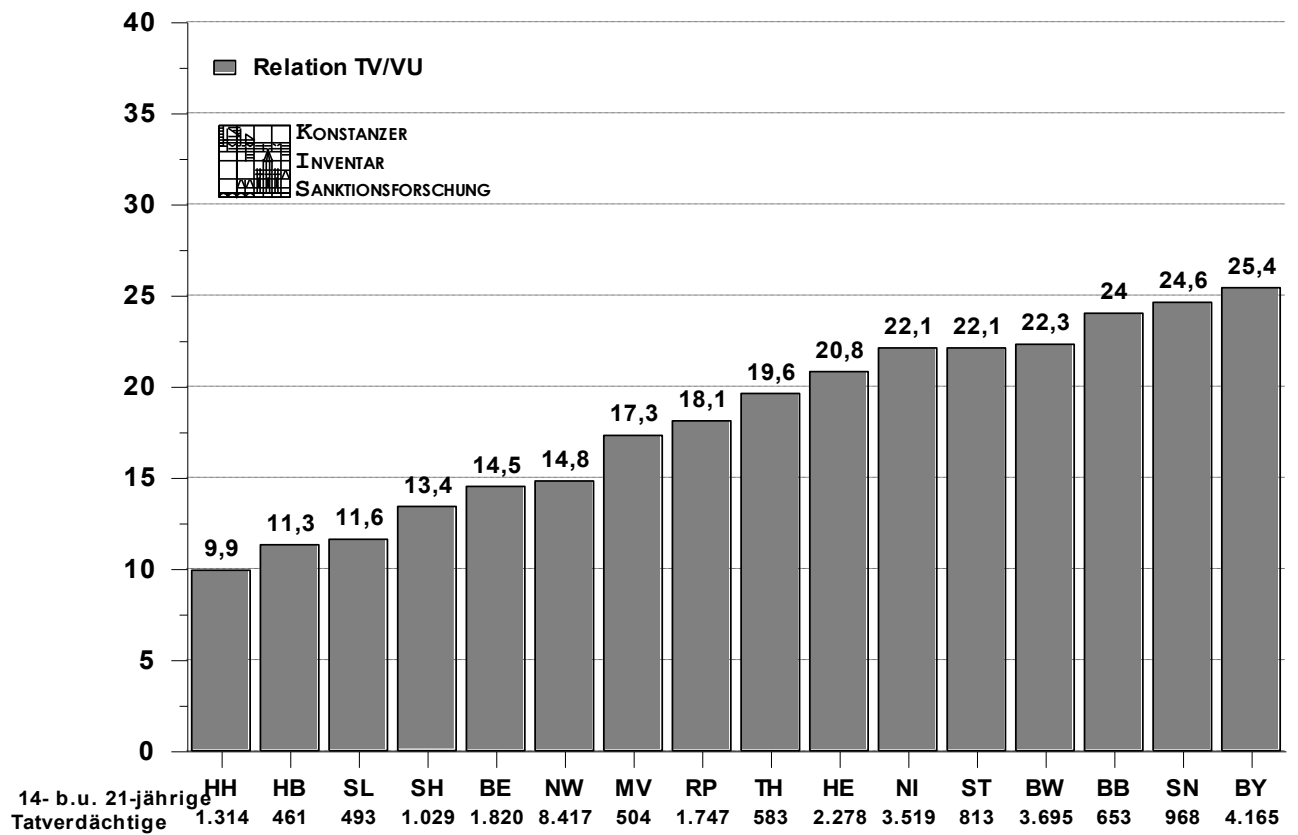
1355 Vgl. oben V., 4.1.1

1356 Vgl. unten V., 4.2

1357 Für den Bereich des Jugendstrafrechts ergeben sich Probleme daraus, dass bei unter 21jährigen die Anklage vor dem Richter erhoben wird, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat. Die polizeiliche Registrierung erfolgt demgegenüber dort, wo die Tat begangen wurde. Das Auseinanderfallen von Tatort und Wohnort ist bei kleinräumiger Betrachtung immer bedeutsam. Bei einem Vergleich von Länderdaten wird dieses Problem bei den Flächenstaaten quantitativ eher geringere Auswirkungen haben, relevant wird es dagegen bei großstädtischen Ballungsgebieten, also vor allem bei den drei Stadtstaaten, die regelmäßig mit einem hohen Anteil „importierter“ Kriminalität belastet sind. In den Stadtstaaten dürfte deshalb die Verurteilungswahrscheinlichkeit unterschätzt, in den Umlandbezirken dagegen überschätzt werden.

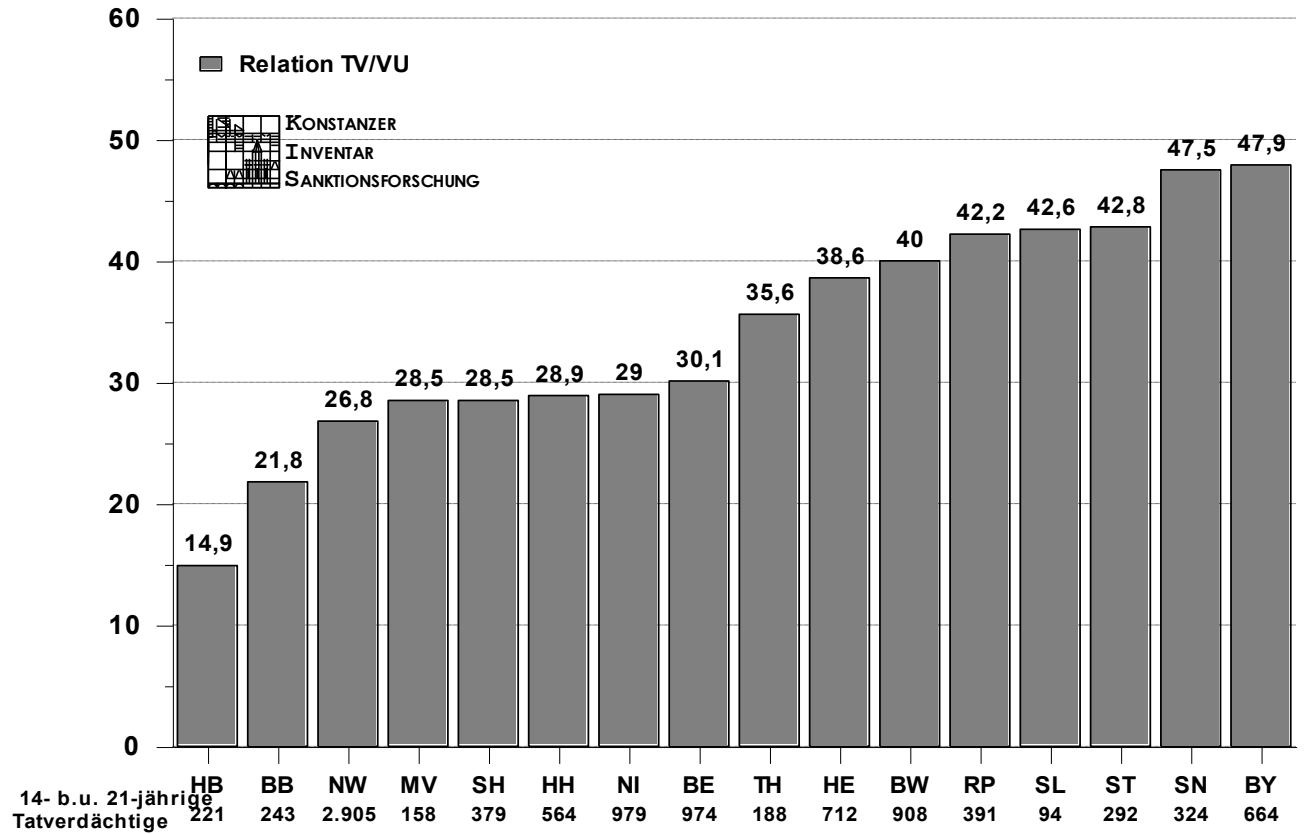
1358 Vgl. unten V., 5.3.3

Schaubild 120: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



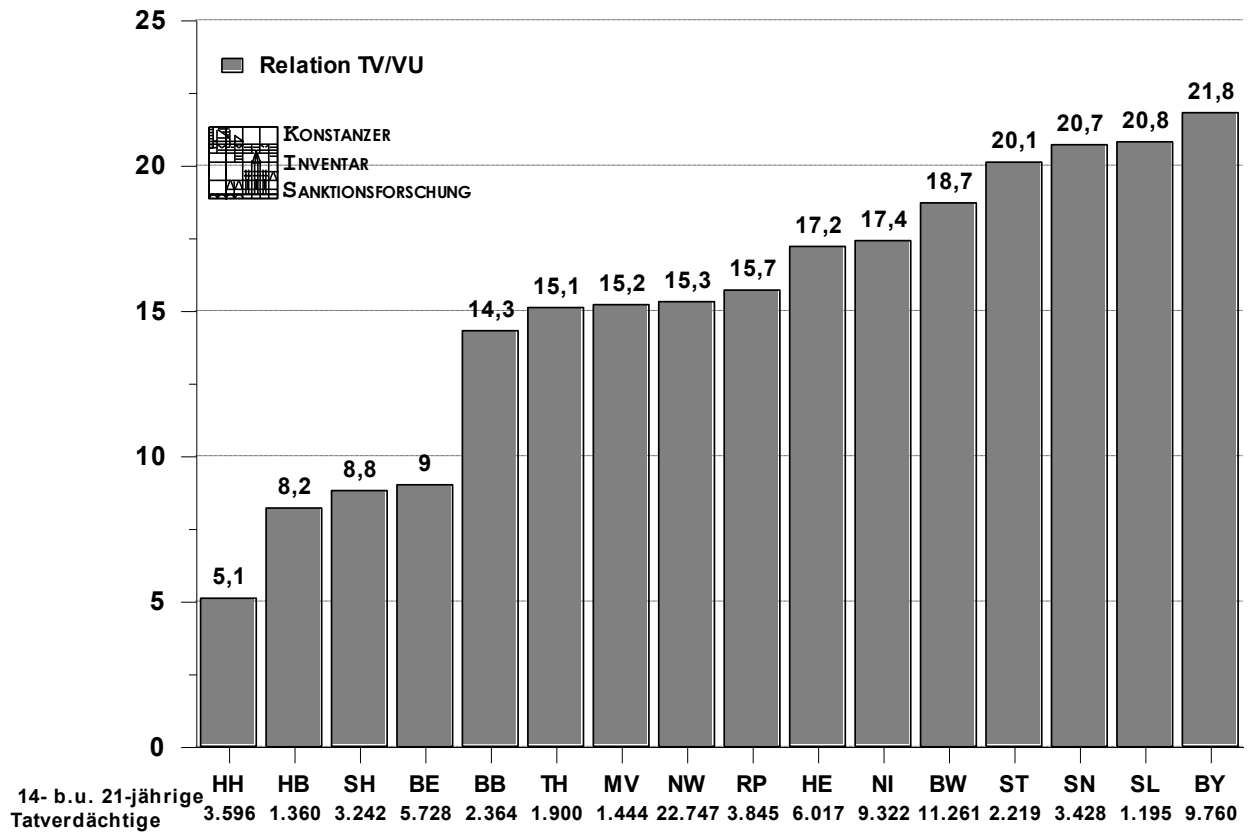
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 121: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



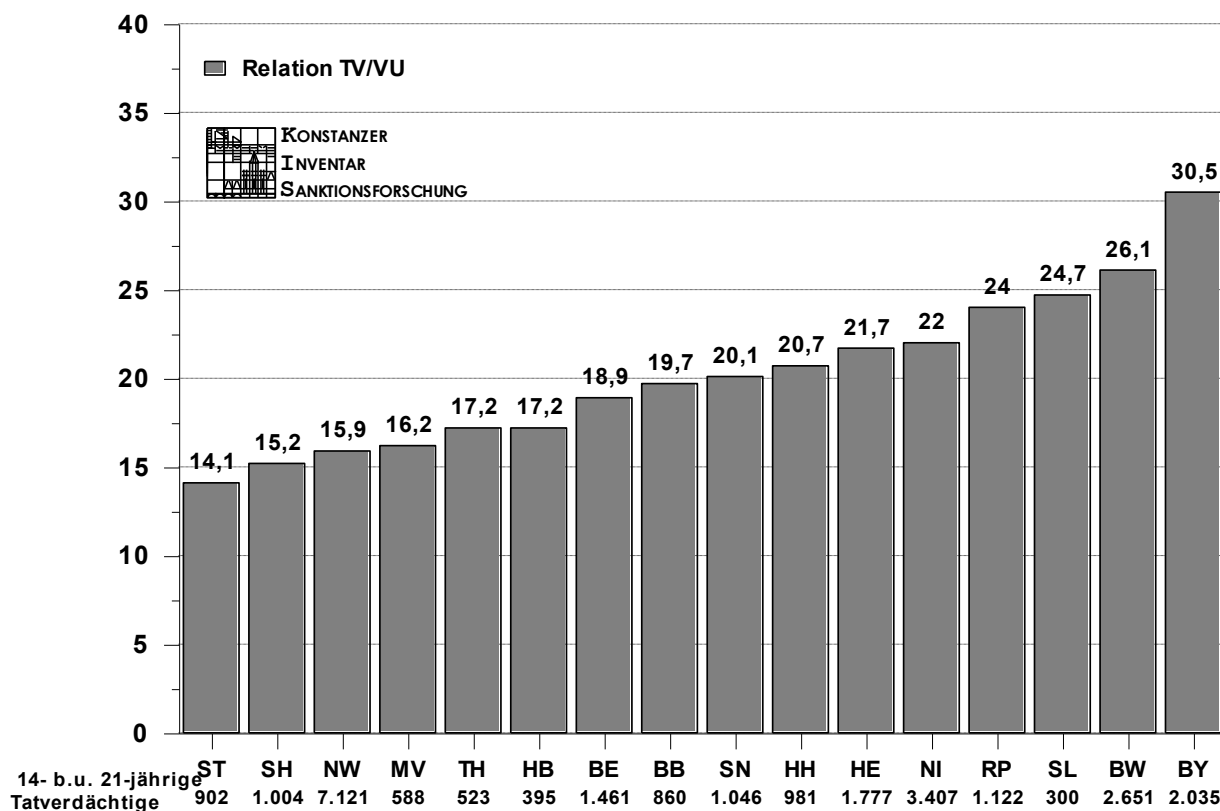
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 122: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 123: 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige und Verurteilte bei schwerem Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Relation Tatverdächtige : Verurteilte. Bundesländer 2015



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der Relationen TV/VU von Jugendlichen und von Heranwachsenden (vgl. **Tabelle 36**) zeigt, dass regionale Unterschiede sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden bestehen. Erwartungsgemäß findet sich bei Heranwachsenden eine etwas höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit.

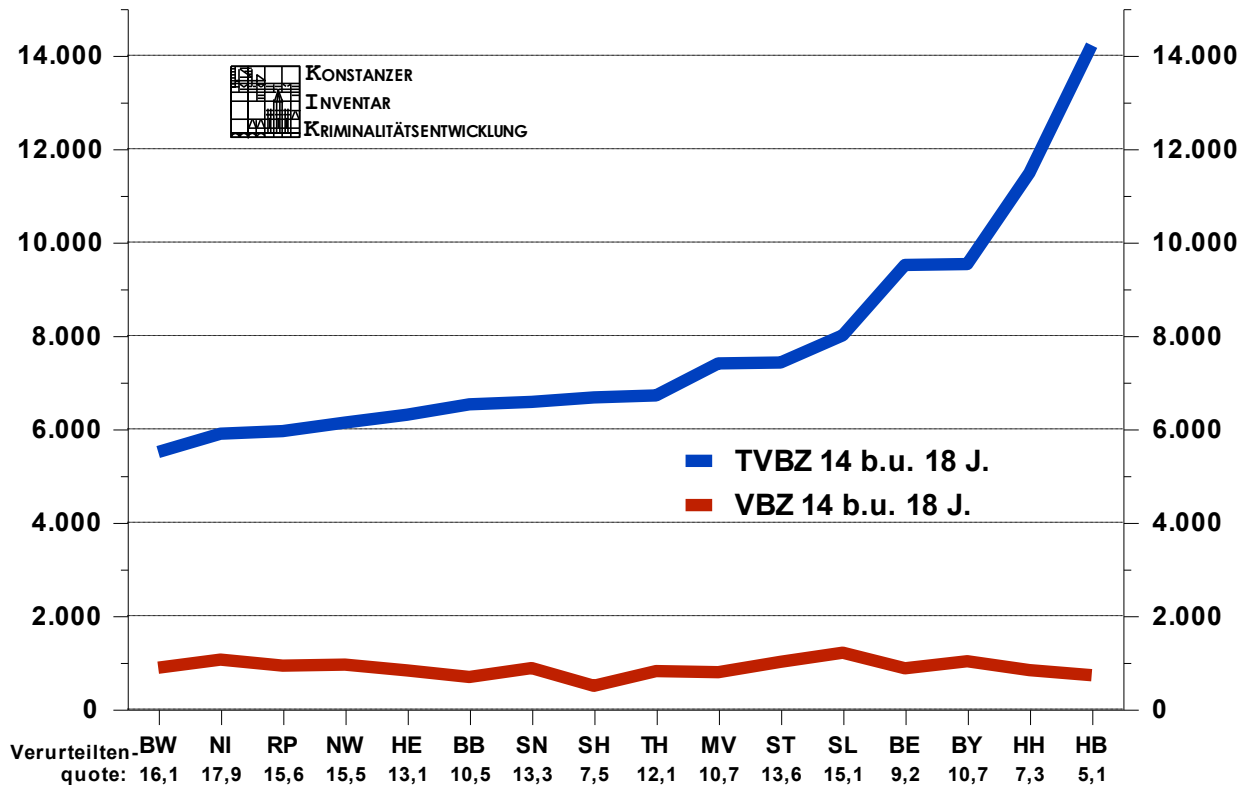
Tabelle 36: Relation Tatverdächtige/Verurteilte bei Jugendlichen und Heranwachsenden bei ausgewählten Delikten. Bundesländer 2015.

	Jugendliche				Heranwachsende			
	gef. Körperverl.	Raub, räub. Erpr.	schwerer Diebst.	einf. Diebst.	gef. Körperverl.	Raub, räub. Erpr.	schwerer Diebst.	einf. Diebst.
BW	21,3	41,1	23,6	14,5	23,0	38,6	29,0	25,8
BY	26,9	48,1	30,4	18,9	24,1	47,6	30,7	26,2
BE	14,2	30,4	16,1	4,9	14,8	29,6	21,8	14,3
BB	24,9	18,0	15,6	10,5	22,9	26,1	24,4	19,4
HB	9,1	13,0	10,0	4,9	13,5	18,1	26,1	13,2
HH	8,3	29,8	17,0	4,1	11,5	27,5	25,2	6,7
HE	21,3	39,4	23,6	15,8	20,3	37,9	19,8	19,3
MV	15,7	36,9	13,3	12,1	18,9	18,9	19,4	19,9
NI	23,2	29,6	19,9	15,3	21,1	28,5	24,2	20,3
NW	15,6	29,4	14,9	13,0	14,1	23,9	16,9	19,0
RP	19,1	36,3	19,9	14,9	17,3	50,3	29,4	16,8
SL	9,0	61,2	25,2	17,9	13,5	22,2	24,2	25,4
SN	24,9	51,8	17,2	13,0	24,3	44,3	22,3	30,8
ST	21,0	42,5	13,7	14,1	23,6	43,2	14,5	27,7
SH	10,7	24,9	11,6	7,4	15,8	32,9	19,2	11,1
TH	20,4	29,6	16,3	12,4	18,7	42,2	18,1	18,8
Minimum	8,3	13,0	10,0	4,1	11,5	18,1	14,5	6,7
Maximum	26,9	61,2	30,4	18,9	24,3	50,3	30,7	30,8

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Werden die TVBZ und VBZ (für Verbrechen und Vergehen, ohne Vergehen im Straßenverkehr) einander gegenübergestellt, dann zeigt sich, dass kein statistischer Zusammenhang besteht (vgl. **Schaubild 124** und **Schaubild 125**). Die Länder weisen eine (teilweise) unterschiedliche Intensität formeller Sozialkontrolle auf.

Schaubild 124: Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung

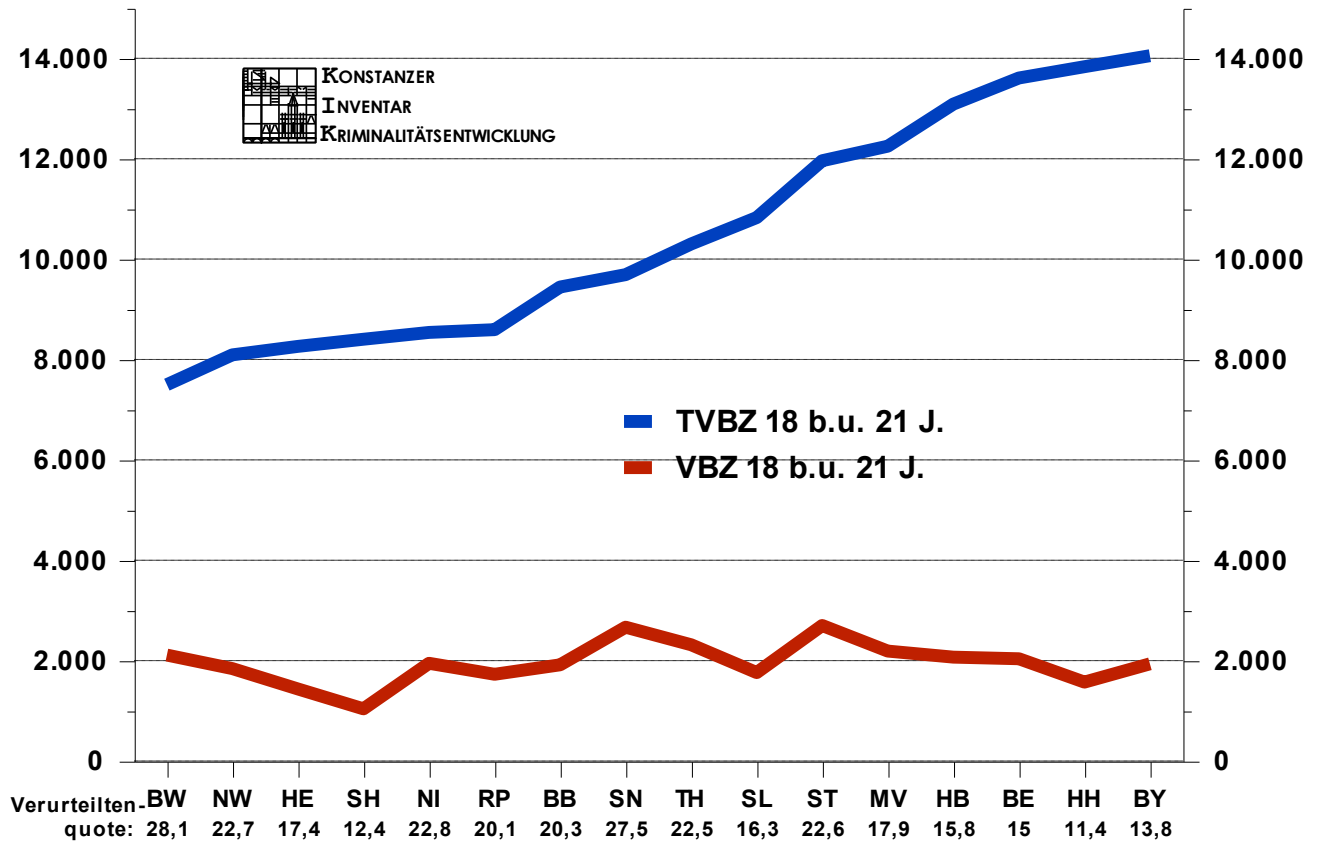


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 124 und Schaubild 125:

2015	Jugendliche			Heranwachsende			Jugendliche und Heranwachsende		
	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV
BW	5.505,6	886,5	16,1	7.497,8	2.110,3	28,1	6.389,1	1.429,2	22,4
BY	9.529,6	1.023,4	10,7	14.053,4	1.937,3	13,8	11.526,0	1.426,7	12,4
BE	9.511,1	873,8	9,2	13.609,3	2.036,8	15,0	11.359,6	1.398,4	12,3
BB	6.525,5	686,2	10,5	9.444,0	1.917,0	20,3	7.622,7	1.148,9	15,1
HB	14.216,7	724,1	5,1	13.089,2	2.069,0	15,8	13.695,3	1.346,0	9,8
HH	11.482,8	833,0	7,3	13.833,8	1.572,0	11,4	12.552,9	1.169,4	9,3
HE	6.304,7	826,9	13,1	8.261,2	1.435,3	17,4	7.167,1	1.095,1	15,3
MV	7.402,8	790,0	10,7	12.249,9	2.191,0	17,9	9.305,9	1.340,1	14,4
NI	5.897,5	1.058,2	17,9	8.538,4	1.947,1	22,8	7.038,3	1.442,2	20,5
NW	6.134,6	951,3	15,5	8.092,2	1.840,9	22,7	6.998,4	1.343,8	19,2
RP	5.952,3	929,5	15,6	8.596,2	1.729,0	20,1	7.119,8	1.282,5	18,0
SL	8.004,3	1.207,3	15,1	10.827,2	1.762,1	16,3	9.276,5	1.457,4	15,7
SN	6.577,0	877,4	13,3	9.690,6	2.666,0	27,5	7.827,3	1.595,6	20,4
ST	7.419,8	1.011,9	13,6	11.959,4	2.701,2	22,6	9.245,7	1.691,3	18,3
SH	6.674,2	498,7	7,5	8.402,6	1.038,6	12,4	7.421,9	732,2	9,9
TH	6.716,6	813,8	12,1	10.302,2	2.315,5	22,5	8.130,9	1.406,1	17,3
BRD	6.977,0	920,4	13,2	9.722,5	1.899,1	19,5	8.173,9	1.347,1	16,5

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

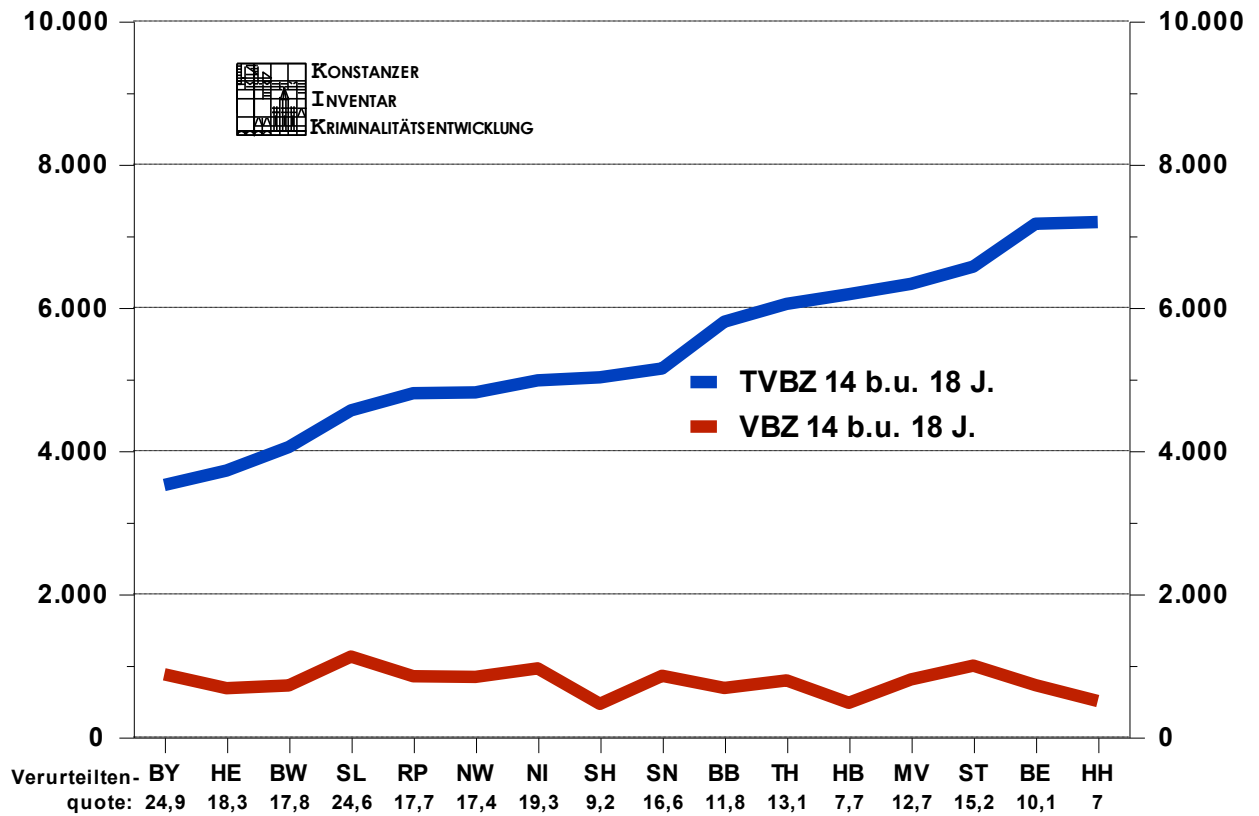
Schaubild 125: Heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Bestätigt wird die große Spannweite der Relationen zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten, wenn die Gegenüberstellung auf die Gruppe der **deutschen** Tatverdächtigen und Verurteilten beschränkt wird (vgl. **Schaubild 126** und **Schaubild 127**). Erneut zeigt sich kein Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit eines polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird danach in hohem Maße vom „Kilometerstein des Tatorts“ bestimmt, d.h. die knappe „Ressource Justiz“ bestimmt, was angeklagt wird.

Schaubild 126: Jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 14- bis unter 18-jährigen Wohnbevölkerung

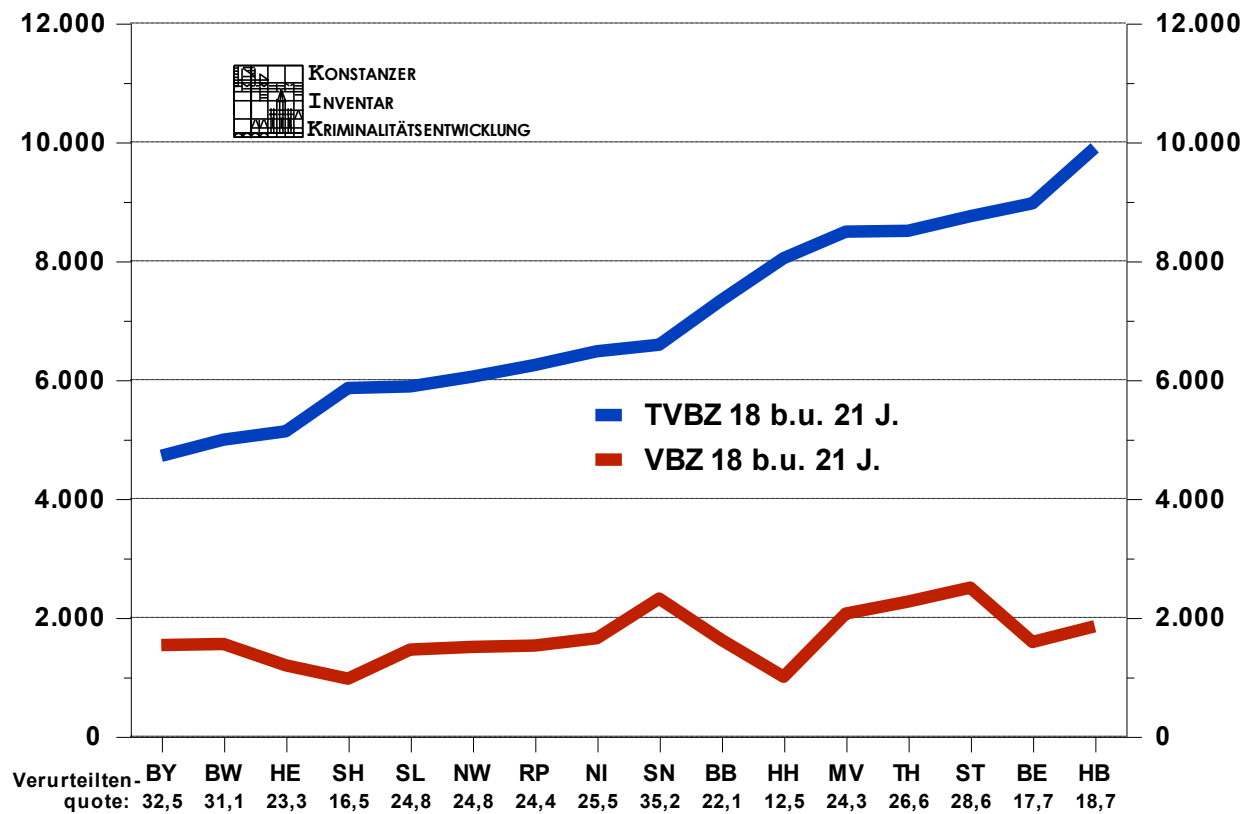


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 126 und Schaubild 127:

2015	deutsche Jugendliche			deutsche Heranwachsende			deutsche Jugendliche und Heranwachsende		
	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV	TVBZ	VBZ	VU pro 100 TV
BW	4.050,6	719,4	17,8	4.991,1	1.552,4	31,1	4.460,0	1.082,1	24,3
BY	3.520,4	876,1	24,9	4.718,6	1.534,8	32,5	4.041,1	1.162,4	28,8
BE	7.168,9	724,4	10,1	8.966,3	1.587,7	17,7	7.944,5	1.096,9	13,8
BB	5.800,9	685,3	11,8	7.337,4	1.623,9	22,1	6.366,1	1.030,5	16,2
HB	6.184,9	477,6	7,7	9.900,2	1.851,2	18,7	7.871,4	1.101,2	14,0
HH	7.192,6	502,2	7,0	8.042,9	1.001,9	12,5	7.572,4	725,4	9,6
HE	3.721,9	681,9	18,3	5.130,2	1.194,5	23,3	4.328,7	902,8	20,9
MV	6.328,8	804,5	12,7	8.489,6	2.065,0	24,3	7.158,4	1.288,4	18,0
NI	4.981,3	959,1	19,3	6.478,3	1.650,7	25,5	5.620,5	1.254,4	22,3
NW	4.812,8	839,7	17,4	6.050,2	1.503,0	24,8	5.349,9	1.127,6	21,1
RP	4.801,9	848,7	17,7	6.246,5	1.526,6	24,4	5.431,6	1.144,1	21,1
SL	4.561,7	1.124,4	24,6	5.886,9	1.458,9	24,8	5.149,3	1.272,8	24,7
SN	5.147,3	854,9	16,6	6.587,7	2.316,7	35,2	5.711,5	1.427,5	25,0
ST	6.570,0	997,4	15,2	8.750,4	2.501,2	28,6	7.422,2	1.585,2	21,4
SH	5.024,0	463,2	9,2	5.859,2	969,1	16,5	5.382,4	680,3	12,6
TH	6.049,4	791,1	13,1	8.505,0	2.265,8	26,6	6.995,7	1.359,4	19,4
AL	4.532,8	802,1	17,7	5.792,2	1.481,3	25,6	5.078,8	1.096,6	21,6
NL	5.838,4	826,3	14,2	7.694,4	2.172,5	28,2	6.552,2	1.344,0	20,5
BRD	4.697,5	805,2	17,1	5.992,8	1.554,2	25,9	5.251,7	1.125,6	21,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 127: Strafmündige heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bundesländer 2015. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Belastungszahlen jeweils pro 100.000 der 18- bis unter 21-jährigen Wohnbevölkerung



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung von Daten der PKS und der StVerfStat lässt offen, welche Instanz - Staatsanwaltschaft oder Gericht – diese Ausfilterungsleistungen erbringt. Sie lässt ferner offen, durch welche Entscheidungsart vor allem die Ausfilterung erfolgt – durch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts oder durch Opportunitätseinstellungen. Bevor hierauf eingegangen wird, soll zunächst noch geprüft werden, ob im zeitlichen Längsschnitt eine Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu beobachten ist.

4.1.3 Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit im zeitlichen Längsschnitt

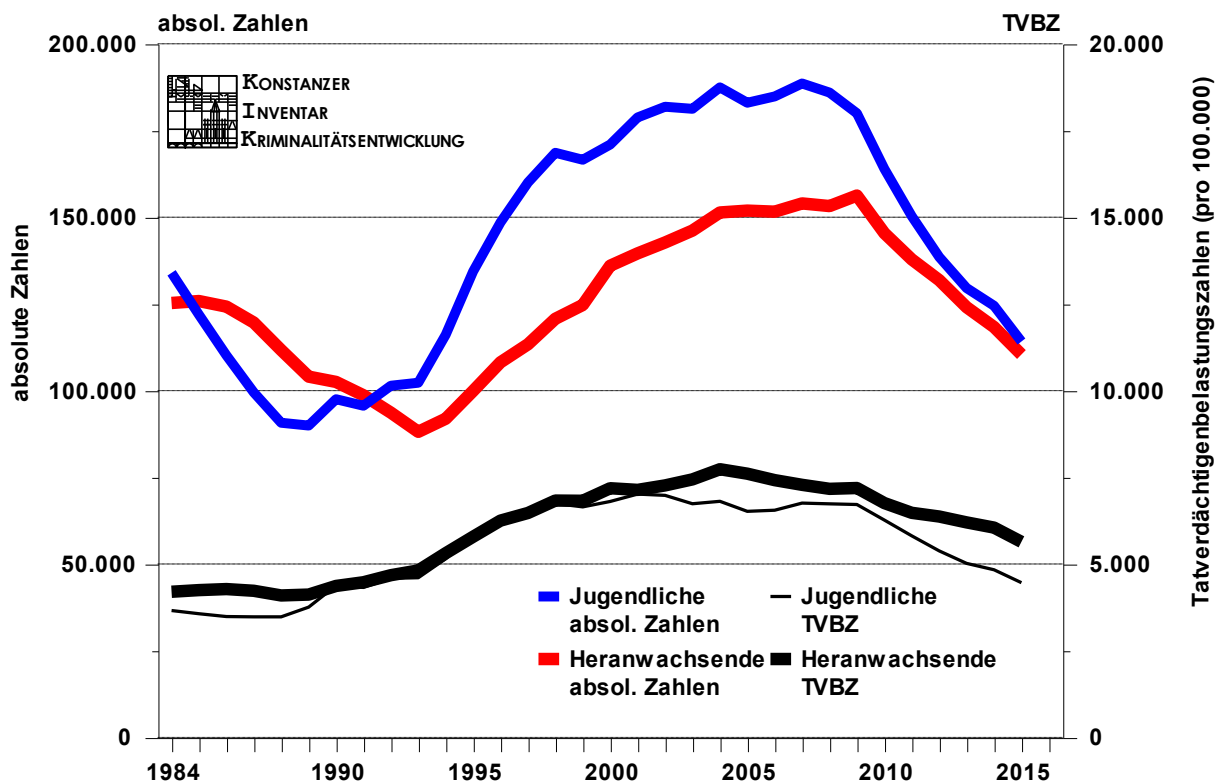
4.1.3.1 Methodische Probleme der Messung und Darstellung von Ausfilterungsprozessen im zeitlichen Längsschnitt

Sowohl die Messung als auch die Darstellung von Ausfilterungsprozessen in zeitlicher Längsschnittbetrachtung bedürfen einiger Erläuterungen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

1. Grenze des Beobachtungszeitraumes: Die zeitliche Längsschnittbetrachtung ist erst ab 1984 möglich, da bis Anfang der 1980er Jahre die Tatverdächtigenzahlen, insbesondere bei jungen Tatverdächtigen, durch die damalige Mehrfacherfassung (bei mehreren Ermittlungsverfahren) deutlich überhöht waren.

2. Absolute vs. relative Zahlen: Die Entwicklung absoluter Zahlen von Tatverdächtigen oder Verurteilten ist aufgrund von demografischen Veränderungen im Vergleichszeitraum nicht identisch mit der Entwicklung der Belastung einer über die Zeit hinweg gleich großen Altersgruppe (vgl. **Schaubild 128**). Die Gegenüberstellung absoluter Zahlen dient der Bestimmung der möglichen Größenordnung von Ausfilterungsprozessen. Durch die TVBZ wird dagegen die Entwicklung der registrierten Kriminalität dargestellt.

Schaubild 128: Deutsche jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige. Straftaten insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Absolute und relative Zahlen (TVBZ). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 128:

	Jugendliche		Heranwachsende		Jugendliche und Heranwachsende	
	N	TVBZ	N	TVBZ	N	TVBZ
1985	121.901	3.566,3	125.835	4.248,9	247.736	3.883,2
1990	97.519	4.377,5	102.517	4.365,6	200.036	4.371,4
1995	134.359	5.810,8	99.938	5.788,3	234.297	5.801,2
2000	170.983	6.803,3	136.026	7.185,3	307.009	6.967,4
2005	183.012	6.520,6	151.901	7.605,9	334.913	6.971,8
2010	163.941	6.265,2	145.408	6.756,4	309.349	6.486,8
2015	114.166	4.462,8	110.416	5.638,7	224.582	4.972,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

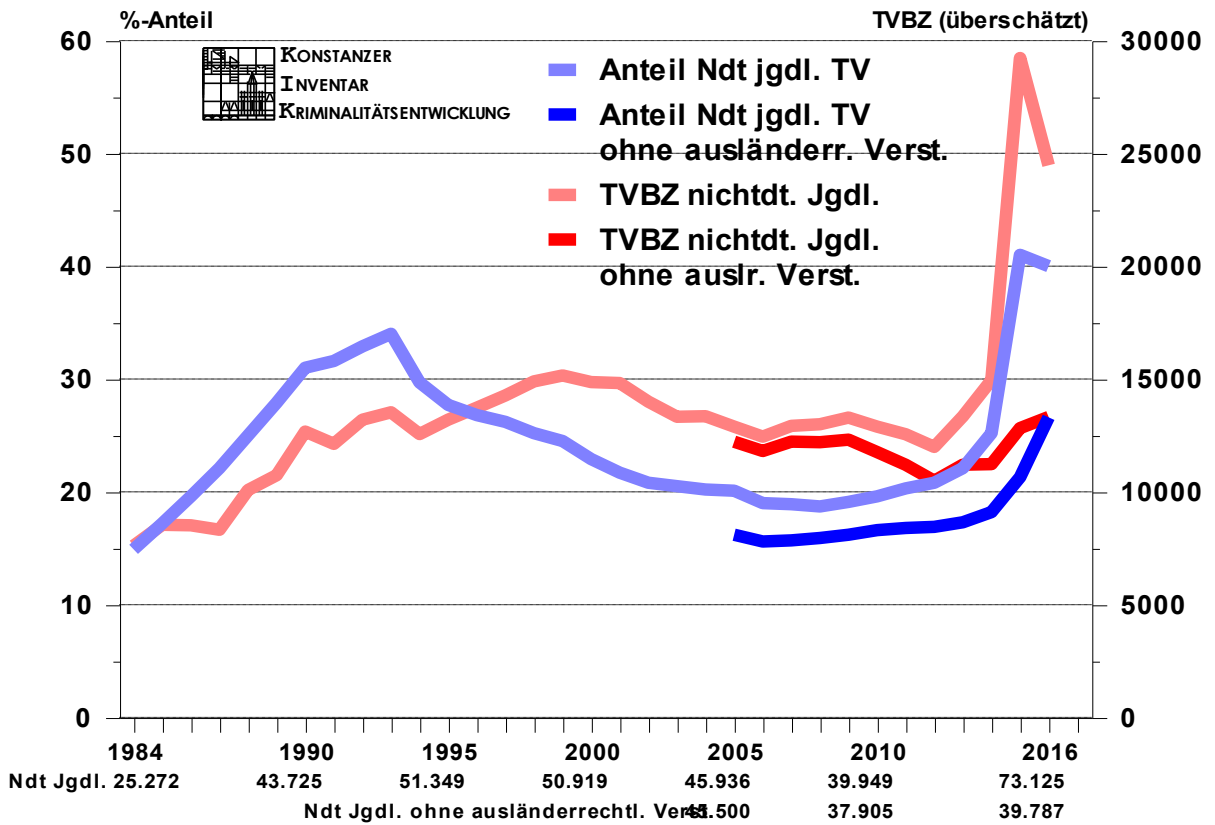
3. Veränderungen von Tatverdächtigenstrukturen: In dem Zeitraum ab 1984 sind die absoluten wie die relativen Zahlen der nichtdeutschen Tatverdächtigen deutlich gestiegen, gleichzeitig hat sich deren Deliktsstruktur verändert.

Die Zahl der nichtdeutschen jugendlichen Tatverdächtigen hat sich nahezu verdreifacht (1984: 25.272; 2016: 73.125), ihr Anteil an den jugendlichen Tatverdächtigen stieg auf 40 % an (vgl. **Schaubild 129**). Entsprechend sind auch die (überschätzten) TVBZ deutlich gestiegen. Die Entwicklung der absoluten wie der relativen Zahlen ist seit 2015 in hohem Maße durch ausländerrechtliche Verstöße beeinflusst. Ohne diese Verstöße beträgt der Anteil an den jugendlichen Tatverdächtigen knapp 22 %, die TVBZ sind nur geringfügig angestiegen.

4. Unterschiedliche Zählweise von Tatverdächtigen und Verurteilungen bei tatmehrheitlich verübten Taten.¹³⁵⁹ Im Zeitreihenvergleich dürften sich diese Unterschiede wegen der anzunehmenden Konstanz des Fehlers nicht nennenswert auswirken.

1359 Vgl. oben V., 4.1.1

Schaubild 129: Nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtige - Anteile an jugendlichen Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin



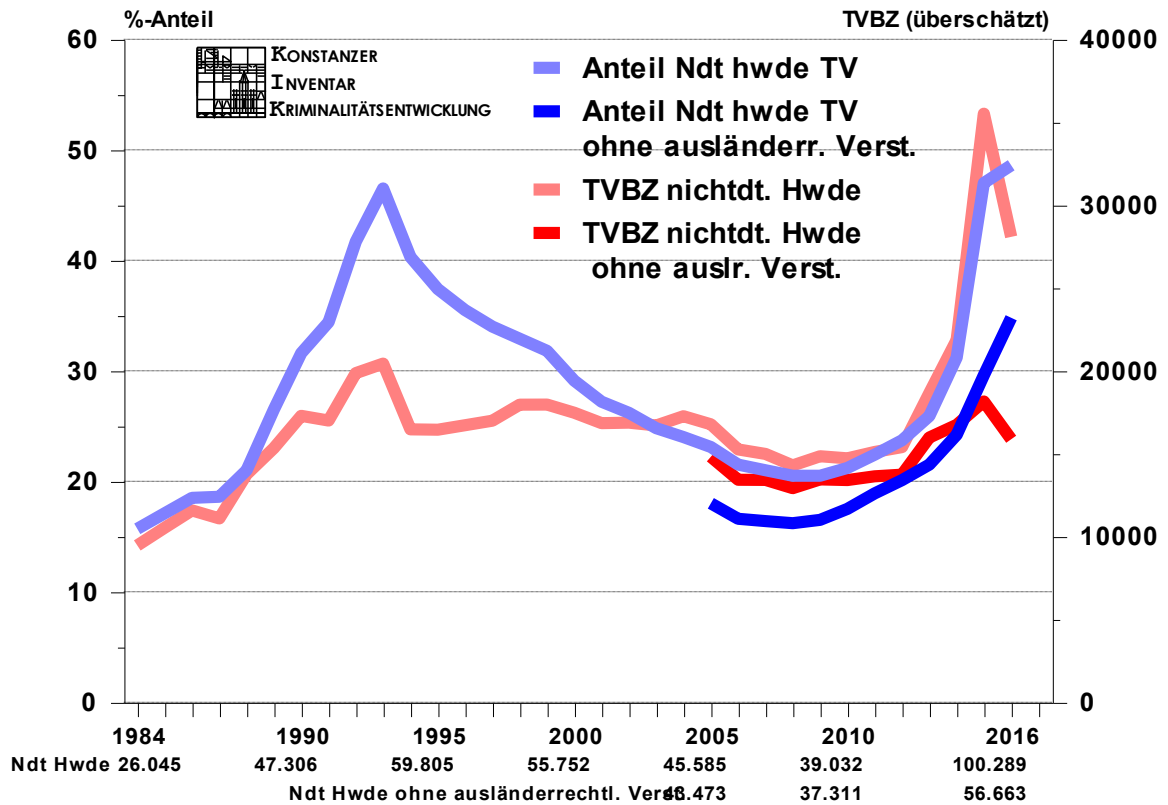
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 129:

	Jugendliche						
	insgesamt	Nichtdeutsche					
		insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.
	N	N	n	in % (Sp. 1)	in % (Sp. 1)	TVBZ	TVBZ
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
1985	147.173	25.272		17,2		8.542	
1990	141.244	43.725		31,0		12.668	
1995	185.708	51.349		27,7		13.199	
2000	221.902	50.919		22,9		14.863	
2005	228.948	45.936	43.563	20,1	19,0	12.889	12.223
2010	203.890	39.949	36.460	19,6	17,9	12.888	11.762
2015	193.494	79.328	34.813	41,0	18,0	29.226	12.826
2016	182.643	73.125	39.787	40,0	21,8	24.472	13.315

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Entsprechendes zeigt sich auch bei den nichtdeutschen heranwachsenden Tatverdächtigen (vgl. **Schaubild 130**). Ohne die ausländerrechtlichen Verstöße nehmen zwar die absoluten Zahlen sowie die Anteile an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt deutlich zu, die TVBZ bleiben jedoch weitgehend konstant.

Schaubild 130: Nichtdeutsche heranwachsende Tatverdächtige - Anteile an heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt und TVBZ. Straftaten insgesamt sowie Straftaten insg. ohne ausländerrechtliche Verstöße. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 130:

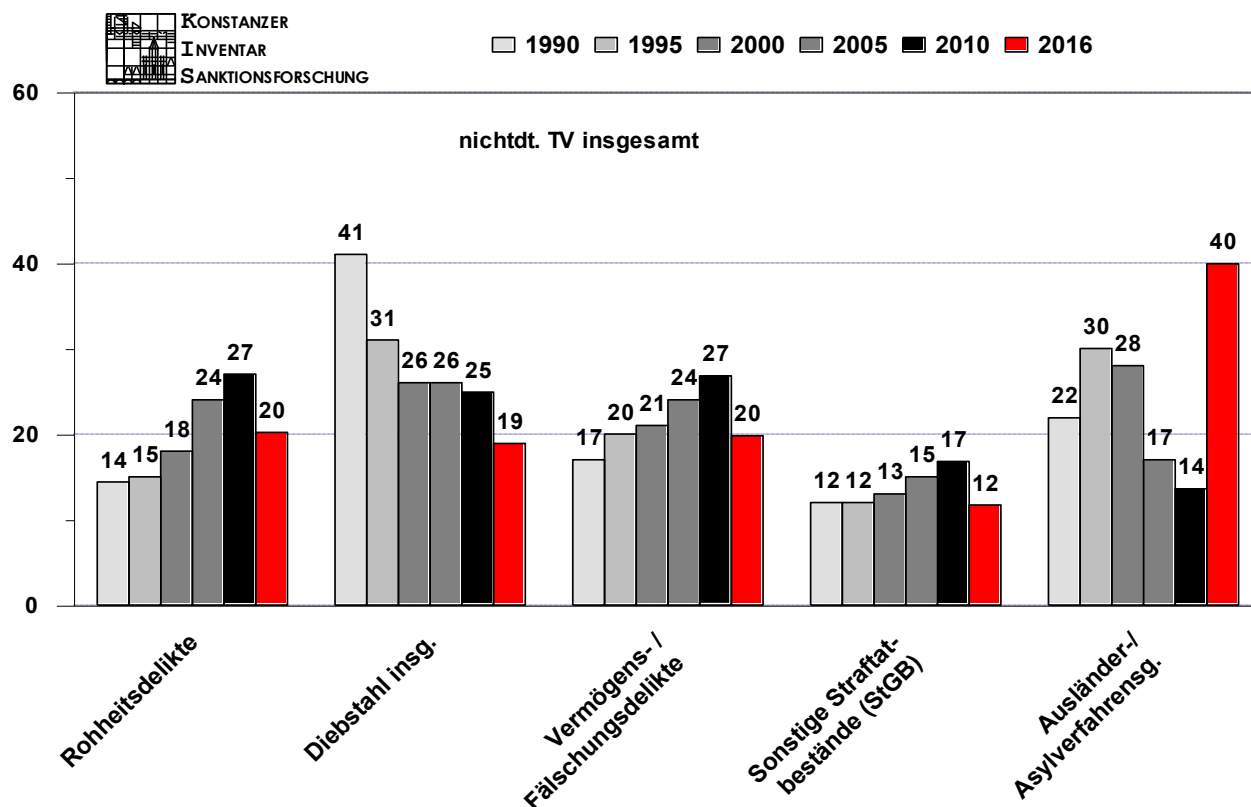
	Heranwachsende						
	insgesamt	Nichtdeutsche					
		insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.	insgesamt	ohne ausl.rechtl. Verst.
	N	N	n	in % (Sp. 1)	in % (Sp. 1)	TVBZ	TVBZ
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1985	151.880	26.045		17,1		10.533	
1990	149.823	47.306		31,6		17.280	
1995	159.743	59.805		37,4		16.447	
2000	191.778	55.752		29,1		17.471	
2005	197.490	45.585	40.259	23,1	20,4	16.774	14.814
2010	184.440	39.032	35.562	21,2	19,3	14.717	13.408
2015	208.186	97.770	49.961	47,0	24,0	35.512	18.147
2016	206.508	100.289	56.663	48,6	27,4	28.081	15.866

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass und wie sehr sich die Deliktsstrukturen durch den relativen Bedeutungsgewinn der ausländerrechtlichen Verstöße verändert haben, zeigt **Schaubild 131** für alle

nichtdeutschen Tatverdächtigen und **Schaubild 132** für die 14- bis unter 21-Jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Schaubild 131: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

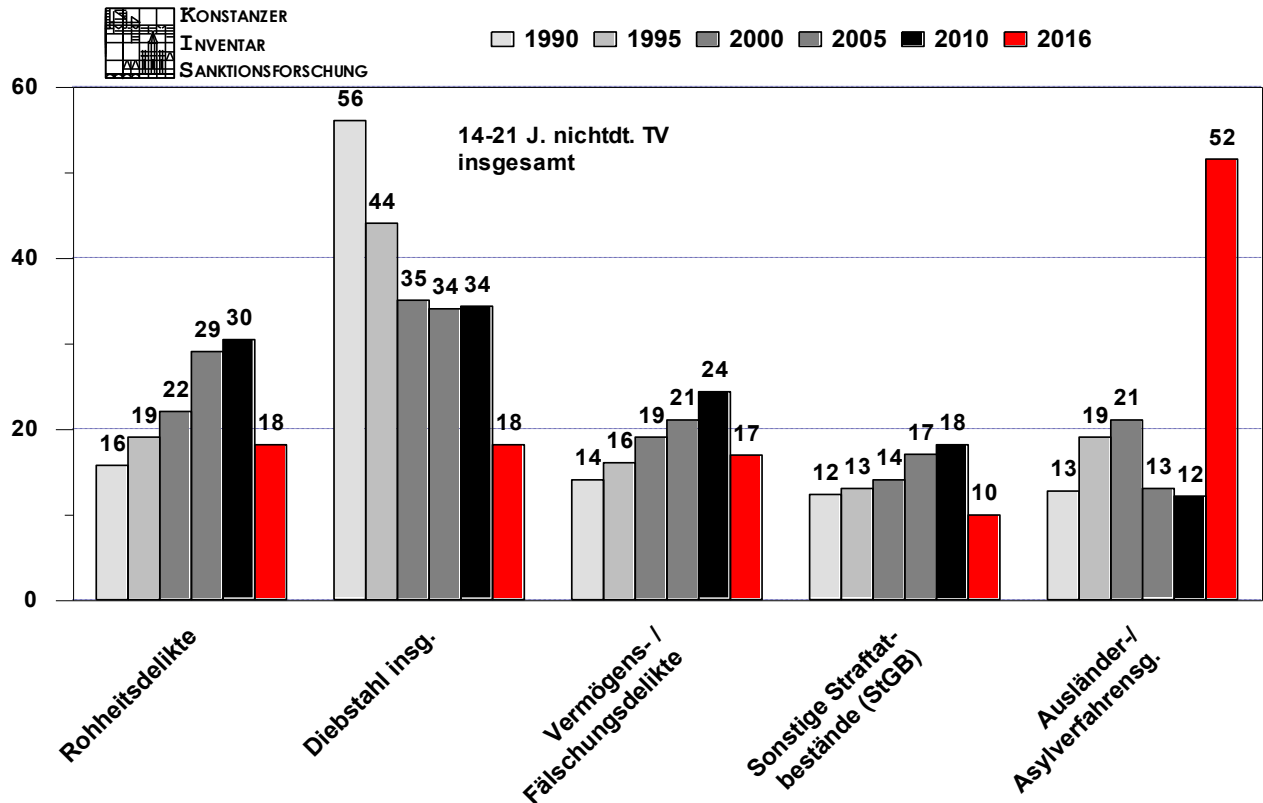


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 131:

	1990		2000		2010		2016	
Rohheitsdelikte	55.058	14,4	108.466	18,4	127.256	27,0	192.215	20,2
Diebstahl insgesamt	157.408	41,0	155.951	26,5	117.601	24,9	179.980	18,9
Vermögens- und Fälschungsdelikte	65.247	17,0	123.171	20,9	126.498	26,8	188.831	19,8
Sonstige Straftatbestände (StGB)	46.183	12,0	76.173	12,9	79.066	16,8	111.695	11,7
Ausländer-/Asylverfahrensgesetz	84.168	21,9	167.592	28,4	64.009	13,6	380.142	39,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 132: Jugendliche und heranwachsende nichtdeutsche Tatverdächtige nach Deliktsstrukturen. Anteile an allen 14- bis unter 21-jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 132:

	1990		2000		2010		2016	
Rohheitsdelikte	14.320	15,7	26.092	22,0	25.218	30,4	34.145	18,2
Diebstahl insgesamt	50.954	56,0	41.807	35,3	28.468	34,3	34.109	18,2
Vermögens- und Fälschungsdelikte	12.733	14,0	22.813	19,2	20.141	24,3	32.014	17,0
Sonstige Straftatbestände (StGB)	11.180	12,3	16.370	13,8	15.033	18,1	18.755	10,0
Ausländer- / Asylverfahrensgesetz	11.523	12,7	25.040	21,1	10.003	12,1	97.279	51,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

5. Messung der Entwicklung von Zeitreihen bei unterschiedlichem Ausgangsniveau:

Die Gegenüberstellung von Tatverdächtig- und Verurteiltenzahlen ist mit dem Problem behaftet, dass das Ausgangsniveau unterschiedlich ist. Dies hat zur Folge, dass gleiche Steigerungsraten optisch eine Auseinanderentwicklung anzuzeigen scheinen. Ob die Steigerungsraten bzw. die Relationen zwischen den beiden Zahlenreihen sich unterschiedlich entwickeln, wird in den folgenden Darstellungen dadurch verdeutlicht, dass eine Kurve mit der parallelen Entwicklung zu den Tatverdächtigenzahlen eingezeichnet wird. Der Abstand zwischen den tatsächlichen Verurteiltenzahlen und diesen parallel zu den Tatverdächtigenzahlen verlaufenden, berechneten Verurteiltenzahlen (im Folgenden: parallele Verur-

teiltanzahlen) gibt demnach an, ob, in welcher Richtung und wie stark sich die Ausfilterung im Zeitverlauf geändert hat. Die Größe der Änderung, also die Differenz zwischen tatsächlichen und parallelen Verurteiltanzahlen kann nicht in Prozent angegeben werden, weil die jeweils unterschiedlich große Bezugsgröße die prozentuale Größe beeinflussen würde. Möglich ist lediglich die Angabe der Differenz der VBZ. Ferner werden die Relationen zwischen den Tatverdächtigen- und den realen Verurteiltanzahlen berechnet. Nicht zufriedenstellend gelöst werden kann allerdings, dass die Verurteiltanzahlen nur verzögert den Tatverdächtigenzahlen folgen. Es sind, wie bei jedem "Trichtermodell", nur Relationen, aber keine Anteile.

Schaubild 133 verdeutlicht das Problem der scheinbaren Auseinanderentwicklung sowie der hier beschriebene Weg, die Entwicklung der Ausfilterung in ihren Größenordnungen zu veranschaulichen. Angenommen,

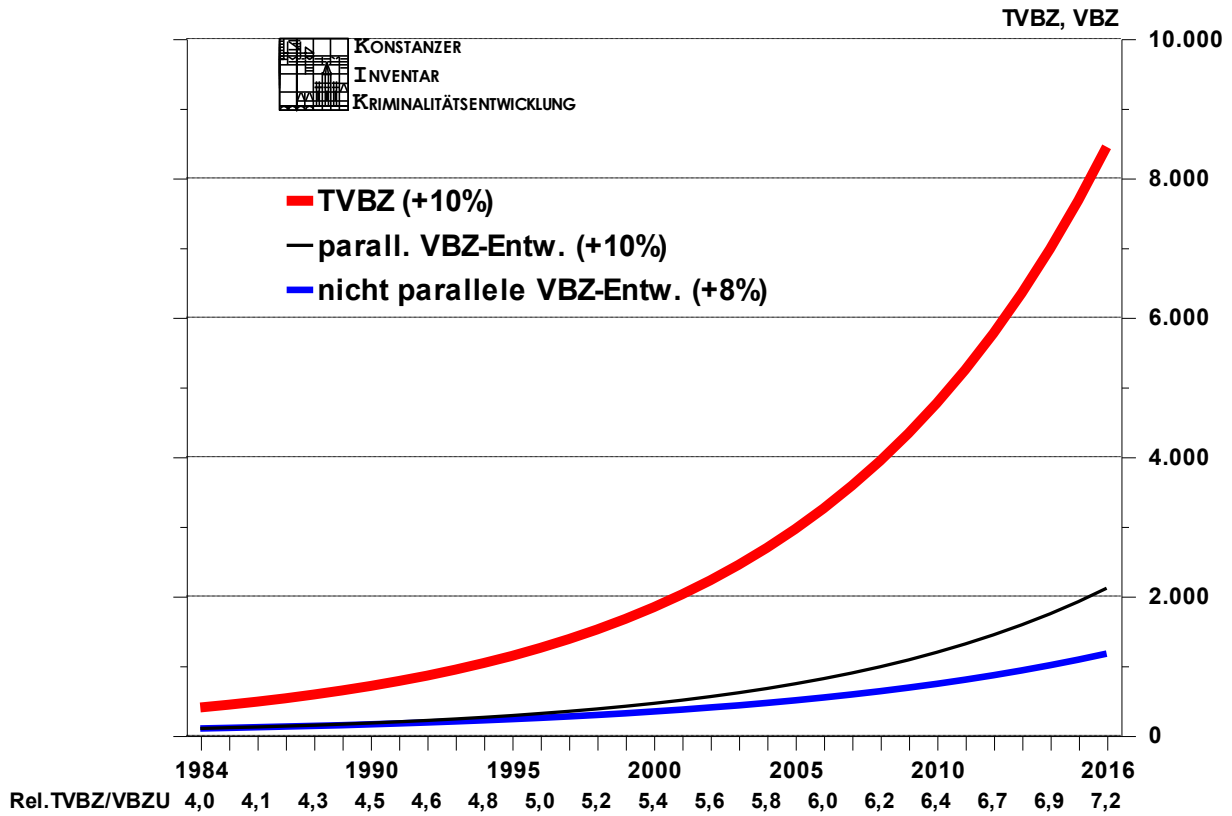
a) es würde alljährlich nur jeder 4. Tatverdächtige verurteilt werden und

b) die Zahl der Tatverdächtigen (bzw. die TVBZ) und die der Verurteilten (bzw. die VBZ) würden jedes Jahr um den Faktor 1,1 zunehmen,

dann würde sich eine konstante Relation TV/VU bzw. $TVBZ/VBZ$ von 4:1 ergeben. Grafisch entspricht dies der roten (TV) und der schwarzen Kurve (VU), also der parallel zu den TV verlaufenden Kurve.

Würden dagegen im Zeitverlauf nicht jedes Jahr 25 % verurteilt, sondern nur ein davon abweichender Prozentsatz, sei er größer, sei er kleiner, dann würde sich die blau eingezeichnete Kurve der realen VU (bzw. VBZ) ergeben. Die Differenz zwischen der Kurve, die die konstant bleibende Ausfilterung wiedergibt (parallele VU-Entw.), und der realen VU-Kurve wäre dann das Indiz für eine größer oder kleiner werdende Ausfilterung. Ausfilterung heißt hier übrigens nicht, dies ist dem nicht auf eine Verlaufsstatistik gestützten "Trichtermodell" immanent, Nicht-Verurteilung, sondern heißt nur, Verurteilung nicht nach dem Ausgangsdelikt.

Schaubild 133: Darstellungsprobleme bei der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen im Zeitvergleich – das Problem unterschiedlicher Ausgangsniveaus



Auszüge aus dem fiktiven Datenblatt zu Schaubild 133:

	TVBZ	reale VBZ	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=4,00)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	400	100	25,00	100	0
1985	440	108	24,55	110	2
1990	709	159	22,39	177	18
1995	1.141	233	20,43	285	52
2000	1.838	343	18,64	459	117
2005	2.960	503	17,01	740	237
2010	4.767	740	15,51	1.192	452
2015	7.678	1.087	14,15	1.919	833

Datenquelle: Fiktive Daten.

4.1.3.2 Verurteilungswahrscheinlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden im zeitlichen Längsschnitt

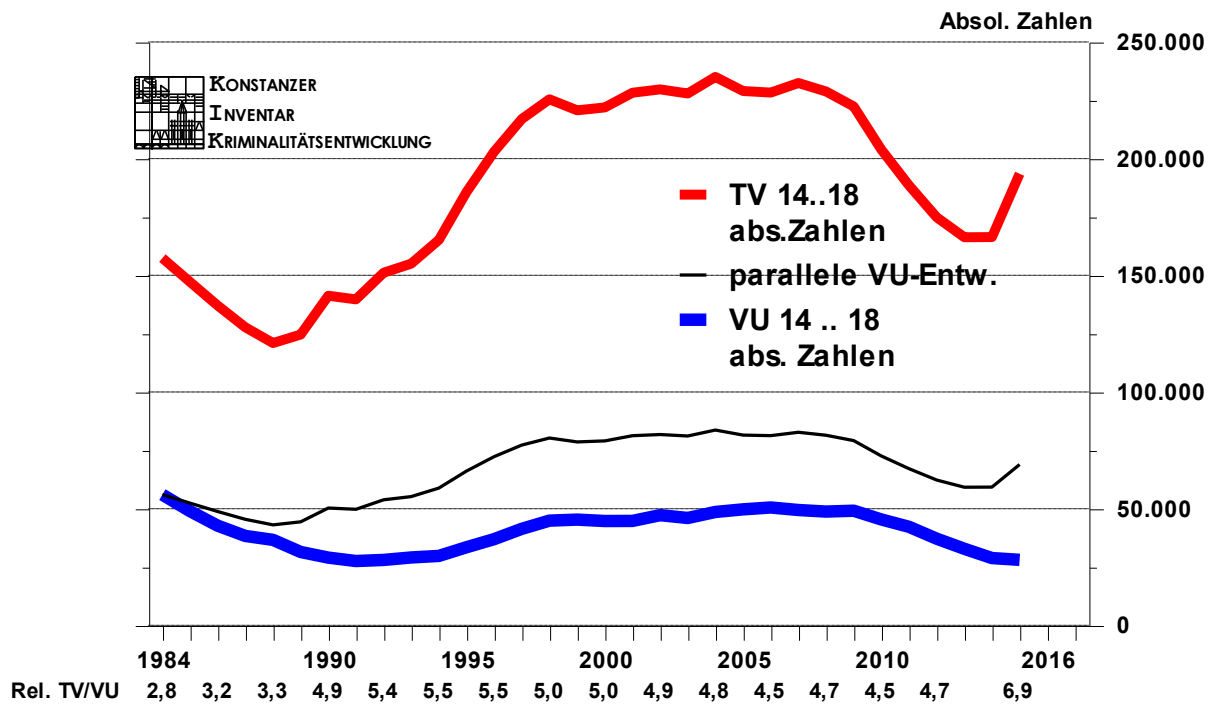
4.1.3.2.1 Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr

Schaubild 134 zeigt, dass die Ausfilterungsprozesse bei Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr) in den alten Ländern in den Jahren seit Einführung der sog. echten Tatverdächtigenzählung in der PKS, also seit 1984, insgesamt zugenommen haben. Bis 1995 erfolgte eine zunehmende Öffnung der Schere zwischen der parallelen und der realen Verurteilten-Kurve. Danach näherten sich die Kurven bis 2011 leicht an, ab 2013 öffneten sie sich wieder. Dies dürfte eine Folge der Zunahme ausländerrechtlicher Verstöße bei den Tatverdächtigen sein, die fast ausnahmslos nicht zu einer Verurteilung führten, sondern aus Opportunitätsgründen eingestellt worden sein dürften. Wäre die Relation zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen¹³⁶⁰ seit 1984 unverändert geblieben, dann wären 2016 fast 41.000 mehr junge Menschen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren verurteilt worden, dies entspricht, bezogen auf die tatsächlich Verurteilten, 145 %.

Die nicht hinreichend differenzierten Daten der StA-Statistik, insbesondere die fehlenden Angaben zu den Alters- und Deliktgruppen, erlauben es aber nicht festzustellen, ob vermehrt aus Opportunitätsgründen oder mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Es kann also insbesondere nicht auf eine regional unterschiedliche Diversionspraxis geschlossen werden.

1360 Eine deutlich größere Öffnung zeigt sich bei der Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Fall- und Verurteiltenzahlen (jeweils bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung bzw. der strafmündigen Bevölkerung). Diese zunehmende Öffnung wird von Oberwittler 2015, S. 2 f., auf einen "Wandel im Umgang mit Straftätern" zurückgeführt. Dies ist freilich nur eine Teilerklärung. Denn Fallzahlen beinhalten auch die Straftaten von Strafmündigen und von nicht ermittelten Tatverdächtigen. Deshalb besteht nicht nur ein deutlicher Unterschied zwischen Fall- und Tatverdächtigenzahlen, vor allem hat sich der Abstand zwischen diesen beiden Zahlengruppen vergrößert wegen der Zunahme vor allem der Diebstahlsdelikte mit einer unterdurchschnittlich hohen Aufklärungsrate.

Schaubild 134: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



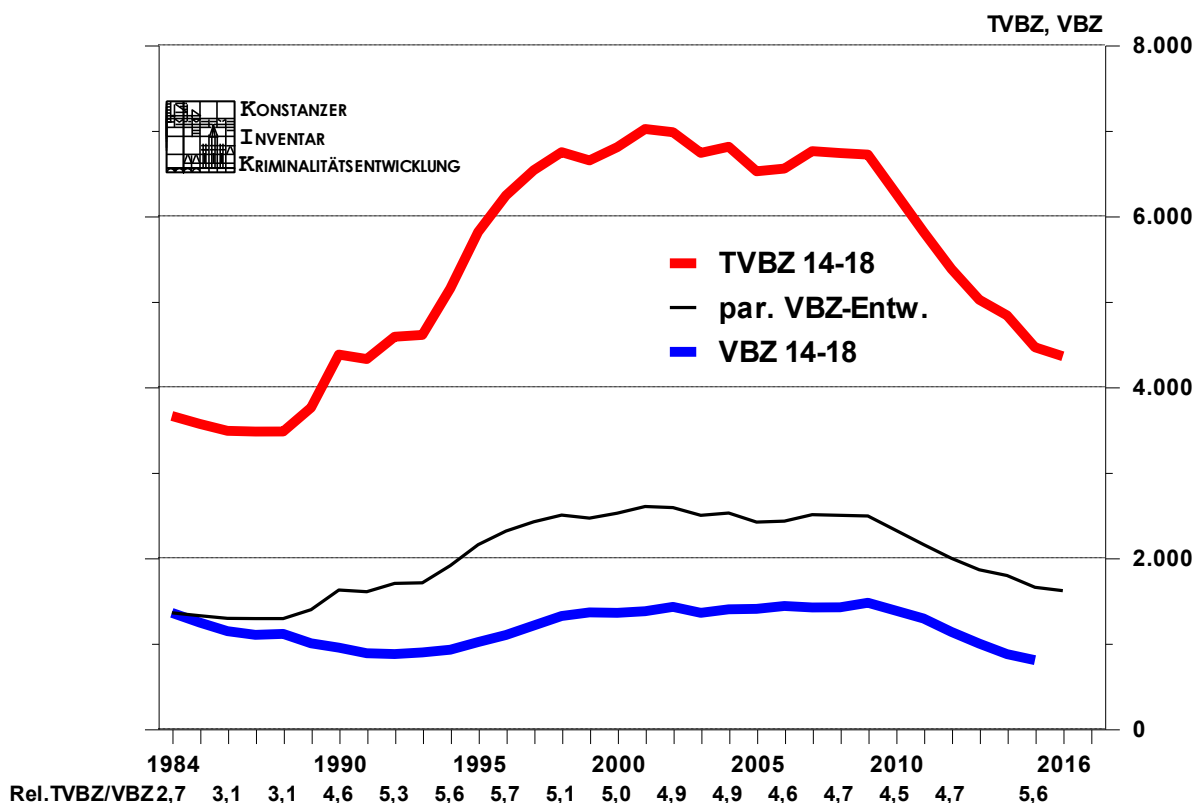
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 134:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,8)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	157.360	56.041	35,61	56.041	0
1985	147.173	48.929	33,25	52.413	3.484
1990	141.244	29.052	20,57	50.302	21.250
1995	185.708	33.488	18,03	66.137	32.649
2000	221.902	44.740	20,16	79.026	34.286
2005	228.948	49.720	21,72	81.536	31.816
2010	203.890	45.384	22,26	72.612	27.228
2015	193.494	28.087	14,52	68.909	40.822

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Wie der Vergleich mit den Belastungszahlen für deutsche Jugendliche zeigt, sind die Größenordnungen der Ausfilterung durchaus vergleichbar (vgl. **Schaubild 135**), ausgenommen die letzten Jahre, wo sich die Schere, gemessen über Belastungszahlen, nur geringfügig öffnete. Bei unveränderter Ausfilterung wären etwas mehr als doppelt so viele deutsche Jugendliche - pro 100.000 - verurteilt worden.

Schaubild 135: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



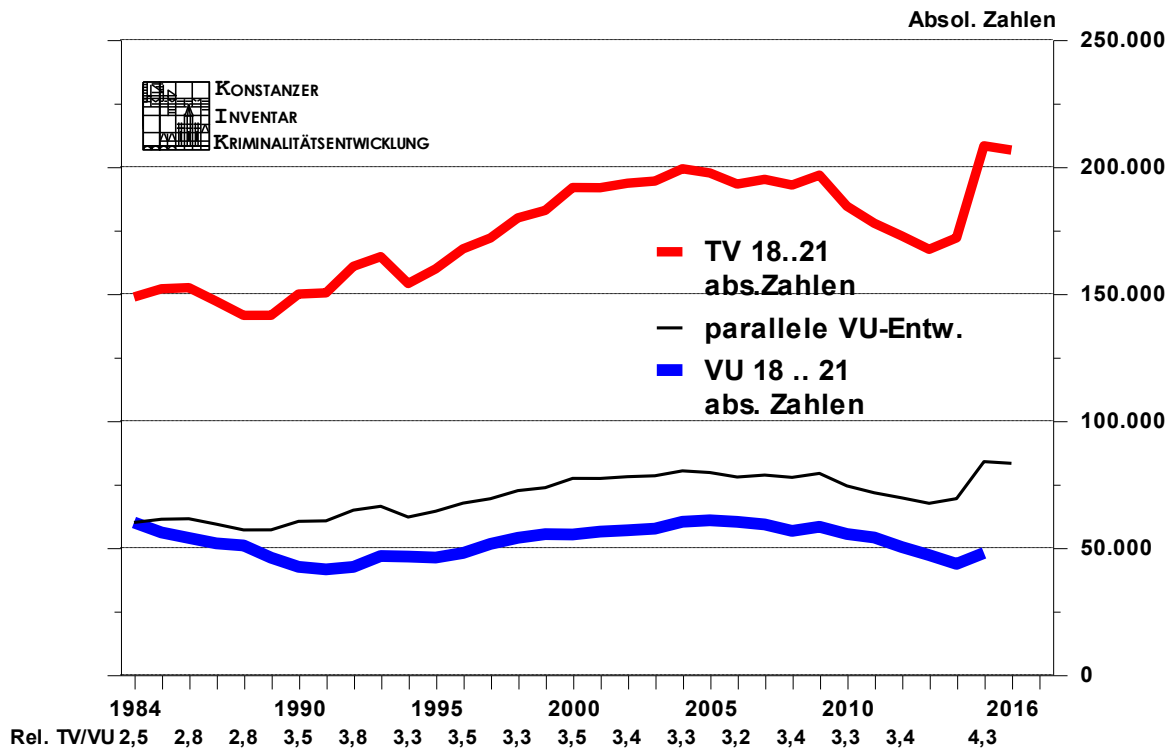
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 135:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,70)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	3.659	1.356	37,06	1.356	0
1985	3.566	1.241	34,80	1.322	80
1990	4.377	948	21,65	1.622	675
1995	5.811	1.013	17,43	2.153	1.141
2000	6.803	1.355	19,92	2.521	1.166
2005	6.521	1.402	21,50	2.416	1.014
2010	6.265	1.382	22,05	2.322	940
2015	4.463	802	17,97	1.654	852

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Ausfilterungsprozesse sind auch bei Heranwachsenden festzustellen, sie sind aber deutlich schwächer. Wäre bei ihnen die Relation zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen seit 1984 unverändert geblieben, dann wären 2016 75 % mehr Heranwachsende verurteilt worden (vgl. **Schaubild 136**).

Schaubild 136: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



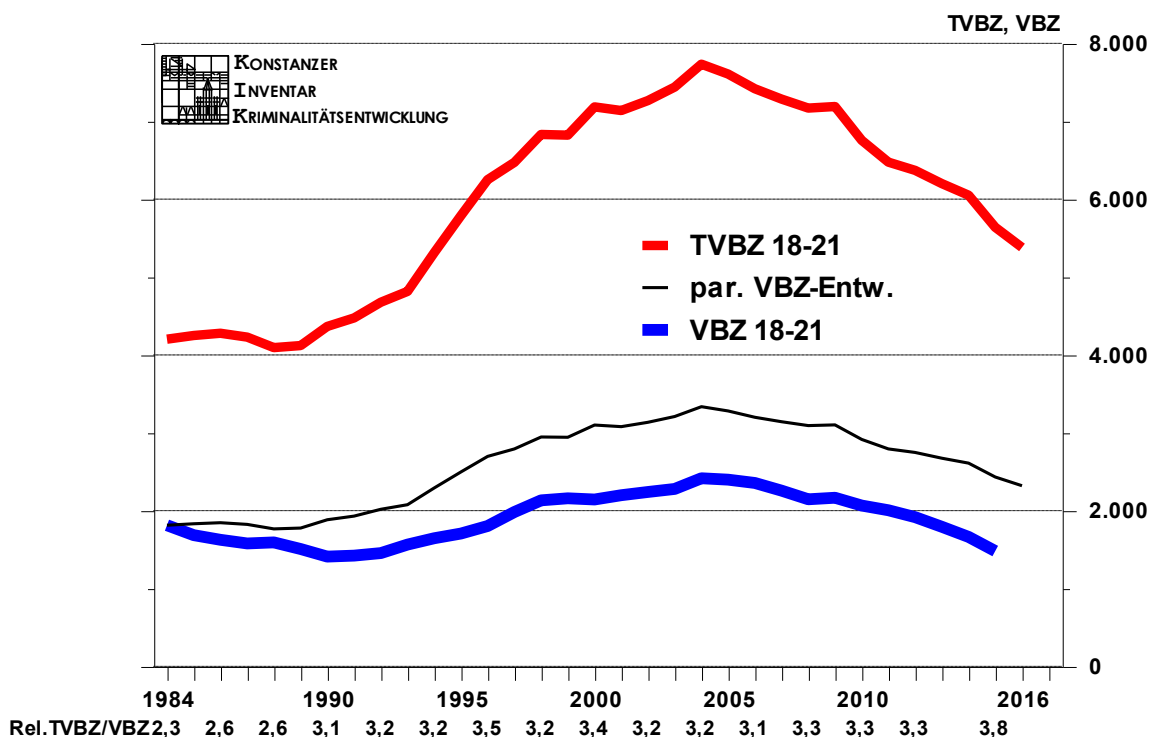
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 136:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,48)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	148.657	59.886	40,3	59.886	0
1985	151.880	55.972	36,9	61.184	5.212
1990	149.823	42.421	28,3	60.356	17.935
1995	159.743	46.093	28,9	64.352	18.259
2000	191.778	55.170	28,8	77.257	22.087
2005	197.490	60.770	30,8	79.558	18.788
2010	184.440	55.370	30,0	74.301	18.931
2015	208.186	47.877	23,0	83.867	35.990

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Wie bei den Jugendlichen, so zeigt auch bei den Heranwachsenden der Vergleich von absoluten Zahlen (von Deutschen und Nichtdeutschen insgesamt) und den Belastungszahlen der Deutschen in etwa dieselben Größenordnungen der Ausfilterung (vgl. **Schaubild 137**).

Schaubild 137: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 137:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,32	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	4.201	1.812	43,1	1.812	0
1985	4.249	1.685	39,7	1.833	148
1990	4.366	1.410	32,3	1.883	473
1995	5.788	1.706	29,5	2.497	791
2000	7.185	2.143	29,8	3.099	956
2005	7.606	2.398	31,5	3.281	883
2010	6.756	2.065	30,6	2.914	849
2015	5.639	1.481	26,3	2.432	951

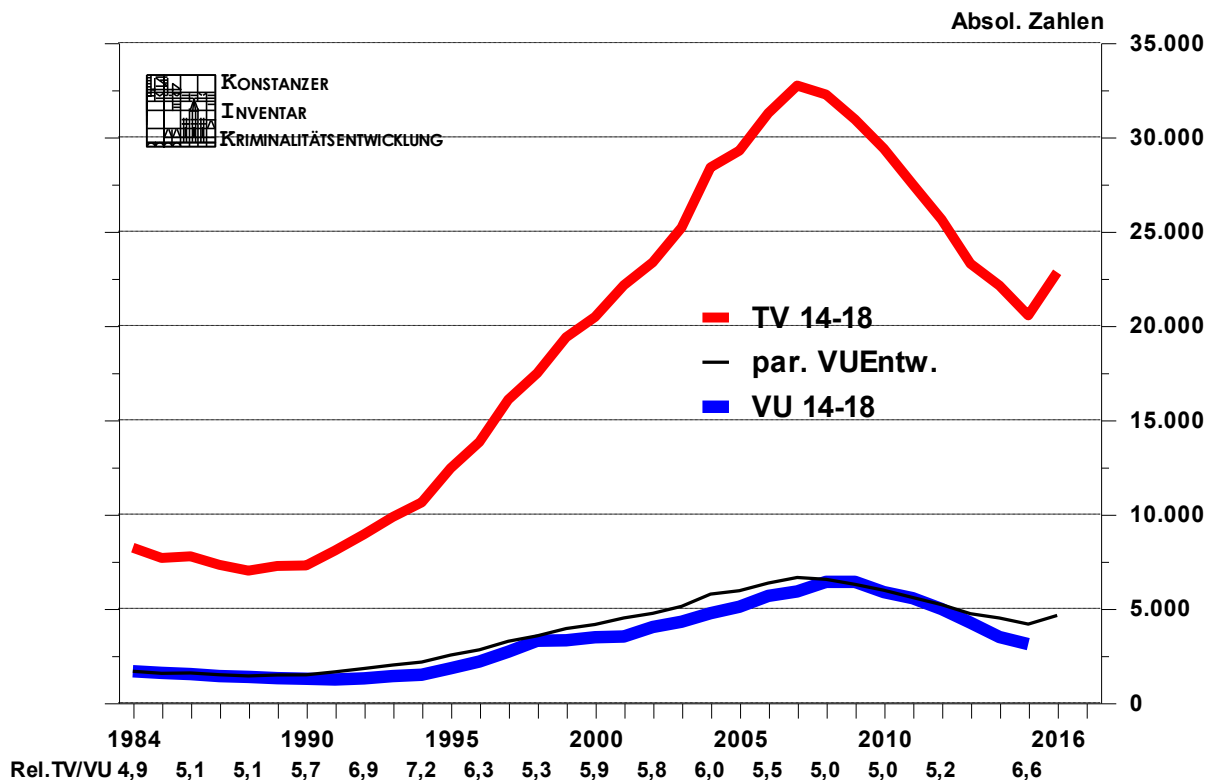
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.3.2.2 Ausfilterung bei Körperverletzungsdelikten

Die Veränderung der Ausfilterungsprozesse erfolgte deliktsspezifisch unterschiedlich intensiv. Sowohl bei einfacher vorsätzlicher als auch bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung folgen die (absoluten wie die relativen, auf 100.000 Einwohner bezogenen) Verurteiltenzahlen den Tatverdächtigenzahlen weitgehend parallel. Die Ausfilterung blieb bei jugendlichen Tatverdächtigen, und zwar bei Tatverdächtigen insgesamt (vgl. **Schau-**

bild 138) als auch begrenzt auf deutsche Tatverdächtige (vgl. **Schaubild 139**) weitestgehend unverändert, und zwar unabhängig, ob über absolute Zahlen oder über TVBZ gemessen. Auch bei heranwachsenden Tatverdächtigen ist weder bei Tatverdächtigen insgesamt (vgl. **Schaubild 140**) noch bei deutschen Tatverdächtigen (vgl. **Schaubild 141**) eine Veränderung der strafrechtlichen Sozialkontrolle über die Zeit hinweg festzustellen.

Schaubild 138: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



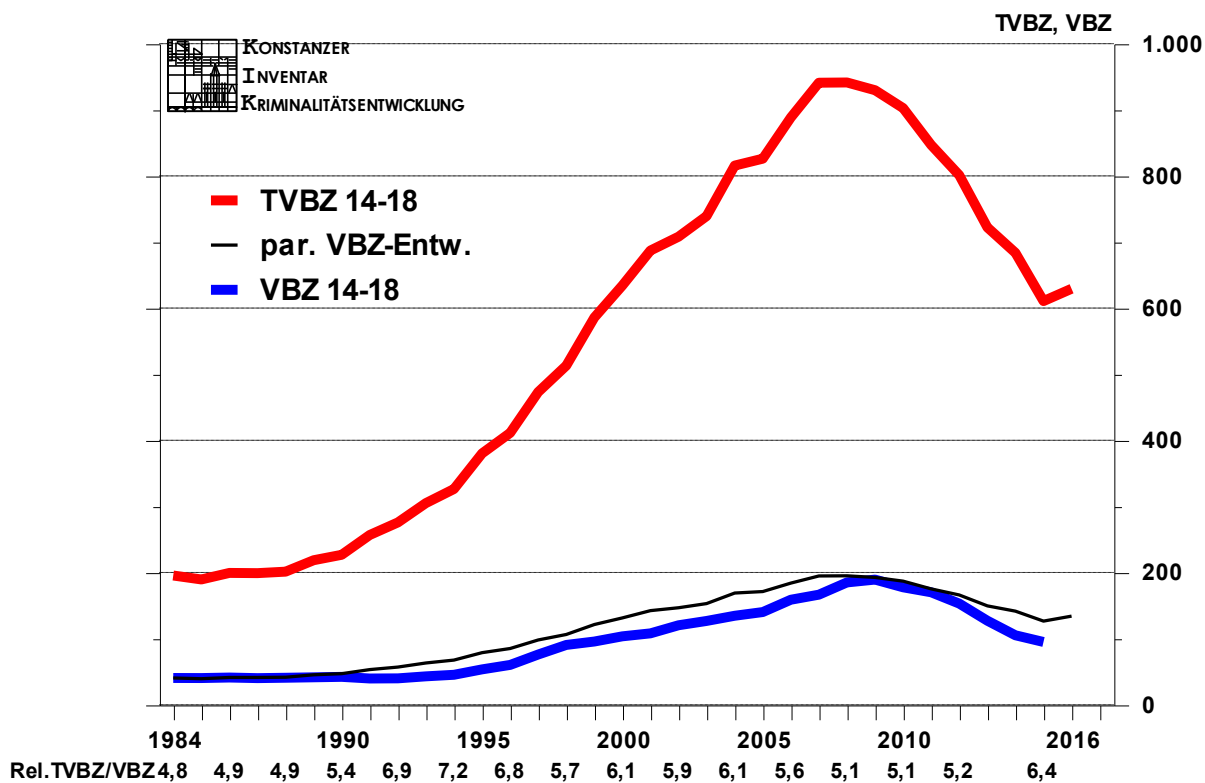
A

uszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 138:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=4,93)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	8.216	1.667	20,3	1.667	0
1985	7.674	1.582	20,6	1.557	-25
1990	7.278	1.270	17,4	1.477	207
1995	12.429	1.826	14,7	2.522	696
2000	20.456	3.473	17,0	4.150	677
2005	29.273	5.087	17,4	5.939	852
2010	29.380	5.861	19,9	5.961	100
2015	20.536	3.106	15,1	4.167	1.061

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 139: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

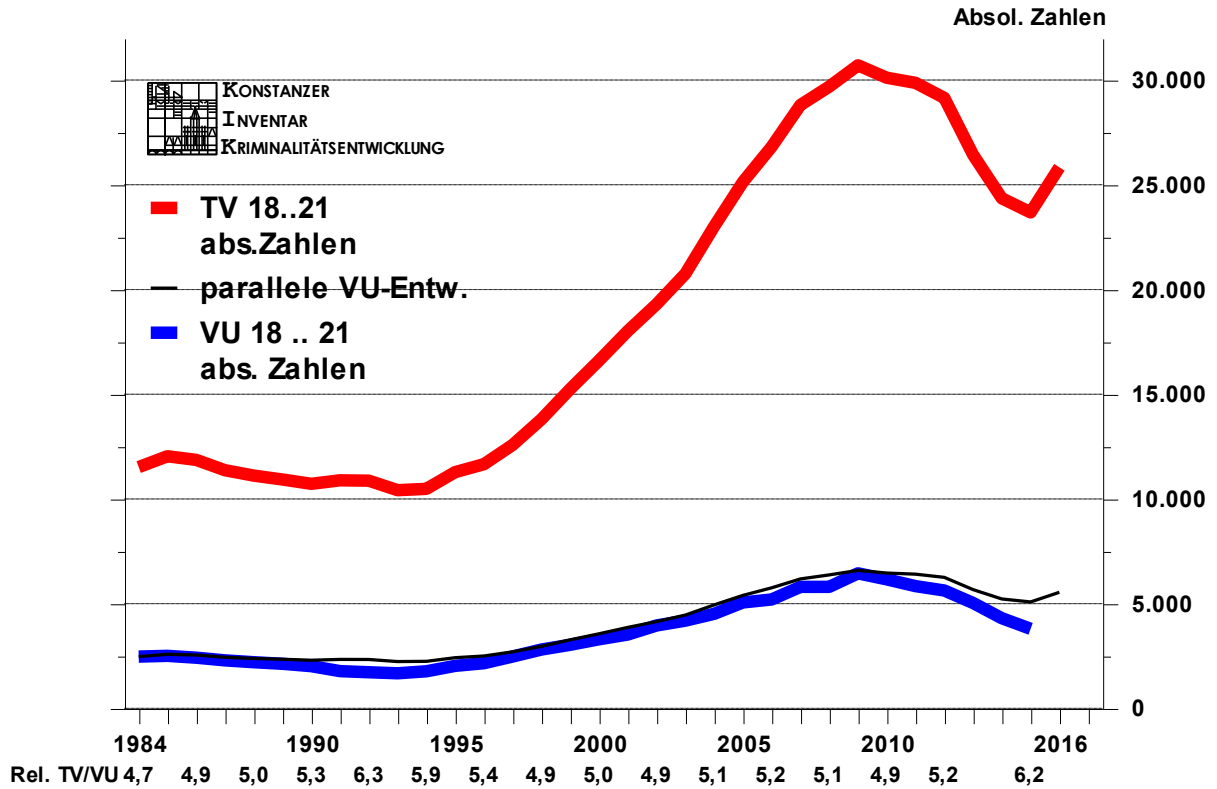


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 139:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=4,83)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	195	41	20,7	41	0
1985	189	40	21,3	39	-1
1990	227	42	18,6	47	5
1995	380	53	14,1	79	25
2000	634	103	16,3	131	28
2005	826	140	17,0	171	31
2010	903	178	19,7	187	9
2015	611	95	15,6	127	32

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 140: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

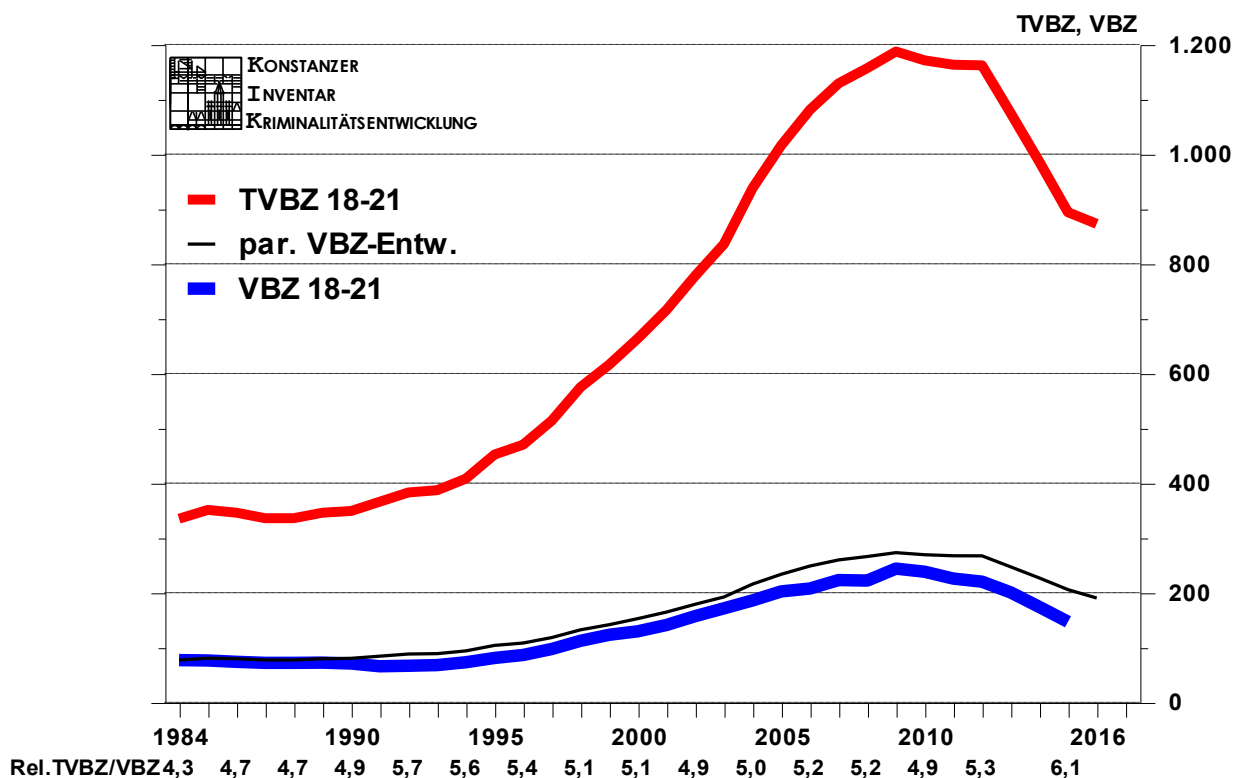


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 140:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,48)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	11.522	2.473	21,5	2.473	0
1985	12.040	2.508	20,8	2.584	76
1990	10.724	2.016	18,8	2.302	286
1995	11.280	2.032	18,0	2.421	389
2000	16.609	3.296	19,8	3.565	269
2005	25.127	5.056	20,1	5.393	337
2010	30.112	6.161	20,5	6.463	302
2015	23.678	3.800	16,0	5.082	1.282

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 141: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 141:

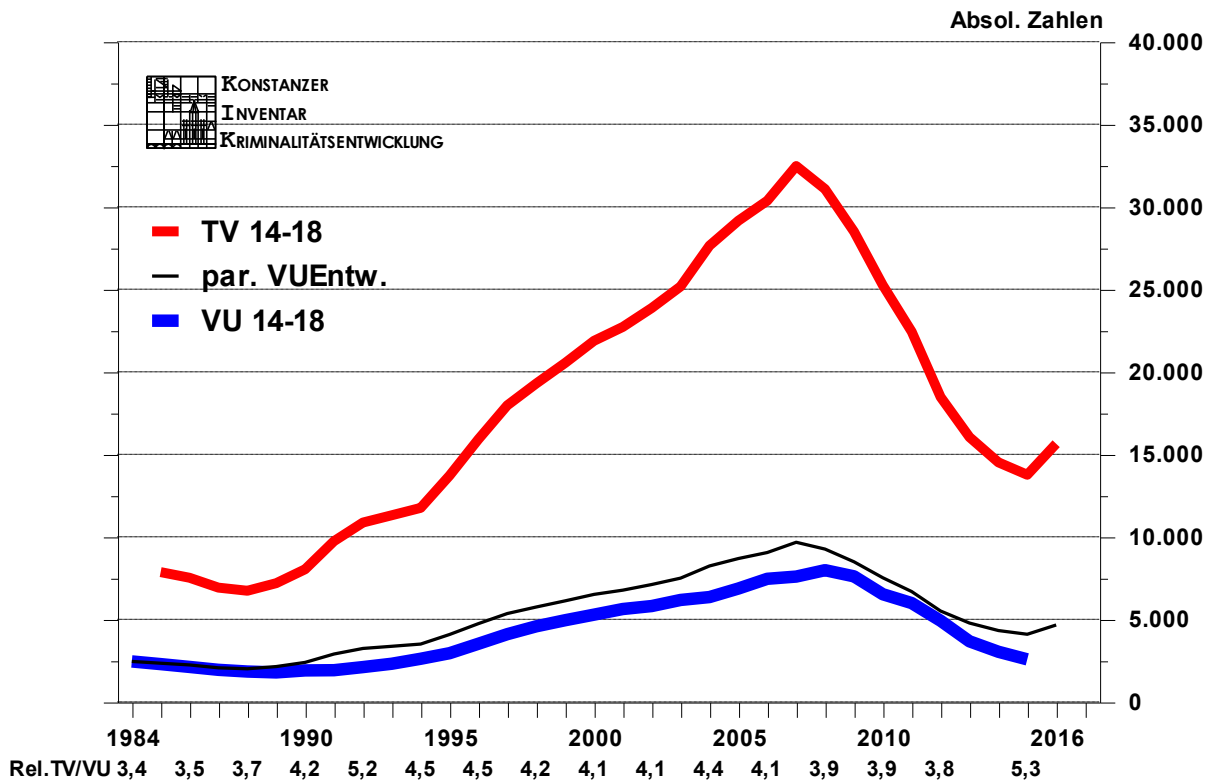
	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,32)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	335	77	23,0	77	0
1985	351	76	21,8	81	4
1990	349	71	20,3	80	9
1995	452	81	17,9	104	23
2000	664	130	19,5	153	23
2005	1.016	202	19,9	234	31
2010	1.171	238	20,4	269	31
2015	894	147	16,4	206	59

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung ist - im Vergleich zu einfacher vorsätzlicher Körperverletzung - die Differenz zwischen Tatverdächtigen und Verurteiltenzahlen im Zeitverlauf etwas größer geworden (vgl. **Schaubild 142 bis Schaubild 145**). Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass die Ausfilterung zugenommen hat, dies kann auch Folge

davon sein, dass einige der wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelten Tatverdächtigen wegen einfacher Körperverletzung verurteilt worden sind.

Schaubild 142: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

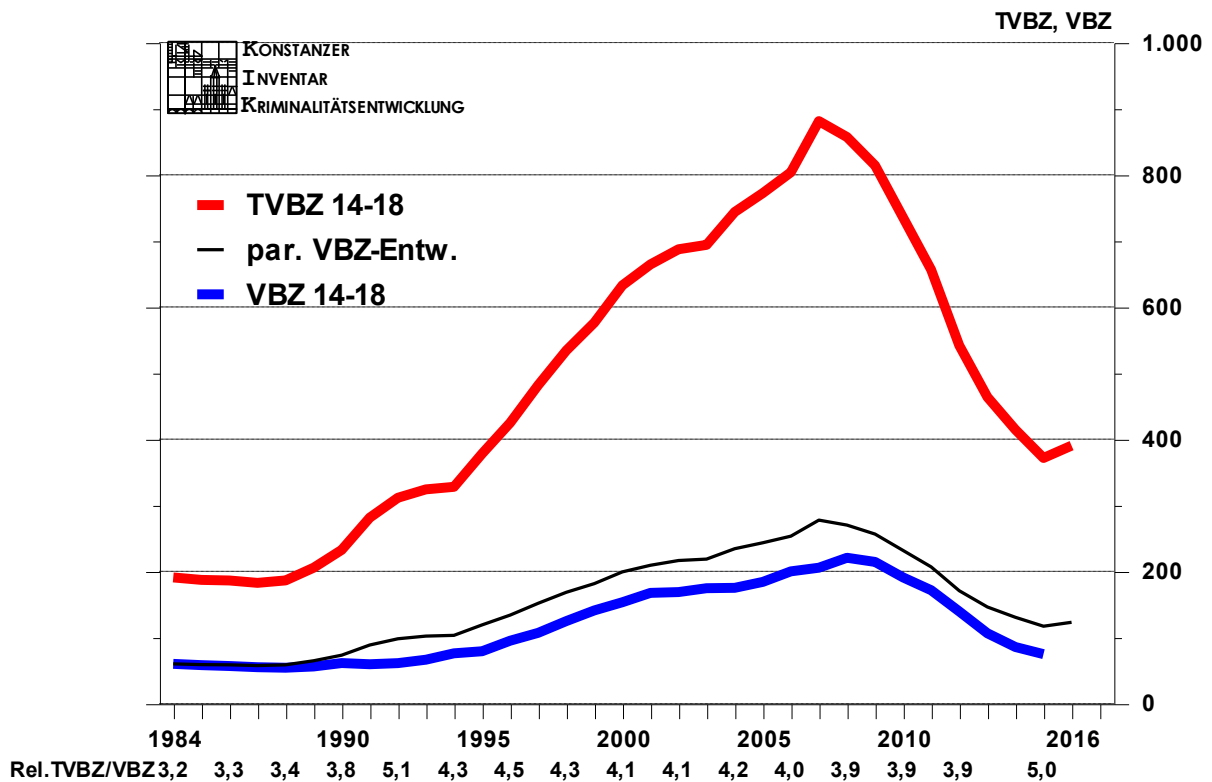


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 142:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=3,36)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	8.236	2.454	29,8	2.454	0
1985	7.864	2.290	29,1	2.343	53
1990	8.032	1.907	23,7	2.393	486
1995	13.712	2.947	21,5	4.086	1.139
2000	21.877	5.289	24,2	6.518	1.229
2005	29.153	6.867	23,6	8.686	1.819
2010	25.244	6.524	25,8	7.522	998
2015	13.762	2.574	18,7	4.101	1.527

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 143: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

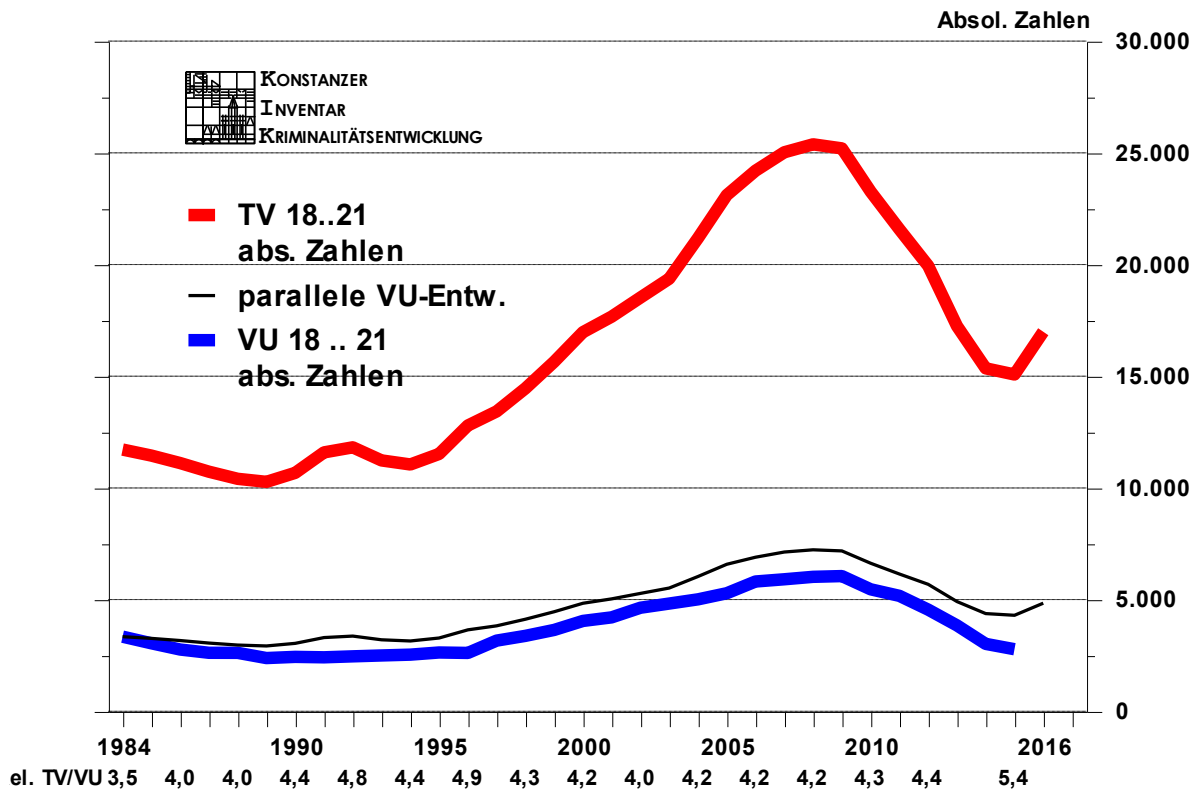


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 143:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=3,17)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	191	60	31,5	60	0
1985	187	58	31,1	59	1
1990	232	61	26,4	73	12
1995	378	79	21,0	119	40
2000	633	153	24,2	199	46
2005	772	184	23,9	243	59
2010	735	191	25,9	232	41
2015	372	75	20,1	117	42

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 144: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

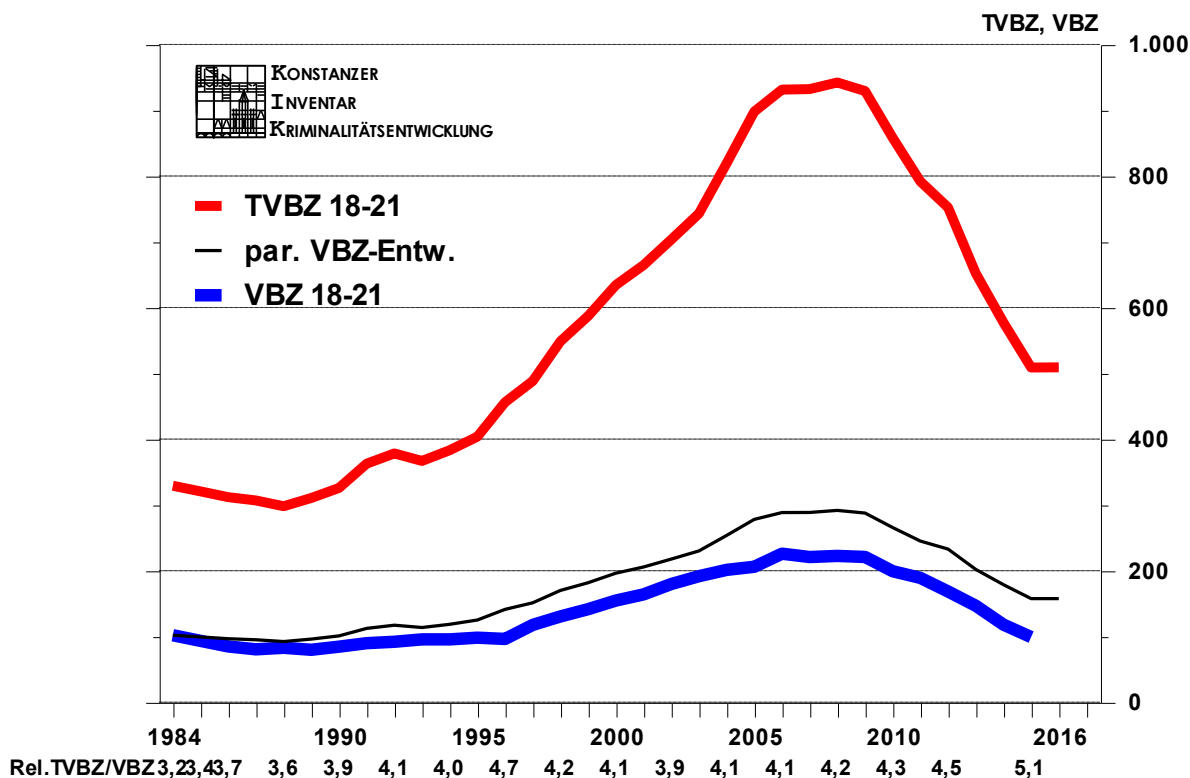


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 144:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=3,51)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	11.719	3.339	28,5	3.339	0
1985	11.448	3.046	26,6	3.262	216
1990	10.674	2.434	22,8	3.041	607
1995	11.521	2.630	22,8	3.283	653
2000	16.973	4.043	23,8	4.836	793
2005	23.109	5.286	22,9	6.584	1.298
2010	23.264	5.461	23,5	6.628	1.167
2015	15.076	2.782	18,5	4.295	1.513

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 145: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 145:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=3,23)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	329	102	31,0	102	0
1985	321	93	29,1	99	6
1990	326	85	26,0	101	16
1995	404	98	24,3	125	27
2000	634	155	24,4	196	42
2005	898	206	23,0	278	72
2010	858	199	23,2	266	66
2015	509	99	19,5	158	59

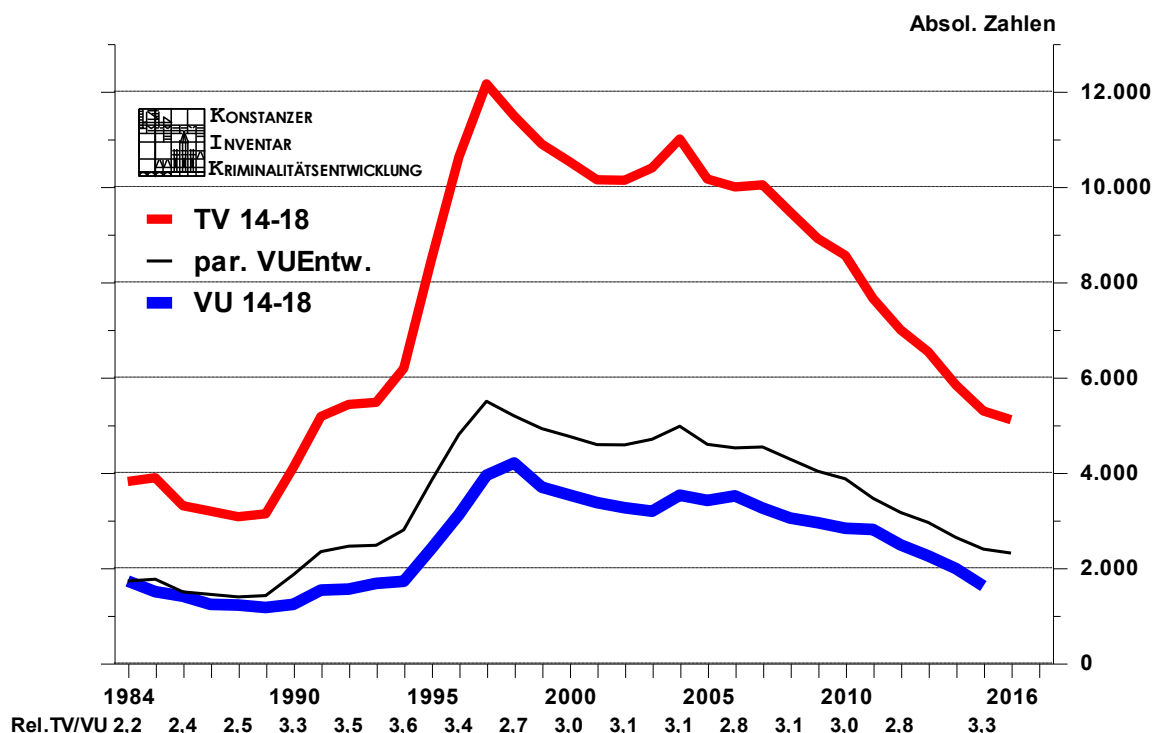
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.3.2.3 Ausfilterung bei Raub- und Erpressungsdelikten

Bei Raub- und Erpressungsdelikten wird bei Jugendlichen deutlich stärker ausgefiltert als bei Heranwachsenden. Während aber bei den Körperverletzungsdelikten die Verurteilenzahlen im zeitlichen Längsschnitt weitgehend parallel zu den Tatverdächtigenzahlen ver-

laufen, kam es bei den Raub- und Erpressungsdelikten in der Zeit zwischen Mitte der 1990er Jahre und in die Mitte der 2000er Jahre hinein, zu einer stärkeren Öffnung der Schere, seitdem werden die Abstände wieder geringer. Erst in den letzten beiden Jahren kam es wieder zu einer geringfügigen Spreizung.

Schaubild 146: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

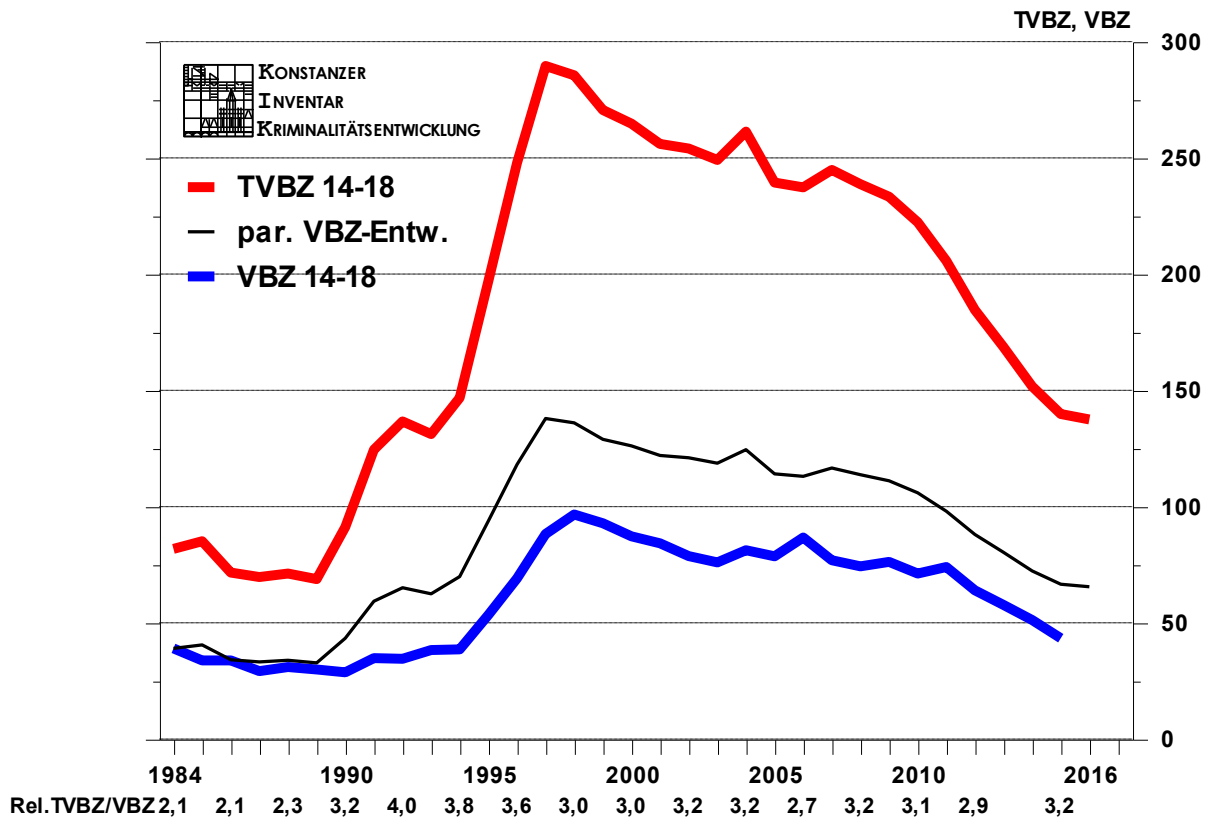


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 146:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,21)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	3.811	1.722	45,2	1.722	0
1985	3.890	1.498	38,5	1.758	261
1990	4.103	1.232	30,0	1.854	622
1995	8.462	2.401	28,4	3.824	1.423
2000	10.525	3.527	33,5	4.756	1.229
2005	10.159	3.412	33,6	4.590	1.178
2010	8.555	2.829	33,1	3.866	1.037
2015	5.289	1.616	30,6	2.390	774

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 147: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

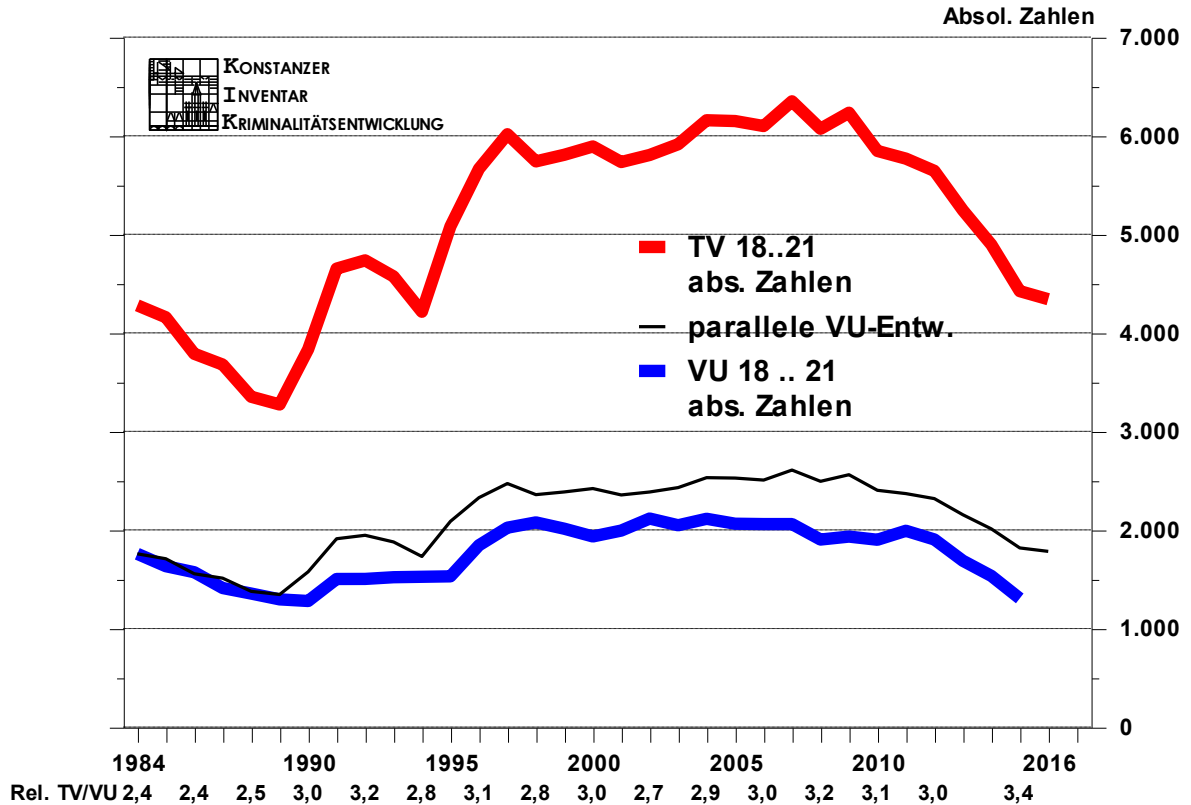


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 147:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,10)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	82	39	47,6	39	0
1985	85	34	39,7	41	7
1990	91	29	31,5	43	15
1995	197	53	27,1	94	40
2000	265	87	32,9	126	39
2005	239	79	32,8	114	35
2010	222	71	32,0	106	35
2015	140	43	31,0	67	23

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 148: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

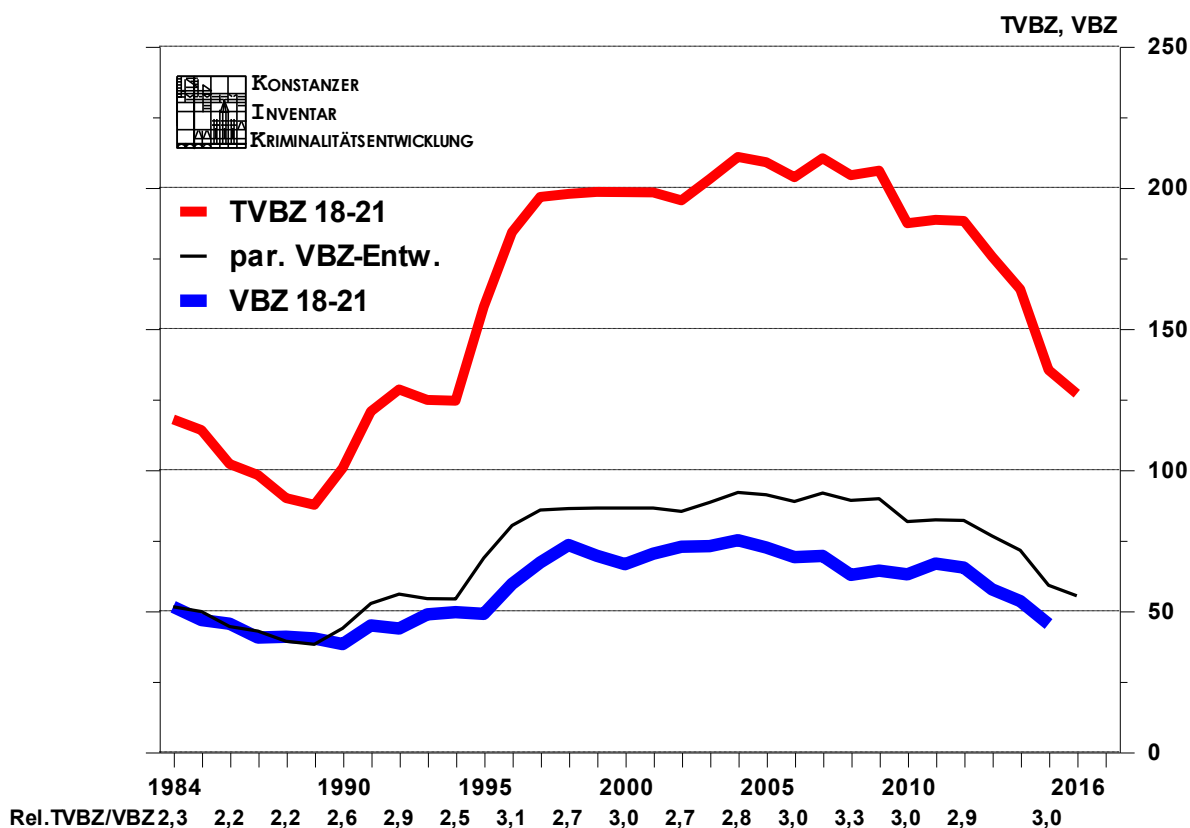


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 148:

	Tatverdächtige (18 b.u. 21 J.)	Verurteilte (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,43)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	4.279	1.758	41,1	1.758	0
1985	4.158	1.632	39,2	1.708	76
1990	3.833	1.279	33,4	1.575	296
1995	5.081	1.529	30,1	2.087	558
2000	5.891	1.934	32,8	2.420	486
2005	6.149	2.063	33,6	2.526	463
2010	5.846	1.901	32,5	2.402	501
2015	4.423	1.305	29,5	1.817	512

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 149: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 149:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,29)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	118	51	43,6	51	0
1985	114	47	41,0	50	3
1990	100	38	38,0	44	6
1995	158	49	31,0	69	20
2000	198	67	33,5	86	20
2005	209	72	34,7	91	19
2010	187	63	33,6	82	19
2015	135	45	33,5	59	14

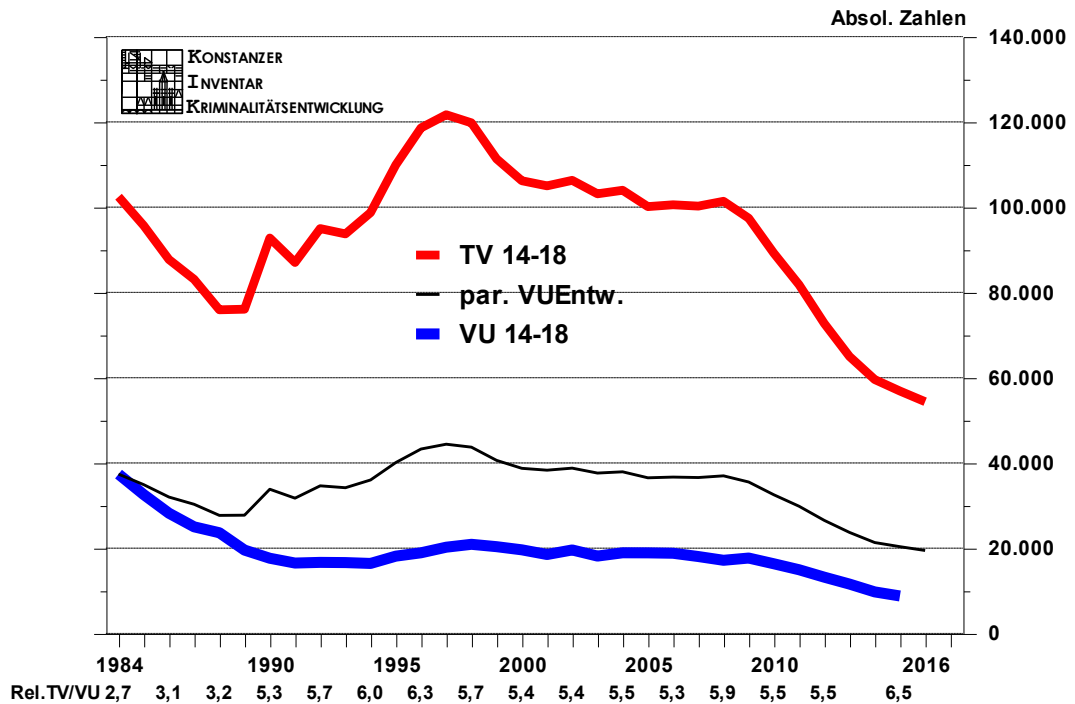
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.3.2.4 Ausfilterung bei Diebstahl und Unterschlagung

Erwartungsgemäß ist schließlich, dass bei Diebstahl und Unterschlagung bei den Jugendlichen über die Zeit hinweg zunehmend stärker ausgefiltert wird als bei den Heranwach-

senden. Wie bei Raub- und Erpressung hat sich die Schere in den letzten Jahren wieder etwas geschlossen, d.h. es wird etwas weniger stark ausgefüllert.

Schaubild 150: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

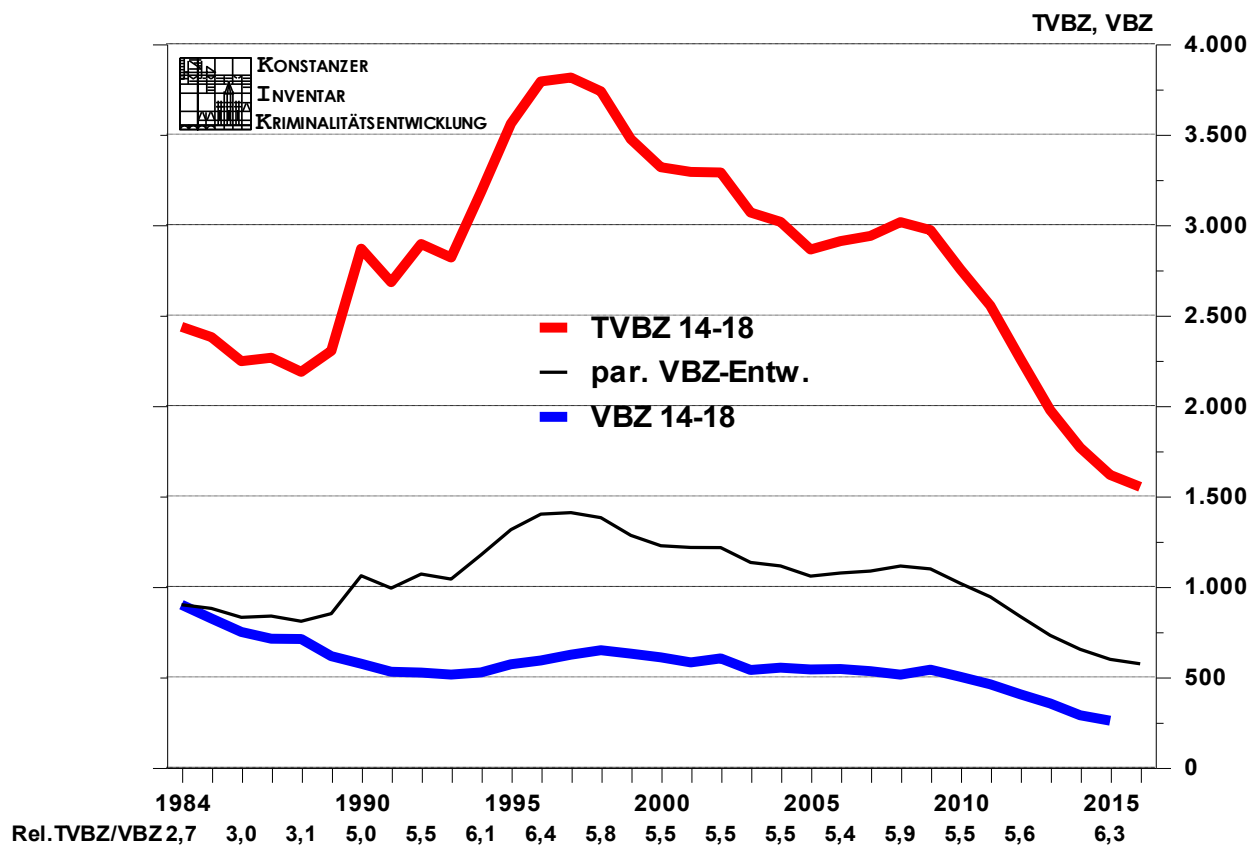


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 150:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	auf 100 TV kommen x... VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,79)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	104.373	37.372	35,8	37.372	0
1985	97.418	32.576	33,4	34.882	2.306
1990	92.767	17.651	19,0	33.216	15.565
1995	109.907	18.132	16,5	39.354	21.222
2000	106.196	19.617	18,5	38.025	18.408
2005	100.118	18.903	18,9	35.848	16.945
2010	89.198	16.335	18,3	31.938	15.603
2015	56.864	8.785	15,4	20.361	11.576

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 151: Polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

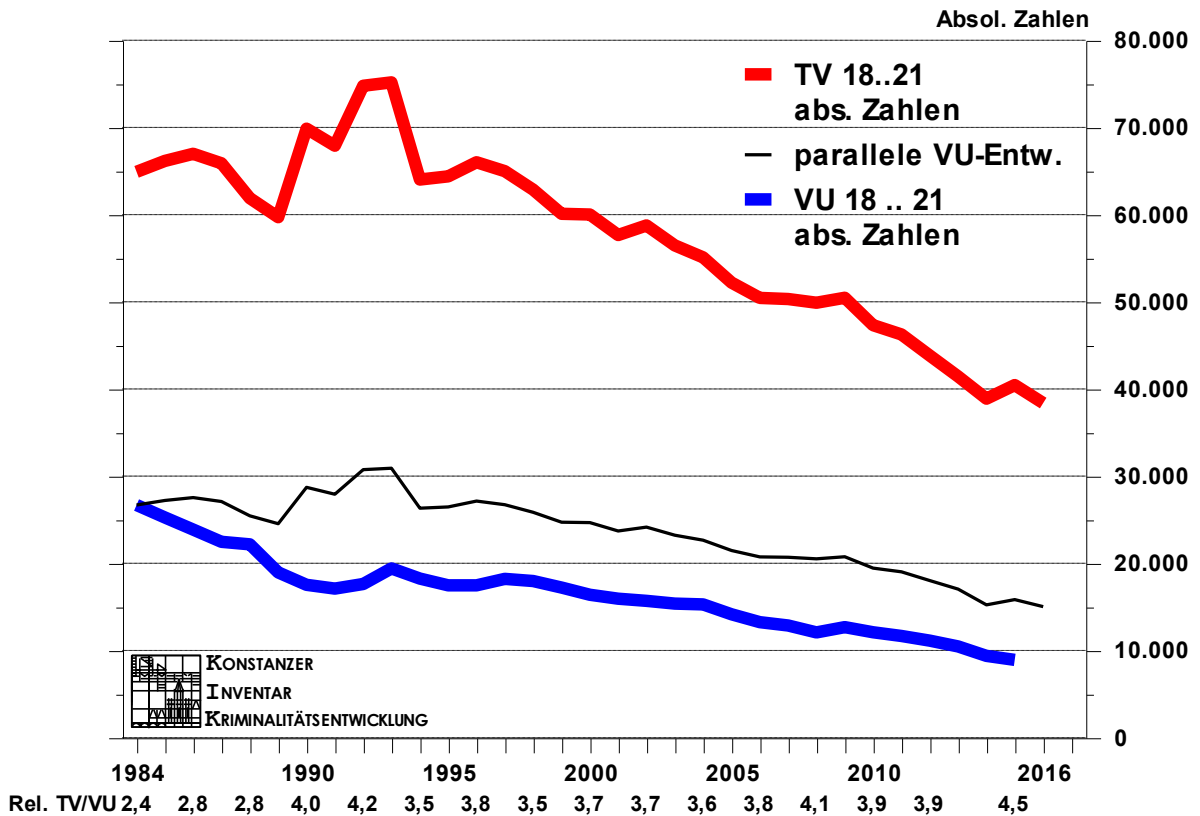


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 151:

	TVBZ (14 b.u. 18 J.)	reale VBZ (14 b.u. 18 J.)	Rel. TVBZ/VBZ	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,71)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	2.435	899	36,9	899	0
1985	2.378	823	34,6	878	56
1990	2.867	573	20,0	1.059	486
1995	3.558	570	16,0	1.314	744
2000	3.318	608	18,3	1.225	617
2005	2.863	541	18,9	1.057	516
2010	2.753	501	18,2	1.017	516
2015	1.617	258	16,0	597	339

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 152: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin

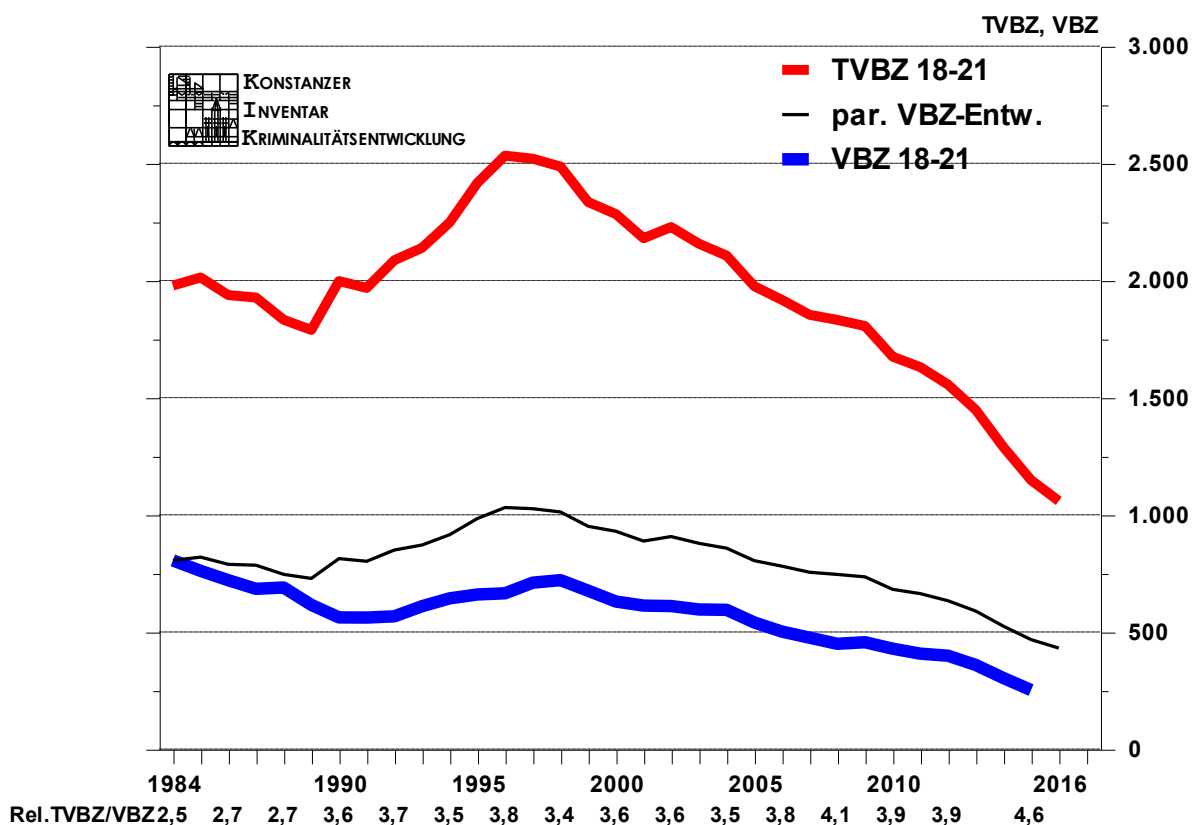


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 152:

	Tatverdächtige (14 b.u. 18 J.)	Verurteilte (14 b.u. 18 J.)	Rel. TV/VU	VU-Entwicklung bei konstanter TV/VU-Entwicklung (1984=2,55)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	68.138	26.687	39,2	26.687	0
1985	69.515	25.269	36,4	27.226	1.957
1990	69.850	17.530	25,1	27.358	9.828
1995	64.380	17.467	27,1	25.215	7.748
2000	60.005	16.390	27,3	23.502	7.112
2005	52.196	14.152	27,1	20.443	6.291
2010	47.323	12.090	25,5	18.535	6.445
2015	40.444	8.928	22,1	15.840	6.912

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 153: Polizeilich registrierte heranwachsende Tatverdächtige und Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Belastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 153:

	TVBZ (18 b.u. 21 J.)	VBZ (18 b.u. 21 J.)	Rel. TVBZ/VBZ	VBZ-Entwicklung bei konstanter TVBZ/VBZ-Entw. (1984=2,46)	Differenz (Verurteilte) parallele minus reale Entwicklung
1984	1.978	805	40,7	805	0
1985	2.013	761	37,8	820	59
1990	1.997	562	28,1	813	251
1995	2.417	660	27,3	984	324
2000	2.283	630	27,6	930	300
2005	1.975	541	27,4	804	264
2010	1.675	429	25,6	682	253
2015	1.148	252	22,0	467	215

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

3.1.3.2.5 Deliktsspezifische Ausfilterung im zeitlichen Längsschnitt

Die tabellarische Gegenüberstellung der Relationen von TVBZ/VBZ für Jugendliche und Heranwachsende (vgl. **Tabelle 37**) zeigt:

- Bei Jugendlichen war 1984 die Relation von TVBZ/VBZ in etwa gleich hoch wie bei den Heranwachsenden, d.h. die Verurteilungswahrscheinlichkeit wies keine großen Unterschiede auf. Im Zeitraum bis 2015 wurden diese Relationen sowohl insgesamt als auch bei den in Tabelle 37 differenzierten Delikten größer.
- Der Vergleich Jugendliche vs. Heranwachsende zeigt, dass - über alle Delikte hinweg - im Schnitt inzwischen (2015) bei Jugendlichen deutlich stärker ausgefiltert wird als bei Heranwachsenden.
- Die Verurteilungswahrscheinlichkeit weist bei den hier dargestellten Deliktgruppen große Unterschiede auf. 1984 kamen bei Raub und Erpressung 2,2 Tatverdächtige auf einen Verurteilten (bei Jugendlichen), bei einfacher Körperverletzung dagegen 4,9. In vergleichbaren Größenordnungen waren die Relationen bei den Heranwachsenden.
- Im Zeitverlauf hat sich die Relation von TVBZ/VBZ – bei den hier dargestellten Deliktgruppen – deutlich verändert. Am stärksten bei Diebstahl und Unterschlagung, am geringsten bei Körperverletzung.

Tabelle 37: Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende insgesamt, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. mit Gesamtberlin (2015)

	Jugendliche			Heranwachsende		
	1984	2015	%-Änd. 1984	1984	2015	%-Änd. 1984
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	2,8	6,9	145,3	2,5	4,3	75,2
einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4,9	6,6	34,1	4,7	6,2	33,7
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224 I, 226, 227 StGB)	3,4	5,3	59,3	3,5	5,4	54,4
Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	2,2	3,3	47,9	2,4	3,4	39,2
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	2,8	6,5	131,8	2,6	4,5	77,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der Vergleich von **Tabelle 37** und **Tabelle 38** – insgesamt vs. Deutsche – zeigt, dass die Relation von TVBZ/VBZ 1984 bei insgesamt vs. deutsche Jugendlichen keine großen Unterschiede aufwies. Etwas kleiner war die Relation bei den Heranwachsenden.

2015 waren die Relationen von TVBZ/VBZ sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden deutlich größer als noch 1984.

Der Vergleich der Veränderungsraten in **Tabelle 37** und **Tabelle 38** zeigt ferner, dass die Änderung der Verurteilungswahrscheinlichkeit bei deutschen und bei nicht-deutschen Tatverdächtigen strukturell übereinstimmt.

Tabelle 38: Veränderung der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen (TVBZ/VBZ), Jugendliche sowie Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1984 vs. 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1984) bzw. Gesamtberlin (2015)

	deutsche Jugendliche			deutsche Heranwachsende		
	1984	2015	%-Änd. 1984	1984	2015	%-Änd. 1984
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	2,7	5,6	106,2	2,3	3,8	64,2
einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4,8	6,4	33,2	4,3	6,1	39,9
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224 I, 226, 227 StGB)	3,2	5,0	56,5	3,2	5,1	59,2
Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	2,1	3,2	53,7	2,3	3,0	30,2
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	2,7	6,3	131,5	2,5	4,6	85,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.1.4 Träger und Mittel der Ausfilterung von Tatverdächtigen

4.1.4.1 Staatsanwaltschaft

4.1.4.1.1 Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt

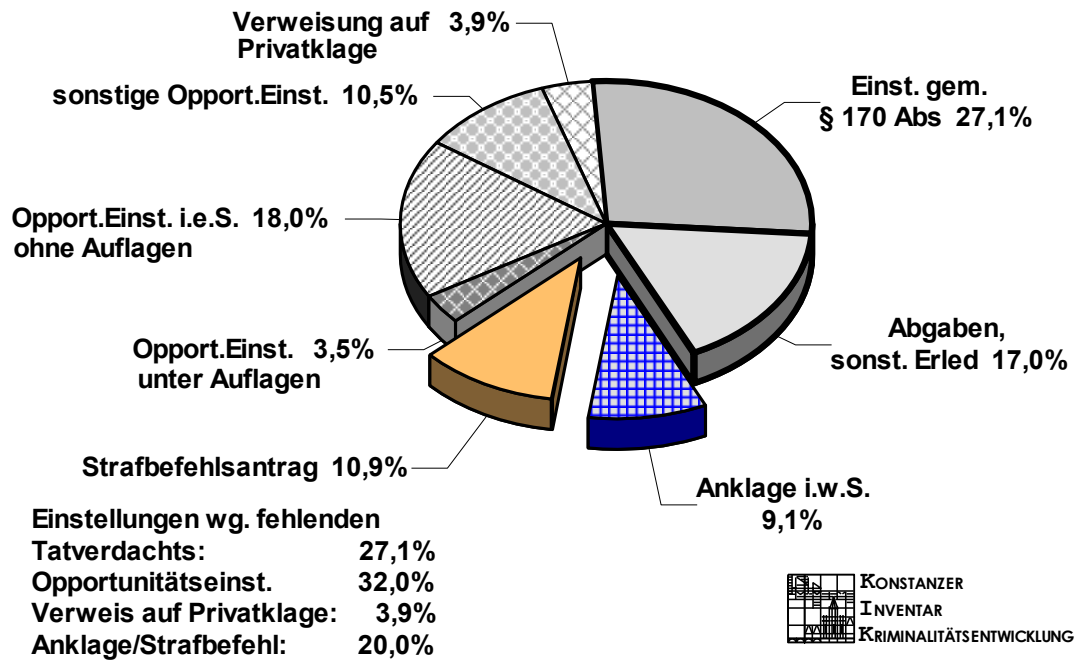
Die Ausfilterung erfolgt, wie sowohl das „Trichtermodell“ (vgl. **Schaubild 109**) als auch die Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Abgeurteilten- bzw. Verurteiltenzahlen (vgl. **Schaubild 117**) zeigt, weitaus überwiegend auf der Ebene der Staatsanwaltschaft.

2015 haben die Staatsanwaltschaften und Anwaltschaften¹³⁶¹ beim Landgericht insgesamt 8.329.145 Ermittlungsverfahren erledigt. Hiervon richteten sich 40 % (3.339.586) gegen unbekannte Tatverdächtige, die lediglich bilanzierend in der StA-Statistik erfasst werden.¹³⁶² Die Verfahrenserledigung im Einzelnen wird nur für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (2015: 4.989.559) nachgewiesen.

1361 Nicht berücksichtigt wird im Folgenden die quantitativ bedeutungslose Zahl der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht.

1362 Die Erhebung für die StA-Statistik erstreckt sich auf alle Ermittlungsverfahren gegen "bekannte Tatverdächtige. Solange für eine registrierte Straftat kein Täter ermittelt werden kann, erfolgt auch keine statistische Erfassung im Rahmen der JS-Verfahrenserhebung. Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter werden im UJS-Register eingetragen und bilanzierend als Eingang in der StA-Monatserhebung zum Geschäftsanfall abgebildet" (Baumann 2015, S. 76).

Schaubild 154: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 154:

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
		N	%	%	%	%	%
1	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige insgesamt¹⁾	8.329.145	100				
2	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige	3.339.586	40,1				
3	Erledigte Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige)	4.989.559	59,9	100			
4	Abgaben u. sonstige Erledigungen ²⁾	847.112	10,2	17,0			
5	Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S. (Z 3, abzgl. Z 4)	4.142.447	49,7	83,0	100		
6	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ³⁾	1.354.134	16,3	27,1	32,7		
7	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S. (Z 5, abzgl. Z 6)	2.788.313	33,5	55,9	67,3	100	
8	Verweisung auf den Weg der Privatklage	194.412	2,3	3,9	4,7	7,0	
9	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen ⁴⁾	524.173	6,3	10,5	12,7	18,8	
10	Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.⁵⁾	2.069.728	24,8	41,5	50,0	74,2	100
11	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 11 und 12)	1.072.353	12,9	21,5	25,9	38,5	51,8
12	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen ⁶⁾	897.397	10,8	18,0	21,7	32,2	43,4
13	Opp.Einst. unter Auflagen ⁷⁾	174.956	2,1	3,5	4,2	6,3	8,5
14	Anklage i.w.S. ⁸⁾ und Strafbefehlsantrag	997.375	12,0	20,0	24,1	35,8	48,2
15	Strafbefehlsantrag	542.643	6,5	10,9	13,1	19,5	26,2
16	Anklage i.w.S.	454.732	5,5	9,1	11,0	16,3	22,0

Legende:

- 1) Erledigte Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige), zuzüglich Anzeigen gegen unbekannte Tatverdächtige, abzüglich der Verfahren, die sich zunächst gegen unbekannte Tatverdächtige richteten.
- 2) Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.
- 3) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.
- 4) sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen: Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO, also ohne endgültigen Sanktionsverzicht.
- 5) Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S., die erledigt worden sind durch die Erledigungstatbestände in Zeilen 8 und 9.
- 6) Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 7) Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.
- 8) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Empirisch betrachtet ist die StA eine Einstellungsbehörde. Von den 2015 in Deutschland erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) wurden lediglich 12 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen

i.w.S.¹³⁶³ oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 2, Zeile 14). 40 % aller Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil die Polizei keinen Tatverdächtigen ermitteln konnte (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 2, Zeile 2).

Von den Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden 17 % verfahrenstechnisch erledigt durch Abgaben an andere Staatsanwaltschaften/Behörden bzw. sonstige Erledigungen (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 3, Zeile 4). Hierbei handelt es sich um Abgaben an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindungen mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellungen sowie anderweitige Erledigungen, also das Verfahren aus Sicht der entscheidenden Instanz zwar abschließenden, das Verfahren aus Sicht des Beschuldigten aber nicht endgültig erledigenden Entscheidungen.

Für die Darstellung der endgültigen Ausfilterung von Beschuldigten aus dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren sind diese verfahrenstechnischen Erledigungen nicht von Bedeutung. Im Folgenden soll deshalb nur jener Teil der Verfahren betrachtet werden, der entweder mit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), mit dem Verweis auf den Privatklageweg, mit einer Opportunitätseinstellung gem. §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG oder §§ 31a, 37 BtMG oder mit einer Anklage i.w.S. bzw. einem Strafbefehlsantrag beendet wird (Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 4). Dabei zeigt sich zum einen, dass 2015 von den Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige 32,7 % mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) und weitere 38,6 % aufgrund von Opportunitätsvorschriften eingestellt worden sind. Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde lediglich in einem Viertel (24,1 %) der Verfahren (vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 154**, Spalte 4, Zeile 14).

Hinsichtlich der Opportunitätseinstellungen wird im Folgenden unterschieden zwischen Opportunitätseinstellungen i.e.S. gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG oder §§ 31a, 37 BtMG und "sonstigen Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen" gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO. Während die Opportunitätseinstellung i.e.S. einen "echten" Sanktionsverzicht, wenngleich u.U. gegen Auflagen/Weisungen, darstellen, wird bei den "sonstigen Opportunitätseinstellungen" die Entscheidung entweder bis zur Klärung einer Frage aufgeschoben oder es wird deshalb eingestellt, weil in anderer Sache eine Sanktionierung erfolgt, die neben der im jetzigen Verfahren zu erwartende Sanktionierung nicht ins Gewicht fallen würde. Im Hinblick auf die bereits erfolgte oder zumindest erwartete Anklage/Verurteilung findet nur eine "scheinbare Diversion" statt.

Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., die Verweisungen auf den Weg der Privatklage¹³⁶⁴ sowie die "sonstigen Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen" ausgeklammert werden, dann wurde 2015

1363 Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

1364 Der Verweis auf den Privatklageweg ist vor allem bei den quantitativ bedeutsamen Privatklagedelikten, nämlich Sachbeschädigung, einfache vorsätzliche Körperverletzung und Beleidigung, eine wichtige Informalisierungsalternative (vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 108 ff.). Rechtstatsächlich ist der Verweis auf die Privatklage in mehr als 95 % gleichbedeutend mit der endgültigen Einstellung. Denn nur in wenigen Fällen kommt es zu einer durch Urteil erledigten Verhandlung (vgl. 2. PSB, S. 537 Anm. 8).

nur ein knappes Drittel der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag (29 %) weitergegeben (vgl. **Tabelle 39**, Spalte 2, Zeile 6). 40 % wurden, obwohl sich die Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige richteten, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere 31 % entfielen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S.

Tabelle 39: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i.e.S. Deutschland 2015

		(1)	(2)
		N	%
1	Erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. gegen bekannte Tatverdächtige (Zeilen 2, 3, 6)	3.423.862	
2	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.354.134	39,5
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	1.072.353	31,3
4	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	897.397	26,2
5	Opp.Einst. unter Auflagen	174.956	5,1
6	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	997.375	29,1
7	Strafbefehlsantrag	542.643	15,8
8	Anklage i.w.S.	454.732	13,3
9	Sanktionskompetenz (Zeilen 3 und 7), gemessen pro 100 Anklagen	1.614.996	355

Legende:

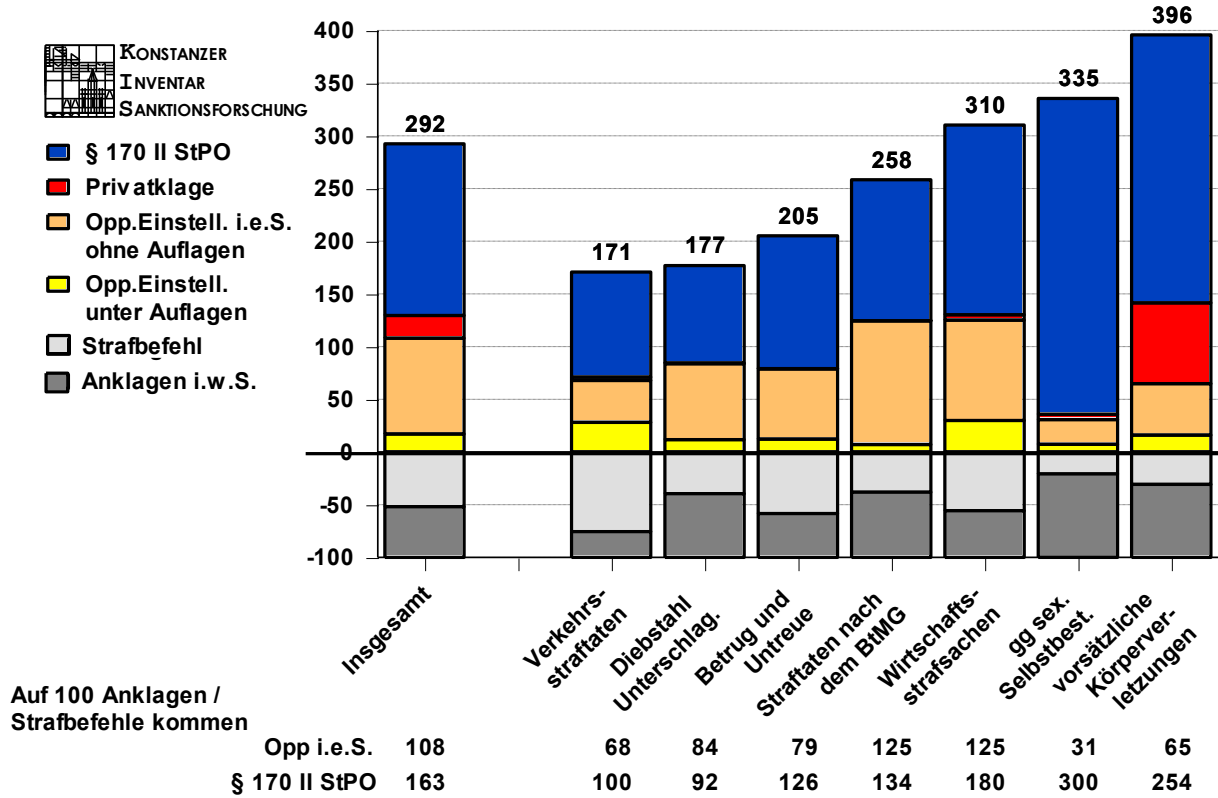
Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Seit dem Berichtsjahr 2004 werden die erledigten Verfahren sowie die hiervon betroffenen Personen auch nach aggregierten Sachgebieten kategorisiert, wobei für die Erfassung des Sachgebiets der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens maßgebend ist.

Die Art der Erledigung unterscheidet sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachgebiet ganz erheblich. 2015 kamen auf 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist, insgesamt 292 Einstellungen (vgl. **Schaubild 155**). Überproportional hoch war dieser Anteil bei vorsätzlicher Körperverletzung, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Wirtschaftsstrafsachen. Bemerkenswert ist hierbei der große, die Beweisschwierigkeiten widerspiegelnde Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kamen auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge 300 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, bei vorsätzlicher Körperverletzung 254 und bei Wirtschaftsstrafsachen 180. Nicht ganz so große Unterschiede bestanden im Gebrauch der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen bzw. ohne Auflagen i.e.S. Die Bandbreite bei den hier differenzierten Sachgebietsgruppen reichte 2015 von 31 pro 100 Anklagen/Strafbefehlsanträgen bis zu 125.

Schaubild 155: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren durch Anklagen/Strafbefehlsanträge erledigt worden ist. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 155:

	insges.	SG 15 gg. sex. Selbst- bestim.	SG 21 vors. Körper- verletz.	SG 25 Diebst., Unter- schlag.	SG 26 Betrug, Untreue	SG 35, 36 Verkehrs- -straft.	SG 60, 61 BtMG	SG 40, 41, 44 Wirtsch straft.
erledigte Verfahren	4.197.789	36.034	472.780	599.609	692.215	580.292	285.635	67.815
Nicht-Anklagen, davon:	3.127.911	27.759	377.406	383.032	465.363	365.905	205.901	51.284
Opp.Einst. unter Aufl.	182.773	604	15.247	25.422	27.734	60.301	5.642	4.943
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	972.609	1.945	46.660	155.916	151.229	85.141	93.689	15.733
Privatklage	230.445	411	73.009	1.487	706	6.889	34	848
§ 170 II	1.742.084	24.799	242.490	200.207	285.694	213.574	106.536	29.760
Anklage i.w.S.	514.802	6.554	66.073	130.793	94.426	52.493	49.336	7.316
Strafbefehl	555.076	1.721	29.301	85.784	132.426	161.894	30.398	9.215
Ankl.+Strafb.	1.069.878	8.275	95.374	216.577	226.852	214.387	79.734	16.531
Bezug: anklagefähige Ermittlungsverfahren								
Anklage i.w.S.	12,3	18,2	14,0	21,8	13,6	9,0	17,3	10,8
Strafbefehl	13,2	4,8	6,2	14,3	19,1	27,9	10,6	13,6
Ankl.+Strafb.	25,5	23,0	20,2	36,1	32,8	36,9	27,9	24,4
Opp.Einst. unter Aufl.	4,4	1,7	3,2	4,2	4,0	10,4	2,0	7,3
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	23,2	5,4	9,9	26,0	21,8	14,7	32,8	23,2
Opp.Einst. i.e.S. (insges.)	27,5	7,1	13,1	30,2	25,9	25,1	34,8	30,5
Privatklage	5,5	1,1	15,4	0,2	0,1	1,2	0,0	1,3
§ 170 II	41,5	68,8	51,3	33,4	41,3	36,8	37,3	43,9
Bezug: Anklagen/Strafbefehl = 100								
Anklage i.w.S.	48,1	79,2	69,3	60,4	41,6	24,5	61,9	44,3
Strafbefehl	51,9	20,8	30,7	39,6	58,4	75,5	38,1	55,7
Opp.Einst. unter Aufl.	17,1	7,3	16,0	11,7	12,2	28,1	7,1	29,9
Opp.Einst. i.e.S. ohne A.	90,9	23,5	48,9	72,0	66,7	39,7	117,5	95,2
Privatklage	21,5	5,0	76,6	0,7	0,3	3,2	0,0	5,1
§ 170 II	162,8	299,7	254,3	92,4	125,9	99,6	133,6	180,0
Einst. insg.	292,4	335,5	395,7	176,9	205,1	170,7	258,2	310,2

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Analysemöglichkeiten, die die Daten der StA-Statistik bieten, sind freilich beschränkt, weil Merkmale (Alter, Geschlecht) zu den von den Ermittlungsverfahren betroffenen Personen nicht erhoben werden. Es ist deshalb mittels der Daten der StA-Statistik nicht möglich, die Erledigungsstrukturen für junge Beschuldigte zu analysieren.¹³⁶⁵

Ein weiteres, nicht lösbares Problem besteht darin, dass in der StA-Statistik Beschuldigte so oft gezählt werden, wie gegen sie im Berichtszeitraum Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. In der PKS dagegen gilt – auf Landesebene (seit 2009 auch auf Bundesebene) – das Prinzip der sog. „echten“ Tatverdächtigenzählung, d.h. der Tatverdächtige wird auch dann, wenn mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, nur einmal gezählt.

1365 Der für die Analyse der informellen Sanktionen mögliche Weg, von den Entscheidungsgrundlagen (Anklagen zum Jugendgericht, Einstellungen gem. § 45 JGG) auszugehen, ist für das Gesamtspektrum der Ausfilterung nicht möglich, weil der große Bereich der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO nicht einzelnen Altersgruppen zugeordnet werden kann.

Ob und in welchem Umfang es auf der Ebene der Staatsanwaltschaft zu Mehrfachzählungen kommt, ist unbekannt. Auffallend ist freilich die erhebliche Diskrepanz (vgl. **Tabelle 40**) zwischen der Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen (2015: 2.369.036) und der mehr als doppelt so hohen Zahl der Beschuldigten (2015: 5.723.811).

Tabelle 40: Polizeilich registrierte Tatverdächtige und Beschuldigte in staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr, nach Ländern 2015

2015	Tatver-dächtige (TV)	Zahl der 2015 von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen			
		Beschuldigte insgesamt	Beschuldigte wg. Vergehen im Straßenverkehr	Beschuldigte, aber ohne Verfahren wg. Vergehen im Straßenverkehr ¹⁾	Relation zu TV
	N	N	N	N	
BRD (echte Zählung der Tatverdächtigen)	2.369.036	5.723.811	870.898	4.852.913	2,0
Baden-Württemberg	258.792	589.618	96.466	493.152	1,9
Bayern	461.302	793.727	140.885	652.842	1,4
Berlin	150.434	364.759	42.884	321.875	2,1
Brandenburg	66.479	164.249	24.569	139.680	2,1
Bremen	27.823	69.129	7.783	61.346	2,2
Hamburg	73.808	173.163	19.026	154.137	2,1
Hessen	169.241	413.509	72.128	341.381	2,0
Mecklenburg-Vorpommern	49.066	114.415	17.516	96.899	2,0
Niedersachsen	228.703	568.730	88.801	479.929	2,1
Nordrhein-Westfalen	492.245	1.352.037	185.723	1.166.314	2,4
Rheinland-Pfalz	118.296	304.120	51.191	252.929	2,1
Saarland	33.663	63.810	9.820	53.990	1,6
Sachsen	108.640	264.534	36.296	228.238	2,1
Sachsen-Anhalt	71.198	158.370	24.930	133.440	1,9
Schleswig-Holstein	78.430	191.638	30.583	161.055	2,1
Thüringen	58.308	138.003	22.297	115.706	2,0

Legende:

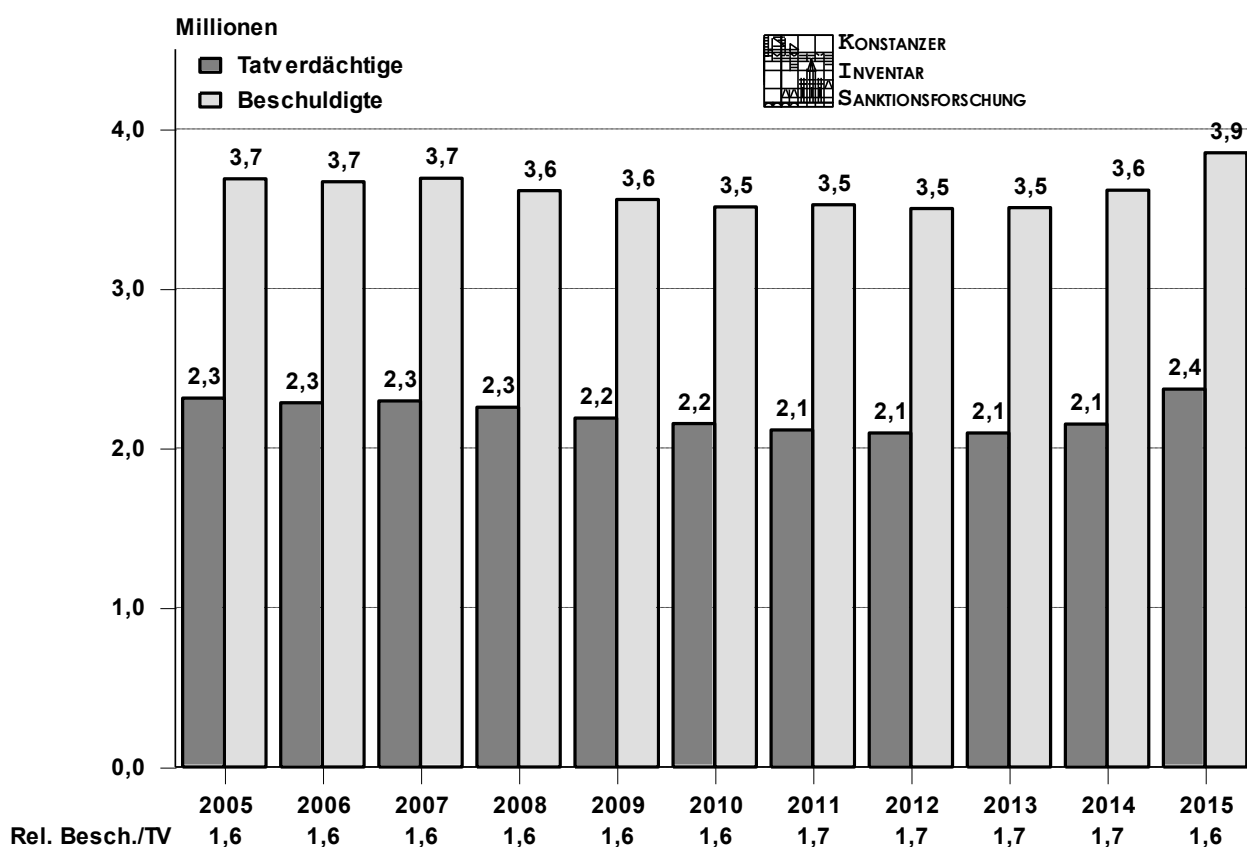
- 1) Summe der Einzelsachgebiete 35 "Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1a StGB" und 36 „Sonstige Verkehrsstraftaten“.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Staatsanwaltschaftsstatistik.

Selbst bei Bereinigung der Beschuldigtenzahlen durch Abzug sowohl des Anteils der nicht durch die Polizei eingeleiteten Verfahren (ca. 20 %)¹³⁶⁶ als auch des Sachgebiets "Straftaten im Straßenverkehr" - in der PKS werden Straftaten im Straßenverkehr nicht ausgewiesen - beträgt die Überhöhung immer noch das 1,6- bis 1,7-fache (vgl. **Schaubild 156**).

1366 2015 wurden 82,5 % der Ermittlungsverfahren durch die Polizei eingeleitet (vgl. StA-Statistik 2015, Tab. 2.1.1.2).

Schaubild 156: Tatverdächtige und Beschuldigte in polizeilich eingeleiteten staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Staatsanwaltschaftsstatistik

Mutmaßlich ist auf der Ebene der Staatsanwaltschaft die Zahl der natürlichen Personen überhöht, weil gegen ein und dieselbe Person mehrere staatsanwaltschaftliche Verfahren geführt und abgeschlossen werden oder gar Verfahren getrennt werden (und damit statistisch die Zahl der Beschuldigten vermehrt wird). Ob deshalb die im Folgenden zu betrachtenden Erledigungsstrukturen systematisch verzerrt sind oder ob die mögliche Überhöhung erledigt wird durch Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, durch Verbindung mit einer anderen Sache oder durch Einstellungen gem. §§ 154 StPO, lässt sich statistisch nicht beurteilen. Im Ergebnis lassen sich die Ausfilterungsprozesse im gegenwärtigen statistischen System in Deutschland, das mangels Personenidentifikationsmerkmal keine Verlaufsanalyse erlaubt, nur bedingt darstellen. Hierdurch ist auch der Ländervergleich betroffen, denn in der StA-Statistik wurden 2015 gegenüber den Tatverdächtigenzahlen der PKS zwischen 1,4- (BY) und 2,4-fach (NW) so hohe Beschuldigtenzahlen ausgewiesen (vgl. **Tabelle 40**).

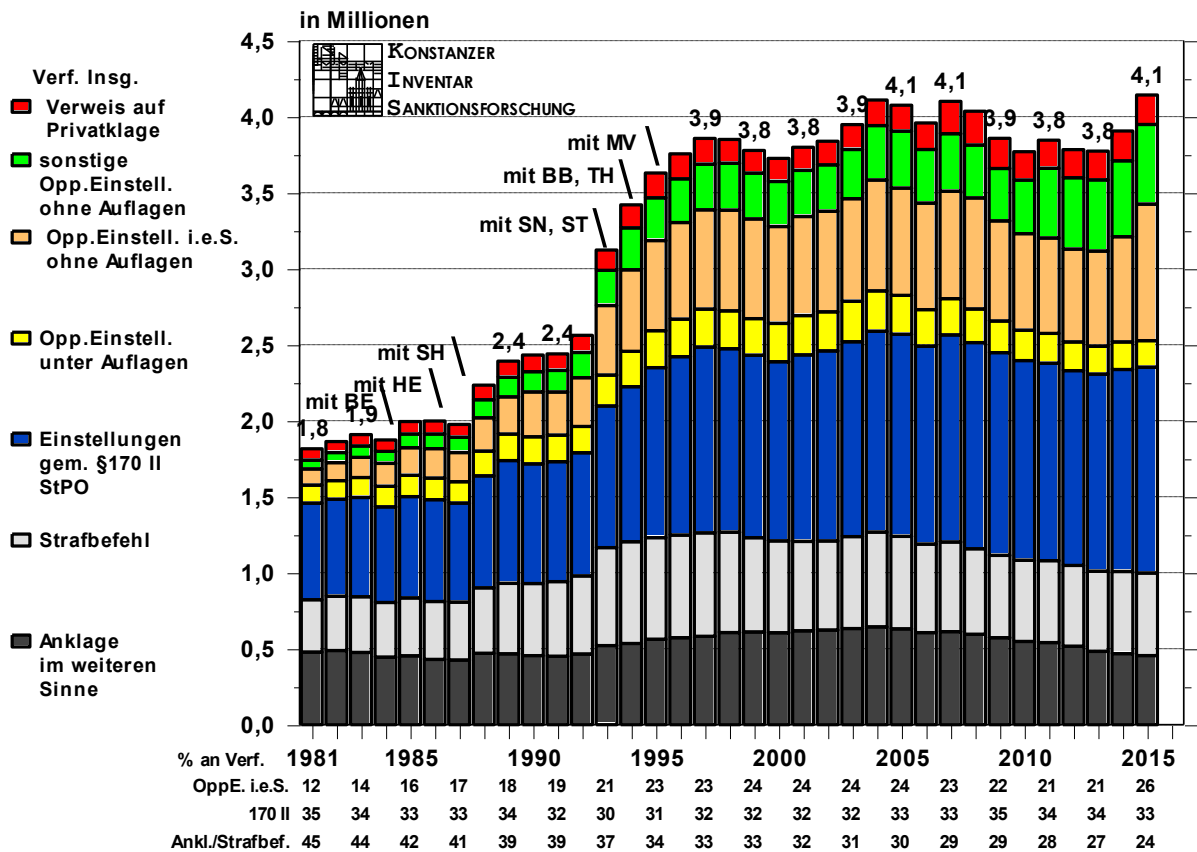
4.1.4.1.2 Die Erledigung von Ermittlungsverfahren im zeitlichen Längsschnitt

4.1.4.1.2.1 Erledigungsstrukturen im früheren Bundesgebiet, aber ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein

Entsprechend den gestiegenen Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind auch die Zahlen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren deutlich gestiegen. Eine auf die

absoluten Zahlen gestützte Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstrukturen ist im zeitlichen Längsschnitt nur eingeschränkt möglich, weil die Daten der StA-Statistik nicht nur die Zunahme des Geschäftsanfalls, sondern auch die Veränderungen infolge der zeitlich verzögerten Einführung der StA-Statistik in insgesamt acht Bundesländern wiedergeben (vgl. **Schaubild 157**).¹³⁶⁷

Schaubild 157: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen (in Millionen). Deutschland (jeweiliges Gebiet entsprechend dem Zeitpunkt der Einführung der StA-Statistik)



1367 Vgl. oben V., 3.2.1.2.1

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 157:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-8	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1981	1.814.827	477.496	344.193	118.975	106.401	57.667	74.907	635.188
1985	1.994.724	452.895	380.664	139.282	181.770	89.953	83.049	667.111
1990	2.431.531	455.162	473.820	177.983	295.209	133.218	109.359	786.780
1995	3.629.468	561.805	668.545	242.666	592.913	281.247	163.717	1.118.575
2000	3.725.537	604.670	604.470	252.152	637.290	296.990	151.789	1.178.176
2005	4.075.064	630.331	608.402	256.172	705.236	374.537	170.951	1.329.435
2010	3.769.183	547.690	533.732	199.140	636.023	351.642	187.137	1.313.819
2015	4.142.447	454.732	542.643	174.956	897.397	524.173	194.412	1.354.134
Bezug: erledigte Verfahren = 100								
1981	100	26,3	19,0	6,6	5,9	3,2	4,1	35,0
1985	100	22,7	19,1	7,0	9,1	4,5	4,2	33,4
1990	100	18,7	19,5	7,3	12,1	5,5	4,5	32,4
1995	100	15,5	18,4	6,7	16,3	7,7	4,5	30,8
2000	100	16,2	16,2	6,8	17,1	8,0	4,1	31,6
2005	100	15,5	14,9	6,3	17,3	9,2	4,2	32,6
2010	100	14,5	14,2	5,3	16,9	9,3	5,0	34,9
2015	100	11,0	13,1	4,2	21,7	12,7	4,7	32,7

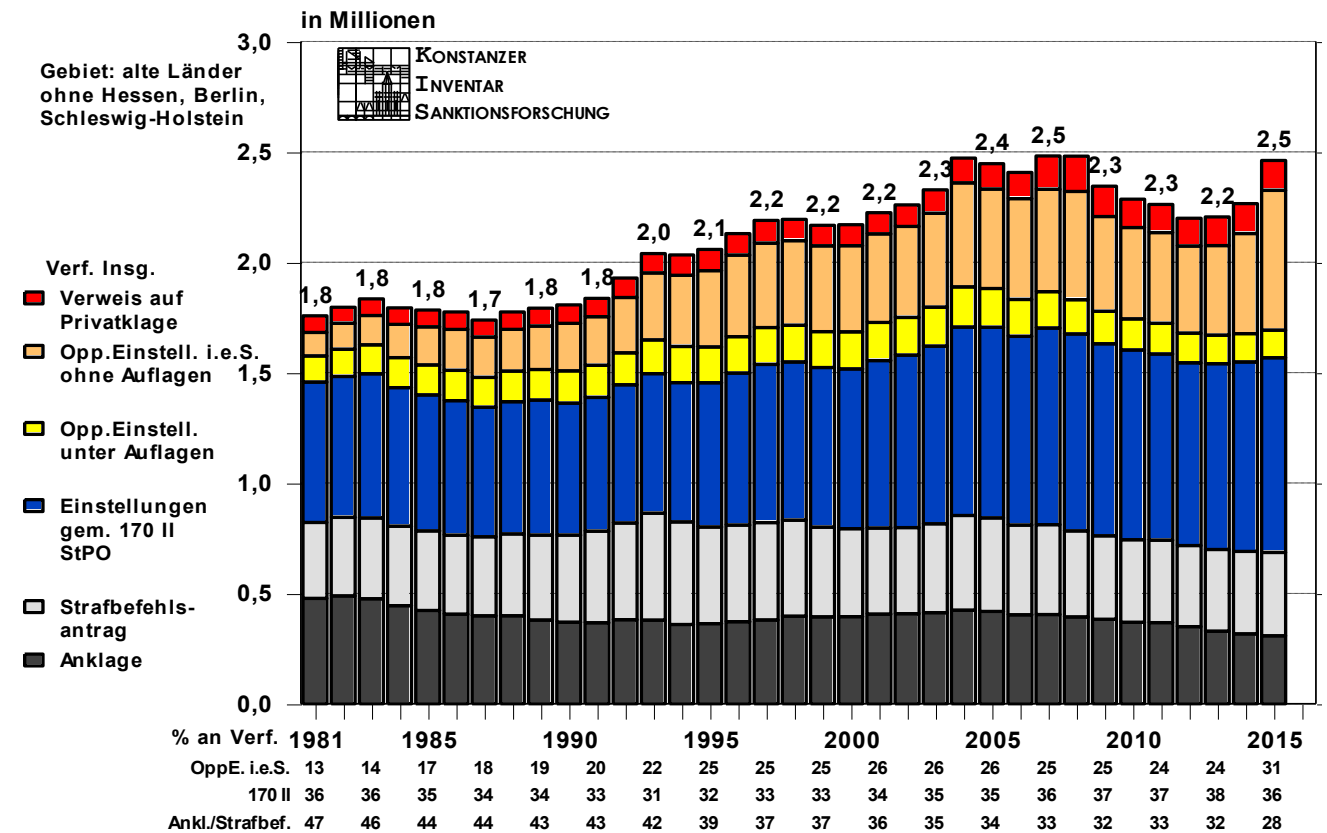
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 158 und **Schaubild 159** zeigen (früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein), dass die Zunahme des Geschäftsanfalls durch eine verfahrensökonomische Änderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur aufgefangen wurde. Nicht nur relativ, sondern sogar absolut gingen die Zahlen der durch Strafbefehl und durch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren zurück, und zwar trotz steigenden Geschäftsanfalls. Bleiben sowohl die verfahrenstechnischen Erledigungen als auch (im Unterschied zu Schaubild 157) die sonstigen, keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154 ff. StPO unberücksichtigt, dann zeigt sich, dass ein kontinuierlicher Rückgang von Anklagen und ein ebenso kontinuierlicher Anstieg der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen gem. §§ 153, 153b, §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG erfolgte. Der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts blieb dagegen weitgehend unverändert, d.h. der Austausch erfolgte zwischen Anklage/Strafbefehl und Opportunitätseinstellungen i.e.S.

Schaubild 158: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige), absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 158:

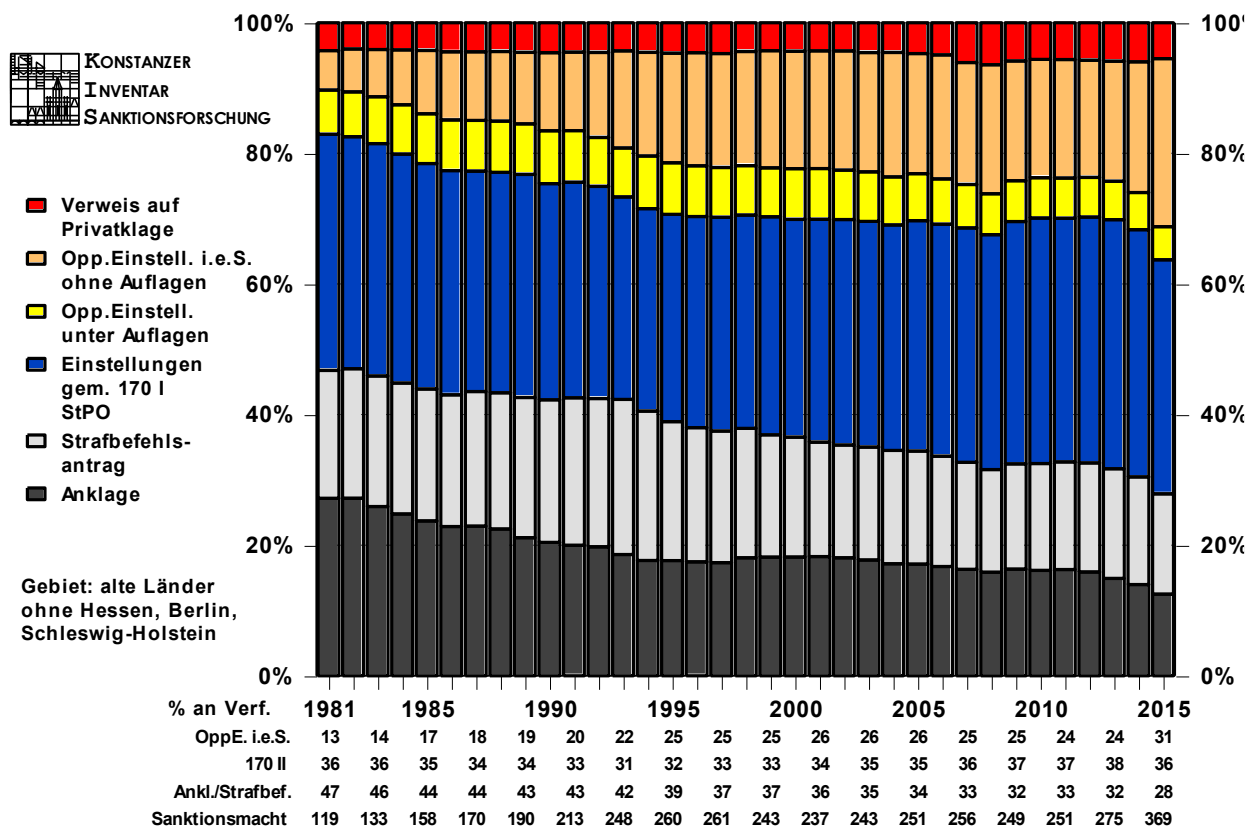
	Anklagen i.w.S. + Strafbefehle	§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Anteil an Verfahren insg.	
					§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Opportunitäts-einstellungen i.e.S.
1981	821.689	635.188	118.975	106.401	36,1	12,8
1985	783.264	615.654	136.161	172.524	34,5	17,3
1990	763.728	597.858	146.193	216.028	33,1	20,0
1995	800.702	653.404	162.387	345.312	31,8	24,7
2000	793.039	723.470	168.443	390.170	33,3	25,7
2005	841.938	863.501	175.703	450.230	35,3	25,6
2010	742.953	859.220	141.235	414.077	37,6	24,3
2015	685.634	881.858	124.889	633.171	35,8	30,8

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 159: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 159:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-7	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO	Sanktions- macht StA (Summe Sp. 3-5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1981	1.757.160	477.496	344.193	118.975	106.401	74.907	635.188	569.569
1985	1.783.620	422.888	360.376	136.161	172.524	76.017	615.654	669.061
1990	1.806.907	369.344	394.384	146.193	216.028	83.100	597.858	756.605
1995	2.057.895	363.240	437.462	162.387	345.312	96.090	653.404	945.161
2000	2.170.155	394.458	398.581	168.443	390.170	95.033	723.470	957.194
2005	2.446.939	418.382	423.556	175.703	450.230	115.567	863.501	1.049.489
2010	2.286.023	368.967	373.986	141.235	414.077	128.538	859.220	929.298
2015	2.461.025	307.605	378.029	124.889	633.171	135.473	881.858	1.136.089
Bezug: Verfahren = 100								
1981	100	27,2	19,6	6,8	6,1	4,3	36,1	32,4
1985	100	23,7	20,2	7,6	9,7	4,3	34,5	37,5
1990	100	20,4	21,8	8,1	12,0	4,6	33,1	41,9
1995	100	17,7	21,3	7,9	16,8	4,7	31,8	45,9
2000	100	18,2	18,4	7,8	18,0	4,4	33,3	44,1
2005	100	17,1	17,3	7,2	18,4	4,7	35,3	42,9
2010	100	16,1	16,4	6,2	18,1	5,6	37,6	40,7
2015	100	12,5	15,4	5,1	25,7	5,5	35,8	46,2
Bezug: Anklagen = 100								
1981		100,0	72,1	24,9	22,3	15,7	133,0	119,3
1985		100,0	85,2	32,2	40,8	18,0	145,6	158,2
1990		100,0	106,8	39,6	58,5	22,5	161,9	204,9
1995		100,0	120,4	44,7	95,1	26,5	179,9	260,2
2000		100,0	101,0	42,7	98,9	24,1	183,4	242,7
2005		100,0	101,2	42,0	107,6	27,6	206,4	250,8
2010		100,0	101,4	38,3	112,2	34,8	232,9	251,9
2015		100,0	122,9	40,6	205,8	44,0	286,7	369,3

Legende:

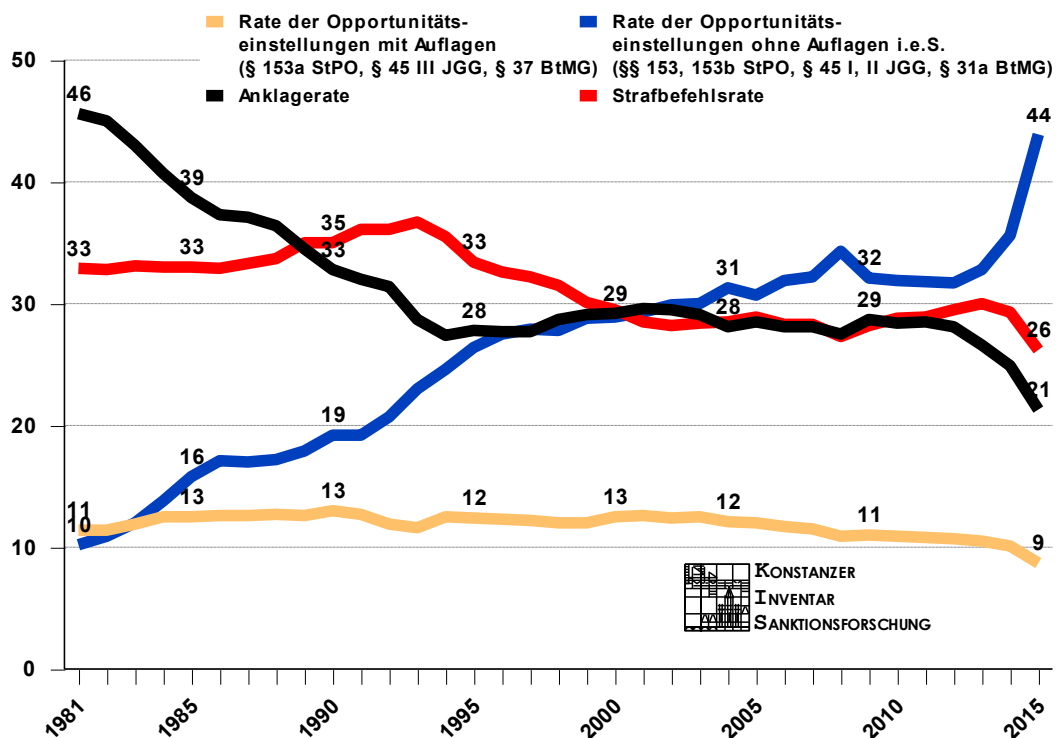
Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde von der StA durch Einstellungen, und zwar ganz überwiegend als Bagatelle, „erledigt“. Ob dies darauf beruht, dass geringfügige Straftaten zugenommen haben oder darauf, dass sich die Schwereinschätzung der Staatsanwaltschaft geändert hat oder aber auf der Einsicht, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird und deshalb eine Bestrafung nicht erforderlich ist, lässt sich den statistischen Zahlen nicht entnehmen.

An allen aus Sicht der StA anklagefähigen Ermittlungsverfahren i.e.S. sind die Anteile der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen leicht zurückgegangen, die Anteile der Anklagen sowie der Strafbefehlsanträge sind deutlich rückläufig, die Anteile der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen i.e.S. sind dagegen stark gestiegen (vgl. **Schaubild 160**).

Schaubild 160: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 160:

	erledigte Verfahren insg. = Summe Zeile 2-5	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1981	1.047.065	477.496	344.193	118.975	106.401
1985	1.091.949	422.888	360.376	136.161	172.524
1990	1.125.949	369.344	394.384	146.193	216.028
1995	1.308.401	363.240	437.462	162.387	345.312
2000	1.351.652	394.458	398.581	168.443	390.170
2005	1.467.871	418.382	423.556	175.703	450.230
2010	1.298.265	368.967	373.986	141.235	414.077
2015	1.443.694	307.605	378.029	124.889	633.171
	Bezug: erledigte Verfahren insg.				
1981	100	45,6	32,9	11,4	10,2
1985	100	38,7	33,0	12,5	15,8
1990	100	32,8	35,0	13,0	19,2
1995	100	27,8	33,4	12,4	26,4
2000	100	29,2	29,5	12,5	28,9
2005	100	28,5	28,9	12,0	30,7
2010	100	28,4	28,8	10,9	31,9
2015	100	21,3	26,2	8,7	43,9

Legende:

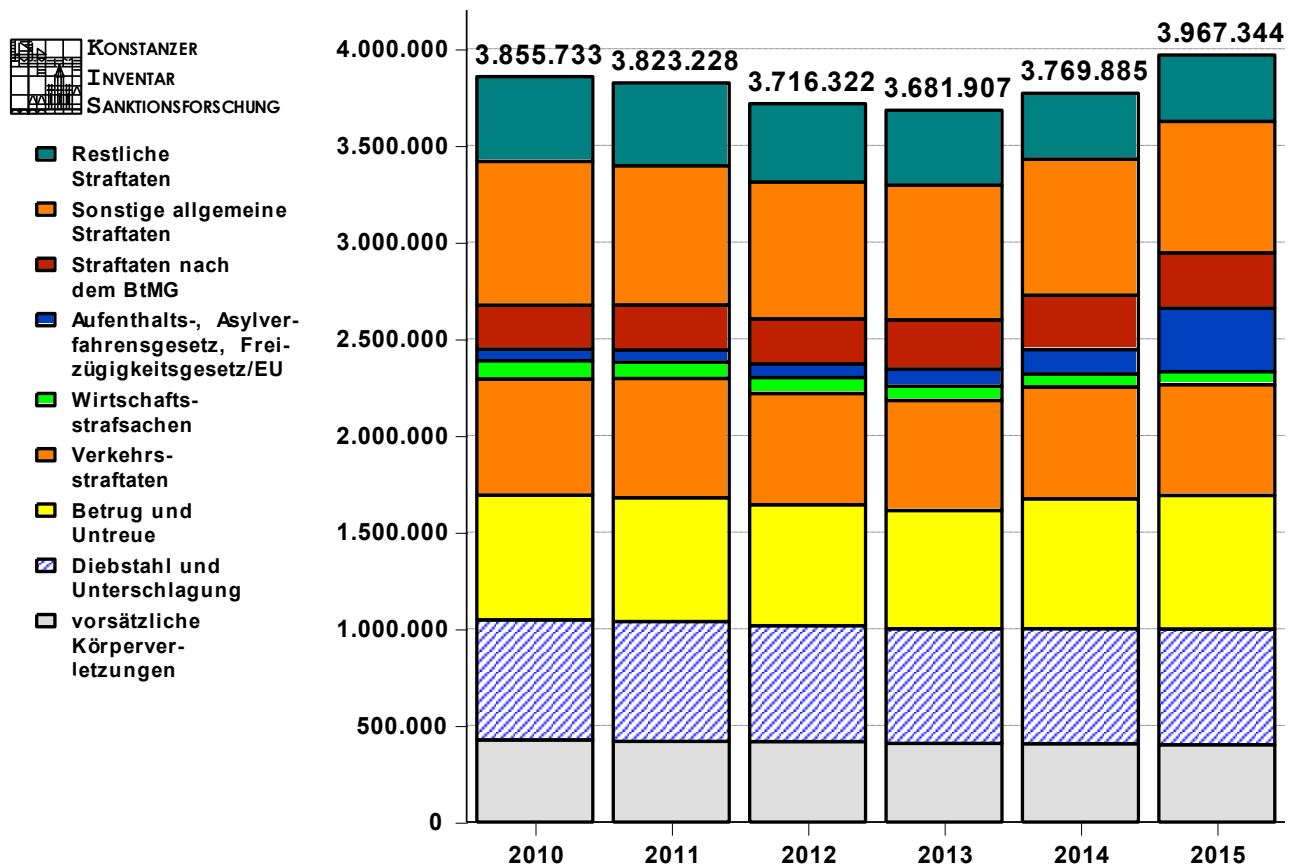
Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.2 Sonderentwicklungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen der letzten Jahre

Die Längsschnittanalyse zeigt in den letzten beiden Jahren (2014, 2015) einen ungewöhnlich starken Anstieg sowohl der erledigten Ermittlungsverfahren als auch und insbesondere der Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO (vgl. **Schaubild 160**). Wie die Differenzierung nach den quantitativ wichtigsten Sachgebietsgruppen zeigt, beruht dies auf einer Sonderentwicklung im Zusammenhang mit den Migrationsströmen. Der Anstieg der erledigten Ermittlungsverfahren beruht fast ausschließlich auf Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (vgl. **Schaubild 161**).

Schaubild 161: Beschuldigte mit erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S. nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 161:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änd- 2010- 2015
insgesamt	3.855.733	3.823.228	3.716.322	3.681.907	3.769.885	3.967.344	2,9
vors. Körperverl.	424.588	417.432	416.065	407.094	405.053	399.771	-5,8
Diebstahl, Unterschl.	620.929	619.811	599.792	593.023	595.593	598.122	-3,7
Betrug, Untreue	645.451	640.340	625.593	611.522	671.230	691.509	7,1
Verkehrsstraftaten	600.316	616.972	575.347	568.894	578.366	573.403	-4,5
Wirtschaftsstrafs.	95.098	84.078	82.253	73.196	67.239	66.967	-29,6
AufenthaltsG usw.	59.604	62.801	70.837	88.857	126.566	328.366	450,9
BtMG-Straftaten	227.229	233.068	232.825	254.513	280.789	285.601	25,7
Sonstige allg. Straft.	743.903	720.288	707.761	698.101	704.066	680.440	-8,5
Restliche Straftaten	438.615	428.438	405.849	386.707	340.983	343.165	-21,8
Bezug: insgesamt = 100							
insgesamt	11,0	10,9	11,2	11,1	10,7	10,1	-0,9
vors. Körperverl.	16,1	16,2	16,1	16,1	15,8	15,1	-1,0
Diebstahl, Unterschl.	16,7	16,7	16,8	16,6	17,8	17,4	0,7
Betrug, Untreue	15,6	16,1	15,5	15,5	15,3	14,5	-1,1
Verkehrsstraftaten	2,5	2,2	2,2	2,0	1,8	1,7	-0,8
Wirtschaftsstrafs.	1,5	1,6	1,9	2,4	3,4	8,3	6,7
AufenthaltsG usw.	5,9	6,1	6,3	6,9	7,4	7,2	1,3
BtMG-Straftaten	19,3	18,8	19,0	19,0	18,7	17,2	-2,1
Sonstige allg. Straft.	11,4	11,2	10,9	10,5	9,0	8,6	-2,7

Legende:

vors. Körperverl.: Sachgebiet 21: Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90).

Diebstahl, Unterschl.: Sachgebiet 25: Diebstahl und Unterschlagung.

Betrug, Untreue: Sachgebiet 26: Betrug und Untreue.

Verkehrsstraftaten: Sachgebiete 35 u. 36: Verkehrsstraftaten.

Wirtschaftsstrafs.: Sachgebiete 40, 41 u. 44 Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG sowie sonstige Wirtschaftsstrafsachen (ohne Steuerstrafsachen und Geldwäschen).

BtMG-Straftaten: Sachgebiete 60 u. 61 Straftaten nach dem BtMG.

AufenthaltsG usw.: Sachgebiet 56 Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

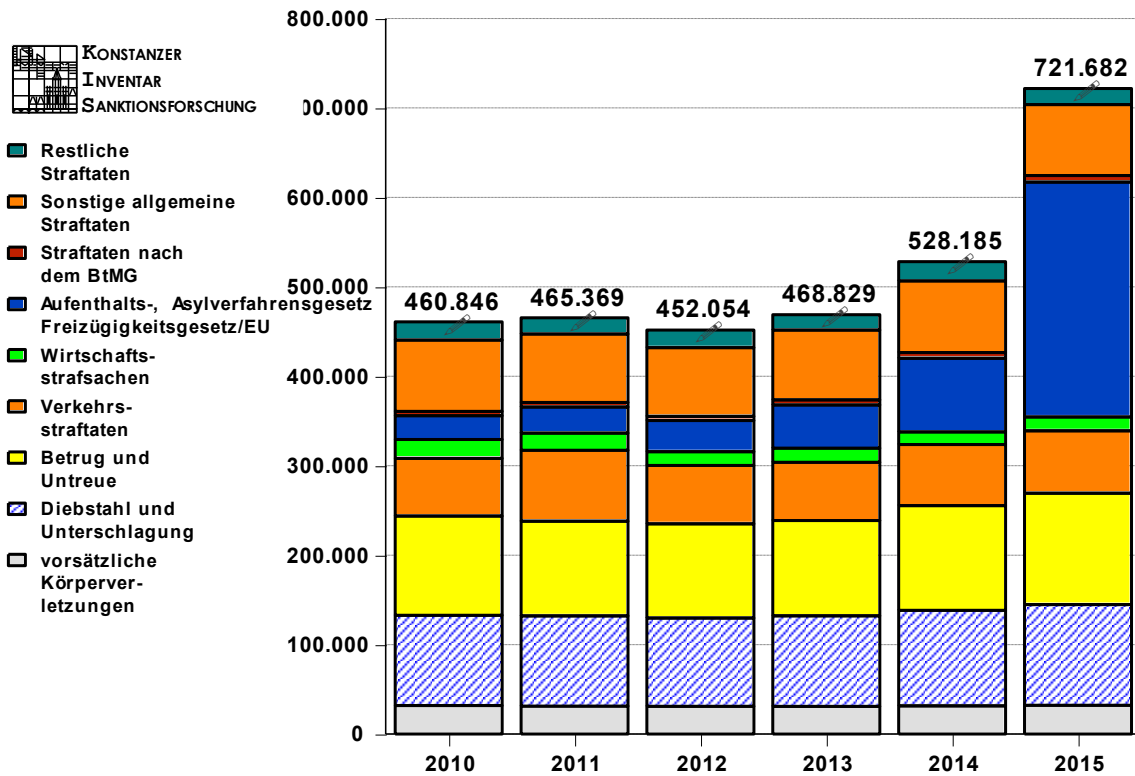
Sonstige allg. Straft.: Sachgebiet 99 Sonstige allgemeine Straftaten.

Restliche Straftaten: Summe der hier nicht gesondert aufgeführten Sachgebiete.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Verfahren wegen ausländerrechtlichen Verstößen wurden 2015 zu rund 80 % wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Infolgedessen stiegen die Erledigungen gem. § 153 Abs. 1 StPO sprunghaft an (vgl. **Schaubild 162**).

Schaubild 162: Beschuldigte mit Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) nach Sachgebieten. Absolute Zahlen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 162:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Änd-2010-2015
insgesamt	460.846	465.369	452.054	468.829	528.185	721.682	56,6
vors. Körperverl.	31.942	31.285	31.064	30.956	31.488	32.204	0,8
Diebstahl, Unterschl.	100.924	100.841	98.662	101.309	106.843	112.528	11,5
Betrug, Untreue	110.885	105.920	105.335	106.472	117.088	124.565	12,3
Verkehrsstraftaten	64.435	79.303	65.327	65.165	68.253	69.826	8,4
Wirtschaftsstrafs.	21.102	19.123	15.311	15.809	14.153	15.469	-26,7
AufenthaltsG usw.	26.708	29.220	34.859	48.267	82.314	262.446	882,6
BtMG-Straftaten	4.760	4.987	4.734	5.629	6.431	7.433	56,2
Sonstige allg. Straft.	79.761	76.591	76.734	78.073	80.113	79.275	-0,6
Restliche Straftaten	20.329	18.099	19.683	17.149	21.502	17.936	-11,8
Bezug: insgesamt = 100							
vors. Körperverl.	6,9	6,7	6,9	6,6	6,0	4,5	-2,5
Diebstahl, Unterschl.	21,9	21,7	21,8	21,6	20,2	15,6	-6,3
Betrug, Untreue	24,1	22,8	23,3	22,7	22,2	17,3	-6,8
Verkehrsstraftaten	14,0	17,0	14,5	13,9	12,9	9,7	-4,3
Wirtschaftsstrafs.	4,6	4,1	3,4	3,4	2,7	2,1	-2,4
AufenthaltsG usw.	5,8	6,3	7,7	10,3	15,6	36,4	30,6
BtMG-Straftaten	1,0	1,1	1,0	1,2	1,2	1,0	0,0
Sonstige allg. Straft.	17,3	16,5	17,0	16,7	15,2	11,0	-6,3
Restliche Straftaten	4,4	3,9	4,4	3,7	4,1	2,5	-1,9

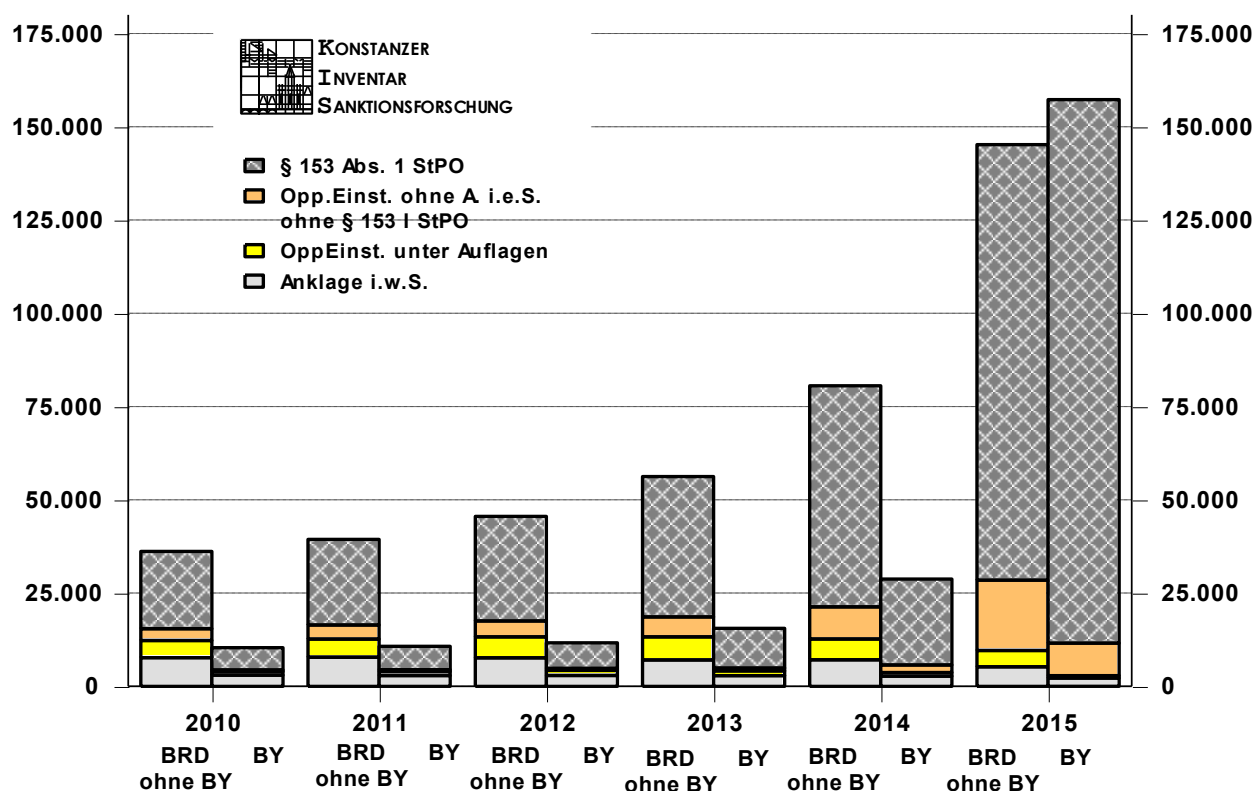
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 161.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die nähere Analyse zeigt, dass dieser Anstieg zwar bundesweit erfolgte, in Bayern aber 2015 eine überproportional hohe Zunahme der Verfahren erfolgte. 2015 wurden in Bayern mehr Verfahren in Sachgebiet 56 (Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) erledigt als in den anderen Bundesländern insgesamt (vgl. **Schaubild 163**).

Schaubild 163: Anklagefähige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Sachgebiet 56: Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 163:

	erledigte Verfahren insg.	Anklage i.w.S.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	
				§§ 45 I, II JGG, 31a BtMG	§ 153 I StPO
Deutschland ohne Bayern					
2010	36.154	7.687	4.570	3.185	20.712
2011	39.371	7.793	4.859	3.770	22.949
2012	45.543	7.618	5.640	4.247	28.038
2013	56.221	7.059	6.198	5.330	37.634
2014	80.575	7.101	5.582	8.623	59.269
2015	145.209	5.223	4.382	18.859	116.745
Bayern					
2010	10.362	2.976	971	419	5.996
2011	10.717	2.878	1.089	479	6.271
2012	11.652	2.902	1.352	577	6.821
2013	15.526	2.863	1.268	762	10.633
2014	28.758	2.714	989	2.010	23.045
2015	157.283	2.198	654	8.730	145.701

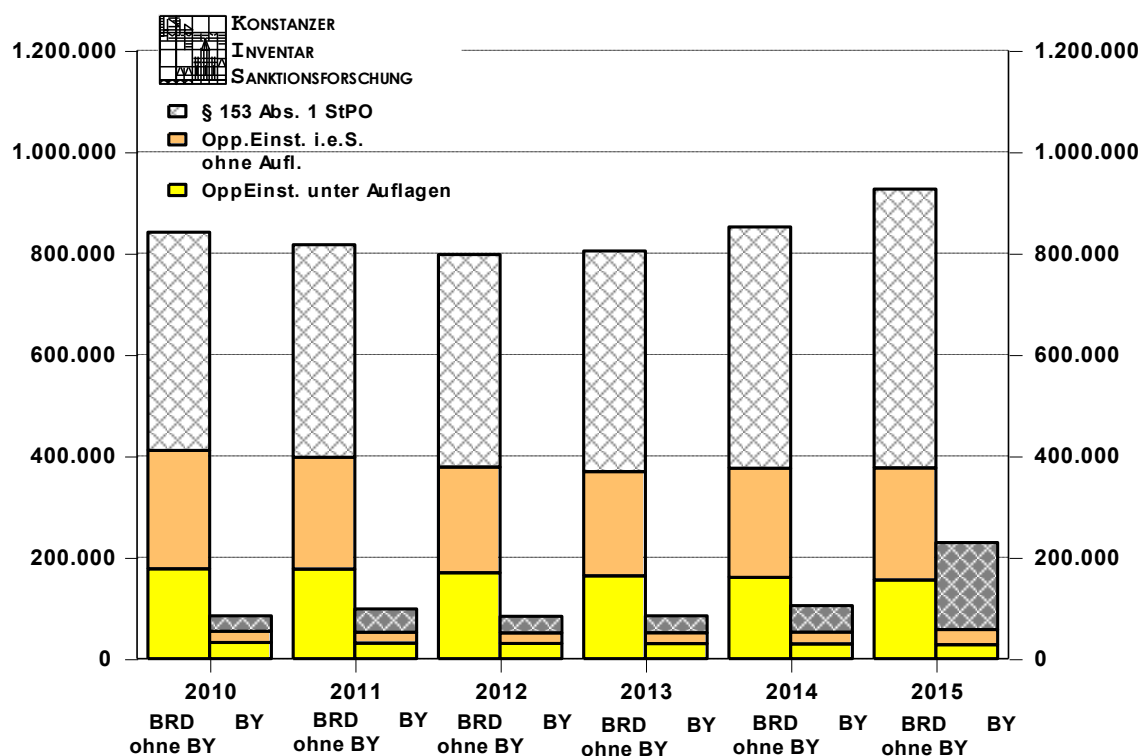
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Verfahren wurden in Bayern aber zu 90 % gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Zunahme der Opportunitätseinstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO beruht auf dieser Sonderentwicklung, insbesondere in Bayern (vgl. **Schaubild 164**). Die Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO haben von 2014 auf 2015 um 193.497 zugenommen, allein im SG 56 betrug die Zunahme 180.132, d.h. hierauf entfielen 93 % der Zunahmen. In Bayern nahmen die Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO insgesamt um 119.189 zu, d.h. 62 % aller Zunahmen beruhten auf der Einstellungspraxis der bayerischen Staatsanwaltschaften.

Schaubild 164: Opportunitätseinstellungen i.e.S. Sachgebiete insgesamt. Absolute Zahlen. Deutschland ohne Bayern und Bayern



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 164:

	Opp.Einst. i.e.S. insgesamt	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen				
			§§ 45 I, II JGG, 31a BtMG		§ 153 I StPO		
Deutschland ohne Bayern							
2010	841.412	177.294	21,1	233.497	27,8	430.621	51,2
2011	816.684	176.636	21,6	220.615	27,0	419.433	51,4
2012	797.223	169.435	21,3	208.564	26,2	419.224	52,6
2013	804.292	163.324	20,3	205.642	25,6	435.326	54,1
2014	851.708	160.544	18,8	215.297	25,3	475.867	55,9
2015	926.392	155.236	16,8	220.981	23,9	550.175	59,4
Bayern							
2010	84.466	31.901	37,8	22.340	26,4	30.225	35,8
2011	98.143	30.529	31,1	21.678	22,1	45.936	46,8
2012	83.608	30.090	36,0	20.688	24,7	32.830	39,3
2013	84.576	29.690	35,1	21.383	25,3	33.503	39,6
2014	104.669	29.125	27,8	23.226	22,2	52.318	50,0
2015	228.990	27.537	12,0	29.946	13,1	171.507	74,9

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.2.3 Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz

Die Geschichte des deutschen Strafverfahrensrechts seit Inkrafttreten der StPO von 1877 ist hinsichtlich der Staatsanwaltschaft gekennzeichnet durch Ausbau und Stärkung staatsanwaltlicher Selektions- und Sanktionskompetenz.

Seit der Entscheidung des historischen Gesetzgebers, der Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol zu übertragen, hat sie Selektionskompetenz, denn ohne Anklage gibt es keine Verurteilung. Ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren bleibt dem Gericht fast immer unbekannt; ein Klageerzwingungsverfahren ist die seltene Ausnahme.

Eine neue Dimension erhielt diese Selektionskompetenz durch die erstmals 1924 erfolgte Einschränkung des Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips und durch dessen seitherige massive Erweiterung einerseits durch Zahl und Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften, andererseits durch die zunehmende Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft.¹³⁶⁸

In dem Maße jedoch, in dem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft gelegt worden ist, hat deren Selektionskompetenz einen Zuwachs erfahren, sei es, weil die zustimmungsbedürftigen Fallgruppen durch den Gesetzgeber immer weiter zurückgedrängt wurden, sei es, weil die richterliche Zustimmung - soweit sie erforderlich ist - inzwischen eher routinemäßig erteilt wird.

Die Staatsanwaltschaft verfügt aber nicht nur über Selektionskompetenz, ihr steht auch - im sozialwissenschaftlichen Sinne - Sanktionskompetenz zu, und zwar sowohl negative (Sanktionsverzicht) als auch positive (Sanktionsverhängung).

- Die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ist faktisch Sanktionsverzicht, weil das Gericht extrem selten durch den Verletzten als Kontrollinstanz eingeschaltet wird.
- Die ohne Auflagen erfolgende Einstellung wegen Geringfügigkeit stellt ebenfalls einen staatsanwaltlichen Sanktionsverzicht dar, weil weder Beschuldigter noch Verletzter gegen die Einstellungsverfügung Rechtsmittel - von der form-, frist- und (zumeist) folgenlosen Dienstaufsichtsbeschwerde abgesehen - einlegen können.
- Positive Sanktionskompetenz kommt der Staatsanwaltschaft hingegen zu
 - bei Einstellung unter Auflagen und
 - beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

In diesen beiden Fallgruppen tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch eine staatsanwaltliche Sanktionsbemessung bzw. Strafzumessung. Soweit eine Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich ist,¹³⁶⁹ ist zwar die Teilhabe des Gerichts gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, wie einschlägige Forschungen gezeigt haben, die Mitwirkung des Gerichts sowohl bei der Zustimmung zu einer Einstellung als auch beim Erlass eines Strafbefehls fast nur noch den "Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur".¹³⁷⁰

Die deutliche Zunahme der Opportunitätseinstellungen in Verbindung mit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein hohes Maß an Sanktionskompetenz gewonnen hat. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder

1368 Vgl. die Nachweise oben V., 2 (S. 367).

1369 Eine Übereinstimmung ist beim Strafbefehl immer erforderlich. Bei einer Opportunitätseinstellung dann, wenn die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist.

1370 Sessar 1974, S. 95.

durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt worden sind (Sanktionsmacht StA), an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2015 369 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionsmacht (vgl. Datenblatt zu **Schaubild 159**, Spalte 8).

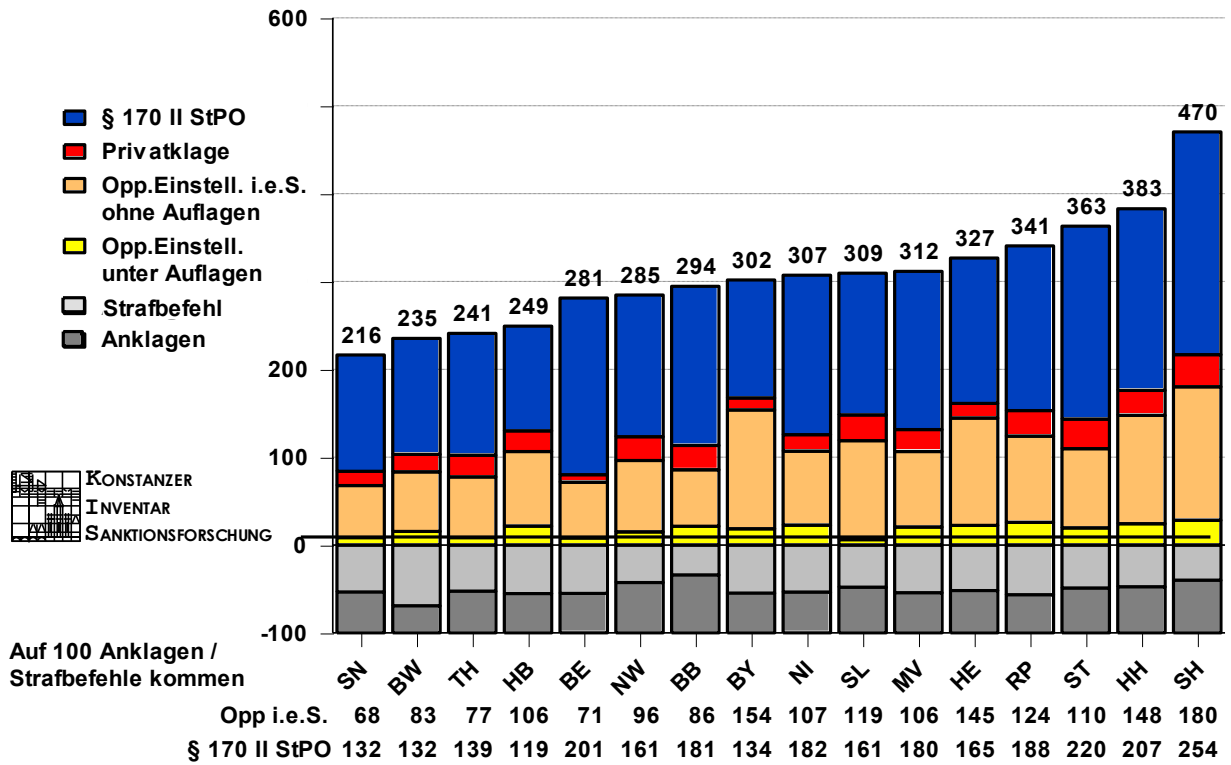
Durch diese Veränderung der Erledigungsstrukturen haben sich die Gewichte deutlich zugunsten der Staatsanwaltschaft, also der Exekutivbehörde im Strafverfahren, und zulasten der unabhängigen Gerichte verschoben. Die Staatsanwaltschaft ist, einem inzwischen geflügelten Wort zufolge, ein "Richter vor dem Richter"¹³⁷¹ geworden. Das Hauptverfahren ist weitgehend ersetzt worden durch Erledigungen im wenig formgebundenen Ermittlungsverfahren sowie im schriftlichen Strafbefehlsverfahren.

4.1.4.1.3 Erledigungsstrukturen von Sachgebieten im Ländervergleich 2015

Der Ländervergleich zeigt, dass große Unterschiede in den Erledigungsstrukturen bestehen. Auf 100 Beschuldigte mit Anklagen/Strafbefehlsanträgen kamen 2015 zwischen 216 und 470 Beschuldigte, deren Verfahren erledigt worden sind durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, durch Verweisungen auf den Privatklageweg oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. (vgl. **Schaubild 165**). Opportunitätseinstellungen i.e.S., also ohne die Einstellungen gem. §§ 154 ff. StPO, sind im Schnitt nur etwas mehr als halb so häufig wie Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

1371 Kausch 1980.

Schaubild 165: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Bundesländer 2015. Relation zu 100 Verfahren, die durch Anklage i.w.S. oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt wurden



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 165:

2015	Beschuldigte mit erledigten Verfahren i.e.S.	Anklagen i.w.S. + Strafbefehle	Auf 100 Anklagen und Strafbefehle kommen				
			§ 170 II, +Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	Privatklage	§ 170 II, OppE i.e.S., PrivKI.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Baden-Württemberg	476.773	128.827	132,0	15,5	67,7	19,9	235,1
Bayern	648.040	148.966	134,3	18,5	135,2	13,6	301,5
Berlin	309.803	69.226	201,1	8,0	63,4	8,6	281,1
Brandenburg	136.381	30.914	181,1	21,4	64,2	27,7	294,4
Bremen	53.920	12.624	119,3	21,5	84,9	23,5	249,1
Hamburg	147.519	25.711	206,7	24,2	123,3	28,5	382,7
Hessen	347.782	68.154	165,4	22,4	122,1	16,7	326,6
Mecklenburg-Vorpommern	94.710	20.513	180,1	20,4	86,0	25,0	311,4
Niedersachsen	457.937	98.728	181,5	22,6	84,1	18,9	307,0
Nordrhein-Westfalen	1.175.166	264.582	161,3	14,9	81,3	27,1	284,7
Rheinland-Pfalz	227.717	46.492	187,5	25,7	98,2	29,1	340,6
Saarland	53.798	11.354	161,4	6,1	112,6	29,3	309,4
Sachsen	222.289	60.501	132,3	8,4	59,3	16,3	216,3
Sachsen-Anhalt	142.101	28.037	219,6	19,5	90,1	33,7	362,9
Schleswig-Holstein	161.565	25.451	253,5	28,2	151,9	36,6	470,1
Thüringen	115.650	29.798	138,7	8,4	69,0	24,8	240,9
Früheres Bundesgebiet	4.060.020	900.115	162,9	17,7	94,8	21,1	296,5
neue Länder	711.131	169.763	162,5	14,1	70,2	23,8	270,6
Deutschland	4.771.151	1.069.878	162,8	17,1	90,9	21,5	292,4

Legende:

Beschuldigte mit erledigten Verfahren i.e.S.: Summe der Beschuldigten, bei denen das Verfahren durch die Erledigungstatbestände in den Spalten 2 bis 6 erledigt worden ist.

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

§ 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Einstellungen mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

ber. Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opportunitätseinstellungen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153a I StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

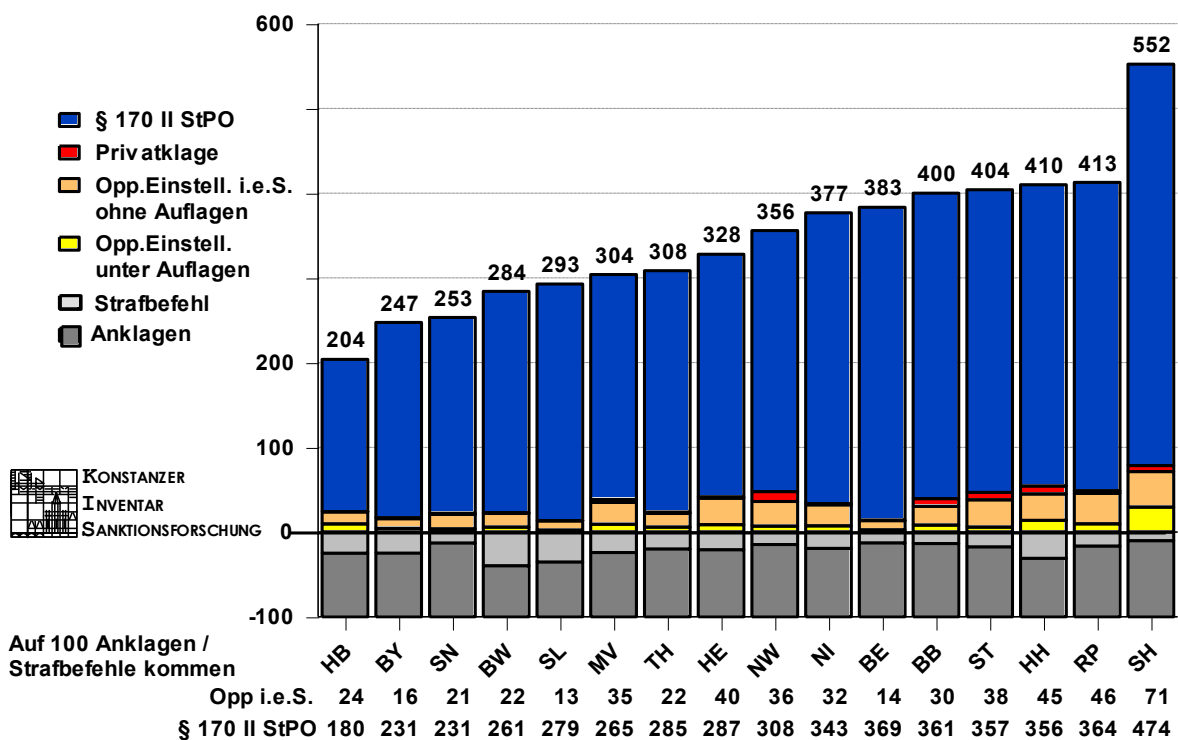
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Da delikts- und altersspezifische Analysen wegen der fehlenden Nachweise in der StA-Statistik nicht möglich sind, soll es genügen, lediglich die Erledigungsstrukturen für die quantitativ größten Sachgebietsgruppen wiederzugeben (vgl. **Schaubild 166** bis **Schaubild 171**). Der Vergleich zeigt, dass in allen Ländern bei den hier differenzierten Sachgebieten

- mehr Verfahren gegen bekannte Beschuldigte durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt werden als durch Anklage bzw. Strafbefehlsantrag,¹³⁷²
- unter den Einstellungen solche mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO weitaus überwiegen,¹³⁷³
- den deutlich schwächsten Filtereffekt besitzen die Einstellungen mit Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG und § 37 Abs. 1 BtMG,
- die Verweisung auf den Weg der Privatklage hat praktisch nur bei Körperverletzungsdelikten quantitativ eine Bedeutung.

Diese Erledigungsstrukturen sind, wie der Vergleich mit früheren Jahren zeigt, relativ stabil sowohl was die Erledigungsarten als auch die Rangordnung der Länder angeht.¹³⁷⁴

Schaubild 166: Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015



Legende: Vgl. Legende zu Schaubild 154.

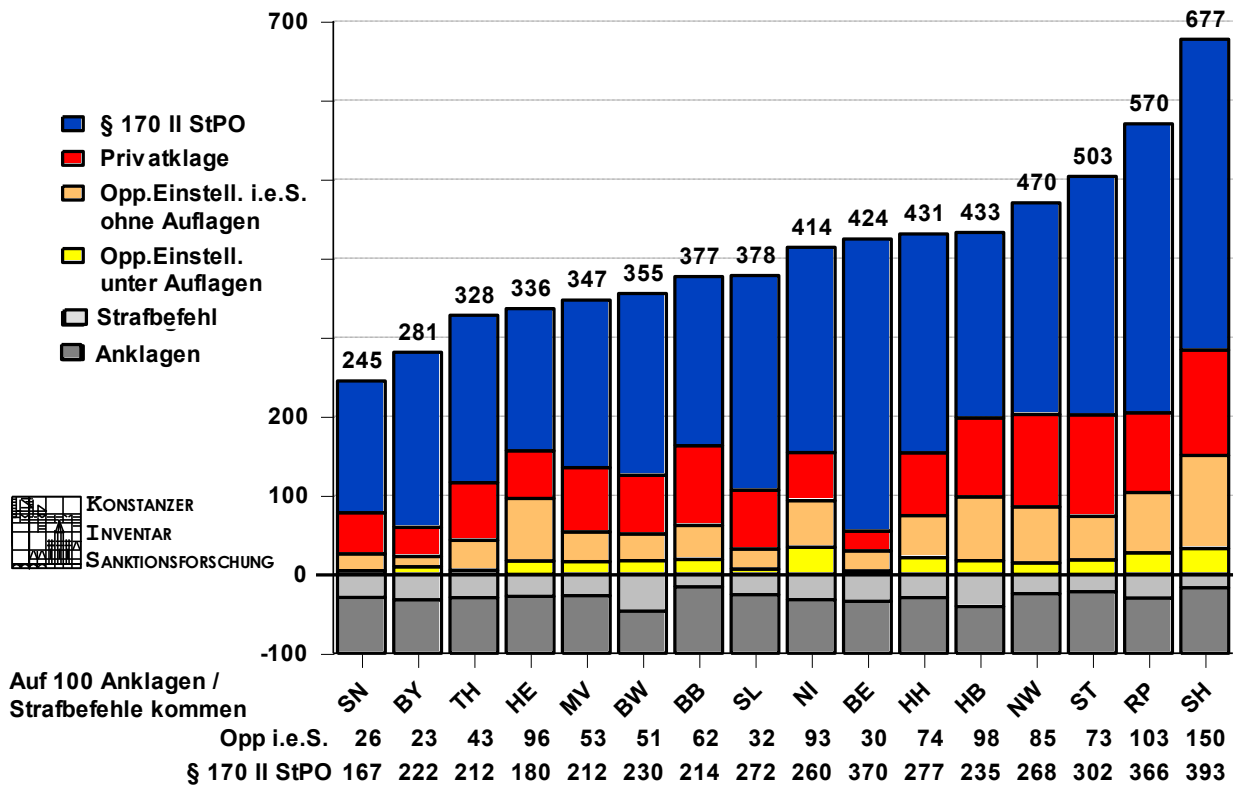
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

1372 Lediglich in BW wurde 2015 in Verkehrsstrafsachen etwas häufiger Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehlsantrag gestellt.

1373 Bei den hier differenzierten Sachgebieten wurde lediglich bei "SG 25: Diebstahl und Unterschlagung" sowie

1374 Vgl. Heinz 2016, S. 341 ff.

Schaubild 167: Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

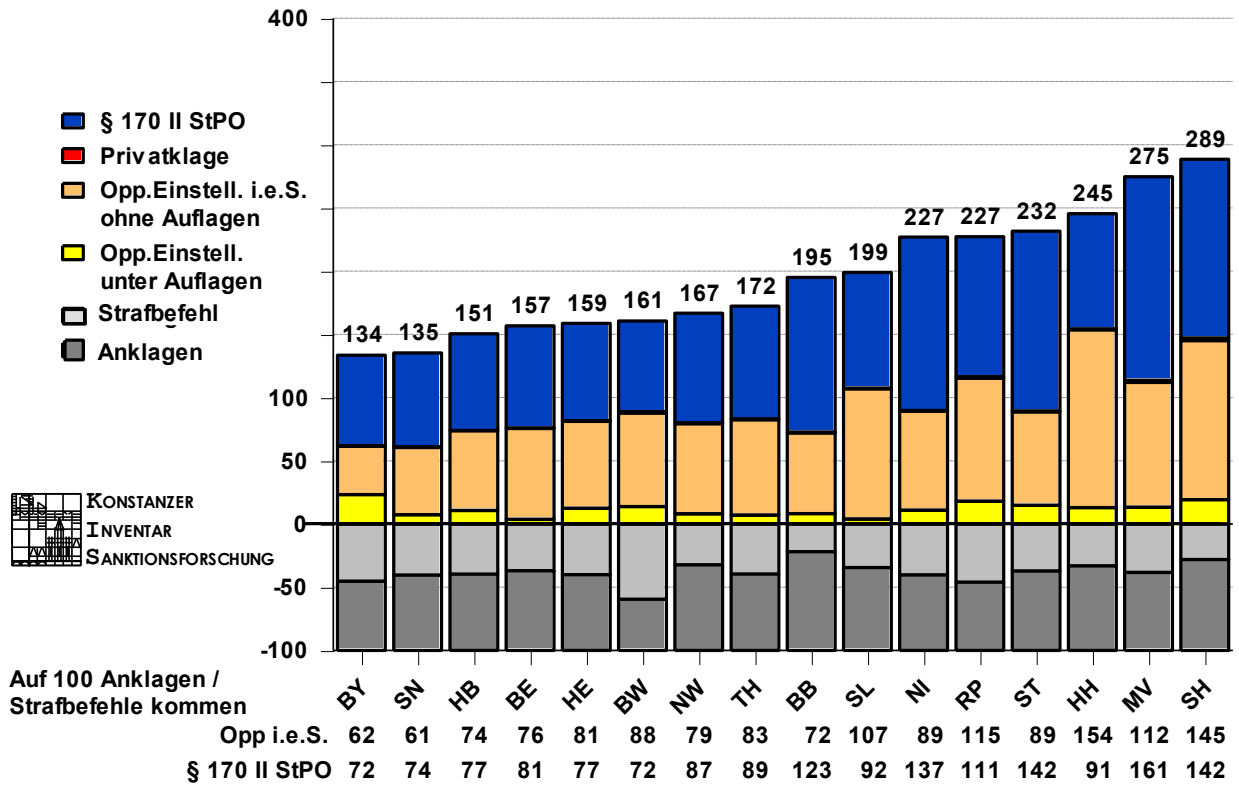


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 168: Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

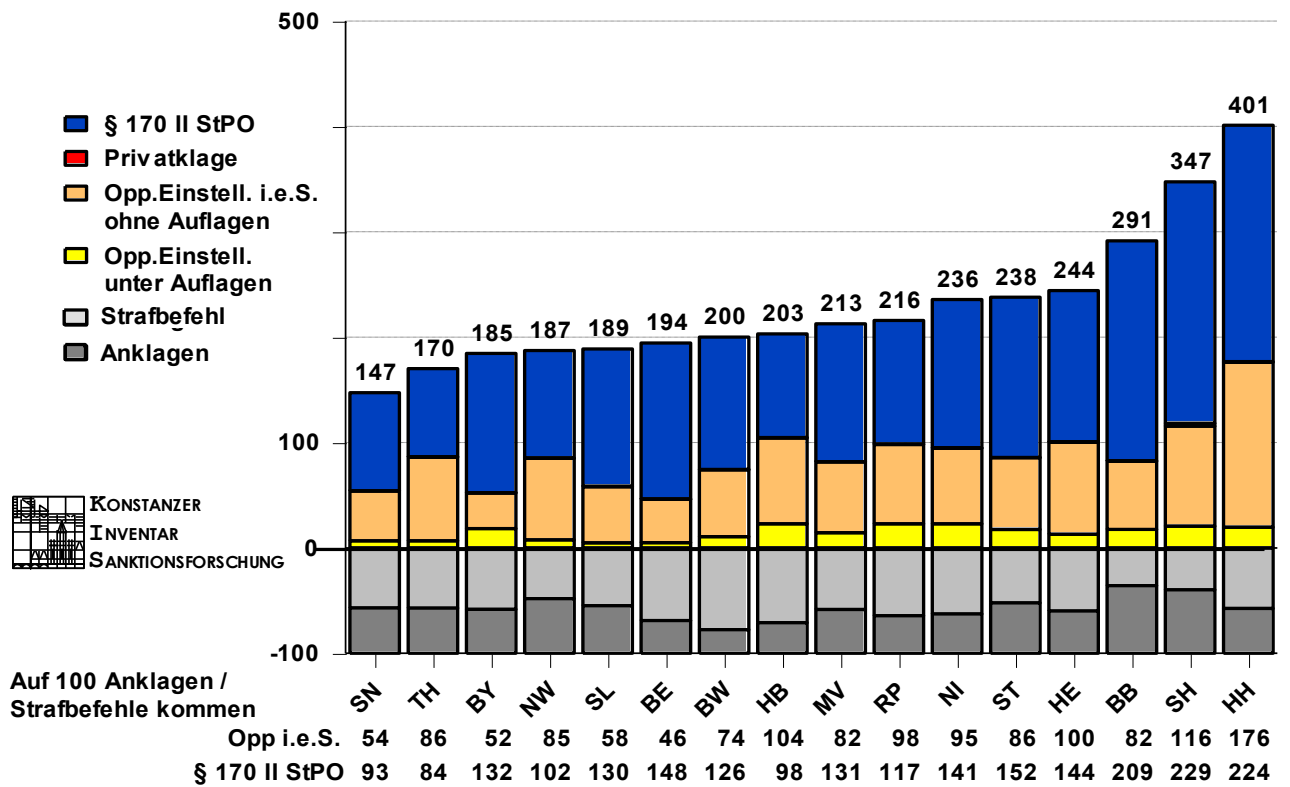


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 169: Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

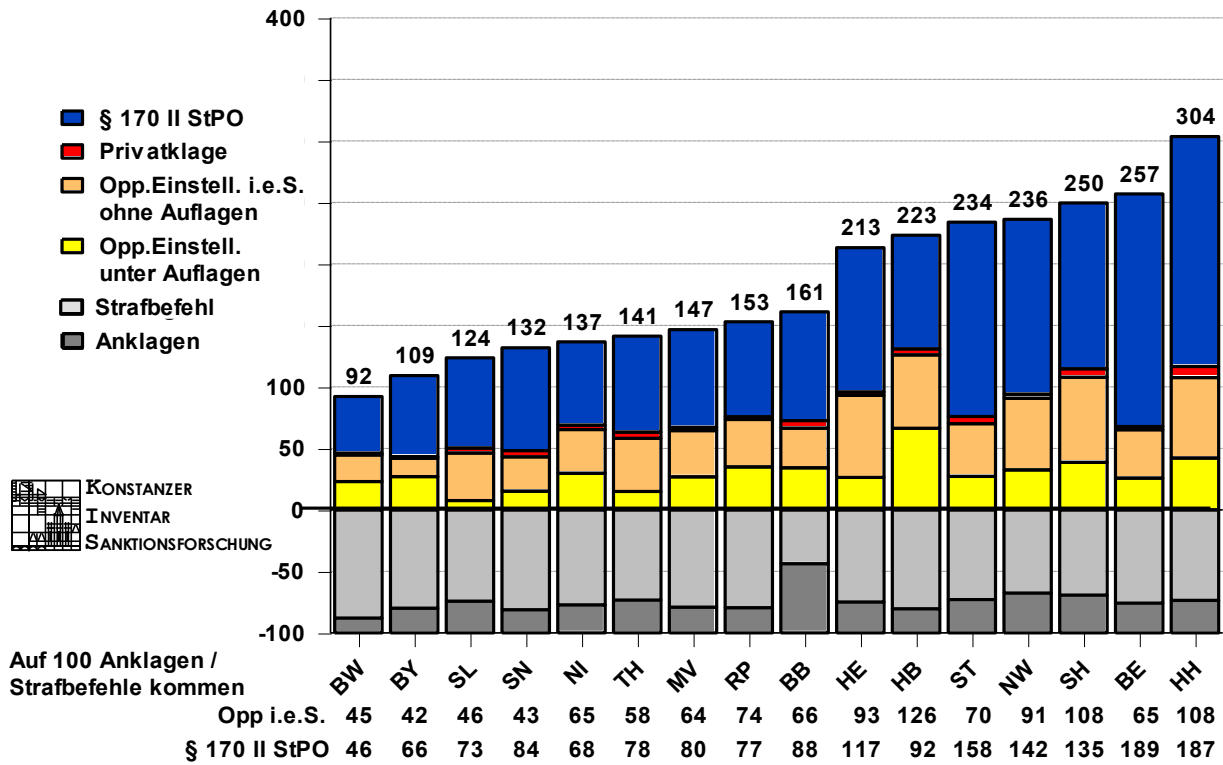


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 170: Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015

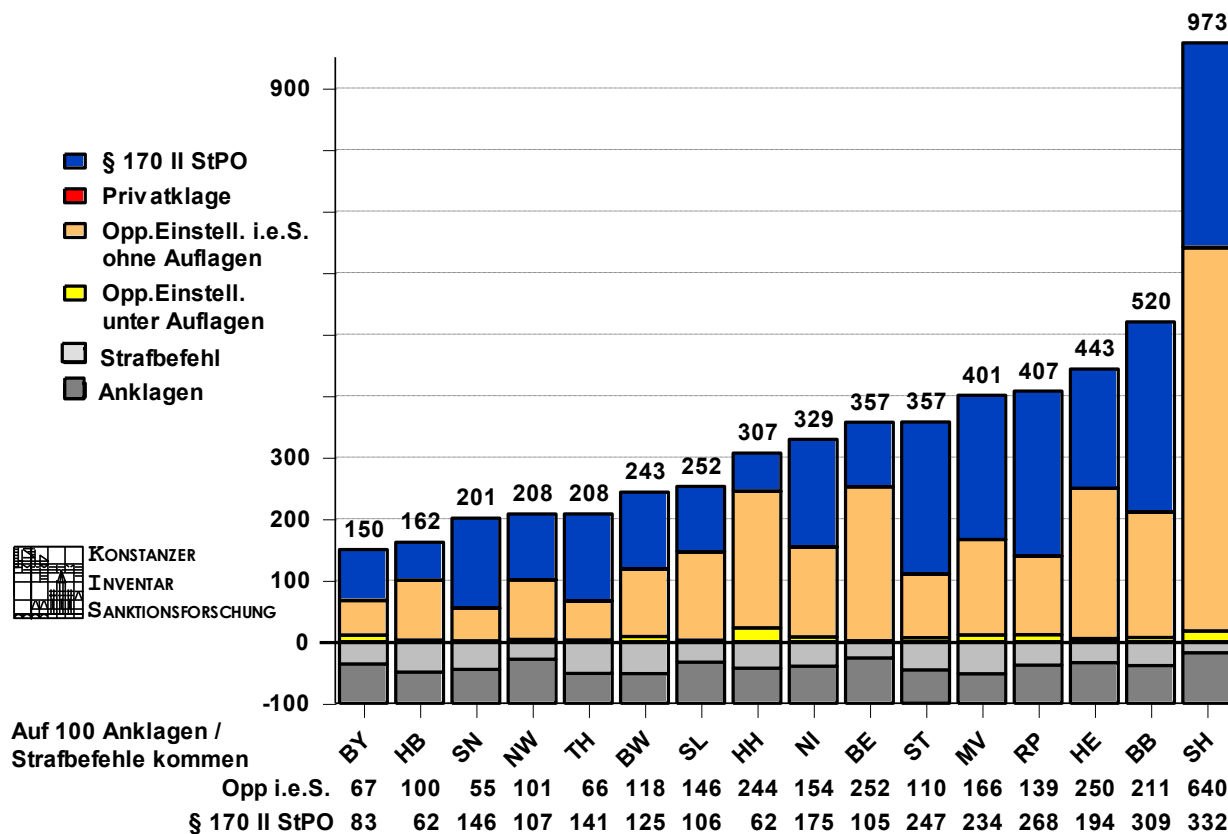


Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 171: Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2015



Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 154.

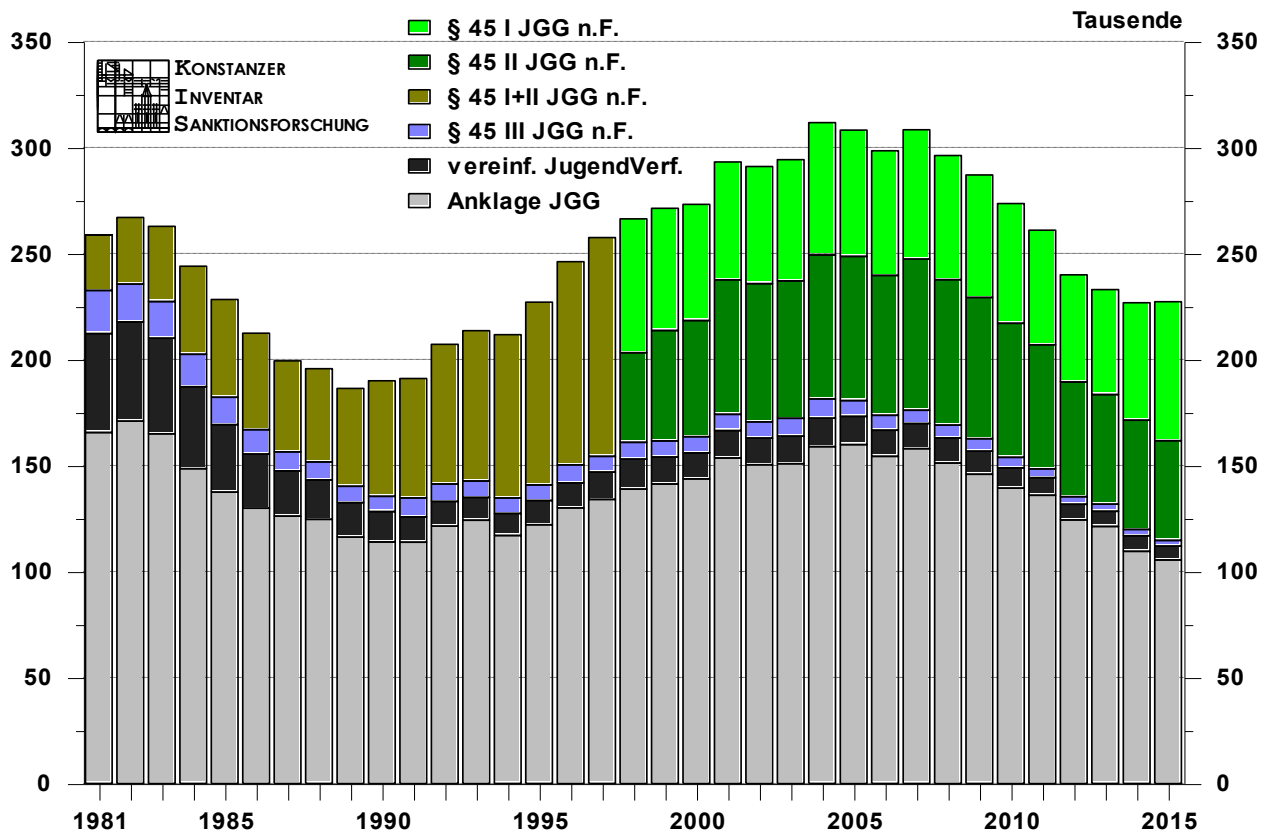
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.4 Nach JGG-Normen erledigte Ermittlungsverfahren

Hinsichtlich jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter erlauben die Nachweise in der StA-Statistik lediglich eine Gegenüberstellung von Beschuldigten, bei denen das Ermittlungsverfahren, nach Sachgruppen differenziert, entweder durch Anklage zum Jugendgericht (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) oder durch Einstellungen gem. § 45 JGG erledigt worden ist. Nicht möglich ist die genauere Differenzierung der Erledigungsarten nach Alter und Geschlecht, nicht möglich ist die Differenzierung von § 170 Abs. 2, §§ 153 ff. StPO. Für den zeitlichen Längsschnitt muss die Darstellung ferner auf die Länder beschränkt bleiben, für die über den gesamten Zeitraum seit Einführung der StA-Statistik 1981 statistische Nachweise vorliegen, also für das frühere Bundesgebiet, aber ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein. Unter diesen Einschränkungen stehen die folgenden Ausführungen.

Die absolute Zahl der in diesem Sinn anklagefähigen Ermittlungsverfahren¹³⁷⁵ (die Zahl der gem. § 170 Abs. 2 StPO erledigten Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende kann nicht bestimmt werden) ging zwischen 1981 und 1998 zurück, stieg bis 2004 an, ging sodann aber wieder zurück auf 227.212 Verfahren (2015). Unabhängig von Rückgang oder Anstieg nahm die Zahl der Einstellungen gem. § 45 JGG kontinuierlich zu. 1981 wurden 18 % der anklagefähigen Ermittlungsverfahren durch Einstellungen gem. § 45 JGG erledigt, 2015 waren es 50,7 % (vgl. **Schaubild 172**). Dementsprechend ging der Anteil der durch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren von 82 % (Anklage 64 %, vereinfachtes Jugendverfahren 18 %) auf 49,3 % (Anklage 46,4 %, vereinfachtes Jugendverfahren 2,9 %) zurück. Die Diversionsmöglichkeiten von § 45 JGG wurden folglich nicht nur als verfahrensökonomisches Instrument genutzt, um die Zunahme von anklagefähigen Ermittlungsverfahren zu begrenzen, sondern auch dazu, die Anklagen zurückzudrängen. Diversion wurde vor allem in den Dienst von Kriminalprävention gestellt.

Schaubild 172: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Absolute Zahlen 2015



1375 Summe der Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch Anklagen nach JGG-Normen, Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens, Einstellungen gem. § 45 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 172:

	Anklagef. Ermittl.- verf. insg.	Anklagen i.w.S.	Anklagen	Vereinf. Jugend- verfahren	§ 45 JGG	Anteile an anklagefähigen Ermittlungsverfahren insg.			
						Ankl. i.w.S.	Ankl.	vereinf. facht. JVerf.	§ 45 JGG
						(1)	(2)	(3)	(4)
1981	258.744	212.172	165.538	46.634	46.572	82,0	64,0	18,0	18,0
1985	228.244	169.248	137.412	31.836	58.996	74,2	60,2	13,9	25,8
1990	189.929	128.198	113.891	14.307	61.731	67,5	60,0	7,5	32,5
1995	227.006	133.456	122.046	11.410	93.550	58,8	53,8	5,0	41,2
2000	273.128	155.938	143.646	12.292	117.190	57,1	52,6	4,5	42,9
2005	308.154	173.097	159.810	13.287	135.057	56,2	51,9	4,3	43,8
2010	273.540	148.838	139.303	9.535	124.702	54,4	50,9	3,5	45,6
2015	227.212	111.935	105.403	6.532	115.277	49,3	46,4	2,9	50,7

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren: Summe aus Anklagen, vereinf. Jugendverfahren, § 45 JGG.

Anklagen i.w.S.: Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

Anklagen: Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer.

Vereinf. Jugendverfahren: Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

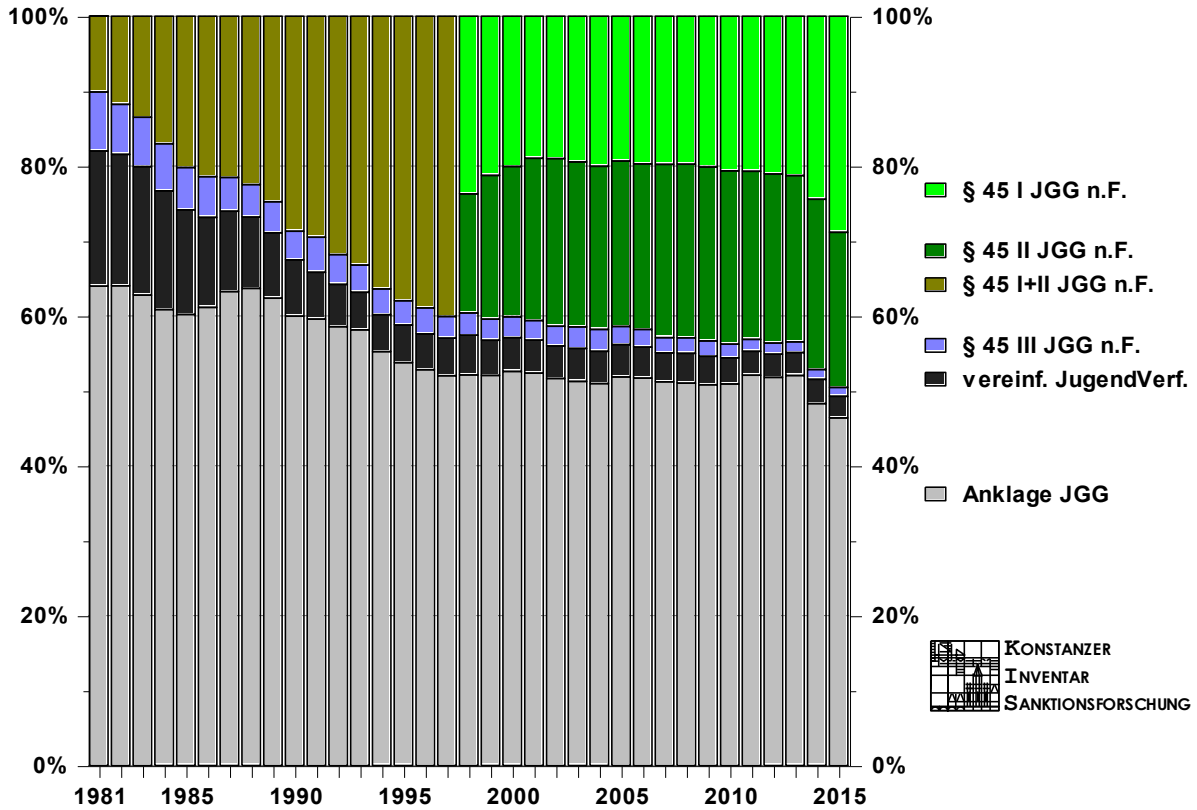
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Der zunehmende Gebrauch der Diversionen erfolgte auf Ebene der StA vor allem durch Nutzung von §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG bei gleichzeitiger Zurückdrängung der Einschaltung des Richters (§ 45 Abs. 3 JGG). Innerhalb der § 45 JGG ging der Anteil der auf § 45 Abs. 3 JGG gestützten Einstellungen von 43,8 % (1981) auf 2,3 % (2015) zurück (vgl. **Schaubild 173**).

Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG werden erst seit dem Jahr 2000 in der StA-Statistik getrennt ausgewiesen. Anfänglich wurde von diesen beiden Einstellungsvarianten fast gleich häufig Gebrauch gemacht, in den letzten Jahren wird zunehmend häufiger gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt; § 45 Abs. 1 JGG überwiegt aber (noch). 2014 und 2015 wurde wieder häufiger gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, wohl im Zusammenhang mit Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften.

Die Zunahme von § 45 JGG ging einher mit dem Bedeutungsverlust des vereinfachten Jugendverfahrens. 1981 entfielen noch 18 % der Erledigungsentscheidungen auf Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gem. § 76 JGG, 2015 waren es nur noch 2,9 % (vgl. **Schaubild 172**).

Schaubild 173: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 173:

	§ 45 JGG insg.	§ 45 I, II JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	Anteile an § 45 JGG			
						§ 45 I, II JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG
						(1)	(2)	(3)	(4)
1981	46.572	26.189	0	0	20.383	56,2	0,0	0,0	43,8
1985	58.996	46.101	0	0	12.895	78,1	0,0	0,0	21,9
1990	61.731	54.509	0	0	7.222	88,3	0,0	0,0	11,7
1995	93.550	86.201	0	0	7.349	92,1	0,0	0,0	7,9
2000	117.190	109.598	54.800	54.798	7.592	93,5	46,8	46,8	6,5
2005	135.057	127.589	59.581	68.008	7.468	94,5	44,1	50,4	5,5
2010	124.702	119.710	56.492	63.218	4.992	96,0	45,3	50,7	4,0
2015	115.277	112.576	65.548	47.028	2.701	97,7	56,9	40,8	2,3

Hinweis:

§§ 45 I, II JGG sind erst seit dem Jahr 2000 differenziert und vollständig nachgewiesen. Für die früheren Jahre stehen nur Angaben zu § 45 I, II JGG insgesamt zur Verfügung.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.5 Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen und nach Normen des Allgemeinen Strafrechts

4.1.4.1.5.1 Erledigung im zeitlichen Längsschnittvergleich

Der Vergleich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung der anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen und nach Normen des Allgemeinen Strafrechts ist anhand der Daten der StA-Statistik nur möglich aufgrund der Zuordnung von Erledigungsnormen.

- Als anklagefähige Ermittlungsverfahren nach JGG-Normen werden im Folgenden zusammengefasst die Erledigungen durch Anklage vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren sowie durch Einstellung gem. § 45 JGG. Zugrunde gelegt werden hierbei die statistischen Nachweise über die von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen.
- Entsprechend werden als anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Normen des Allgemeinen Strafrechts zusammengefasst die Erledigungen durch Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, dem Schwurgericht und der großen Strafkammer, durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, durch Einstellung mit Auflagen (§ 153a StPO) sowie durch Einstellung ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO).¹³⁷⁶

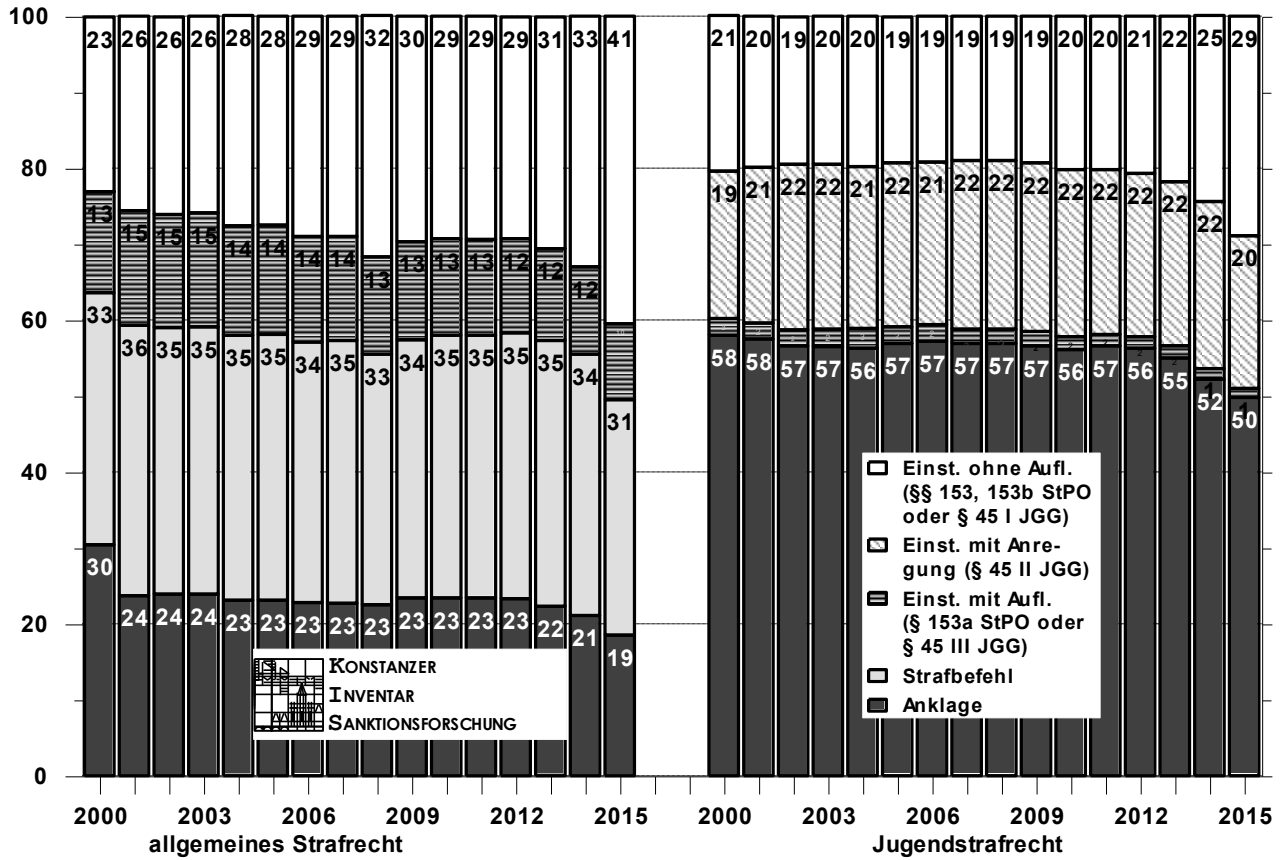
Mit diesen Zuordnungen sind die bereits erwähnten, aber aufgrund der nicht hinreichend differenzierten statistischen Ausweise nicht sanierbaren Fehlzuordnungen verbunden, die insbesondere auf der Zuordnung von Einstellungen gem. § 153 StPO zum Allgemeinen Strafrecht sowie auf der Zuordnung sämtlicher Heranwachsender zum Jugendstrafrecht (wegen der Anklage nach JGG-Normen) beruhen.¹³⁷⁷ Diese Fehlzuordnung führt bei den nach StGB-Normen erledigten Ermittlungsverfahren zu einer Überschätzung bzw. zu einer Unterschätzung der Diversionsrate bei den Erledigungen nach JGG-Normen. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Ausführungen.

Nach diesen Erledigungsformen differenzierte, personenbezogene Daten der StA-Statistik liegen erst seit 1998 vor. Wegen der Aussetzung der Datenerhebung in Hamburg (1998) und Schleswig-Holstein (1998 bis 2003) liegen vollständige Daten für Deutschland erst ab 2004 vor. Um dennoch einen relativ großen Zeitraum überblicken zu können, wurden die Auswertungsergebnisse ab 2000 für die Bundesrepublik ohne Schleswig-Holstein, ab 2004 dann unter Einbeziehung aller Länder dargestellt.

1376 Die Einstellungen gem. §§ 153c Abs. 1 StPO, 154 Abs. 1 StPO, 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 154d und e StPO bleiben unberücksichtigt, um eine Überschätzung der Opportunitätsentscheidungen zu vermeiden (vgl. oben V., 4.1.4.1.1).

1377 Vgl. oben V., 3.2.1.3.1.

Schaubild 174: Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 174:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht									
	insgesamt	Anklage		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2000	1.823.053	553.958	30,4	606.054	33,2	242.899	13,3	420.142	23,0
2001	1.572.635	372.685	23,7	559.750	35,6	236.901	15,1	403.299	25,6
2002	1.666.615	399.044	23,9	585.763	35,1	248.414	14,9	433.394	26,0
2003	1.713.811	410.308	23,9	603.900	35,2	256.399	15,0	443.204	25,9
2004	1.832.189	422.820	23,1	638.911	34,9	263.525	14,4	506.933	27,7
2005	1.778.818	411.593	23,1	622.723	35,0	255.701	14,4	488.801	27,5
2006	1.735.961	396.246	22,8	595.611	34,3	241.413	13,9	502.691	29,0
2007	1.744.904	396.916	22,7	603.816	34,6	238.940	13,7	505.232	29,0
2008	1.742.904	391.577	22,5	575.248	33,0	222.686	12,8	553.393	31,8
2009	1.626.485	380.189	23,4	553.633	34,0	209.020	12,9	483.643	29,7
2010	1.579.127	369.269	23,4	545.593	34,6	201.174	12,7	463.091	29,3
2015	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	178.290	10,0	725.686	40,5

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht									
	insgesamt	Anklage		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2000	524.860	304.250	58,0	11.464	2,2	101.596	19,4	107.550	20,5
2001	527.264	302.958	57,5	11.216	2,1	108.183	20,5	104.907	19,9
2002	542.463	307.266	56,6	11.388	2,1	118.397	21,8	105.412	19,4
2003	543.730	307.410	56,5	12.627	2,3	117.831	21,7	105.862	19,5
2004	582.417	327.749	56,3	14.959	2,6	124.262	21,3	115.447	19,8
2005	567.263	323.043	56,9	12.708	2,2	122.641	21,6	108.871	19,2
2006	547.479	313.203	57,2	12.010	2,2	117.305	21,4	104.961	19,2
2007	564.099	320.984	56,9	10.944	1,9	125.055	22,2	107.116	19,0
2008	534.278	304.236	56,9	10.119	1,9	118.400	22,2	101.523	19,0
2009	505.988	286.142	56,6	9.810	1,9	112.203	22,2	97.833	19,3
2010	475.703	267.072	56,1	7.970	1,7	104.778	22,0	95.883	20,2
2015	368.902	183.655	49,8	4.454	1,2	74.222	20,1	106.571	28,9

* **Hinweise zum Gebiet:** 2000, 2002, 2003 ohne SH; 2001 ohne SH, RP.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 174 zeigt für den Schnitt der jeweils einbezogenen Länder:

- Im Unterschied zu den 1980er Jahren und der ersten Hälfte der 1990er Jahre blieb in den letzten 16 Jahren der Anteil der von der StA aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen insgesamt eingestellten anklagefähigen Ermittlungsverfahren sowohl im Allgemeinen wie im Jugendstrafrecht relativ stabil. Erst in jüngster Zeit stiegen die Einstellungsraten aus Opportunitätsgründen an, was auf dem Sondereffekt im Zusammenhang mit der Erledigung der ausländerrechtlichen Verstöße beruhen dürfte.¹³⁷⁸

- In der Höhe der Einstellungsrate insgesamt gibt es zwar so gut wie keinen Unterschied zwischen dem Allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht. Während aber im Jugendstrafrecht die Anteile der einzelnen Einstellungsgründe weitgehend unverändert geblieben sind, ging im Allgemeinen Strafrecht der Anteil der Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO zurück, entsprechend nahm der Anteil der Einstellungen ohne Auflagen gem. § 153 Abs. 1 StPO deutlich zu. Inzwischen sind nur noch 20 % aller Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO solche unter Auflagen.
- Dies bedeutet zugleich, dass der Anteil der Einstellungen unter Auflagen gem. § 153a StPO nur noch halb so groß ist wie der Anteil der Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG.

Die auf eine formelle Sanktionierung abzielenden Abschlussentscheidungen der StA nach jugendstrafrechtlichen Normen, also die Anklagen oder Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, sind in den letzten Jahren in etwa gleich hoch wie die entsprechenden Entscheidungen nach Normen des Allgemeinen Strafrechts, also Anklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Der Unterschied besteht darin, dass gut 60 % der Entscheidungen nach Normen des Allgemeinen Strafrechts Strafbefehlsanträge sind, also Anträge auf Durchführung eines vereinfachten, summarischen Verfahrens.

4.1.4.1.5.2 Erledigung im regionalen Querschnittsvergleich

4.1.4.1.5.2.1 Anklagefähige Ermittlungsverfahren insgesamt

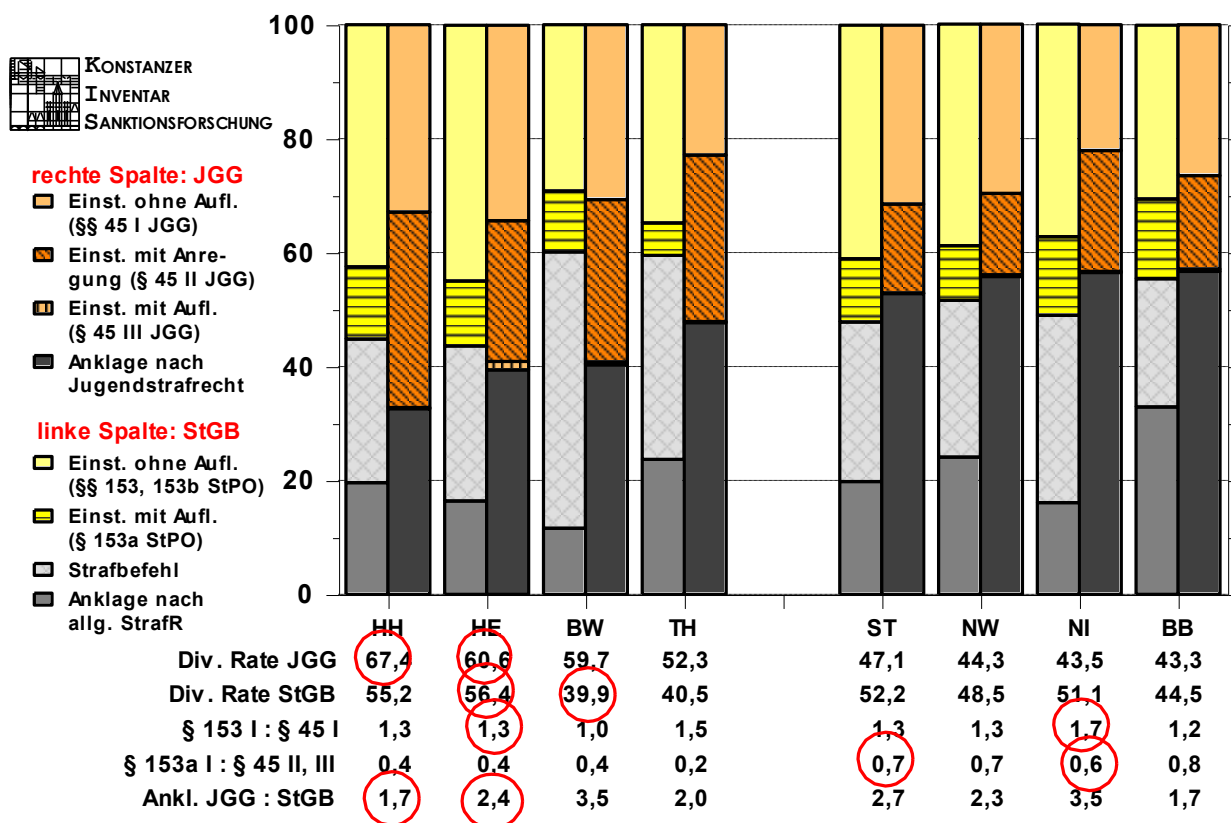
Im regionalen Querschnittsvergleich wird deutlich, dass zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede in der Erledigungspraxis anklagefähiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren bestehen. Statt einer differenzierten Darstellung der Erledigungsstile sämtlicher Länder, die unübersichtlich ist, werden in **Schaubild 175** exemplarisch nur die Länderergebnisse gezeigt, die unter relevanten Gesichtspunkten besonders auffallen; die Details für sämtliche Länder sind aus dem Datenblatt zu **Schaubild 175** ersichtlich. Nicht auszuschließen sind freilich Verzerrungen, insbesondere hinsichtlich § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 45 Abs. 1 JGG, aufgrund von Sondereffekten, die mit der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße zusammenhängen.

- Die Diversionsrate – auf Ebene der StA – war 2015 im JGG mit 50,2 % geringfügig niedriger als die Diversionsrate gem. §§ 153, 153a, 153b StPO mit 50,5 %.
- Diese fast perfekte Übereinstimmung verbirgt, dass zwischen den Ländern große Unterschiede im Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten bestehen, und zwar sowohl bei Verfahren nach Allgemeinem Strafrecht als auch nach JGG. Bei den Verfahren nach StGB bestand 2015 eine Spannweite von 27,9 Prozentpunkten (36,4 % BE; 64,3 % SH), bei Verfahren nach JGG betrug die Spannweite 24,1 Prozentpunkte (43,3 BB; 67,4 HH).
- Die Rangordnung der Länder im Gebrauch der Diversionsvorschriften nach StGB weist nur eine geringe Übereinstimmung auf mit der Rangordnung hinsichtlich der JGG-Einstellungen.
- Erwartungswidrig war in neun der 16 Länder 2015 die Diversionsrate nach StGB-Normen höher als diejenige nach JGG-Normen.
- Der Anteil folgenloser Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG war sogar lediglich in drei Ländern höher als der Anteil der Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO.

- Wegen des relativ großen Unterschieds im Gebrauch des Strafbefehlsverfahrens in den Ländern weist die Relation zwischen den durch Anklage nach JGG-Normen¹³⁷⁹ einerseits, nach StGB-Normen¹³⁸⁰ andererseits erledigten Ermittlungsverfahren extreme Unterschiede auf. In Baden-Württemberg z.B. betrug sie 3,3; hier wurden von sämtlichen, nach Allgemeinem Strafrecht anklagefähigen Ermittlungsverfahren 2015 11,6 % durch eine Anklage erledigt, im Jugendstrafrecht betrug die Anklagequote aber 40,3 %. Noch größer waren die Unterschiede in Bayern mit 13 % StGB-Anklagen und 50,5 % JGG-Anklagen.

Die in den Auszügen aus dem Datenblatt zu **Schaubild 175** enthaltenen Daten geben die Werte der einzelnen Länder detailliert wieder.

Schaubild 175: Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Länder 2015



1379 Anklagen nach JGG und vereinfachte Jugendverfahren.

1380 Anklagen nach StGB und beschleunigte Verfahren.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 175 und Schaubild 176:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht								
	insgesamt	Anklage, beschleun. Verfahren		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	184.057	21.308	11,6	89.282	48,5	19.728	10,7	53.739	29,2
BY	322.587	42.027	13,0	81.663	25,3	25.268	7,8	173.629	53,8
BE	91.597	20.136	22,0	38.155	41,7	5.548	6,1	27.758	30,3
BB	46.791	15.415	32,9	10.538	22,5	6.571	14,0	14.267	30,5
HB	20.367	3.274	16,1	6.969	34,2	2.600	12,8	7.524	36,9
HH	48.799	9.580	19,6	12.277	25,2	6.187	12,7	20.755	42,5
HE	129.537	21.226	16,4	35.275	27,2	14.816	11,4	58.220	44,9
MV	35.325	6.485	18,4	11.162	31,6	4.121	11,7	13.557	38,4
NI	161.232	25.885	16,1	53.000	32,9	22.207	13,8	60.140	37,3
NW	410.966	98.839	24,1	112.891	27,5	39.268	9,6	159.968	38,9
RP	85.391	12.679	14,8	26.345	30,9	11.957	14,0	34.410	40,3
SL	19.982	3.618	18,1	5.462	27,3	635	3,2	10.267	51,4
SN	85.447	21.065	24,7	32.359	37,9	5.094	6,0	26.929	31,5
ST	49.119	9.742	19,8	13.754	28,0	5.469	11,1	20.154	41,0
SH	55.112	9.456	17,2	10.238	18,6	6.331	11,5	29.087	52,8
TH	43.890	10.412	23,7	15.706	35,8	2.490	5,7	15.282	34,8
BRD	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	178.290	10,0	725.686	40,5
2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	Anklage, vereinf. JgdVerfahren		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	45.265	18.237	40,3	243	0,5	12.907	28,5	13.878	30,7
BY	50.066	25.276	50,5	2.268	4,5	10.871	21,7	11.651	23,3
BE	20.903	10.935	52,3	6	0,0	2.193	10,5	7.769	37,2
BB	8.743	4.961	56,7	34	0,4	1.431	16,4	2.317	26,5
HB	4.757	2.381	50,1	116	2,4	124	2,6	2.136	44,9
HH	11.816	3.854	32,6	25	0,2	4.050	34,3	3.887	32,9
HE	29.556	11.653	39,4	447	1,5	7.307	24,7	10.149	34,3
MV	5.703	2.866	50,3	56	1,0	1.079	18,9	1.702	29,8
NI	35.132	19.843	56,5	57	0,2	7.457	21,2	7.775	22,1
NW	94.736	52.852	55,8	240	0,3	13.518	14,3	28.126	29,7
RP	15.294	7.468	48,8	9	0,1	4.308	28,2	3.509	22,9
SL	4.341	2.274	52,4	60	1,4	462	10,6	1.545	35,6
SN	14.688	7.077	48,2	13	0,1	3.496	23,8	4.102	27,9
ST	8.595	4.541	52,8	12	0,1	1.345	15,6	2.697	31,4
SH	11.586	5.757	49,7	852	7,4	1.418	12,2	3.559	30,7
TH	7.721	3.680	47,7	16	0,2	2.256	29,2	1.769	22,9
BRD	368.902	183.655	49,8	4.454	1,2	74.222	20,1	106.571	28,9

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren StGB: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht – Strafrichter, Schöffengericht, große Strafkammer, Schwurgericht), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO oder durch Entscheidungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer) sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 JGG oder durch Entscheidungen gem. § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

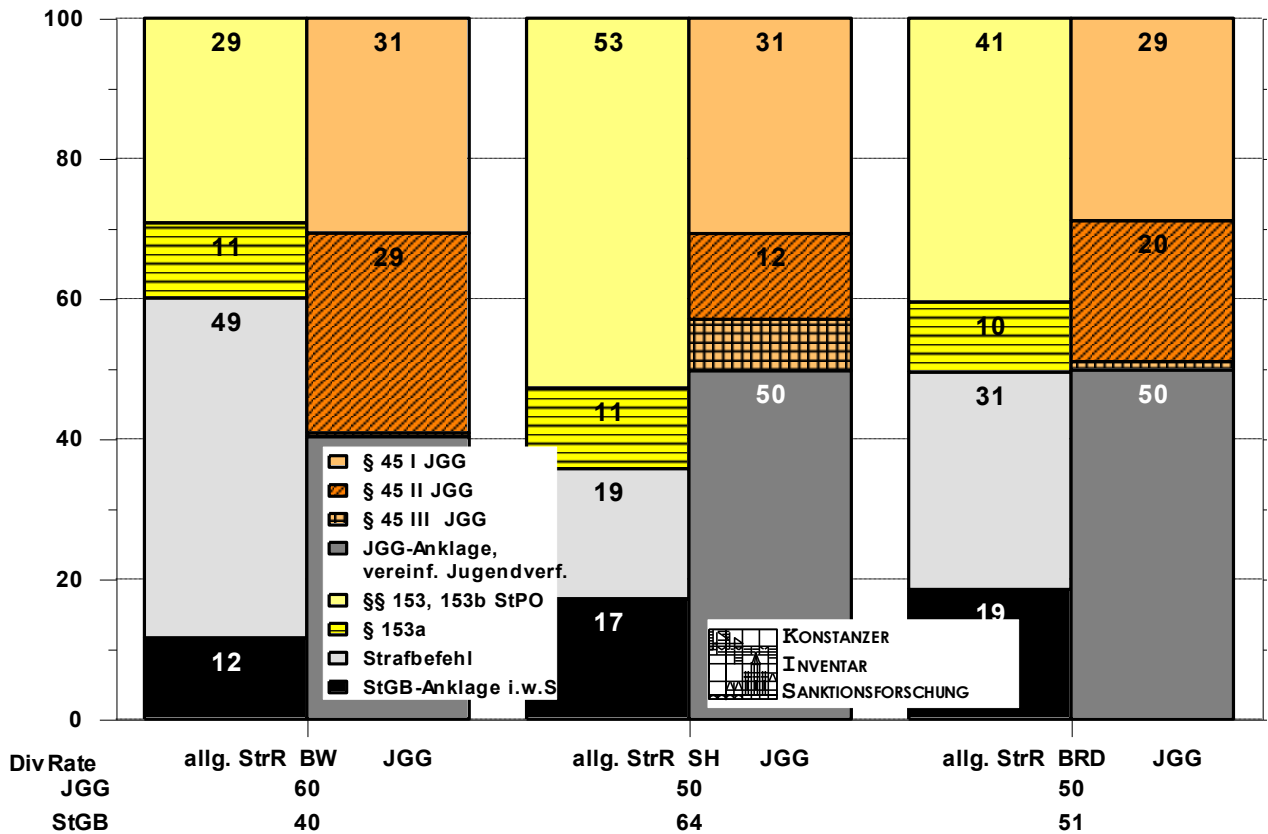
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die großen regionalen Unterschiede werden, nicht zuletzt im Unterschied zu den bundesweiten Durchschnittsergebnissen, exemplarisch deutlich, wenn nur die beiden Länder mit den größten landesinternen Unterschieden in den staatsanwaltschaftlichen Diversionsraten nach StGB bzw. JGG einander gegenübergestellt werden (vgl. **Schaubild 176**).¹³⁸¹ Die dargestellten Länder weisen Unterschiede auf von bis zu 19,8 Prozentpunkten. In Baden-Württemberg betrug die Diversionsrate nach JGG 59,7 %, nach StGB dagegen 39,9 %. Die Differenz war in Schleswig-Holstein mit 14,0 % zwar geringer, der entscheidende Unterschied bestand darin, dass die Differenz negativ war, weil nur 50,3 % nach JGG, aber 64,3 % nach StGB eingestellt worden waren.

Der Vergleich mit den bundesweiten Ergebnissen zeigt, dass und wie sehr die Durchschnittswerte Länderunterschiede kaschieren. Auf Bundesebene scheint die Diversionsrate nach JGG (50,2 %) und StGB (50,6 %) fast identisch zu sein; in Wirklichkeit bestehen große regionale Unterschiede.

1381 Ausgewählt für diesen Vergleich wurden die Länder, bei denen die Differenz zwischen den Diversionsraten nach JGG und StGB positiv bzw. negativ jeweils am größten war. Positiv heißt, dass die Diversionsrate nach JGG höher war als nach StGB (vgl. Schaubild 176 also BW), bei negativer Differenz ist die Diversionsrate nach StGB höher (vgl. Schaubild 176 also SH).

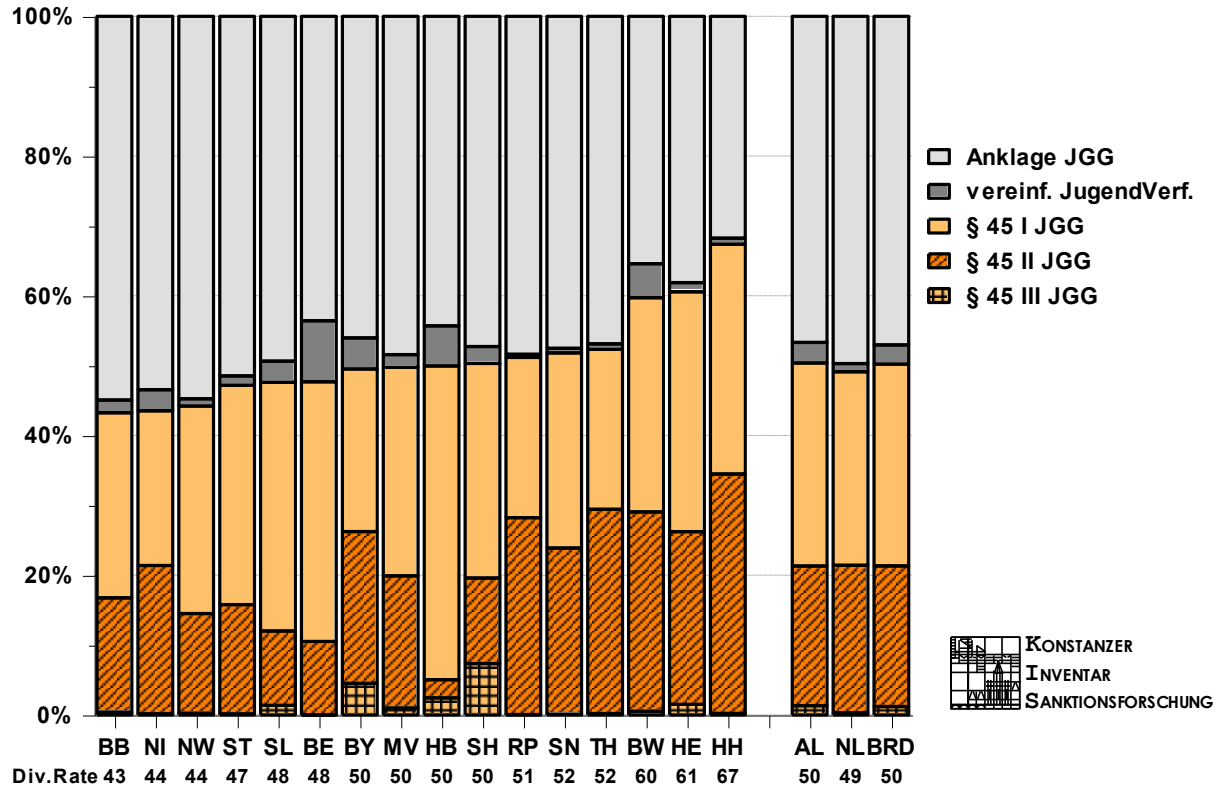
Schaubild 176: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 177 zeigt sowohl die beträchtliche Spannweite der Diversionsraten im regionalen Querschnittsvergleich als auch die erheblichen Unterschiede, die zwischen den Ländern im Gebrauch der jugendstrafrechtlichen Diversionsoptionen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene bestehen.

Schaubild 177: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 177 und Schaubild 178:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	45.265	16.031	35,4	2.206	4,9	59,7	30,7	28,5	0,5
BY	50.066	23.048	46,0	2.228	4,5	49,5	23,3	21,7	4,5
BE	20.903	9.111	43,6	1.824	8,7	47,7	37,2	10,5	0,0
BB	8.743	4.803	54,9	158	1,8	43,3	26,5	16,4	0,4
HB	4.757	2.108	44,3	273	5,7	49,9	44,9	2,6	2,4
HH	11.816	3.754	31,8	100	0,8	67,4	32,9	34,3	0,2
HE	29.556	11.268	38,1	385	1,3	60,6	34,3	24,7	1,5
MV	5.703	2.762	48,4	104	1,8	49,7	29,8	18,9	1,0
NI	35.132	18.780	53,5	1.063	3,0	43,5	22,1	21,2	0,2
NW	94.736	51.862	54,7	990	1,0	44,2	29,7	14,3	0,3
RP	15.294	7.399	48,4	69	0,5	51,2	22,9	28,2	0,1
SL	4.341	2.143	49,4	131	3,0	47,6	35,6	10,6	1,4
SN	14.688	6.980	47,5	97	0,7	51,8	27,9	23,8	0,1
ST	8.595	4.425	51,5	116	1,3	47,2	31,4	15,6	0,1
SH	11.586	5.476	47,3	281	2,4	50,3	30,7	12,2	7,4
TH	7.721	3.620	46,9	60	0,8	52,3	22,9	29,2	0,2
AL	323.452	150.980	46,7	9.550	3,0	50,4	29,1	20,0	1,3
NL	45.450	22.590	49,7	535	1,2	49,1	27,7	21,1	0,3
BRD	368.902	173.570	47,1	10.085	2,7	50,2	28,9	20,1	1,2

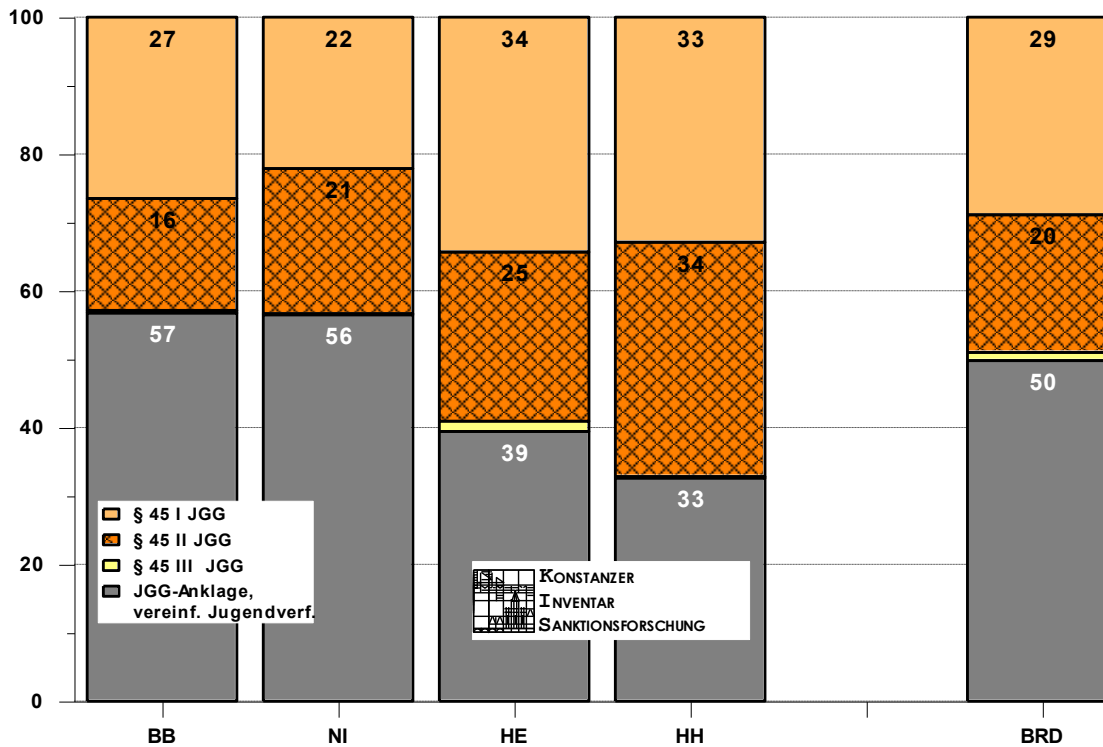
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

In **Schaubild 178** werden diese Unterschiede verdeutlicht durch Gegenüberstellung jener vier Länder, die teils die niedrigste, teils die höchste staatsanwaltschaftliche Diversionsrate nach JGG aufweisen. Brandenburg und Niedersachsen weisen gleich hohe Diversionsraten auf. Der Unterschied besteht in der Häufigkeit des Gebrauchs von § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG. In Hessen und Hamburg ist nicht nur die Diversionsrate gem. § 45 Abs. 1 JGG höher als in BB und NI, es werden sogar nach § 45 Abs. 2 JGG mehr Verfahren eingestellt als nach § 45 Abs. 1 JGG in NI (und fast so viele wie in BB).

Schaubild 178: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



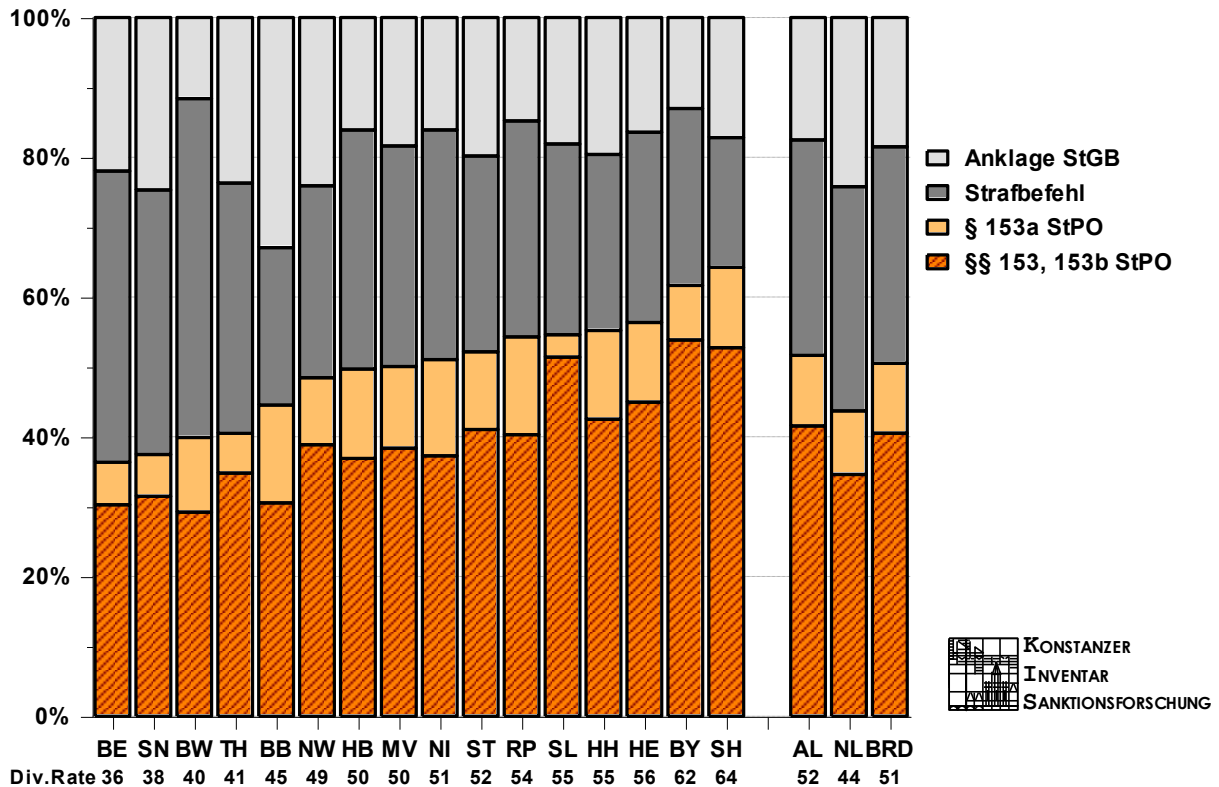
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 179 entspricht dem Aufbau von **Schaubild 177**. Im Vergleich wird vor allem deutlich, in welchem höherem Maße im Jugendstrafrecht sowohl von Anklagen als auch von Einstellungen Gebrauch gemacht wird, die nicht, wie die Einstellung gem. §§ 153, 153b StPO, folgenlos sind.

Schaubild 179: Nach StGB-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.5.2.2 Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten

4.1.4.1.5.2.2.1 Sachgebietsgruppe 21 - vorsätzliche Körperverletzung

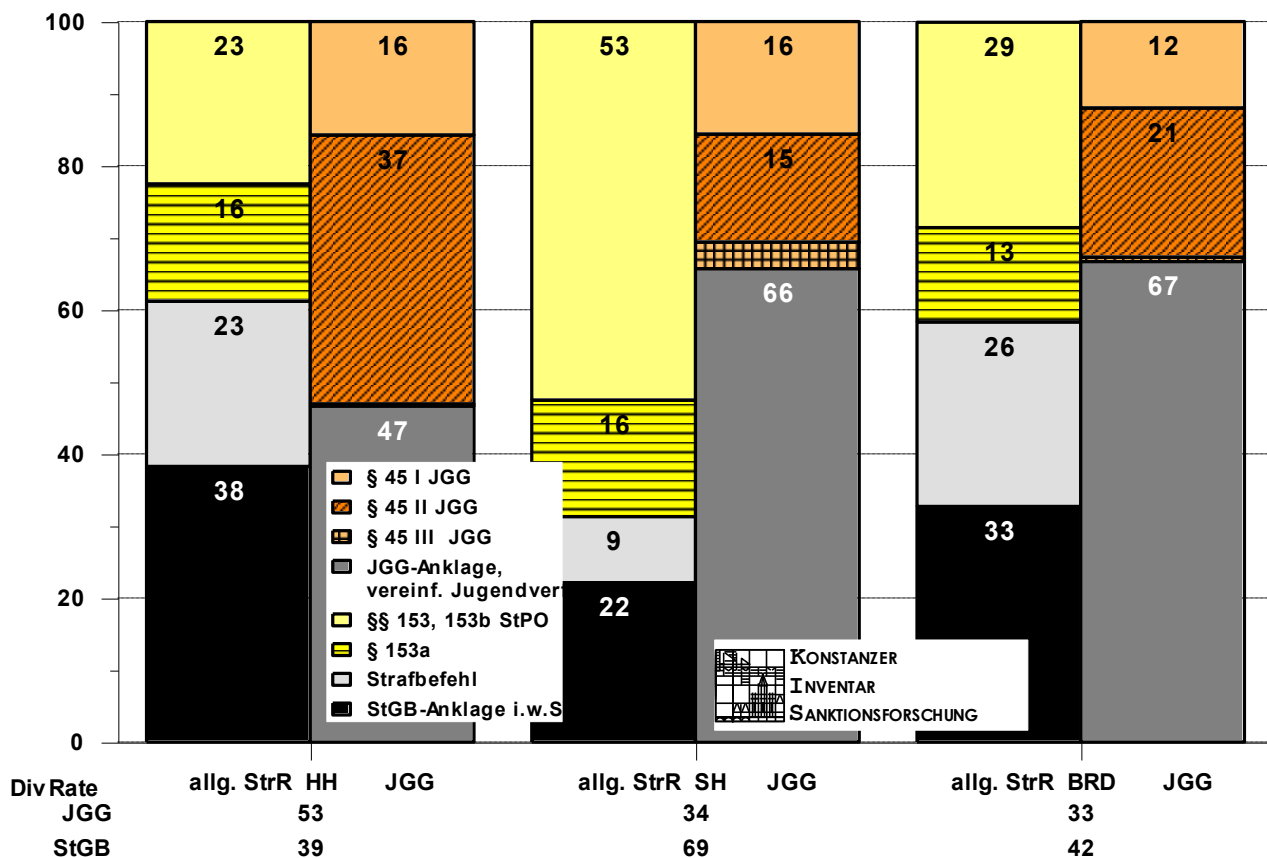
Diese Unterschiede können freilich auf länderweise unterschiedlichen Tat- und Täterstrukturen beruhen. Die Sachgebietsgruppen der StA-Statistik erlauben insoweit immerhin eine begrenzte Kontrolle der schwersten Deliktsarten. Beruhen die insgesamt festgestellten Unterschiede auf einem derartigen Effekt, dann wäre zu erwarten, dass bei Kontrolle von Tatstrukturen die Unterschiede geringer werden würden.

Bei Sachgebietsgruppe 21 - vorsätzliche Körperverletzung – zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen den Ländern nicht kleiner, sondern sogar größer werden (vgl. **Schaubild 180**):

- Die Anklagequote nach JGG ist im bundesweiten Schnitt um 8 Prozentpunkte höher als die Summe aus Anklagen nach StGB und Strafbefehlsanträgen.
- Bei Gegenüberstellung der Diversionsraten nach StGB und JGG erreichen die Unterschiede bis zu 34 Prozentpunkte (SH).

- Auffällig ist auch hier die unterschiedliche Handhabung der Diversionsvorschriften nach StGB und JGG. In Berlin wird 1,7 mal häufiger nach JGG eingestellt als nach StGB, in Schleswig-Holstein ist dagegen umgekehrt die Einstellungsrate nach StGB doppelt so hoch wie nach JGG.

Schaubild 180: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (StGB bzw. JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 180:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht								
	insgesamt	Anklage, beschleun. Verfahren		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	12.700	3.161	24,9	5.504	43,3	2.000	15,7	2.035	16,0
BY	13.160	5.793	44,0	5.006	38,0	1.356	10,3	1.005	7,6
BE	4.983	2.158	43,3	1.904	38,2	229	4,6	692	13,9
BB	2.506	1.144	45,7	361	14,4	420	16,8	581	23,2
HB	1.778	363	20,4	459	25,8	180	10,1	776	43,6
HH	4.029	1.541	38,2	924	22,9	655	16,3	909	22,6
HE	8.899	2.600	29,2	1.705	19,2	1.001	11,2	3.593	40,4
MV	2.008	860	42,8	481	24,0	281	14,0	386	19,2
NI	13.644	3.149	23,1	3.068	22,5	3.243	23,8	4.184	30,7
NW	28.564	8.782	30,7	5.216	18,3	2.968	10,4	11.598	40,6
RP	6.111	1.552	25,4	1.211	19,8	1.080	17,7	2.268	37,1
SL	1.259	614	48,8	354	28,1	84	6,7	207	16,4
SN	4.537	2.401	52,9	1.405	31,0	217	4,8	514	11,3
ST	2.787	1.007	36,1	500	17,9	409	14,7	871	31,3
SH	4.515	999	22,1	414	9,2	729	16,1	2.373	52,6
TH	2.796	1.293	46,2	789	28,2	131	4,7	583	20,9
BRD	114.276	37.417	32,7	29.301	25,6	14.983	13,1	32.575	28,5
2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	Anklage, vereinf. JgdVerfahren		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	5.044	3.097	61,4	20	0,4	1.523	30,2	404	8,0
BY	5.765	4.650	80,7	98	1,7	792	13,7	225	3,9
BE	2.208	1.490	67,5	0	0,0	308	13,9	410	18,6
BB	1.128	742	65,8	1	0,1	190	16,8	195	17,3
HB	448	303	67,6	14	3,1	46	10,3	85	19,0
HH	1.409	657	46,6	4	0,3	526	37,3	222	15,8
HE	3.034	1.786	58,9	16	0,5	984	32,4	248	8,2
MV	717	436	60,8	3	0,4	170	23,7	108	15,1
NI	4.770	3.316	69,5	5	0,1	976	20,5	473	9,9
NW	10.730	7.215	67,2	33	0,3	1.545	14,4	1.937	18,1
RP	2.037	1.244	61,1	1	0,0	585	28,7	207	10,2
SL	542	397	73,2	5	0,9	89	16,4	51	9,4
SN	1.487	986	66,3	1	0,1	365	24,5	135	9,1
ST	1.137	758	66,7	2	0,2	245	21,5	132	11,6
SH	1.522	1.000	65,7	56	3,7	228	15,0	238	15,6
TH	1.005	579	57,6	0	0,0	319	31,7	107	10,6
BRD	42.983	28.656	66,7	259	0,6	8.891	20,7	5.177	12,0

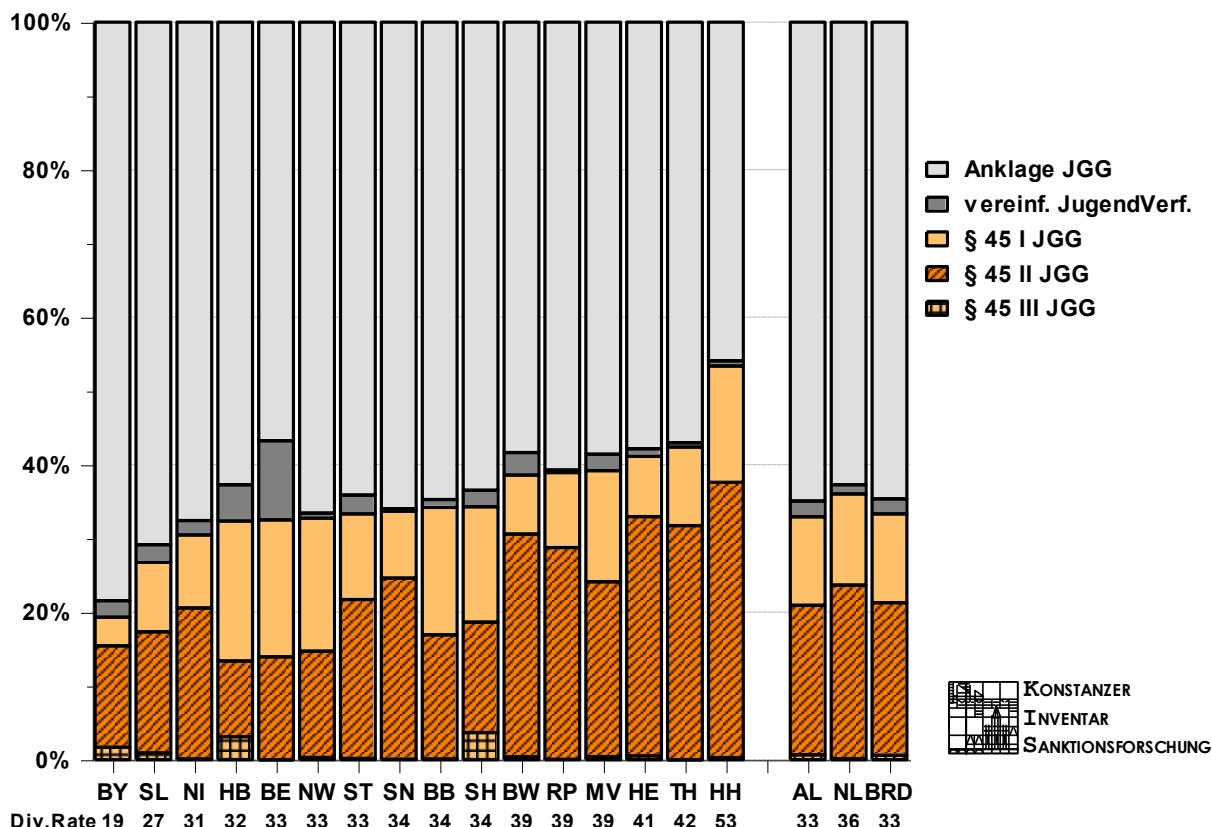
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 181 veranschaulicht erneut die bei dieser Sachgebietsgruppe bestehende Spannweite der Diversionsraten nach JGG sowie den unterschiedlichen Gebrauch der Diversionsalternativen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene.

Schaubild 181: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 181 und Schaubild 182:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	5.044	2.943	58,3	154	3,1	38,6	8,0	30,2	0,4
BY	5.765	4.522	78,4	128	2,2	19,3	3,9	13,7	1,7
BE	2.208	1.253	56,7	237	10,7	32,5	18,6	13,9	0,0
BB	1.128	730	64,7	12	1,1	34,2	17,3	16,8	0,1
HB	448	281	62,7	22	4,9	32,4	19,0	10,3	3,1
HH	1.409	647	45,9	10	0,7	53,4	15,8	37,3	0,3
HE	3.034	1.755	57,8	31	1,0	41,1	8,2	32,4	0,5
MV	717	420	58,6	16	2,2	39,2	15,1	23,7	0,4
NI	4.770	3.223	67,6	93	1,9	30,5	9,9	20,5	0,1
NW	10.730	7.142	66,6	73	0,7	32,8	18,1	14,4	0,3
RP	2.037	1.237	60,7	7	0,3	38,9	10,2	28,7	0,0
SL	542	384	70,8	13	2,4	26,8	9,4	16,4	0,9
SN	1.487	981	66,0	5	0,3	33,7	9,1	24,5	0,1
ST	1.137	729	64,1	29	2,6	33,3	11,6	21,5	0,2
SH	1.522	966	63,5	34	2,2	34,3	15,6	15,0	3,7
TH	1.005	573	57,0	6	0,6	42,4	10,6	31,7	0,0
AL	37.509	24.353	64,9	802	2,1	32,9	12,0	20,3	0,7
NL	5.474	3.433	62,7	68	1,2	36,0	12,4	23,5	0,1
BRD	42.983	27.786	64,6	870	2,0	33,3	12,0	20,7	0,6

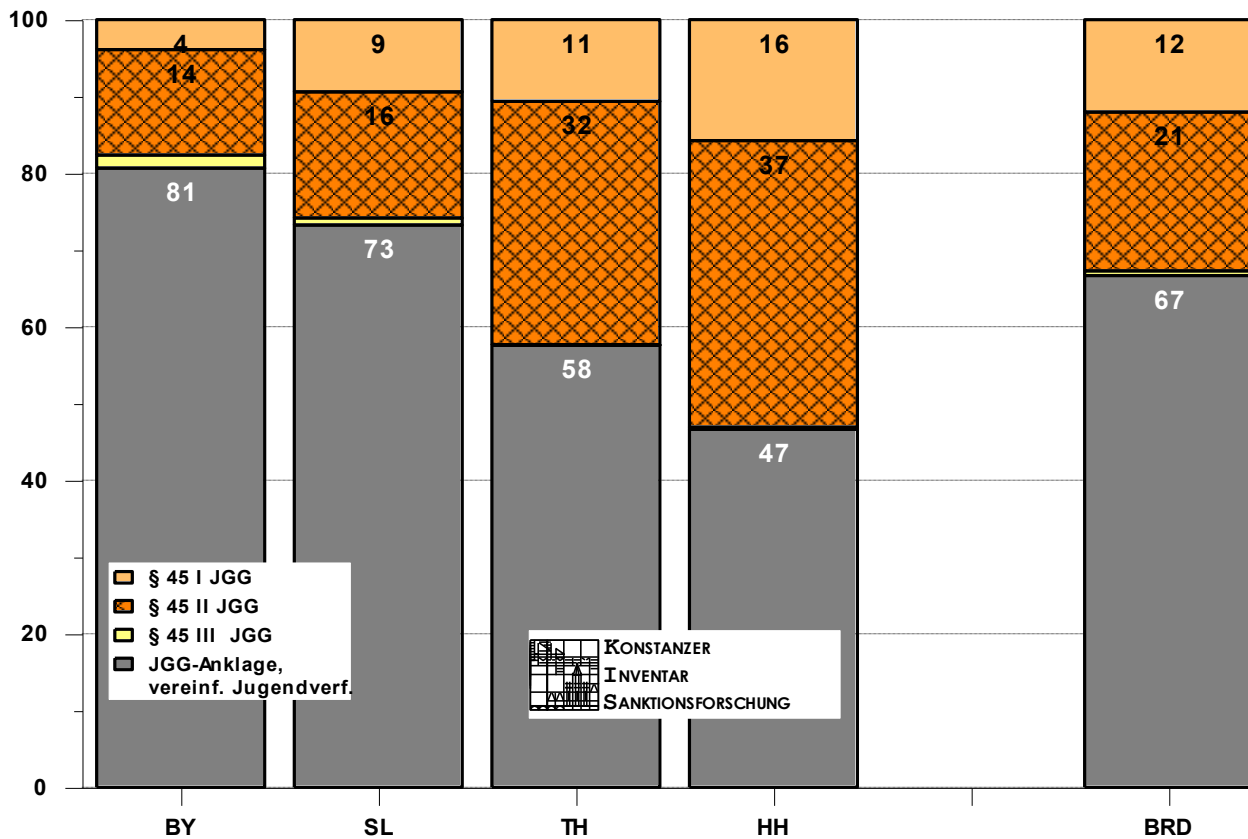
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Gegenüberstellung der Länder mit den höchsten und niedrigsten Diversionsraten nach JGG (sowie Berlin mit dem höchsten Anteil von Entscheidungen gem. § 45 Abs. 1 JGG) in **Schaubild 182** belegt, dass bei vorsätzlicher Körperverletzung eine Einstellung zwar überwiegend gem. § 45 Abs. 2 JGG erfolgt, dass aber auch in nicht unerheblichem Umfang von § 45 Abs. 1 JGG Gebrauch gemacht wird.

Schaubild 182: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Vorsätzliche Körperverletzung (SG 21). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

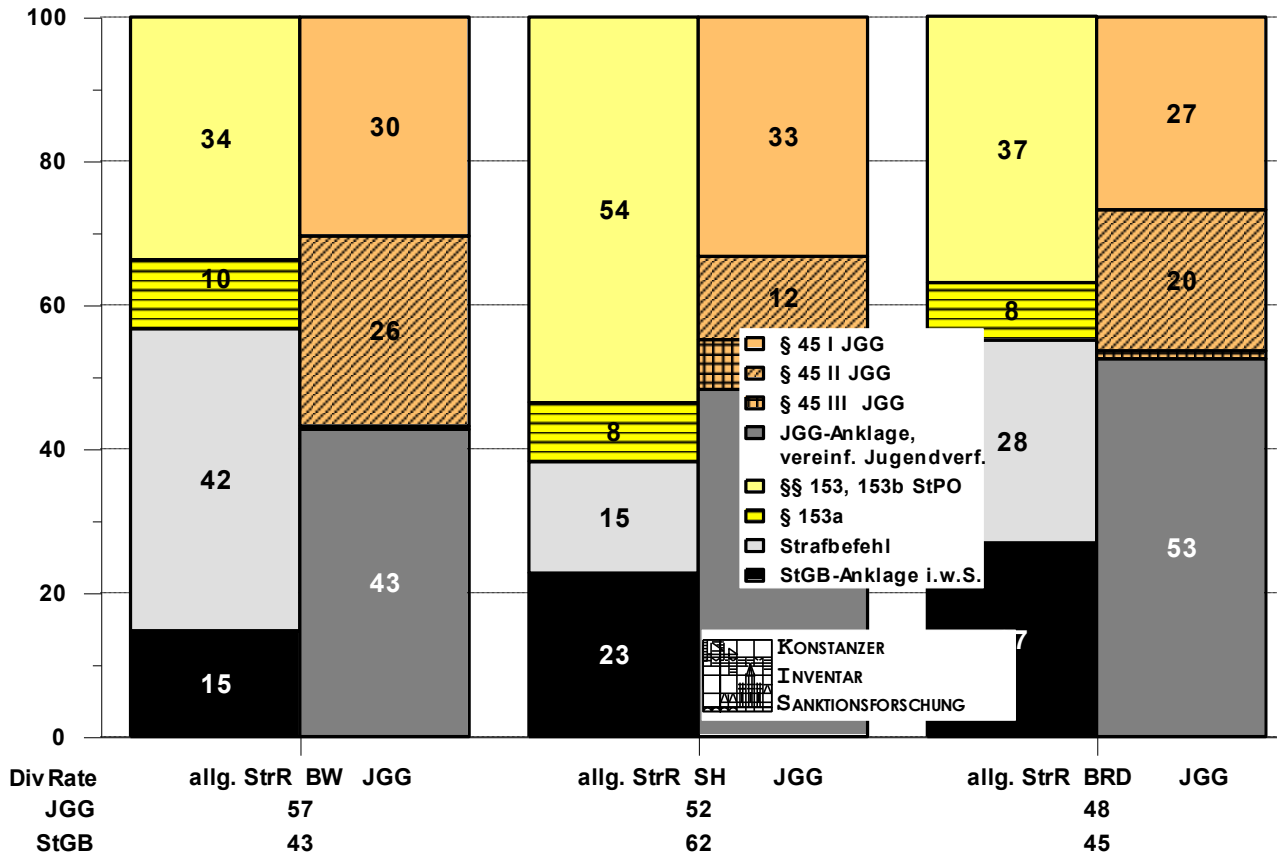
Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.1.5.2.2.2 Sachgebietsgruppe 25 - Diebstahl und Unterschlagung

Bei Sachgebietsgruppe 25 - Diebstahl und Unterschlagung – zeigt sich ebenfalls, dass die Unterschiede zwischen den Ländern jedenfalls nicht kleiner werden (vgl. **Schaubild 183**):

- Die Anklagequote nach JGG und StGB stimmt im bundesweiten Schnitt weitgehend überein, zwischen den Ländern bestehen freilich Unterschiede bis zu 14 Prozentpunkten.
- Bei Gegenüberstellung der Diversionsraten nach StGB und JGG erreichen die Unterschiede bis zu 14 Prozentpunkte.
- Auffällig ist auch hier die unterschiedliche Handhabung der Diversionsvorschriften nach StGB und JGG. In Schleswig-Holstein ist die Diversionsrate gem. §§ 153, 153b StPO um 20 Prozentpunkte höher als nach § 45 Abs. 1 JGG. In jedem Land ist die folgenlose Einstellung gem. §§ 153, 153b StPO häufiger als nach § 45 Abs. 1 JGG; lediglich in Berlin gibt es so gut wie keinen Unterschied.

Schaubild 183: Nach StGB- bzw. JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 183:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht								
	insgesamt	Anklage, beschleun. Verfahren		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	35.159	5.166	14,7	14.761	42,0	3.375	9,6	11.857	33,7
BY	30.928	8.424	27,2	11.371	36,8	5.245	17,0	5.888	19,0
BE	19.474	6.112	31,4	5.390	27,7	532	2,7	7.440	38,2
BB	9.291	3.777	40,7	1.531	16,5	578	6,2	3.405	36,6
HB	4.404	1.158	26,3	1.292	29,3	317	7,2	1.637	37,2
HH	11.471	2.723	23,7	1.959	17,1	768	6,7	6.021	52,5
HE	18.293	4.930	27,0	5.526	30,2	1.639	9,0	6.198	33,9
MV	6.072	1.415	23,3	1.392	22,9	467	7,7	2.798	46,1
NI	28.804	6.792	23,6	8.139	28,3	2.208	7,7	11.665	40,5
NW	78.612	24.946	31,7	18.526	23,6	4.633	5,9	30.507	38,8
RP	12.779	2.350	18,4	3.494	27,3	1.366	10,7	5.569	43,6
SL	3.462	821	23,7	781	22,6	77	2,2	1.783	51,5
SN	17.993	6.014	33,4	5.483	30,5	997	5,5	5.499	30,6
ST	9.656	2.581	26,7	2.370	24,5	942	9,8	3.763	39,0
SH	9.962	2.262	22,7	1.544	15,5	816	8,2	5.340	53,6
TH	8.282	2.372	28,6	2.225	26,9	391	4,7	3.294	39,8
BRD	304.642	81.843	26,9	85.784	28,2	24.351	8,0	112.664	37,0
2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	Anklage, vereinf. JgdVerfahren		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)	insg	in % (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	11.478	4.901	42,7	51	0,4	3.033	26,4	3.493	30,4
BY	9.578	5.291	55,2	597	6,2	2.737	28,6	953	9,9
BE	6.119	3.080	50,3	0	0,0	712	11,6	2.327	38,0
BB	2.708	1.668	61,6	0	0,0	324	12,0	716	26,4
HB	1.247	801	64,2	30	2,4	11	0,9	405	32,5
HH	3.548	1.243	35,0	1	0,0	906	25,5	1.398	39,4
HE	6.676	3.321	49,7	74	1,1	1.733	26,0	1.548	23,2
MV	1.641	830	50,6	14	0,9	242	14,7	555	33,8
NI	9.468	5.283	55,8	2	0,0	1.797	19,0	2.386	25,2
NW	24.318	13.904	57,2	37	0,2	3.575	14,7	6.802	28,0
RP	3.599	1.758	48,8	2	0,1	900	25,0	939	26,1
SL	1.233	666	54,0	12	1,0	146	11,8	409	33,2
SN	3.792	2.072	54,6	1	0,0	905	23,9	814	21,5
ST	2.380	1.427	60,0	1	0,0	332	13,9	620	26,1
SH	3.488	1.683	48,3	241	6,9	404	11,6	1.160	33,3
TH	1.975	1.022	51,7	5	0,3	516	26,1	432	21,9
BRD	93.248	48.950	52,5	1.068	1,1	18.273	19,6	24.957	26,8

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Spannweite der Diversionsraten nach JGG reicht von 36 % bis zu 65 % (vgl. **Schaubild 130**). Noch ausgeprägter sind die Unterschiede in der Handhabung von § 45 Abs. 1 JGG. In Bayern werden 9,9 % aller nach JGG-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Hamburg sind es 39,4 %, d.h. der Unterschied beträgt 29,5 Prozentpunkte.

Schaubild 184: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)

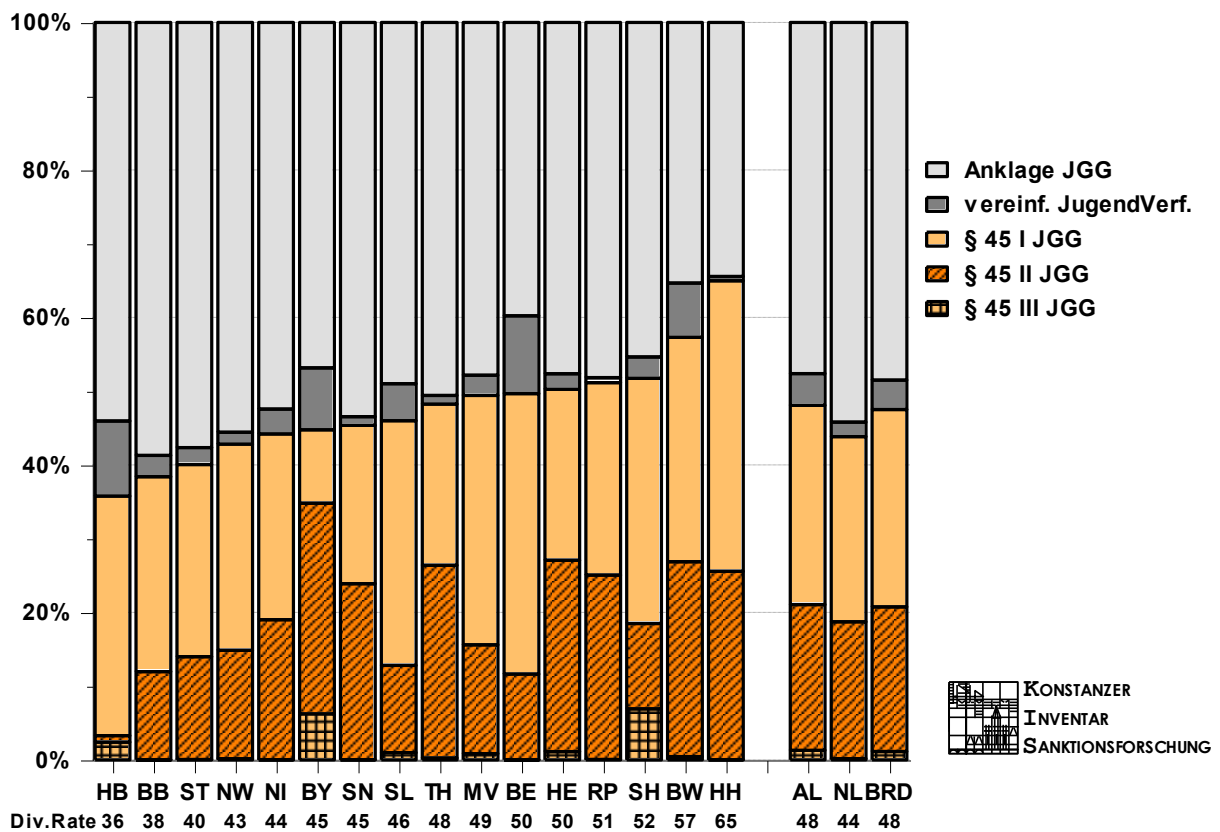
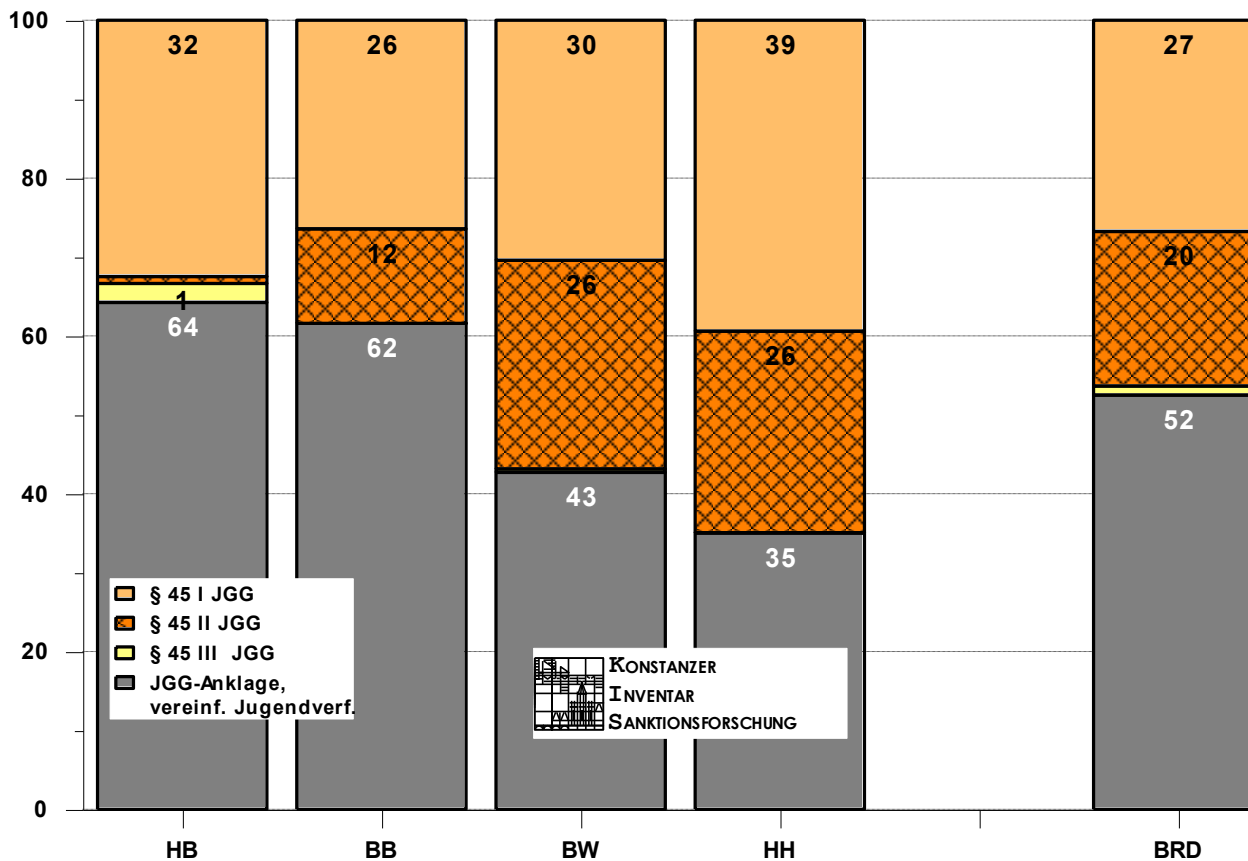


Schaubild 185: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Diebstahl und Unterschlagung (SG 25). Ausgewählte Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 184 und Schaubild 185:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	11.478	4.057	35,3	844	7,4	57,3	30,4	26,4	0,4
BY	9.578	4.487	46,8	804	8,4	44,8	9,9	28,6	6,2
BE	6.119	2.434	39,8	646	10,6	49,7	38,0	11,6	0,0
BB	2.708	1.590	58,7	78	2,9	38,4	26,4	12,0	0,0
HB	1.247	674	54,0	127	10,2	35,8	32,5	0,9	2,4
HH	3.548	1.222	34,4	21	0,6	65,0	39,4	25,5	0,0
HE	6.676	3.180	47,6	141	2,1	50,3	23,2	26,0	1,1
MV	1.641	785	47,8	45	2,7	49,4	33,8	14,7	0,9
NI	9.468	4.965	52,4	318	3,4	44,2	25,2	19,0	0,0
NW	24.318	13.512	55,6	392	1,6	42,8	28,0	14,7	0,2
RP	3.599	1.733	48,2	25	0,7	51,2	26,1	25,0	0,1
SL	1.233	604	49,0	62	5,0	46,0	33,2	11,8	1,0
SN	3.792	2.027	53,5	45	1,2	45,4	21,5	23,9	0,0
ST	2.380	1.372	57,6	55	2,3	40,0	26,1	13,9	0,0
SH	3.488	1.582	45,4	101	2,9	51,7	33,3	11,6	6,9
TH	1.975	999	50,6	23	1,2	48,3	21,9	26,1	0,3
AL	80.752	38.450	47,6	3.481	4,3	48,1	27,0	19,8	1,3
NL	12.496	6.773	54,2	246	2,0	43,8	25,1	18,6	0,2
BRD	93.248	45.223	48,5	3.727	4,0	47,5	26,8	19,6	1,1

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

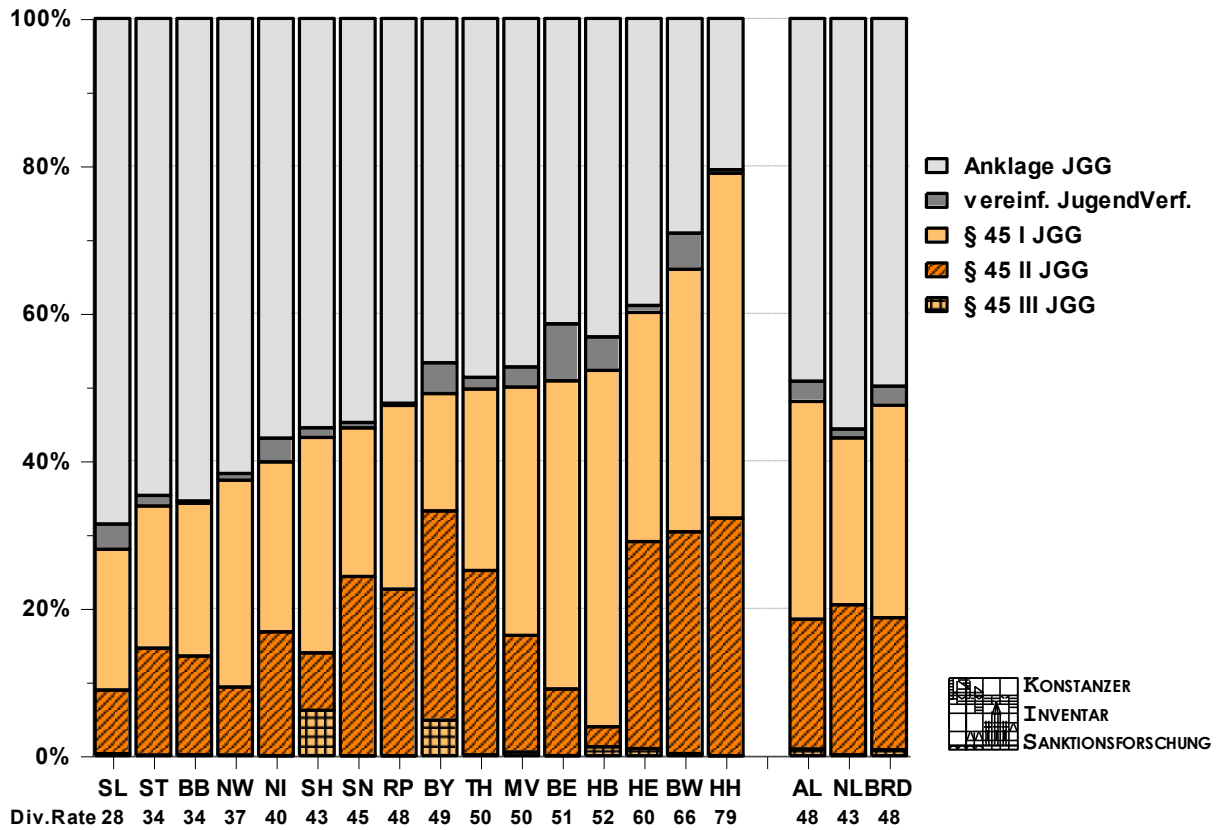
Die vor allem hinsichtlich des Gebrauchs von § 45 Abs. 1 JGG bestehenden Unterschiede auf staatsanwaltschaftlicher Ebene werden exemplarisch deutlich bei Gegenüberstellung der Länder mit den höchsten und niedrigsten Diversionsraten nach JGG in **Schaubild 185**.

4.1.4.1.5.2.2.3 Sachgebietsgruppe 26 - Betrug und Untreue

Mehr noch als bei den anderen Sachgebietsgruppe ist es bei Gruppe 26 - Betrug und Untreue – zweifelhaft, ob die Heterogenität der hier zusammengefassten Deliktsformen, angefangen von der Beförderungserschleichung über den Warenkreditbetrug bis zum Subventionsbetrug, einen Ländervergleich erlaubt. Deshalb soll es genügen, die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Erledigungsstrukturen aufzuzeigen (vgl. **Schaubild 186**). Die Diversionsrate hat eine der größten Bandbreiten, von 28 % (SL) bis 79 % (HH). Auch innerhalb der Einstellungsvarianten des § 45 JGG ist die Varianz groß. Bei § 45 Abs. 1 JGG reicht sie von 16 % (BY) bis 48 % (HB).

Die Diversionsrate nach JGG ist übrigens, trotz der mutmaßlich deutlich geringeren Schadensschwere bei jungen Menschen, mit 47,5 % nur unwesentlich höher als die Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht (43,5 %). Hier werden 35,7 % nach §§ 153, 153b StPO eingestellt, die Einstellungsrate nach § 45 Abs. 1 JGG beträgt nur 28,8 %

Schaubild 186: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betrug und Untreue (SG 26). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 186:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	6.431	1.873	29,1	314	4,9	66,0	35,6	30,1	0,3
BY	5.994	2.799	46,7	251	4,2	49,1	15,9	28,4	4,8
BE	5.098	2.112	41,4	394	7,7	50,8	41,8	9,0	0,0
BB	695	455	65,5	2	0,3	34,2	20,7	13,4	0,1
HB	662	286	43,2	30	4,5	52,3	48,3	2,7	1,2
HH	1.843	378	20,5	9	0,5	79,0	46,8	32,2	0,0
HE	4.138	1.611	38,9	39	0,9	60,1	31,1	28,1	1,0
MV	808	382	47,3	22	2,7	50,0	33,7	15,8	0,5
NI	4.595	2.616	56,9	148	3,2	39,8	23,0	16,8	0,0
NW	18.020	11.122	61,7	163	0,9	37,4	28,1	9,2	0,1
RP	2.090	1.091	52,2	6	0,3	47,5	24,9	22,6	0,0
SL	382	262	68,6	13	3,4	28,0	19,1	8,6	0,3
SN	2.476	1.357	54,8	18	0,7	44,5	20,2	24,3	0,0
ST	980	634	64,7	14	1,4	33,9	19,3	14,5	0,1
SH	1.362	756	55,5	18	1,3	43,2	29,2	7,8	6,2
TH	947	461	48,7	15	1,6	49,7	24,6	25,0	0,1
AL	50.615	24.906	49,2	1.385	2,7	48,1	29,5	17,6	0,9
NL	5.906	3.289	55,7	71	1,2	43,1	22,6	20,4	0,1
BRD	56.521	28.195	49,9	1.456	2,6	47,5	28,8	17,9	0,8

Legende:

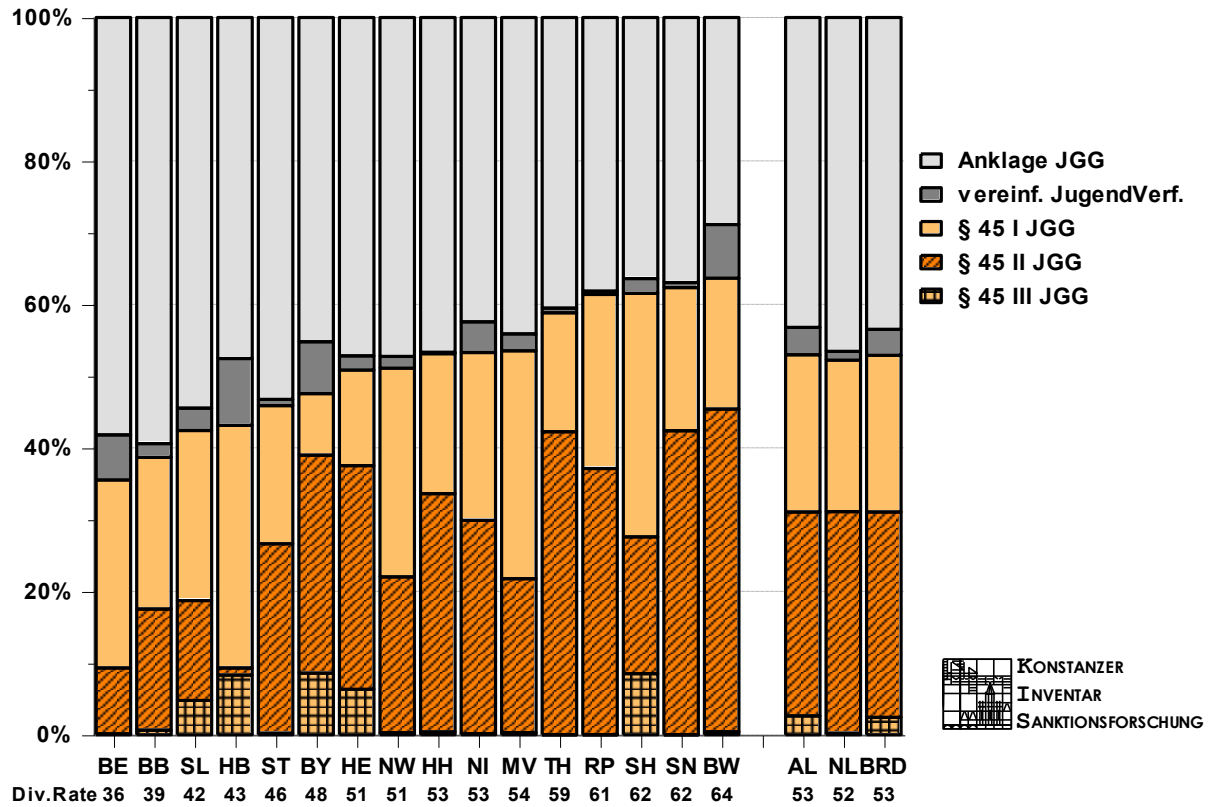
Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik**4.1.4.1.5.2.2.4 Sachgebietsgruppe 35, 36 - Verkehrsstraftaten**

Bei den Verkehrsstraftaten (vgl. **Schaubild 187**) ist die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Erledigungsstrukturen mit 28 Prozentpunkten zwar beträchtlich, aber nicht ganz so groß wie bei Betrug/Untreue. Bei § 45 Abs. 1 JGG reicht sie von 9 % (BY) bis 34 % (SH).

Die Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht ist hier mit 39,3 % deutlich geringer als im JGG (52,9 %). Der Unterschied beruht auf der höheren Zahl von Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG, denn die folgenlosen Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO (21,3 %) bzw. § 45 Abs. 1 JGG (21,9 %) sind mit fast identisch.

Schaubild 187: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten (SG 35 und 36). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 187:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	3.409	984	28,9	255	7,5	63,7	18,2	45,0	0,4
BY	4.351	1.967	45,2	315	7,2	47,6	8,6	30,4	8,6
BE	763	444	58,2	48	6,3	35,5	26,2	9,2	0,1
BB	468	278	59,4	9	1,9	38,7	21,2	16,9	0,6
HB	204	97	47,5	19	9,3	43,1	33,8	1,0	8,3
HH	497	232	46,7	1	0,2	53,1	19,5	33,2	0,4
HE	2.236	1.055	47,2	44	2,0	50,8	13,3	31,2	6,4
MV	340	150	44,1	8	2,4	53,5	31,8	21,5	0,3
NI	4.129	1.752	42,4	177	4,3	53,3	23,4	29,7	0,2
NW	8.101	3.829	47,3	131	1,6	51,1	29,1	21,7	0,3
RP	1.730	660	38,2	8	0,5	61,4	24,3	37,1	0,0
SL	481	262	54,5	15	3,1	42,4	23,7	13,9	4,8
SN	571	211	37,0	4	0,7	62,3	20,0	42,4	0,0
ST	462	246	53,2	4	0,9	45,9	19,3	26,4	0,2
SH	1.316	479	36,4	27	2,1	61,6	34,0	19,1	8,5
TH	464	188	40,5	3	0,6	58,8	16,6	42,2	0,0
AL	27.217	11.761	43,2	1.040	3,8	53,0	21,9	28,4	2,6
NL	2.305	1.073	46,6	28	1,2	52,2	21,1	30,9	0,2
BRD	29.522	12.834	43,5	1.068	3,6	52,9	21,9	28,6	2,4

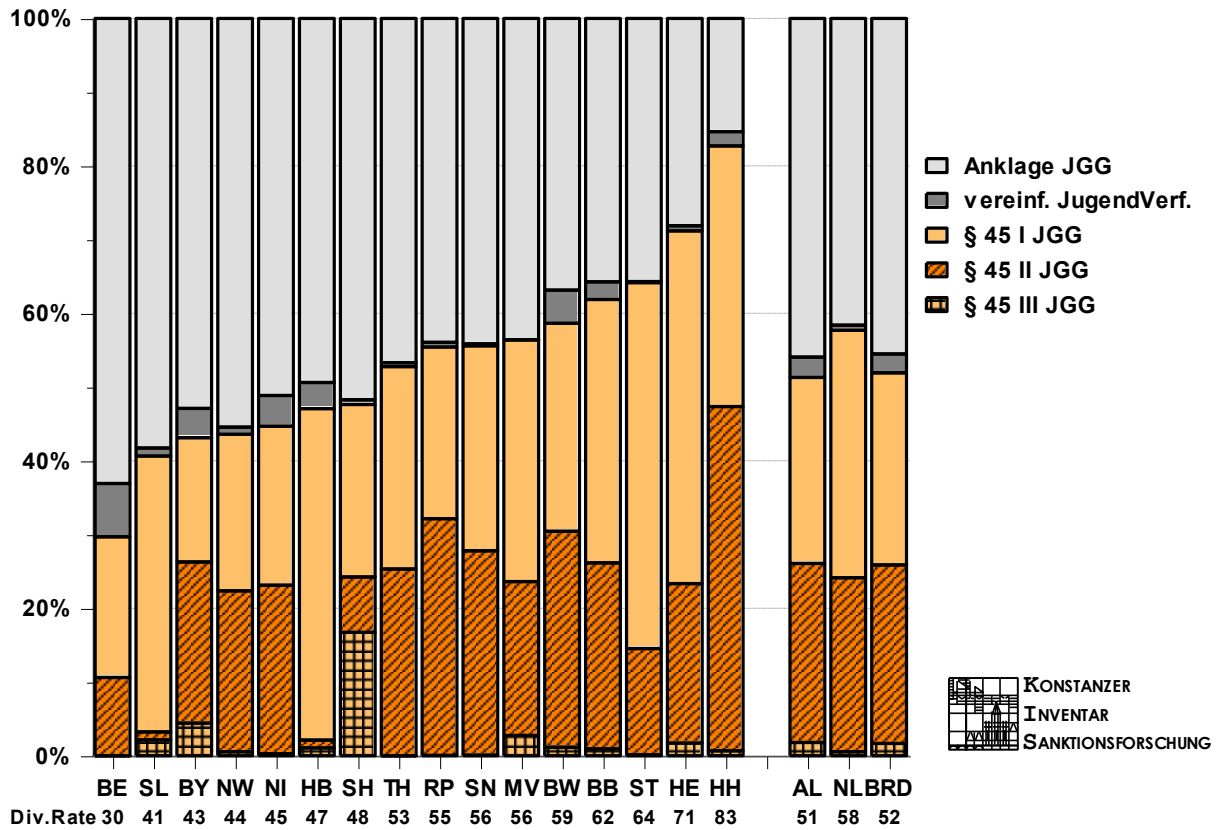
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik**4.1.4.1.5.2.2.5 Sachgebietsgruppe 60, 61 - Betäubungsmittelstraftaten**

Bei den Betäubungsmittelstraftaten (vgl. **Schaubild 188**) ist die Spannweite der jugendstrafrechtlichen Erledigungsstrukturen mit 53 Prozentpunkten erwartungsgemäß am größten, aber nicht ganz so groß wie bei Betrug/Untreue. Bei § 45 Abs. 1 JGG reicht sie von 16,9 % (BY) bis 47,8 % (HE). Da aber die Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG nicht zuordenbar sind, ist ein Vergleich nicht sinnvoll.

Schaubild 188: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Betäubungsmittelstraftaten (SG 60 und 61). Länder 2015. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für die Beschuldigten)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 188:

2015	Ermittlungsverfahren JGG								
	ins- gesamt	Anklage		vereinf. Jugendverfahren		§ 45 insg. in % von (1)	§ 45 I in % von (1)	§ 45 II in % von (1)	§ 45 III in % von (1)
		n	in % von (1)	n	in % von (1)				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	6.759	2.491	36,9	303	4,5	58,7	28,2	29,3	1,2
BY	8.043	4.255	52,9	319	4,0	43,1	16,9	21,8	4,4
BE	650	410	63,1	47	7,2	29,7	19,1	10,6	0,0
BB	753	269	35,7	18	2,4	61,9	35,7	25,2	0,9
HB	565	279	49,4	20	3,5	47,1	45,0	1,1	1,1
HH	1.856	285	15,4	36	1,9	82,7	35,3	46,7	0,7
HE	3.151	886	28,1	22	0,7	71,2	47,8	21,6	1,7
MV	436	190	43,6	0	0,0	56,4	32,8	20,9	2,8
NI	3.701	1.893	51,1	154	4,2	44,7	21,6	22,9	0,3
NW	8.808	4.882	55,4	85	1,0	43,6	21,2	21,8	0,5
RP	2.044	898	43,9	13	0,6	55,4	23,3	32,1	0,0
SL	278	162	58,3	3	1,1	40,6	37,4	1,1	2,2
SN	1.126	497	44,1	3	0,3	55,6	27,8	27,7	0,1
ST	681	243	35,7	1	0,1	64,2	49,6	14,4	0,1
SH	466	241	51,7	3	0,6	47,6	23,4	7,5	16,7
TH	936	437	46,7	5	0,5	52,8	27,5	25,3	0,0
AL	36.321	16.682	45,9	1.005	2,8	51,3	25,2	24,3	1,8
NL	3.932	1.636	41,6	27	0,7	57,7	33,6	23,6	0,5
BRD	40.253	18.318	45,5	1.032	2,6	51,9	26,0	24,2	1,7

Legende:

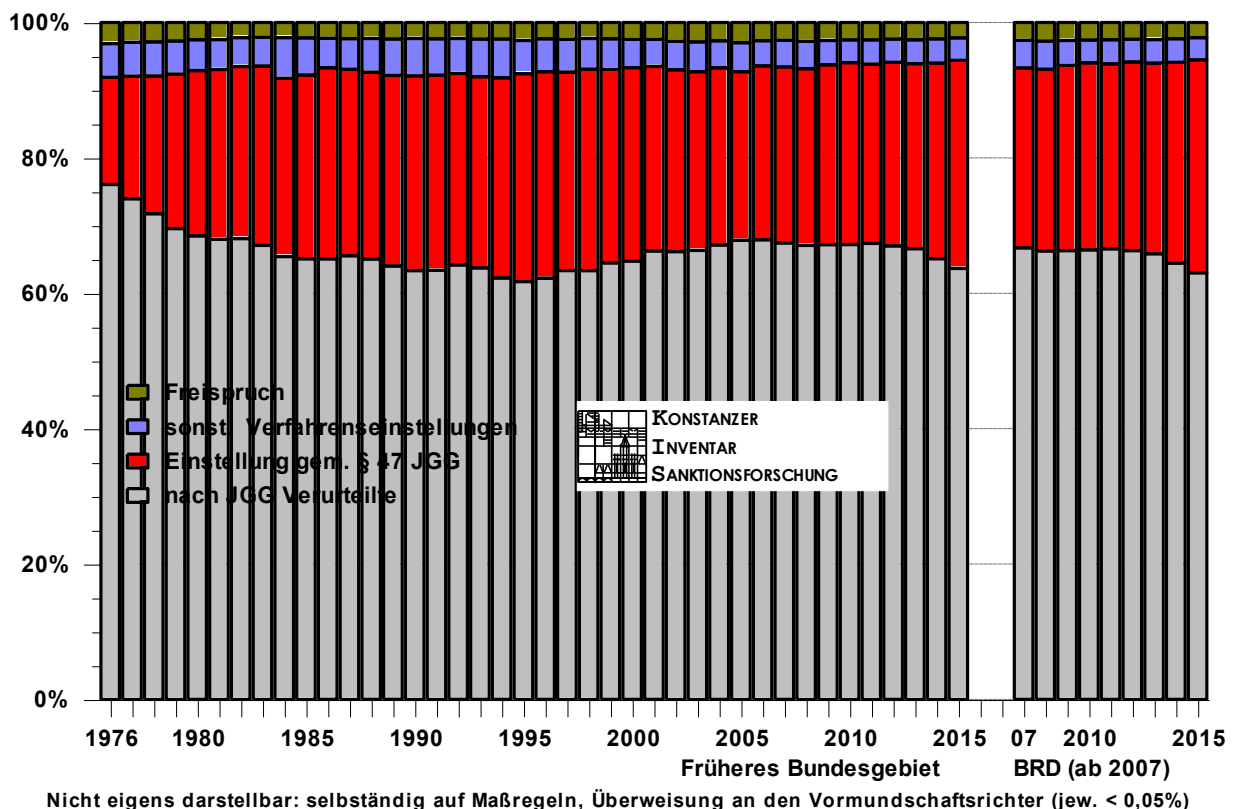
Vgl. Legende zu Schaubild 175.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

4.1.4.2 Gericht

Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits die Hälfte aller nach JGG-Normen erledigten, anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG eingestellt hat, wird derzeit jeder Dritte nach Jugendstrafrecht Angeklagte nicht verurteilt. **Schaubild 189** zeigt, dass dies vor allem auf Einstellungen gem. § 47 JGG beruht (2015: 31,4 %). Auf Freispruch und auf Einstellungen (ohne § 47 JGG) wurde 2015 bei 5,6 % der Abgeurteilten erkannt.¹³⁸²

Schaubild 189: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



1382 Zum Freispruch als "Unbekannte des Kriminaljustizsystems" vgl. Kinzig 2013; Kinzig/Vester 2015; Haffner/Schaffer 2016.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 189:

FG	Abgeurteilte	Verurteilte	Freispruch	Einstellung des Verfahrens		selbst. Maßregeln	Vorm. schaftsgericht
				§ 47 JGG	sonstige Einstell.		
1976	140.976	107.185	4.379	22.296	7.019	44	53
1980	193.736	132.649	4.937	47.259	8.835	32	24
1985	183.051	119.126	4.152	49.636	10.070	26	41
1990	122.020	77.274	2.868	35.062	6.773	24	19
1995	124.330	76.731	3.309	38.183	6.079	21	7
2000	144.954	93.840	3.602	41.403	6.046	32	31
2005	157.327	106.655	4.693	39.171	6.739	41	28
2010	142.830	95.925	3.671	38.357	4.788	44	45
2015	92.687	58.984	2.104	28.483	3.069	38	9
BRD							
2010	163.416	108.464	4.232	45.097	5.512	53	58
2015	103.720	65.342	2.331	32.599	3.395	43	10
Anteile, bezogen auf Abgeurteilten (FG)							
1976	100	76,0	3,1	15,8	5,0	0,03	0,04
1980	100	68,5	2,5	24,4	4,6	0,02	0,01
1985	100	65,1	2,3	27,1	5,5	0,01	0,02
1990	100	63,3	2,4	28,7	5,6	0,02	0,02
1995	100	61,7	2,7	30,7	4,9	0,02	0,01
2000	100	64,7	2,5	28,6	4,2	0,02	0,02
2005	100	67,8	3,0	24,9	4,3	0,03	0,02
2010	100	67,2	2,6	26,9	3,4	0,03	0,03
2015	100	63,6	2,3	30,7	3,3	0,04	0,01
Anteile, bezogen auf Abgeurteilten (BRD)							
2010	100	66,4	2,6	27,6	3,4	0,03	0,04
2015	100	63,0	2,2	31,4	3,3	0,04	0,01

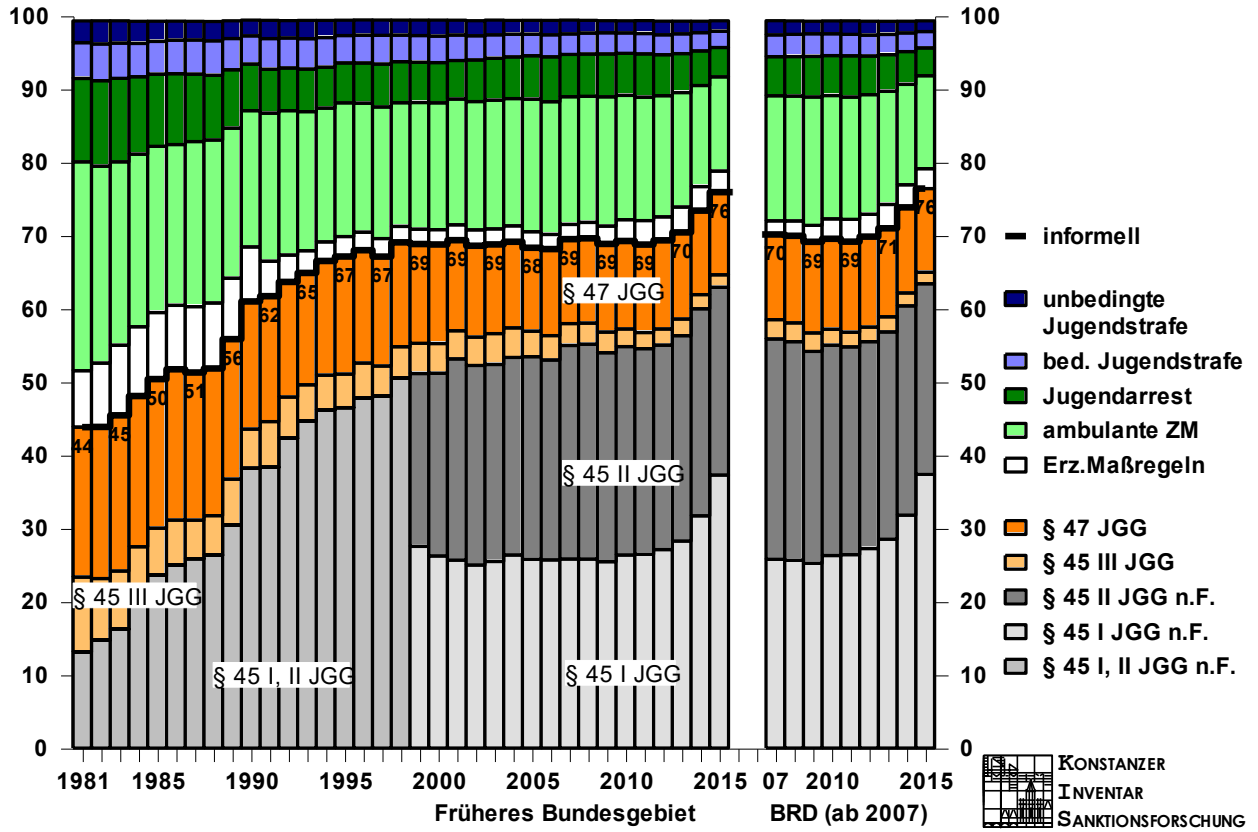
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.1.4.3 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht insgesamt

Die Zusammenführung der Daten der StA-Statistik über Einstellungen gem. § 45 JGG mit den Daten der StVerfStat über Einstellungen gem. § 47 JGG¹³⁸³ sowie über Verurteilungen zeigt, in welchem hohem und zunehmendem Maße seit 1981 von den Diversionsoptionen des JGG Gebrauch gemacht worden ist (vgl. **Schaubild 190**). 1981 wurde bei 44 % der Beschuldigten das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt, 2015 (alte Länder) bei 75,9 %.

1383 Im Sinne einer konservativen Schätzung der Divisionsraten wurden die - im Vergleich zur Strafrichterstatistik - unterschätzten Werte der StVerfStat verwendet (vgl. oben Tabelle 32).

Schaubild 190: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



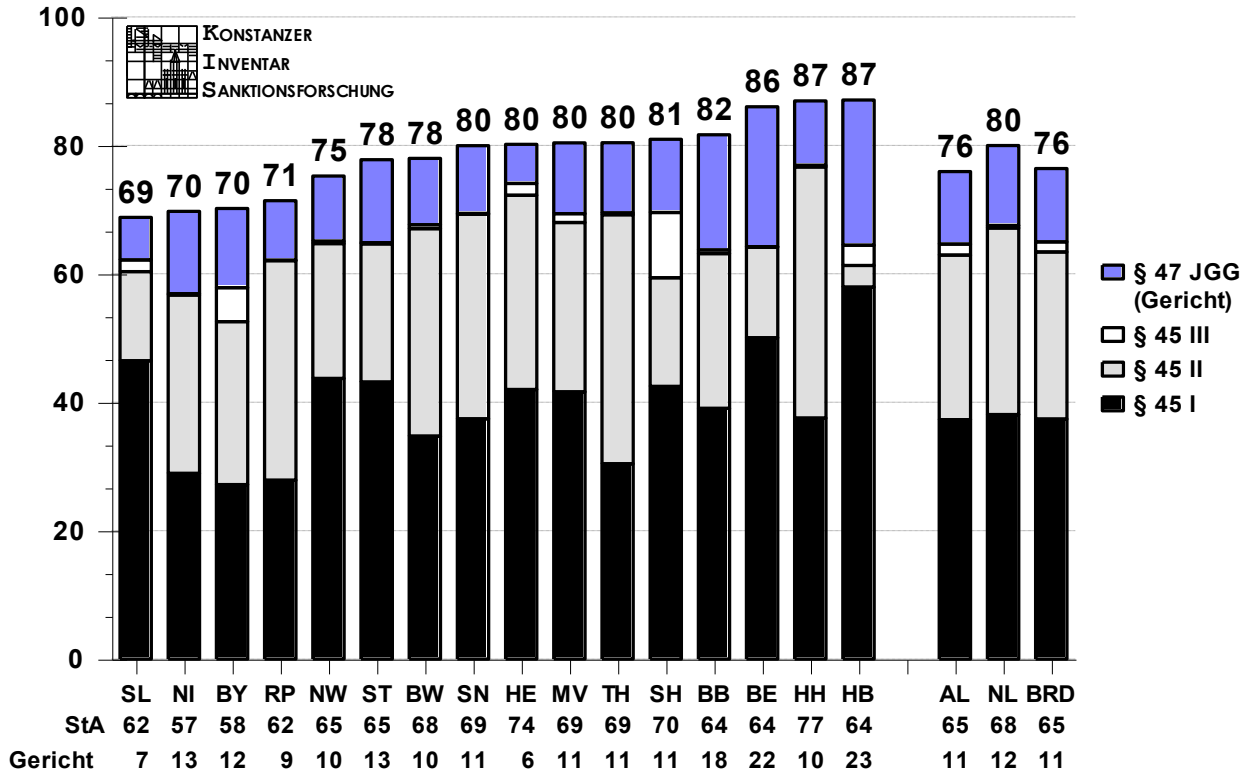
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 190:

FG	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte		nach JGG formell Sanktionierte insgesamt					
		§ 45 JGG	§ 47 JGG	insgesamt	Aussetzung (§ 27 JGG)	Erziehungsmaßnahmen/ ambulante Zuchtmittel	Jugend-arrest	Jugendstrafe	
								bedingt	unbedingt
1981	255.107	59.528	52.259	143.320	1.803	92.423	29.072	12.437	7.585
1985	243.724	73.160	49.636	120.928	1.802	77.464	23.990	10.936	6.736
1990	201.084	87.559	35.062	78.463	1.189	52.386	12.785	7.784	4.319
1995	237.742	121.387	38.183	78.172	1.441	49.898	12.953	8.875	5.005
2000	306.236	169.164	41.403	95.669	1.829	59.255	16.832	11.028	6.725
2005	343.433	195.470	39.171	108.792	2.137	69.651	20.363	10.106	6.535
2010	318.984	182.534	38.357	98.093	2.168	63.411	18.331	8.886	5.297
2015	252.115	162.922	28.483	60.710	1.726	39.682	10.118	5.578	3.606
BRD									
2010	364.795	208.631	45.097	111.067	2.603	71.331	19.892	10.858	6.383
2015	285.175	185.247	32.599	67.329	1.987	43.984	10.808	6.383	4.167
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt (FG)									
1981	100	23,3	20,5	56,2	0,7	36,2	11,4	4,9	3,0
1985	100	30,0	20,4	49,6	0,7	31,8	9,8	4,5	2,8
1990	100	43,5	17,4	39,0	0,6	26,1	6,4	3,9	2,1
1995	100	51,1	16,1	32,9	0,6	21,0	5,4	3,7	2,1
2000	100	55,2	13,5	31,2	0,6	19,3	5,5	3,6	2,2
2005	100	56,9	11,4	31,7	0,6	20,3	5,9	2,9	1,9
2010	100	57,2	12,0	30,8	0,7	19,9	5,7	2,8	1,7
2015	100	64,6	11,3	24,1	0,7	15,7	4,0	2,2	1,4
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt (BRD)									
2010	100	57,2	12,4	30,4	0,7	19,6	5,5	3,0	1,7
2015	100	65,0	11,4	23,6	0,7	15,4	3,8	2,2	1,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der Blick auf die Länder (vgl. **Schaubild 191**) zeigt, dass die ungleiche Handhabung von § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft nicht durch die Gerichte ausgeglichen, sondern sogar eher noch verstärkt wird. Für einen jungen Beschuldigten ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren eingestellt wird, in Hamburg oder in Bremen deutlich höher als z.B. im Saarland.

Schaubild 191: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte.
 Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015



Legende:

Diversionsrate im Jugendstrafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 191:

2015	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III JGG	§ 47 JGG	informell Sankt.	formell Sankt.	Sanktio- nierte
Baden-Württemberg	13.878	12.907	243	4.135	31.163	8.798	39.961
Bayern	11.651	10.871	2.268	5.289	30.079	12.786	42.865
Berlin	7.769	2.193	6	3.386	13.354	2.172	15.526
Brandenburg	2317	1431	34	1065	4.847	1089	5.936
Bremen	2.136	124	116	834	3.210	477	3.687
Hamburg	3.887	4.050	25	1.041	9.003	1.353	10.356
Hessen	10.149	7.307	447	1.475	19.378	4.793	24.171
Mecklenburg-Vorpommern	1.702	1.079	56	451	3.288	802	4.090
Niedersachsen	7.775	7.457	57	3.444	18.733	8.138	26.871
Nordrhein-Westfalen	28.126	13.518	240	6.533	48.417	15.953	64.370
Rheinland-Pfalz	3.509	4.308	9	1.169	8.995	3.605	12.600
Saarland	1.545	462	60	221	2.288	1.038	3.326
Sachsen	4.102	3.496	13	1.156	8.767	2.199	10.966
Sachsen-Anhalt	2.697	1.345	12	808	4.862	1.390	6.252
Schleswig-Holstein	3.559	1.418	852	956	6.785	1.597	8.382
Thüringen	1.769	2.256	16	636	4.677	1.139	5.816
Alte Länder	93.984	64.615	4.323	28.483	191.405	60.710	252.115
Neue Länder	12.587	9.607	131	4.116	26.441	6.619	33.060
Deutschland	106.571	74.222	4.454	32.599	217.846	67.329	285.175
Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
Baden-Württemberg	34,7	32,3	0,6	10,3	78,0	22,0	100,0
Bayern	27,2	25,4	5,3	12,3	70,2	29,8	100,0
Berlin	50,0	14,1	0,0	21,8	86,0	14,0	100,0
Brandenburg	39,0	24,1	0,6	17,9	81,7	18,3	100,0
Bremen	57,9	3,4	3,1	22,6	87,1	12,9	100,0
Hamburg	37,5	39,1	0,2	10,1	86,9	13,1	100,0
Hessen	42,0	30,2	1,8	6,1	80,2	19,8	100,0
Mecklenburg-Vorpommern	41,6	26,4	1,4	11,0	80,4	19,6	100,0
Niedersachsen	28,9	27,8	0,2	12,8	69,7	30,3	100,0
Nordrhein-Westfalen	43,7	21,0	0,4	10,1	75,2	24,8	100,0
Rheinland-Pfalz	27,8	34,2	0,1	9,3	71,4	28,6	100,0
Saarland	46,5	13,9	1,8	6,6	68,8	31,2	100,0
Sachsen	37,4	31,9	0,1	10,5	79,9	20,1	100,0
Sachsen-Anhalt	43,1	21,5	0,2	12,9	77,8	22,2	100,0
Schleswig-Holstein	42,5	16,9	10,2	11,4	80,9	19,1	100,0
Thüringen	30,4	38,8	0,3	10,9	80,4	19,6	100,0
Alte Länder	37,3	25,6	1,7	11,3	75,9	24,1	100,0
Neue Länder	38,1	29,1	0,4	12,5	80,0	20,0	100,0
Deutschland	37,4	26,0	1,6	11,4	76,4	23,6	100,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Für die Beurteilung der Anwendungspraxis sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt bedeutet dies, dass die Verurteilten sowohl eine zunehmend deutlich stärker als auch – in regionaler Hinsicht – eine unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe sind.

4.2 Das Strafverfahren - ein Prozess der Bewertungsänderung

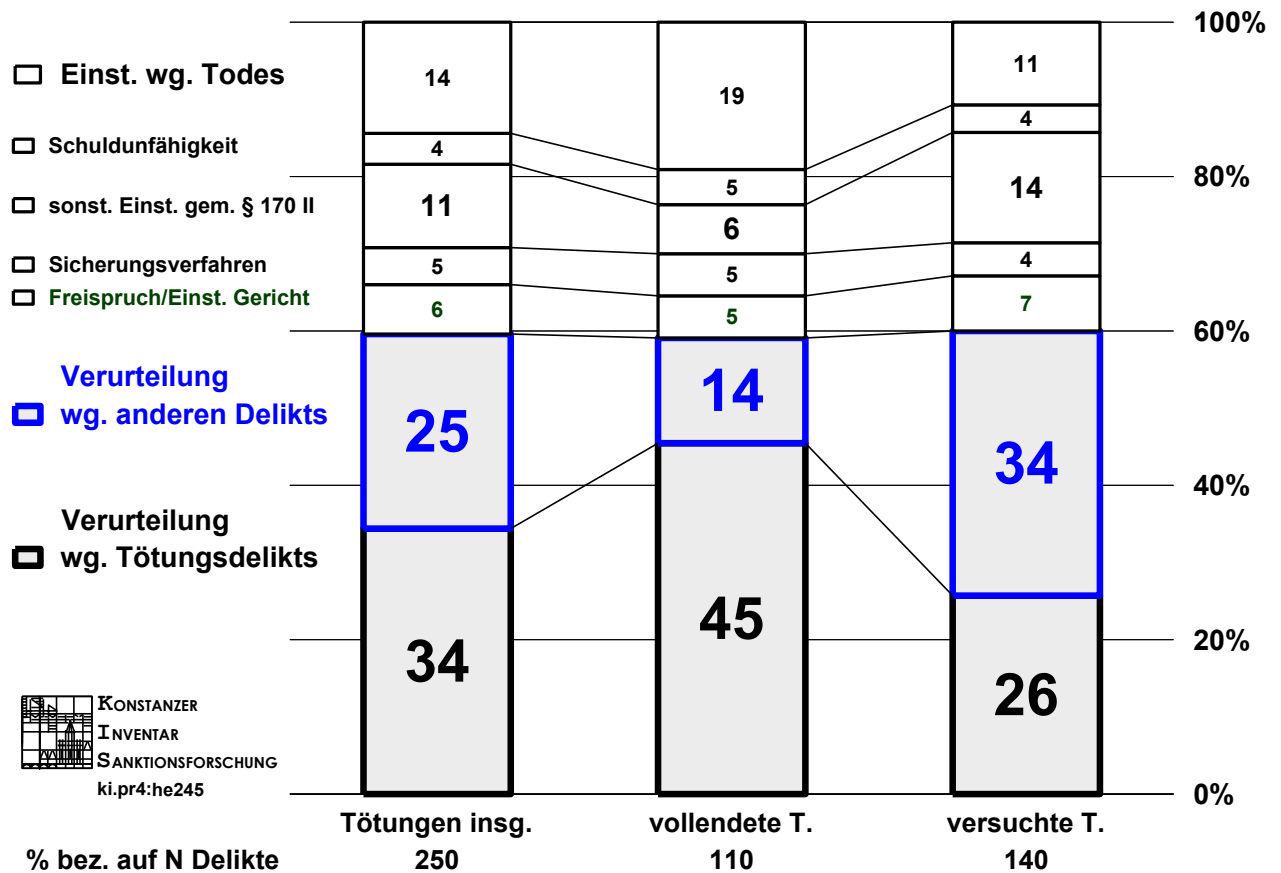
Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der differentiellen Ausfilterung, sondern – vor allem bei schweren Delikten – ein Prozess der Bewertungsänderung. Die Erfassung in der PKS tendiert zur Überschätzung, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der "Taten" und der "Tatverdächtigen" als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts, d.h., im Zweifel wird der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen (Überbewertungstendenz).¹³⁸⁴ Diese Überbewertung wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen. Insbesondere bei schweren Delikten findet häufig eine Umdefinition im weiteren Verfahrensgang statt, und zwar regelmäßig ein „Herunterdefinieren“. Deren Ausmaß und Art lassen freilich die gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht erkennen. Aus Aktenanalysen sind aber Größenordnungen bekannt.¹³⁸⁵ Bei – nach polizeilicher Ausgangsdefinition - vorsätzlichen Tötungsdelikten¹³⁸⁶ stellte z.B. Steitz bei einer Analyse von 250 Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten fest, dass es nur in 34 % auch zu einer entsprechenden Verurteilung kam. Ein Großteil dieser Abweichungen von der polizeilichen Bewertung beruhte darauf, dass zum einen das Verfahren – aus den verschiedensten Gründen, vor allem aber wegen Todes des Beschuldigten - eingestellt werden musste, dass zum anderen aber wegen anderer Delikte verurteilt wurde. Im Untersuchungsgut von Steitz erfolgte in jedem vierten Fall eine Umdefinition zu einem anderen, nicht vorsätzlichen Tötungsdelikt (vgl. **Schaubild 192**).

1384 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.7

1385 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.7

1386 Eine Übersicht über die einschlägigen Untersuchungen zu Tötungsdelikten gibt Hess 2010, S. 42 ff.

Schaubild 192: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus 6 deutschen Großstädten



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 192:

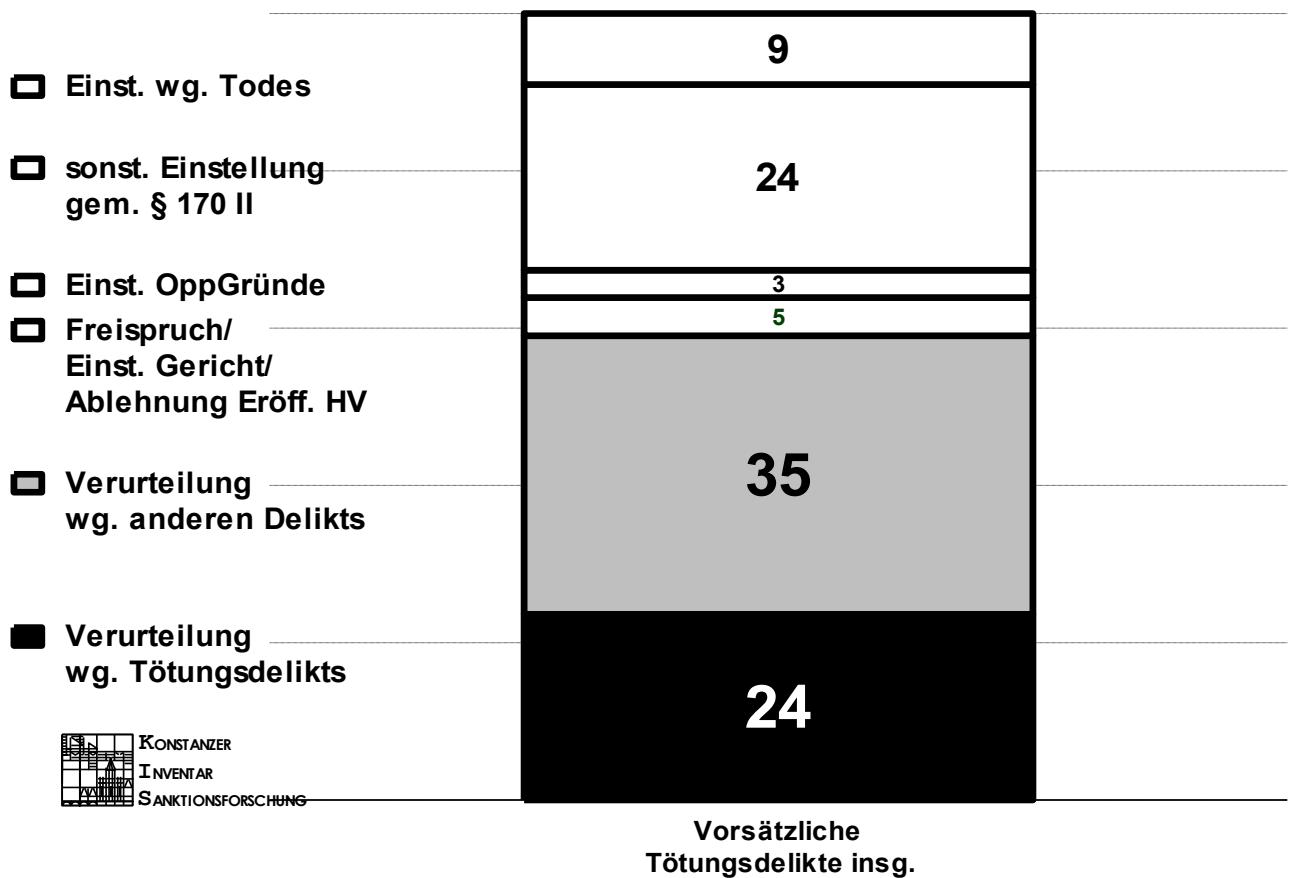
	vorsätzliche Tötungen					
	insgesamt		vollendet		versucht	
	N	%	N	%	N	%
Gesamtzahl Delikte	250	100	110	100	140	100
Einstellungen wegen Todes	36	14,4	21	19,1	15	10,7
Einstellungen wegen Schuldunfähigkeit	10	4,0	5	4,5	5	3,6
sonstige Einstellungen gem. § 170 II StPO	27	10,8	7	6,4	20	14,3
Sicherungsverfahren	12	4,8	6	5,5	6	4,3
Freispruch/Einstellung durch Gericht	16	6,4	6	5,5	10	7,1
Verurteilung, und zwar						
wegen anderen Delikts	63	25,2	15	13,6	48	34,3
wegen Tötungsdelikt	86	34,4	50	45,5	36	25,7
vorläufige Umdefinition StA (Anklage)	40	24,0	6	8,5	34	35,4
endgültige Umdefinition Gericht (Urteil)	63	42,3	15	23,1	48	57,1

Datenquelle: Steitz 1993, S. 111, Tab. 3a (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Bestätigt wurden diese Befunde im Wesentlichen durch die neueste Aktenanalyse von Hess zur vorsätzlichen Tötungskriminalität in Mecklenburg-Vorpommern in den beiden

Jahren 1998 und 1999.¹³⁸⁷ Ausgehend von der polizeilichen Ausgangsdefinition als vollendetes bzw. versuchtes Tötungsdelikt bei Abgabe der Akten an die StA wurden von allen 144 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen¹³⁸⁸ letztlich nur 24 % auch wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktens verurteilt, bei weiteren 35 % erfolgte eine Verurteilung aus anderen Straftatbeständen (vgl. **Schaubild 193**). Wie bei Steitz beruhte auch in der Untersuchung von Hess die Mehrzahl der Abweichungen darauf, dass aus den verschiedensten Gründen eingestellt werden musste.

Schaubild 193: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse sämtlicher vorsätzlicher 144 Tötungsdelikte nach polizeilicher Definition der Jahre 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern



1387 Hess 2010; eine zusammenfassende Darstellung geben Dünkel/Hess 2010.

1388 Ausgewertet wurden 117 Strafverfahrensakten mit 144 Tatverdächtigen und 157 Opfern. 19 Akten waren nicht zu erhalten (vgl. Hess 2010, S. 48 f., 54).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 193:

	vorsätzliche Tötungen nach polizeilicher Ausgangsdefinition	
	N	%
Gesamtzahl Tatverdächtige	144	100
Einstellungen wegen Todes	13	9,03
sonstige Einstellungen gem. § 170 II StPO	34	23,61
Einstellungen aus Opportunitätsgründen	5	3,47
Ablehnung der Eröffnung des HV/Freispruch/Einstellung durch Gericht	7	4,86
Verurteilung, und zwar	85	59,03
wegen anderen Delikts	51	35,42
wegen Tötungsdelikt	34	23,61

Datenquelle: Hess 2010, S. 99, Abb. 3, S. 157, Tab. 66 (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Während des Ermittlungsverfahrens änderte sich die polizeiliche Erstbewertung¹³⁸⁹ unter dem Einfluss der StA zugunsten der Annahme eines vorsätzlichen Tötungsdelikts (vgl. **Schaubild 194**). Die StA nahm bereits bei erster Kenntnis des Ermittlungsverfahrens in knapp 15 % der Fälle eine rechtliche Neubewertung vor, und zwar fast ausschließlich auf Kosten der gefährlichen Körperverletzung zugunsten von Mord/Totschlag.¹³⁹⁰ In noch stärkerem Maße wurde die Bewertung geändert im Zusammenhang mit dem Untersuchungshaftantrag.¹³⁹¹ Infolgedessen verschob sich das Verhältnis der Körperverletzungen zu den Tötungsdelikten, bezogen auf alle untersuchten Fälle von 30,4 % : 60,9 % auf 2,8 % : 93,1 %.¹³⁹² In der Abschlussverfügung der StA erfolgten in fast einem Drittel Herabstufungen, ausgenommen die gerichtlichen Umdefinitionen bei der Entscheidung über die Untersuchungshaftanordnung.

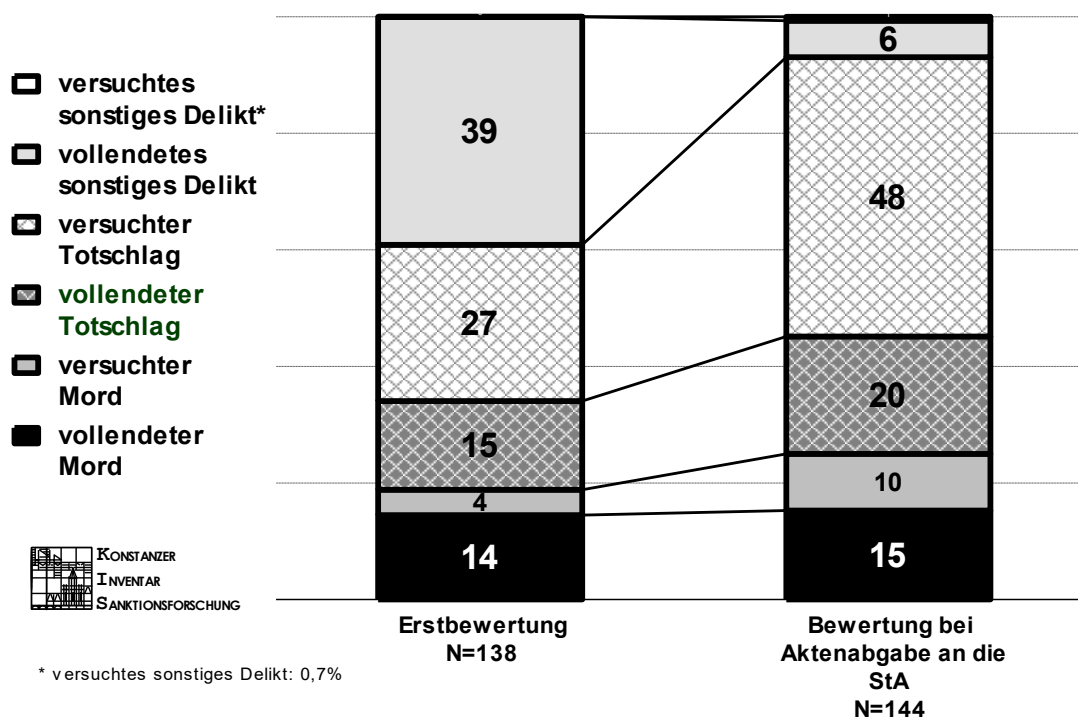
1389 Grundgesamtheit für die Erstbewertung sind nur 138 Tatverdächtige, für 6 Tatverdächtige hatte die StA die rechtliche Erstbewertung vorgenommen (vgl. Hess 2010, S. 105).

1390 Hess 2010, S. 107, Tabelle 39.

1391 Hess 2010, S. 114, Tabelle 42. Der Definitionswechsel während des Ermittlungsverfahrens dient wohl überwiegend dazu, den Sachverhalt unter dem schwerstmöglichen Tatvorwurf zu ermitteln. Diese Umdefinitionspraxis ist dagegen problematisch, wenn die StA den Sachverhalt erstmalig im Untersuchungshaftantrag als Tötungsdelikt bewertet und gleichzeitig als Haftgrund den Verdacht der schweren Straftaten gem. § 112 Abs. 3 StPO anführt (vgl. Dünkel/Hess 2010, S. 211).

1392 Dünkel/Hess 2010, S. 204.

Schaubild 194: Bewertungsverschiebung zwischen polizeilicher Erstbewertung und polizeilicher Bewertung bei Abgabe der Akten an die StA – Aktenanalyse von 144 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern (Angaben in Prozent)

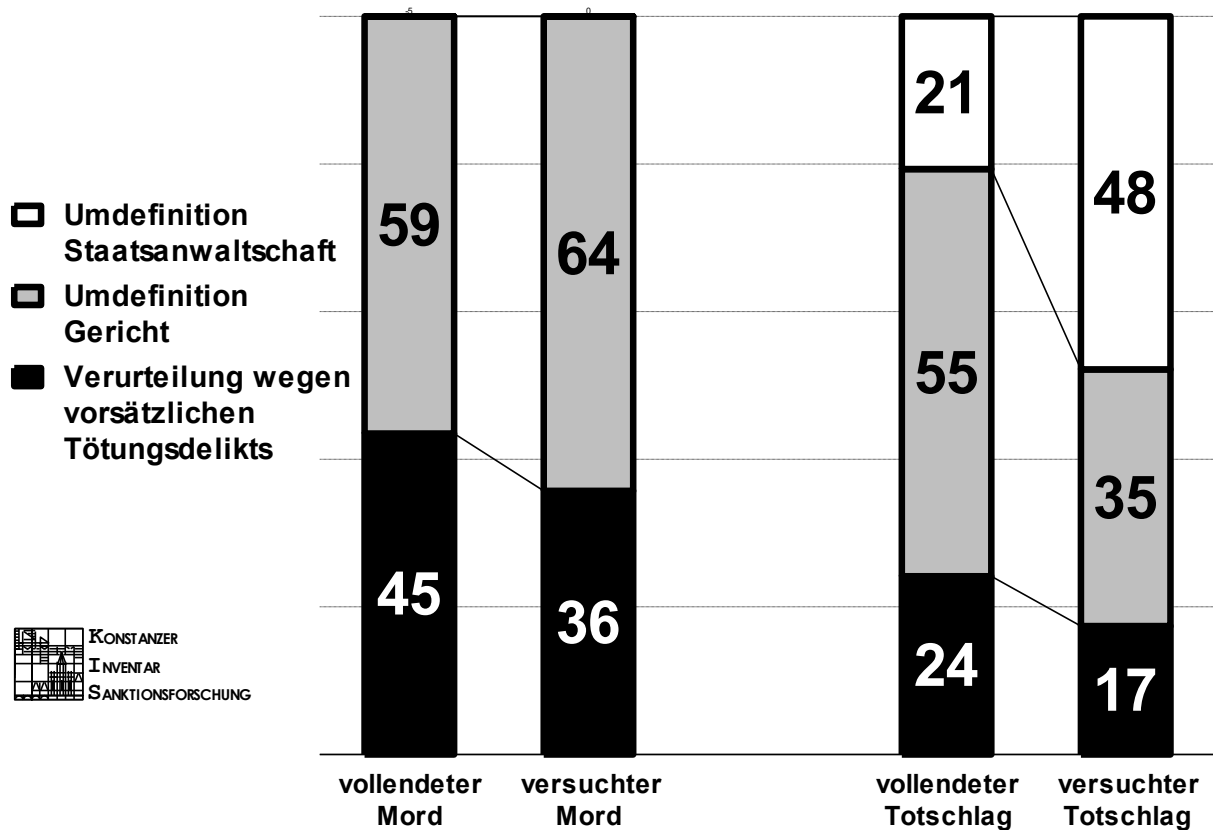


Datenquelle: Hess 2010, S. 105, Tab. 36; S. 120, Tab. 45 (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Der „definitorische Schwund“ beruhte in der Untersuchung von Hess zu einem geringen Maße darauf, dass die Polizei ihre Bewertung im Abschlussbericht in 10 Fällen nicht aufrechterhielt.¹³⁹³ Von den verbleibenden 134 Tatverdächtigen wurde von der StA gegenüber 96 Beschuldigten bei Abschluss ihrer Ermittlungen die Bewertung als vorsätzliches Tötungsdelikt aufrechterhalten, verurteilt wegen §§ 211, 212 StGB wurden letztlich aber nur 34 Personen. Wie schon in früheren Untersuchungen zeigte sich erneut, dass bei Mord in weitaus höherem Maße die polizeiliche Ausgangsdefinition beibehalten wurde als bei Totschlag, dass bei versuchten Tötungsdelikten häufiger eine Herabstufung erfolgte als bei vollendeten Delikten (vgl. **Schaubild 195**). Die Differenzierung nach der Strafverfahrensebene zeigt, dass Herabdefinitionen durch die StA nur bei Totschlag erfolgten, in einem Fall wurde sogar die polizeiliche Definition von Totschlag in vollendeten Mord geändert.

¹³⁹³ Vermutet wird, dass „die Polizei hier offensichtlich eine spätere Definition der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (insbesondere im Rahmen der Untersuchungshaftanordnung) übernommen und die entsprechenden Delikte als Tötungsdelikte registriert“ hat (Dünkel/Hess 2010, S. 201; vgl. auch Hess 2010, S. 55 f.).

Schaubild 195: Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – Aktenanalyse von 134 vorsätzlichen Tötungsdelikten nach polizeilicher Definition bei Aktenabgabe aus den Jahren 1998/99 in Mecklenburg Vorpommern



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

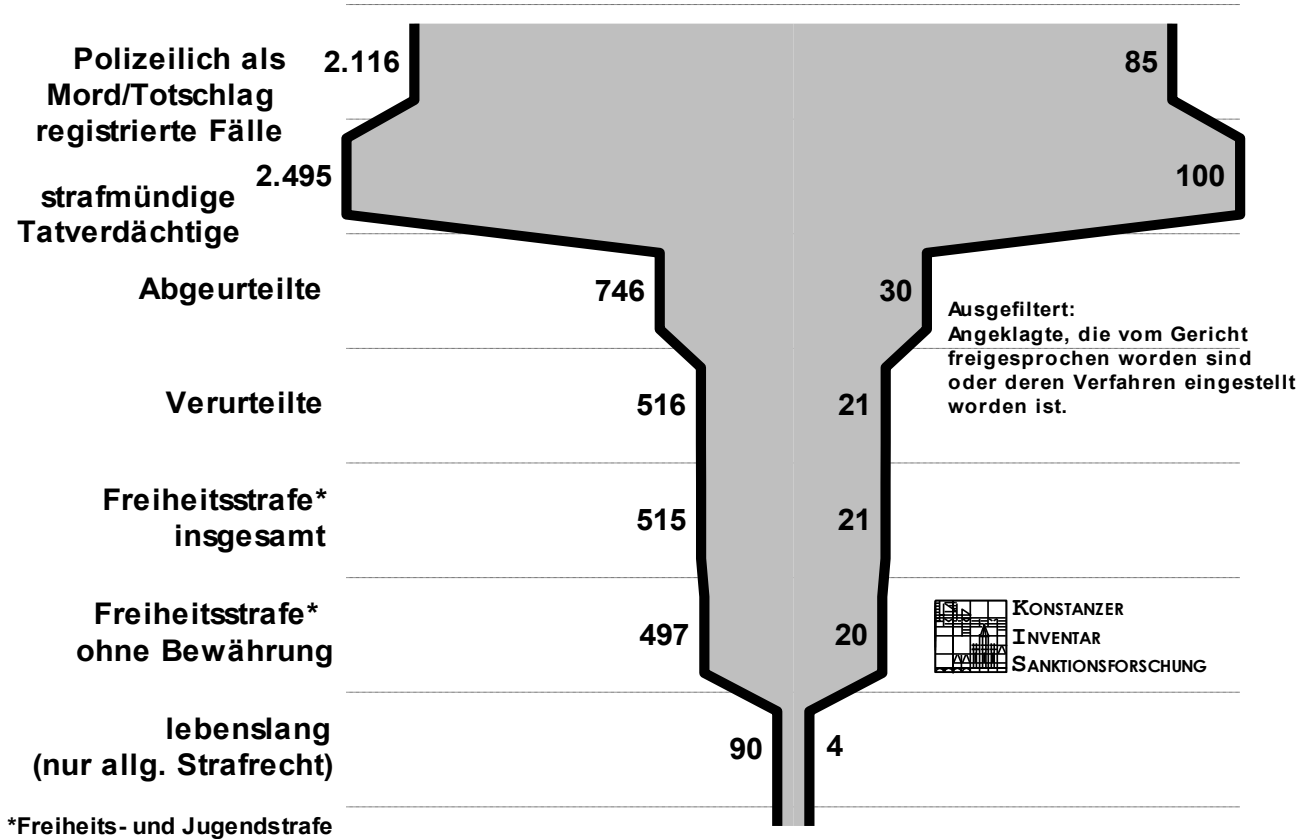
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 194:

	vorsätzliche Tötungen					
	Mord (§ 211 StGB)		Totschlag (§ 212 StGB)		vorsätzliche Tötungen	
	vollendet	versucht	vollendet	versucht	vollendet	versucht
	N	%	N	%	N	%
Polizei	22	14	29	69	51	83
StA bei Erledigung	23	14	23	36	46	50
Gericht bei Verurteilung	10	5	7	12	17	17
Definitorischer Schwund gegenüber polizeilicher Definition - absolute Zahlen						
StA bei Erledigung	-1	0	6	33	5	33
Gericht bei Verurteilung	12	9	22	57	34	66
Definitorischer Schwund gegenüber polizeilicher Definition - in Prozent						
StA bei Erledigung	-4,55	0,00	20,69	47,83	9,80	39,76
Gericht bei Verurteilung	54,55	64,29	75,86	82,61	66,67	79,52

Datenquelle: Hess 2010, S. 157, Tab. 66 (eigene Zusammenstellung und Berechnung).

Dass auch in den polizeilich registrierten Fällen von Mord/Totschlag auf 100 strafmündige Tatverdächtige „nur“ 21 wegen dieser Delikte Verurteilte kommen (vgl. **Schaubild 196**), ist deshalb Ergebnis nicht nur von Ausfilterung, sondern auch von Bewertungsänderungen.

Schaubild 196: Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland, 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 196:

2015	Vorsätzliche (vollendete oder versuchte) Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)			
	Polizeilich registrierte Fälle/Tatver- dächtige	Abgeurteilte und Verurteilte	Relation zu 100 strafmündigen Tatver- dächtigen	Bezug Verurteilte
polizeilich bekannt gewordene Fälle	2.116			
aufgeklärte Fälle	2.005			
Strafmündige Tatverdächtige	2.495		100	
Abgeurteilte		746	29,9	
Verurteilte, darunter		516	20,7	100
Geldstrafe, ambulante EM, ambulante ZM		1	0,0	0,2
Jugend-/Freiheitsstrafe insg., davon		515	20,6	99,8
bedingte Jugend-/Freiheitsstrafe/Strafarrest, davon		18	0,7	3,5
bedingte Jugendstrafe		5	0,2	1,0
bedingte Freiheitsstrafe		13	0,5	2,5
unbedingte Jugend- /Freiheitsstrafe/Jugendarrest/Strafarrest, davon		497	19,9	96,3
Jugendarrest		0	0,0	0,0
unbedingte Jugendstrafe		38	1,5	7,4
unbedingte Freiheitsstrafe, darunter		459	18,4	89,0
lebenslang (nur Allgemeinem Strafrecht)		90	3,6	17,4
zeitige Jugend-/Freiheitsstrafe		425	17,0	82,4

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4.3 Zusammenfassung

1. Die Mehrzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird nicht verurteilt. Im Schnitt kamen 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige ca. 26 Verurteilte (**Schaubild 109**). Das Strafverfahren ist – in sozialwissenschaftlicher Betrachtung – ein Prozess der Ausfilterung und – jedenfalls bei Schwerekriminalität – ein Prozess der Bewertungsänderung. Letzteres erklärt, weshalb bei vorsätzlichen Tötungsdelikten 2015 auf 100 strafmündige Tatverdächtige nur 21 wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes Verurteilte gekommen sind (**Schaubild 196**).

2. Das gegenwärtige kriminalstatistische System in Deutschland mit seinen unverbundenen Einzelstatistiken erlaubt es nicht, diese Prozesse der Ausfilterung und Bewertungsänderung abzubilden. Eine Analyse des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist nur hinsichtlich der Gesamtmenge der registrierten Kriminalität und nur der Größenordnung nach möglich, delikts- bzw. deliktsgruppenspezifische Analysen (nach Art der Erledigung und der Sanktionierung) sind dagegen infolge der fehlenden Möglichkeit verlaufsstatistischer Analysen unmöglich.

3. Im gegenwärtigen kriminalstatistischen System können die Größenordnungen der Ausfilterung lediglich durch Konfrontation der Ergebnisse der PKS mit den Ergebnissen der StVerfStat ermittelt werden. Hierbei handelt es sich aber nur um ungefähre Größenordnungen, weil es sich bei den Verurteilten der StVerfStat nicht um eine Untermenge der Tatverdächtigen des jeweiligen Berichtsjahres handelt. Beide Statistiken unterscheiden sich ferner nach Erfassungszeitraum, -grundsätzen und Zählweisen.

5. Die Konfrontation von Daten der PKS mit jenen der StVerfStat zeigt, dass die Größenordnungen der Ausfilterung

- nach Altersgruppen,
- nach Deliktsgruppen und
- nach Region (hier: Länder)

unterschiedlich hoch sind.

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten kamen 2015 auf jeweils 100 altersgleiche Tatverdächtige bei Jugendlichen 9 Verurteilte, bei Heranwachsenden 14 und bei Erwachsenen 22 (**Schaubild 119**).

Am größten sind freilich die Unterschiede zwischen den Ländern. In Bremen kamen z.B. 2015 auf 100 jugendliche Tatverdächtige 5 verurteilte Jugendliche, in Niedersachsen hingegen 18 (**Schaubild 124**). Diese Ausfilterung führt dazu, dass die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der Belastung mit Jugendkriminalität, die teilweise mehr als doppelt so hoch sind, auf Ebene der Verurteilten weitestgehend nivelliert werden. Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen der Jugendlichen sind statistisch unabhängig.

Die Gegenüberstellung zeigt weiter, dass die Ausfilterung nicht auf junge Menschen beschränkt bleibt, auch bei Erwachsenen wird in hohem Maße ausgefiltert. 2015 kamen bei Jugendlichen auf 100 Tatverdächtige 14 Verurteilte, bei Erwachsenen 36 (**Schaubild 117**).

Die (auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkte) Gegenüberstellung zeigt schließlich, dass der Abstand zwischen den Tatverdächtigen- und den Verurteiltenzahlen in den letzten Jahrzehnten insgesamt größer geworden ist. Wäre die Relation seit 1984 unverän-

dert geblieben, dann wären 2015 145 % mehr Jugendliche verurteilt worden (**Schaubild 134**). Die zeitliche Längsschnittbetrachtung zeigt ferner, dass es sich hierbei um keine kontinuierliche Vergrößerung handelt. Der Abstand wurde nur zwischen 1984 und Mitte der 1990er Jahre größer, seitdem verringert er sich wieder. Die Veränderung des Maßes der Ausfilterung erfolgte schließlich deliktsspezifisch unterschiedlich, bei Körperverletzungsdelikten ist nur eine geringe Zunahme festzustellen, bei Eigentumsdelikten dagegen eine sehr große.

6. Die Ausfilterung beruht überwiegend auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, den Tatverdächtigen nicht anzuklagen. Bei Jugendlichen z.B. zeigt die Gegenüberstellung für 2015, dass auf 100 Tatverdächtige insgesamt 75 kommen, die nicht angeklagt werden, 11 werden angeklagt, aber nicht verurteilt. Dies ist aber kein ausschließlich jugendspezifischer Bonus, denn bei Erwachsenen werden 58 nicht angeklagt, weitere 7 werden zwar angeklagt, aber nicht verurteilt (**Schaubild 117**).

Werden (neben den auf eine Verurteilung abzielenden Abschlussentscheidungen der StA) lediglich die für die Ausfilterung relevanten Entscheidungen berücksichtigt, also die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) sowie die Opportunitätsentscheidungen i.e.S. nach §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG, dann entfielen 2015 im Schnitt bundesweit 40 % auf Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S. 31 %, auf Anklagen i.w.S./Strafbefehlsanträge die restlichen 29 % (Tabelle 39).

Die Analyse der seit 2004 in der StA-Statistik nachgewiesenen Sachgebiete erlaubt es, die relative Bedeutung der Einstellungsgründe für die einzelnen Sachgebiete zu ermitteln, allerdings ohne Differenzierung nach Altersgruppen (Schaubild 47). Erwartungsgemäß war 2015 die quantitative Bedeutung der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts am höchsten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (68,8 % / 299,7)¹³⁹⁴, bei Körperverletzungsdelikten (51,3 % / 254,3), bei Wirtschaftsstrafsachen (43,9 % / 180,0) sowie bei Betrug/Untreue (41,3 % / 125,9). Ebenfalls erwartungsgemäß war, dass bei Eigentumsdelikten, bei Verkehrsstrafsachen und BtMG-Delikten Opportunitätseinstellungen ein größeres Gewicht hatten und fast so bedeutsam waren wie Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

7. Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits die Hälfte aller nach JGG-Normen erledigten, anklagefähigen Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG einstellt, wird derzeit (2015) von den Gerichten bei jedem Vierten nach JGG-Angeklagten gem. § 47 JGG eingestellt (**Schaubild 189**). Hierdurch werden freilich regionale, durch eine ungleiche Handhabung von § 45 JGG bestehende Unterschiede nicht ausgeglichen, sondern eher noch verstärkt (**Schaubild 191**).

1394 Der Prozentwert gibt den prozentualen Anteil der gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren an allen inhaltlich abschließend erledigte Ermittlungsverfahren. Darunter werden die in Schaubild 47 dargestellten Verfahren verstanden, die erledigt worden sind durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. (§§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG und §§ 31a, 37 BtMG), durch Verweis auf den Weg der Privatklage sowie durch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO).

Der zweite Wert gibt an, wie viele Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts auf jeweils 100 Beschuldigte kommen, bei denen Anklage erhoben oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden ist. Dieser Wert ist in Schaubild 155 dargestellt.

8. Der zunehmende Gebrauch der Diversionen hat dazu geführt, dass gegenwärtig mehr als drei Viertel aller jugendstrafrechtlichen Sanktionen solche informeller Art (§§ 45, 47 JGG) sind (**Schaubild 190**). Die 2014 und 2015 erfolgte Zunahme der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG (**Schaubild 160**) dürfte freilich einen Sondereffekt darstellen, der mit der Erledigung der Verfahren wegen ausländerrechtlicher Verstöße zusammenhängt. Aber auch ohne diesen Sondereffekt dürfte die Diversionsrate bei über 70 % liegen.

5. Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken – Möglichkeiten und Grenzen

5.1 Adäquate Grundgesamtheit als Voraussetzung für eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen

Die Analyse der Anwendungspraxis jugendstrafrechtlicher Sanktionen soll empirisch insbesondere die Fragen beantworten,

- wie häufig werden die verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen verhängt, und zwar (möglichst) in Abhängigkeit von Tat- und Tätermerkmalen,
- wie hat sich die Anwendungspraxis im Laufe der Zeit verändert,
- inwieweit wurden in der Anwendungspraxis Vorstellungen bzw. Erwartungen des Gesetzgebers aufgegriffen und umgesetzt,
- gibt es - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - Unterschiede in der Anwendungspraxis?

Absolute Zahlen sind ohne Bezugnahme auf eine Grundgesamtheit kaum interpretierbar. Relative Zahlen, also z.B. die Frage, ob der Anteil der Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren zu- oder abgenommen hat, sind nur herstellbar durch Bezugnahme auf eine Grundgesamtheit. Die entscheidende Frage ist deshalb, wie die Grundgesamtheit bestimmt wird. Die Frage der Grundgesamtheit ist eine in der Sanktionsforschung immer wieder und kontrovers diskutierte Frage. Zwei Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen.

Kury/Obergfell-Fuchs¹³⁹⁵ haben z.B. für die Analyse der Punitivität der Praxis die Grundgesamtheit alle Freiheitsstrafen gewählt.¹³⁹⁶ Dann würde es als zunehmende Milde erscheinen, wenn der Gesetzgeber den Jugendarrest abschaffen, die Mindestdauer der Jugendstrafe auf einen Tag absenken und die Praxis künftig statt Jugendarrest nunmehr Jugendstrafe verhängen würde. Denn infolge der Zunahme von verhängten kurzen Jugendstrafen würde der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen deutlich zurückgehen. Würde statt des Verhältnisses von kurz- zu langfristigen Jugendstrafen auf den Anteil der Jugendstrafen an den Verurteilten abgestellt, müsste von zunehmender Punitivität ausgegangen werden. Würde der Gesetzgeber andererseits nur noch Jugendstrafen wegen Schwere der Schuld zulassen und die Mindestdauer auf 2 Jahre anheben, dann würde es zwar deutlich weniger Jugendstrafen insgesamt geben, der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen würde aber drastisch ansteigen. Trotz Reduzierung der Jugendstrafen müssten Kury/Obergfell-Fuchs zum Ergebnis kommen, die Praxis sei punitiver geworden. Der Fehler dieses Ansatzes liegt darin, dass die Anwendungspraxis nur in einem Ausschnitt der Sanktionen ohne Rücksicht auf die Entwicklung im Gesamtsystem betrachtet, aber für das Gesamtsystem verallgemeinert wird.

1395 Sie berechneten den jeweiligen Anteil der Freiheitsstrafen unterschiedlicher Strafdauer an allen verhängten Freiheitsstrafen und interpretierten die Zunahme des Anteils längerer Freiheitsstrafen als zunehmende Punitivität (vgl. Kury/Obergfell-Fuchs 2006a, S. 1033 ff.; Kury/Obergfell-Fuchs 2006b, S. 141 f.; Kury et al. 2008, S. 123 ff.; Kury et al. 2009a, S. 72 f.).

1396 Kritisch Heinz 2011d., S. 442 ff.

Nicht minder häufig werden als Grundgesamtheit alle durch Urteil verhängten Sanktionen gewählt. Unterstellt, der Gesetzgeber würde den Anwendungsbereich der Diversion noch weiter öffnen und bestimmen, alle Vergehen müssten ausnahmslos per Diversion "erledigt" werden, dann würde nur noch Verbrechen formell sanktioniert werden. Wäre die deshalb zu erwartende Zunahme des Anteils stationärer Sanktionen Indiz für eine zunehmend punitiver werdende Praxis oder nur eine Fehlinterpretation, die darauf beruht, dass nur noch ein Bruchteil der Sanktionen betrachtet wird? Die Frage der Bestimmung einer adäquaten Grundgesamtheit ist deshalb eine der zentralen Fragen der Sanktionsforschung.

5.2 Bestimmung einer möglichst verzerrungsfreien Grundgesamtheit – (informell oder formell) Sanktionierte als Annäherung

Eine Analyse der Anwendungspraxis jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen auf der Grundlage nur der formellen Sanktionen würde bedeuten,

- dass – bezogen auf nach Jugendstrafrecht formell und informell sanktionierte Sanktionierte - die nur informell Sanktionierte (2015: 76 %) nicht berücksichtigt würden,
- dass die Nichtberücksichtigung der informell Sanktionierte zu systematisch verzerrten Ergebnissen führen würde, weil die Diversionsraten sich im Zeitverlauf änderten (vgl. oben **Schaubild 190**), deliktsspezifisch nicht nur unterschiedlich hoch (vgl. **Tabelle 41**), sondern auch in unterschiedlichem Maße gestiegen sind und regional bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen eine große Varianz besteht.¹³⁹⁷

Erstmals wurden im Rahmen der Rückfallstatistik 2010 die Divisionsentscheidungen nach JGG nach Deliktgruppen ausgewertet. Für Jugendliche ist diese Analyse vollständig, für Heranwachsende nur, soweit sie nach Jugendstrafrecht sanktioniert wurden. Divisionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO fehlen. Danach wurde 2010 bei 65,3 % der (informell oder formell) nach JGG Sanktionierte das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt.¹³⁹⁸ Deliktsspezifisch besteht große Varianz (vgl. **Tabelle 41**). Mit zunehmendem Alter und zunehmender Schwere des Delikts nimmt die Divisionsrate ab. Die Spannweite der Divisionsrate zwischen den Bundesländern wurde deliktsspezifisch nicht ermittelt, insgesamt lag sie 2010 zwischen 57 % und 85 %.¹³⁹⁹

1397 Vgl. unten VI., 5.8

1398 Jehle et al. 2016, S. 153, Tab. 7.1.1.1. Aufgrund der amtlichen Statistiken wurde als Annäherung eine Divisionsrate von 69,6 % für das Jahr 2010 ermittelt (vgl. oben Schaubild 190). Aktenanalysen ergaben, dass die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG im BRZ untererfasst sind (vgl. oben V., 3.2.3).

1399 Jehle u.a. 2016, S. 154. Anhand der amtlichen Statistiken lässt sich für 2010 eine Spannweite von 60 % bis 88 % ermitteln.

Tabelle 41: Diversionsentscheidungen nach JGG bei ausgewählten Delikten nach Altersjahren. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010

	von .. bis einschließ- lich	Entschei- dungen insg.	Diver- sion insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
insgesamt	14-17 Jahre	192.723	77,7	30,6	30,5	2,1	14,5
	18-20 Jahre	132.366	47,2	17,5	16,8	1,2	11,8
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14-17 Jahre	16.798	70,5	19,1	33,8	1,1	16,4
	18-20 Jahre	11.206	40,5	8,0	17,4	0,7	14,4
Gefährliche/schwere Körper- verletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14-17 Jahre	12.763	54,2	8,6	22,1	0,7	22,8
	18-20 Jahre	8.770	32,1	5,1	9,5	0,4	17,1
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14-17 Jahre	58.010	84,1	38,8	30,3	2,0	13,0
	18-20 Jahre	18.360	58,0	25,6	20,0	1,3	11,2
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14-17 Jahre	7.169	42,4	5,7	15,4	1,6	19,6
	18-20 Jahre	5.340	19,3	2,5	6,5	0,7	9,6
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	14-17 Jahre	3.516	24,6	1,6	8,9	0,4	13,7
	18-20 Jahre	2.547	9,2	0,5	1,9	0,4	6,4
Betrug (§ 263 StGB)	14-17 Jahre	4.874	84,1	41,3	28,9	2,0	11,9
	18-20 Jahre	9.936	51,9	19,8	18,4	1,2	12,5
Verkehrsdelikte unter Alkohol (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14-17 Jahre	990	33,4	3,6	13,2	1,5	15,1
	18-20 Jahre	5.910	7,3	0,8	2,7	0,6	3,1
Verkehrsdel ohne Alkohol (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 StGB)	14-17 Jahre	1.633	71,7	18,7	34,7	5,1	13,3
	18-20 Jahre	5.969	44,7	10,7	20,7	1,9	11,4
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14-17 Jahre	21.258	87,9	28,7	43,7	3,4	12,0
	18-20 Jahre	5.997	53,6	17,7	22,5	1,9	11,5
Delikte nach BtMG	14-17 Jahre	7.053	72,9	30,2	27,5	3,2	12,0
	18-20 Jahre	11.635	44,0	20,1	13,7	1,5	8,7

Datenquelle: Sonderauswertung der Daten der Rückfallstatistik 2010. Zur Deliktsabgrenzung vgl. Jehle et al. 2016, S. 95.

Formell Sanktionierte sind demnach nicht nur eine hoch ausgelesene, sondern auch eine – je nach örtlicher Verfahrenspraxis – höchst unterschiedlich hoch ausgelesene Gruppe. Eine Beschränkung der Betrachtung nur auf die Minderheit der formell Sanktionierten zeigt deshalb systematisch verzerrte Strukturen sowohl hinsichtlich der Delikte als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen.

Die anhand der Strafrechtspflegestatistiken einzig mögliche Annäherung an eine verzerrungsfreie Grundgesamtheit besteht in der – beschränkt möglichen – Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen. Die Beschränkung liegt vor allem darin, dass über drei Viertel aller Diversionsentscheidungen durch die StA erfolgen.¹⁴⁰⁰ In der StA-Statistik werden aber keine Tat- und Tätermerkmale erfasst. Die Analyse der Anwendungspraxis ist deshalb weitgehend auf Straftaten insgesamt beschränkt.

Gleichwohl ist die Wahl der Gesamtheit aller (informell oder formell) Sanktionierten als Grundgesamtheit geboten, und zwar nicht nur aus empirischen, sondern auch aus normativen Gründen. Im Jugendstrafrecht sind die informellen Sanktionen (§§ 45, 47 JGG), im

1400 2015 waren es 85 % (vgl. oben Schaubild 190).

Gegensatz zu den allgemeinen Vorschriften dogmatisch nicht auf den Bereich der leichteren Kriminalität beschränkt. Im spezialpräventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht sind sie vielmehr Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips, und zwar der Subsidiarität sowohl des Strafverfahrens als auch der Strafe.¹⁴⁰¹ Deshalb ist das Verfahren nicht nur dann einzustellen, wenn die Voraussetzungen von § 153 StPO vorliegen, sondern auch dann, und zwar unabhängig von der Art des Delikts, wenn ausreichende erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind, seien es solche außerstrafrechtlicher Art, z.B. durch Eltern, Nachbarn, Freunde, seien es solche strafrechtlicher Art, z.B. die auf Anregung des Jugendstaatsanwalts durch das Jugendamt vermittelte gemeinnützige Arbeit. Deshalb sind informelle Sanktionen hier noch stärker als im Allgemeinen Strafrecht funktionale Äquivalente zu justiziellen Reaktionen.

Da die Diversionsraten zwischen den Ländern deutliche Unterschiede aufweisen (vgl. **Schaubild 191**), bedeutet dies für die deliktsspezifische Analyse, dass die aus der StVerfStat ersichtliche Deliktsstruktur der formell Sanktionierten erheblich abweicht von der Deliktsstruktur der insgesamt (informell oder formell) Sanktionierten. **Tabelle 42** zeigt dies – anhand der rückfallstatistischen Daten für das Bezugsjahr 1994 - am Beispiel der wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) Verurteilten. Die Verurteiltenanteile entsprechen hierbei dem, was aus der StVerfStat ersichtlich ist. Die unter Berücksichtigung der – anhand der amtlichen Strafrechtspflegestatistik nicht ermittelbaren – informellen Sanktionen ermittelten Sanktioniertenanteile zeigen indes ein ganz anderes Bild. Während 1994 z.B. in Bayern jeder dritte verurteilte Jugendliche wegen einfachen Diebstahls verurteilt wurde (31,6 %), war dies in Hamburg nur bei jedem 12. der Fall (8,5 %). Tatsächlich betrug – ausweislich der Eintragungen im BZR - der Anteil der wegen einfachen Diebstahls (informell oder formell) sanktionierten Jugendlichen in Bayern 42,3 %, in Hamburg 47,2 %. Die Ergebnisse der StVerfStat sind folglich wegen der unterschiedlichen Diversionsstile in den Ländern extrem verzerrt. Der Anteil der Fälle einfachen Diebstahls ist in Bayern nicht viermal so groß wie in Hamburg, sondern sogar – erwartungsgemäß – etwas niedriger; in beiden Ländern entfallen auf den einfachen Diebstahl mehr als 40 % der sanktionierten Delikte der Jugendlichen.

1401 Zutreffend Peters 1985, S. 600.

Tabelle 42: Anteil der wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) verurteilten¹⁴⁰² bzw. sanktionierten Jugendlichen an den jeweiligen Grundgesamtheiten – nach Ländern – Auswertung der Daten der Rückfallstatistik

Land	Anteil der 1994 wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB)	
	verurteilten Jugendlichen	(informell oder formell) sanktionierten Jugendlichen
	an verurteilten Jugendlichen insgesamt	an sanktionierten Jugendlichen insgesamt
Baden-Württemberg	29,5	46,3
Bayern	31,6	42,3
Berlin	15,5	46,2
Bremen	10,8	46,7
Hamburg	8,5	47,2
Hessen	27,6	40,4
Niedersachsen	26,6	43,2
Nordrhein-Westfalen	28,5	44,3
Rheinland-Pfalz	28,5	44,4
Saarland	30,8	53,7
Schleswig-Holstein	29,4	44,3
alte Länder insgesamt	28,0	44,3

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Die Unterschiede im Gebrauch der Diversionsvorschriften des JGG beeinflussen indes nicht nur das Bild der zur Verurteilung gelangenden Deliktsstruktur, sondern auch das der Sanktionsstruktur. Empirisch gesehen werden durch Diversion vor allem die leichteren Fälle - in unterschiedlich hohem Maße - ausgefiltert (vgl. **Tabelle 41**). Wo leichtere Fälle überwiegend durch Diversion erledigt werden, kann erwartet werden, dass sowohl der Anteil der wegen schwerer Kriminalität als auch der Anteil der bereits Vorverurteilten an den insgesamt Verurteilten deutlich höher ist als in Ländern mit einer deutlich geringeren Diversionsrate. Da sowohl die Tatschwere als auch die Vorstrafenbelastung zu den in hohem Maße relevanten Zumessungsfaktoren gehören, ist deshalb auch – selbst bei gleicher Sanktionierungspraxis - zu erwarten, dass in Ländern mit hoher Diversionsrate auch der Anteil der eingriffsintensiveren Sanktionen (bezogen auf die Verurteilten) höher ist. Deshalb können z.B. Unterschiede in dem Anteil freiheitsentziehender Sanktionen, gemessen an Verurteilten, Folge von unterschiedlicher Handhabung von Diversion sein und müssen nicht Ausdruck differentieller Punitivität bzw. „härterer Sanktionspraxis“¹⁴⁰³ sein.

Zur Veranschaulichung des Einflusses unterschiedlicher Divisionsraten soll folgendes fiktive Beispiel dienen:

1402 Verurteilungen einschließlich Entscheidungen gem. § 27 JGG.

1403 So aber z.B. Dünkel et al. 2003, S. 119, hinsichtlich Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zum Durchschnitt der alten Bundesländer: „Die Diversionspraxis ist angesichts erheblicher Anteile von Bagatelldelikten stärker ausgeweitet, andererseits finden sich bei schwereren Delikten härtere Sanktionspraktiken als in den alten Bundesländern.“

Tabelle 43: Verzerrung durch regional unterschiedliche Diversionsraten – fiktives Beispiel

		A	B	C
1	(informell oder formell) Sanktionierte	60.000	60.000	60.000
2	Diversionsrate (§§ 45, 47 JGG)	50 %	70 %	90 %
3	informell Sanktionierte	30.000	42.000	54.000
4	formell Sanktionierte	30.000	18.000	6.000
5	Anteil stationärer Sanktionen (Bezug: Sanktionierte insgesamt = N1)	10 %	10 %	10 %
6	Stationär Sanktionierte (N1)	6.000	6.000	6.000
7	Rate stationär Sanktionierter (N1), bezogen auf formell Sanktionierte	16,7 %	33,3 %	100,0 %
8	Anteil stationärer Sanktionen (Bezug: formell Sanktionierte insgesamt = N2)	33,3 %	33,3 %	33,3 %
9	Stationär Sanktionierte (N2)	10.000	6.000	2.000
10	Rate stationär Sanktionierter (N2), bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	16,7 %	10,0 %	3,3 %

Unterstellt wird in diesem Beispiel eine gleiche Zusammensetzung von Taten und Tätern in A, B und C, unterschiedlich sei lediglich die Diversionsrate (50 %, 70 %, 90 % = Zeile 2), wie sie auch empirisch ungefähr so vorfindbar ist. Wird angenommen, von allen (informell oder formell) Sanktionierten werde jeder Zehnte zu einer stationären Sanktion verurteilt (Zeile 5), dann würde bei einer Betrachtung lediglich der Verurteilungspraxis fälschlicherweise festgestellt, dieses Risiko habe in A 16,7 % betragen, in B 33,3 %, in C gar 100 % (Zeile 7).

Wird andererseits angenommen, die Gerichte verurteilten relativ gleich, also z.B. jeden dritten Verurteilten zu einer stationären Sanktion (Zeile 8), dann würden tatsächlich in A 16,7 % aller (informell oder formell) Sanktionierten zu einer stationären Sanktion verurteilt werden, in C nur 3,3 % (Zeile 10).

Diese beiden Beispiele sind trivial. Sie sind es dann nicht mehr, wenn das betrachtet wird, was zur Analyse der Sanktionierungspraxis zur Verfügung steht, nämlich die absoluten Zahlen der stationär Sanktionierten. Wird die absolute Zahl der stationär Sanktionierten N1 (Zeile 6) auf die Verurteilten bezogen, dann ist die Folgerung „extreme Ungleichheit“ (Zeile 7) zwingend, obwohl Gleichförmigkeit herrscht und nur unterschiedlich intensiv divertiert worden war. Wird die Zahl der stationär Sanktionierten N2 auf die Rate der Verurteilten bezogen, dann ist der Schluss auf „Gleichförmigkeit der Sanktionierungspraxis“ (Zeile 8) ebenso zwingend, wenngleich falsch, weil dort, wo nur in geringem Maße divertiert worden war, in A, das Risiko zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden, 5 Mal höher lag als in C mit seiner hohen Diversionsrate. Eine vergleichende Bewertung der Sanktionierungspraxis wird folglich erst möglich, wenn die auf die Grundgesamtheit der Sanktionierten entfallenden Anteile berechnet werden (hier: 10 % - Zeile 5).

In diesem fiktiven Beispiel wird unterstellt, durch Diversion würde innerhalb einer weitgehend in ihrer Deliktsstruktur stabilen Grundgesamtheit von (informell oder formell) Sanktionierten lediglich eine Verschiebung der Grenze zwischen informell und formell erfolgen dergestalt, dass immer mehr leichte und mittelschwere Formen der Kriminalität informell sanktioniert werden. Denkbar ist freilich auch die Konstellation, dass Diversion nur dazu dient, einen steigenden Input von Bagatelldfällen aufzufangen. In diesem Fall bleibt die Verurteiltenstruktur, also die Verteilung leichter und schwerer Fälle, unverändert.

Die Bezugnahme auf die Sanktionierten würde zur Annahme einer zunehmenden Strafmilde führen, die freilich nur der Tatsache geschuldet ist, dass der Input an Bagatellfällen zugenommen hat.¹⁴⁰⁴

Eine Entscheidung zwischen beiden Varianten ist auf der Grundlage der Daten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, weil Bagatellfälle statistisch nicht erkennbar sind und in der StA-Statistik noch nicht einmal die Einzelstraftatbestände nachgewiesen werden. Empirisch kann lediglich als gesichert angesehen werden:

- Diversion wurde deutlich ausgeweitet und inzwischen auf Fallgruppen erstreckt, die noch vor einigen Jahren zur Verurteilung geführt hätten (vgl. oben Schaubild 190).
- Andererseits ist auch bekannt, dass – zumindest bei Körperverletzungsdelikten – die Zunahme polizeilich registrierter Kriminalität vorwiegend auf vermehrter Anzeige von Bagatellfällen beruht.¹⁴⁰⁵ Unklar ist freilich, wie dies aufgefangen wird. Soweit ersichtlich gibt es hierzu lediglich eine Untersuchung zur Erledigungspraxis in München. Danach wurde – bei Körperverletzungsdelikten - dieses Mehr an Bagatellfällen nicht durch ein Mehr an Diversion aufgefangen wurde, sondern durch ein Mehr an Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts.¹⁴⁰⁶ Unklar ist, ob diese lokal begrenzte Studie verallgemeinerbar ist und wie die Erledigungsstrukturen bei anderen Delikten beschaffen sind.

Eine empirisch begründete Entscheidung ist auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Grundies konnte jedoch zeigen, dass die zunehmenden Einstellungsraten in Baden-Württemberg ein Periodeneffekt waren, also deliktsunabhängig waren. Als Ursache für die zunehmenden Einstellungsraten wurde „eine Verlagerung hin zu leichten Deliktstypen ... ausgeschlossen.“¹⁴⁰⁷ Deshalb ist wohl davon auszugehen, dass Variante 1 zutreffend ist und durch Bezugnahme nur auf die Verurteilten die Entwicklung der Strafhärte überschätzt wird. In konservativer Betrachtung sollten freilich beide Varianten zur Verdeutlichung der Spielräume berücksichtigt werden. Hinzu kommt: Gäbe es die Diversionsmöglichkeiten nicht, dann würden – zutreffende Bewertungen der StA unterstellt – alle Beschuldigten, deren Verfahren heute eingestellt werden, verurteilt werden. Es stünde außer Frage, dass dann die verhängten Strafen in Bezug gesetzt werden müssten zur Gesamtzahl der – aus heutiger Sicht – Sanktionierten.

Bei dieser Grundgesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten handelt es sich freilich nur um eine Annäherung, weil Austauschprozesse zwischen § 170 Abs. 2 StPO und den Divisionsentscheidungen nicht berücksichtigt werden können. Vor allem aber können nur begrenzt deliktsspezifischen Analysen durchgeführt werden, weil StA-Statistik und Strafgerichtsstatistik keine Straftatbestände ausweisen, sondern – und dies auch erst seit Berichtsjahr 2004 - lediglich Sachgebietsgruppen. Auch deshalb wurden in der Forschung wiederholt Alternativen zur Bezugsgröße „Sanktionierte insgesamt“ vorgeschlagen. Diese Alternativen sollen im Folgenden dargestellt und diskutiert werden.

1404 Eine Veranschaulichung dieser Annahme findet sich unten in Tabelle 131.

1405 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.4 und IV., 7.2

1406 Vgl. oben Tabelle 20.

1407 Grundies 2004b, S. 99. Da aber bei der Analyse der BZR-Eintragungen nur der Straftatbestand kontrolliert werden konnte, konnte als Ursache einer Zunahme der Einstellungsrate nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb einer Deliktskategorie eine Verschiebung zu leichteren Deliktsformen erfolgt.

5.3 Alternativen zur Bezugsgröße „Sanktionierte insgesamt“ für valide zeitliche Längsschnitt- und regionale Querschnittsvergleiche?

5.3.1 Übersicht über alternative Bezugsgrößen

Bei zeitlichen Längsschnitt- wie bei regionalen Querschnittsvergleichen sind absolute Zahlen ohne Bezugsgrößen für fast jede Fragestellung wenig aussagekräftig.¹⁴⁰⁸ Aussagekräftig sind vielmehr relative Größen (Häufigkeitszahlen oder Anteile), die - je nach Fragestellung - zu einer Bezugsgröße in Bezug gesetzt werden. Als Bezugsgrößen kommen vor allem in Betracht und wurden in bisherigen Untersuchungen verwendet:

- die Wohnbevölkerung zur Berechnung des auf eine bestimmte Alters-/Geschlechtsgruppe entfallenden Anteils (pro 100.000) einzelner Sanktionen (Sanktionsdichtezahl), insbesondere stationärer Sanktionen, oder der auf 100.000 der Wohnbevölkerung entfallenden Zahl der Gefangenen (Gefangenenrate),
- die Gesamtzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen zur Berechnung des Anteils (pro 100.000) des auf eine bestimmte Alters-/Geschlechtsgruppe entfallenden Anteils einzelner Sanktionen, insbesondere stationärer Sanktionen (Sanktionsbelastungszahl = Verurteilte pro 100.000 Tatverdächtige),
- die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten oder Verurteilten (wie sie die StVerfStat ausweist), also der formell Sanktionierten, zur Bestimmung des hierauf entfallenden (prozentualen) Anteils der einzelnen Sanktionen.

5.3.2 Die Wohnbevölkerung als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen

5.3.2.1 Wohnbevölkerung – eine nicht unproblematische Grundgesamtheit

Die Berechnung von Häufigkeitszahlen, durch die Ereignisse oder Zustände auf jeweils 100.000 der Wohnbevölkerung oder einzelner Untergruppen bezogen werden, dient dazu, einen Vergleich zwischen unterschiedlich großen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Erst die Berechnung derartiger Häufigkeitszahlen erlaubt es, entweder (im regionalen Querschnittsvergleich) verschiedene Regionen oder (im zeitlichen Längsschnittvergleich) dieselbe Region zu betrachten, ohne die ansonsten bestehende Gefahr der Beeinträchtigung des Vergleichs durch eine unterschiedliche Bevölkerungsstärke. In der Kriminalstatistik ist dieses Verfahren üblich für die Berechnung von Kriminalitätsbelastungs-, von Tatverdächtigen- oder von Verurteiltenbelastungszahlen sowie von Gefangenenraten.

Eine verzerrungsfreie Berechnung der Häufigkeitszahl setzt indes voraus, dass die Grundgesamtheit, aus der die Tatverdächtigen, die Sanktionierten, die Gefangenen usw. stammen, hinreichend genau bekannt ist. Dies ist indes aus den bereits erwähnten Gründen nicht der Fall (vgl. oben IV., 3.1.2.2.11), weil die nicht in der Wohnbevölkerung erfassten Personen regional ungleich verteilt sind.¹⁴⁰⁹ Als Indiz dienen kann die regional unterschiedliche Verteilung der (gemeldeten) Personen mit Migrationshintergrund (vgl.

1408 Freilich gibt es weiterhin Studien, die überwiegend mit absoluten Zahlen arbeiten (vgl. Cornel 2006); sie bleiben als nicht weiter interpretierbar im Folgenden unberücksichtigt.

1409 Als Indiz dienen kann die regional unterschiedliche Verteilung der (gemeldeten) Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Schaubild 32).

Schaubild 32). Als stärkeres Indiz kann die Verteilung der nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. derjenigen mit illegalem Aufenthalt dienen. Wie aus **Tabelle 44** hervorgeht, reichte 2016 die Spannweite der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 17,2 % bis 59,6 % (Anteil an Tatverdächtigen insgesamt, Tabelle 44, Sp. 2) bzw. von 2,9 % bis 37,9 % (Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit illegalem Aufenthalt an allen Tatverdächtigen, Tabelle 44, Sp. 6). Selbst wenn die ausländerrechtlichen Verstöße unberücksichtigt bleiben (vgl. **Tabelle 45**), reicht die Spannweite von 14,2 % bis 43,0 % (Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen) bzw. von 0,3 % bis 3,1 % (Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit illegalem Aufenthalt an allen Tatverdächtigen).

Tabelle 44: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt; 2016

2016	Tatverdächtige insg.	Nichtdeutsche Tatverdächtige					
		Anzahl	in % von Sp. 1	Aufenthalt			
				legal	illegal	illegal in % von Sp. 1	illegal in % von Sp. 2
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Baden-Württemberg	251.141	107.417	42,8	91.352	16.065	6,4	15,0
Bayern	446.433	266.089	59,6	96.999	169.090	37,9	63,5
Berlin	148.042	66.275	44,8	53.035	13.240	8,9	20,0
Brandenburg	67.127	15.407	23,0	11.457	3.950	5,9	25,6
Bremen	28.569	12.585	44,1	9.483	3.102	10,9	24,6
Hamburg	74.888	35.497	47,4	28.818	6.679	8,9	18,8
Hessen	178.260	92.618	52,0	50.292	42.326	23,7	45,7
Mecklenburg-Vorpommern	51.502	12.651	24,6	8.246	4.405	8,6	34,8
Niedersachsen	222.092	62.193	28,0	54.354	7.839	3,5	12,6
Nordrhein-Westfalen	494.885	177.778	35,9	159.639	18.139	3,7	10,2
Rheinland-Pfalz	126.536	48.409	38,3	27.553	20.856	16,5	43,1
Saarland	33.098	13.857	41,9	7.169	6.688	20,2	48,3
Sachsen	111.882	36.896	33,0	19.078	17.818	15,9	48,3
Sachsen-Anhalt	73.258	18.156	24,8	12.982	5.174	7,1	28,5
Schleswig-Holstein	83.483	30.795	36,9	21.204	9.591	11,5	31,1
Thüringen	60.003	10.302	17,2	8.542	1.760	2,9	17,1
Bund echte TV-Zählung	2.360.806	953.744	40,4	627.290	326.454	13,8	34,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Tab. T61 nach Ländern (Mitteilung BKA an den Verf.).

Vergleichbarkeit kann deshalb annäherungsweise dadurch hergestellt werden, dass nur die sanktionierten deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigt werden.¹⁴¹⁰

Je kleinräumiger die Region ist, umso stärker stellt sich ferner das Problem der „reisenden Täter“, also die Nichtübereinstimmung des Gerichtsstandes mit dem Wohnort. Dieses Problem stellt sich freilich weniger bei Sanktionierung nach JGG als bei Anwendung nach

¹⁴¹⁰ Auch dieser Vergleich ist freilich nur begrenzt möglich, weil „verlässliche Zahlen zur ausländischen Wohnbevölkerung weder aus der Einwohnermeldestatistik noch aus dem Ausländerzentralregister zu gewinnen sind“ (Dörmann 1998, S. 171).

Allgemeinem Strafrecht, weil hier (anders als im Jugendstrafrecht) der Tatort regelmäßig der Gerichtsstand ist.

Eine verzerrungsfreie Grundgesamtheit ist demnach die Wohnbevölkerung nicht, weil die Untererfassungen regional unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Tabelle 45: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Ländern sowie legalem und illegalem Aufenthalt - Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU; 2016

2016	Tatverdächtige insg.	Nichtdeutsche Tatverdächtige					
		Anzahl	in % von Sp. 2	Aufenthalt			
				legal	illegal	illegal in % von Sp. 2	illegal in % von Sp. 3
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Baden-Württemberg	233.202	89.573	38,4	86.858	2.715	1,2	3,0
Bayern	274.633	94.610	34,4	90.603	4.007	1,5	4,2
Berlin	135.886	54.150	39,8	52.571	1.579	1,2	2,9
Brandenburg	63.192	11.496	18,2	11.136	360	0,6	3,1
Bremen	26.236	10.257	39,1	9.438	819	3,1	8,0
Hamburg	68.974	29.632	43,0	28.443	1.189	1,7	4,0
Hessen	137.847	52.331	38,0	49.319	3.012	2,2	5,8
Mecklenburg-Vorpommern	44.450	5.604	12,6	5.435	169	0,4	3,0
Niedersachsen	214.466	54.635	25,5	53.369	1.266	0,6	2,3
Nordrhein-Westfalen	475.908	158.897	33,4	156.133	2.764	0,6	1,7
Rheinland-Pfalz	106.141	28.044	26,4	27.445	599	0,6	2,1
Saarland	26.532	7.302	27,5	7.128	174	0,7	2,4
Sachsen	93.340	18.395	19,7	17.744	651	0,7	3,5
Sachsen-Anhalt	64.508	9.421	14,6	9.053	368	0,6	3,9
Schleswig-Holstein	67.706	15.027	22,2	14.607	420	0,6	2,8
Thüringen	57.940	8.254	14,2	8.071	183	0,3	2,2
Bund echte TV-Zählung	2.022.414	616.230	30,5	597.629	18.601	0,9	3,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Tab. T61 nach Ländern (Mitteilung BKA an den Verf.).

5.3.2.2 Die Häufigkeitszahl der Sanktionierten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Messgröße für Sanktionsdichte

Die Berechnung der Zahl der Untersuchungsgefangenen, der Verurteilten, der stationär Sanktionierten oder der Gefangenen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung gibt Auskunft über deren relativen Anteil in der Wohnbevölkerung. Werden die Abgeurteilten bzw. Verurteilten zur Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt, dann gibt diese Messgröße Auskunft über die relative Häufigkeit (formeller) strafrechtlicher Sanktionierung, also über die Dichte formeller Sanktionen. Diese **Sanktionsdichtezahl** ist eine Funktion sowohl der Zahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch der Intensität der weiteren, insbesondere durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie durch Diversion erfolgenden Ausfilterungsprozesse.

Dieser Zusammenhang soll an folgendem, fiktivem Beispiel verdeutlicht werden, bei dem jeweils eine der Variablen (Tatverdächtigenbelastungszahl, Einstellung nach § 170 Abs. 2

StPO, Diversionsrate, Rate stationärer Sanktionen) gegenüber der vorherigen Darstellung verändert wurde (vgl. **Tabelle 46**). Hinsichtlich der Rate stationärer Sanktionen wurden jeweils konstante Größen verwendet; die Annahme war, dass 10 % (Zeile 11) aller (informell oder formell) Sanktionierten (im Folgenden: N1) oder 33,3 % (Zeile 13) aller formell Sanktionierten (im Folgenden: N2) zu einer stationären Sanktion verurteilt werden würden. Die Sanktionierungspraxis der Gerichte – gemessen über die Rate stationärer Sanktionen – ist damit gleich. Die Beispielsberechnungen in **Tabelle 46** sollen zeigen, ob die auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechenbaren Sanktionsdichtezahlen diese Gleichheit widerspiegeln. Hierzu wurden drei mögliche Sanktionsdichtezahlen berechnet:

- Sanktionsdichte der Sanktionierten insgesamt: Alle (informell oder formell) Sanktionierten pro 100.000 der Wohnbevölkerung.
- Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N1: Alle stationär Sanktionierten N1 (10 % aller informell oder formell Sanktionierten) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.
- Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N2: Alle stationär Sanktionierten N2 (33,3 % aller formell Sanktionierten) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

A und **B** unterscheiden sich durch die Zahl der Tatverdächtigen und damit durch die auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogene Tatverdächtigenbelastungszahl (Zeilen 2 und 3). Ansonsten sind alle weiteren Variablen gleich (Zeilen 4, 7, 11 und 13), d.h. die Selektions- und Sanktionierungsprozesse weisen keinen Unterschied auf. Dennoch sind bei A alle drei Sanktionsdichtezahlen (Zeile 15-17) 5 mal so groß wie bei B, dies als Folge einzig der fünffach höheren Tatverdächtigenbelastungszahl in A, denn alle anderen Variablen sind ja gleich.

B und **C** unterscheiden sich nicht in der Tatverdächtigenbelastungszahl, sondern lediglich in der unterschiedlich hohen Selektion auf Ebene der Staatsanwaltschaft durch Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO (20 % versus 40 % - vgl. Zeile 4). Obwohl der Anteil der stationär Sanktionierten (Zeilen 11, 13) gleich groß ist, sind die drei Sanktionsdichtezahlen in C um ein Viertel geringer als in B, dies lediglich als Folge einer intensiveren Selektion (vor Diversion) und trotz gleicher Diversions- und richterlicher Sanktionierungspraxis.

C und **D** unterscheiden sich ausschließlich durch die Diversionsrate (70 % versus 40 % - Zeile 7) mit der Folge, dass die Sanktionsdichtezahl N2 bei C nur halb so groß ist wie bei D.

Daraus folgt, dass auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechnete Sanktionsdichtezahlen, sei es der Sanktionierten, sei es der stationär Sanktionierten (sowohl N1 als auch N2), ein ungeeignetes Maß sind, um Unterschiede in der Sanktionierungspraxis (Diversion bzw. gerichtliche Sanktionierung) festzustellen. Sanktionsdichtezahlen spiegeln, wie gezeigt, Unterschiede der Tatverdächtigenbelastungszahl und der Selektionsprozesse (im Beispiel: § 170 Abs. 2 StPO) wider, die den Diversions- oder Verurteilungsentscheidungen vorgelagert sind. Dies zeigen die Paarungen A/B und B/C. Dasselbe gilt schließlich für die Sanktionsdichte der stationär Sanktionierten (N2), die sensibel auf unterschiedliche Diversionsraten reagiert.

Tabelle 46: Die Sanktionsdichtezahl (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) als Funktion sowohl der Tatverdächtigenbelastungszahl als auch der Selektions- und Sanktionierungsprozesse
- fiktives Beispiel

		A	B	C	D
1	Wohnbevölkerung	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
2	Tatverdächtige	500.000	100.000	100.000	100.000
3	Tatverdächtigenbelastungszahl TVBZ = Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung	20.000	4.000	4.000	4.000
4	Einstellungen durch die StA gem. § 170 Abs. 2 StPO = staatsanwaltliche Einstellungen (ohne Diversion), bezogen auf TV, in %	20 %	20 %	40 %	40 %
5	Einstellungen gem. § 170 II StPO (Berechnung aus Zeilen 2 und 4)	100.000	20.000	40.000	40.000
6	Beschuldigte (Zeile 2 abzgl. Zeile 5)	400.000	80.000	60.000	60.000
7	Rate von Opportunitätseinstellungen, bezogen auf Beschuldigte (Zeile 6)	70 %	70 %	70 %	40 %
8	Sanktionierte insgesamt (informell und formell Sanktionierte) (Zeile 6)	400.000	80.000	60.000	60.000
9	informell Sanktionierte (Berechnung aus Zeilen 7 und 8)	280.000	56.000	42.000	24.000
10	formell Sanktionierte (Zeile 8 abzgl. Zeile 9)	120.000	24.000	18.000	36.000
11	stationäre Sanktionen (%), bezogen auf Sanktionierte insg. (Zeile 8)	10 %	10 %	10 %	10 %
12	stationäre Sanktionen (N1) (Berechnung aus Zeile 8 und 11)	40.000	8.000	6.000	6.000
13	stationäre Sanktionen (%), bezogen auf formell Sanktionierte (Zeile 10)	33,3 %	33,3 %	33,3 %	33,3 %
14	stationäre Sanktionen (N2) (Berechnung aus Zeile 10 und 13)	40.000	8.000	6.000	12.000
15	Häufigkeitszahl der Sanktionierten , bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung (Sanktionsdichte der Sanktionierten insgesamt) (Berechnung aus Zeile 1 und 8)	16.000	3.200	2.400	2.400
16	Häufigkeitszahl der stationär Sanktionierten (N1), bezogen auf 100.000 der WB (Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N1) (Berechnung aus Zeile 1 und 12)	1.600	320	240	240
17	Häufigkeitszahl der stationär Sanktionierten (N2), bezogen auf 100.000 der WB (Sanktionsdichte der stat. Sanktionierten N2) (Berechnung aus Zeile 1 und 14)	1.600	320	240	480

5.3.3 Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen

Um Unterschiede der Sanktionierungspraxis im Längs- wie im Querschnitt erkennen zu können, müssen vergleichbare Tat- und Tätergruppen auf eine einheitliche Vergleichsba-

sis bezogen werden. Die Wohnbevölkerung eignet sich, wie gezeigt, als Vergleichsbasis nicht, weil hierdurch nicht nur die Sanktionierungspraxis, sondern auch die unterschiedliche Tatverdächtigenbelastung und auch die vor einer (informellen) Sanktionierung erfolgenden Ausfilterungsprozesse gemessen werden. Eine gültige Berechnung setzt vielmehr voraus, dass als Grundgesamtheit der jeweiligen Tat- und Tätergruppe die Zahl der informell oder formell Sanktionierten bekannt ist. Diese Grundgesamtheit kann indes derzeit anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht nach Tat- und Tätergruppen differenziert ermittelt werden, weil die große Gruppe der durch die Staatsanwaltschaften informell Sanktionierten nicht nach Alter, Geschlecht und Straftat erfasst wird.

Um dennoch regionale Vergleiche hinsichtlich der Sanktionsstile, insbesondere hinsichtlich der „Sanktionshärte“, durchführen zu können, wurde von Kröplin¹⁴¹¹ vorgeschlagen, eine Sanktionsbelastungsziffer zu berechnen, worunter er den relativen Anteil formeller Sanktionen, insbesondere solche stationärer Art, an der Zahl der im selben Berichtsjahr polizeilich ermittelten Tatverdächtigen versteht. „Aus dieser Gegenüberstellung ... ergibt sich ein Tatverdächtigen-Verurteilten-Verhältnis (Tatverdächtige auf einen Verurteilten). Diese Verurteilungsquote lässt Rückschlüsse auf die unterschiedliche Sanktionspraxis in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG durch die Jugendstaatsanwaltschaften/Jugendgerichte zu. Demnach werden in den Ländern, in denen die Tatverdächtigen-Verurteilten-Verhältnisse höher ausfallen, mehr Verfahren eingestellt als in denjenigen, in denen die Tatverdächtigen-Verurteilten-Verhältnisse niedriger ausfallen.“¹⁴¹² Kröplin betont zutreffend, dass nur „unter gewissen Einschränkungen Rückschlüsse auf die Diversionspraxis“¹⁴¹³ gezogen werden können, weil sich die Unterschiede zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten nur zum Teil aus Diversionsmaßnahmen ergeben. Wie sich aus dem in **Tabelle 47** gebildeten fiktiven Beispiel ergibt, beeinflussen weitere Unterschiede in den staatsanwaltschaftlichen Einstellungsraten – außerhalb der Diversionsentscheidungen – die Sanktionsbelastungsziffer, insbesondere Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Sollten derartige Unterschiede in der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation bestehen, dann bleibt unklar, ob die Sanktionsbelastungsziffer Unterschiede der Sanktionierungspraxis oder Unterschiede in der sonstigen Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften widerspiegelt.

1411 Kröplin 2002.

1412 Kröplin 2002, S. 50 f.

1413 Kröplin 2002, S. 51.

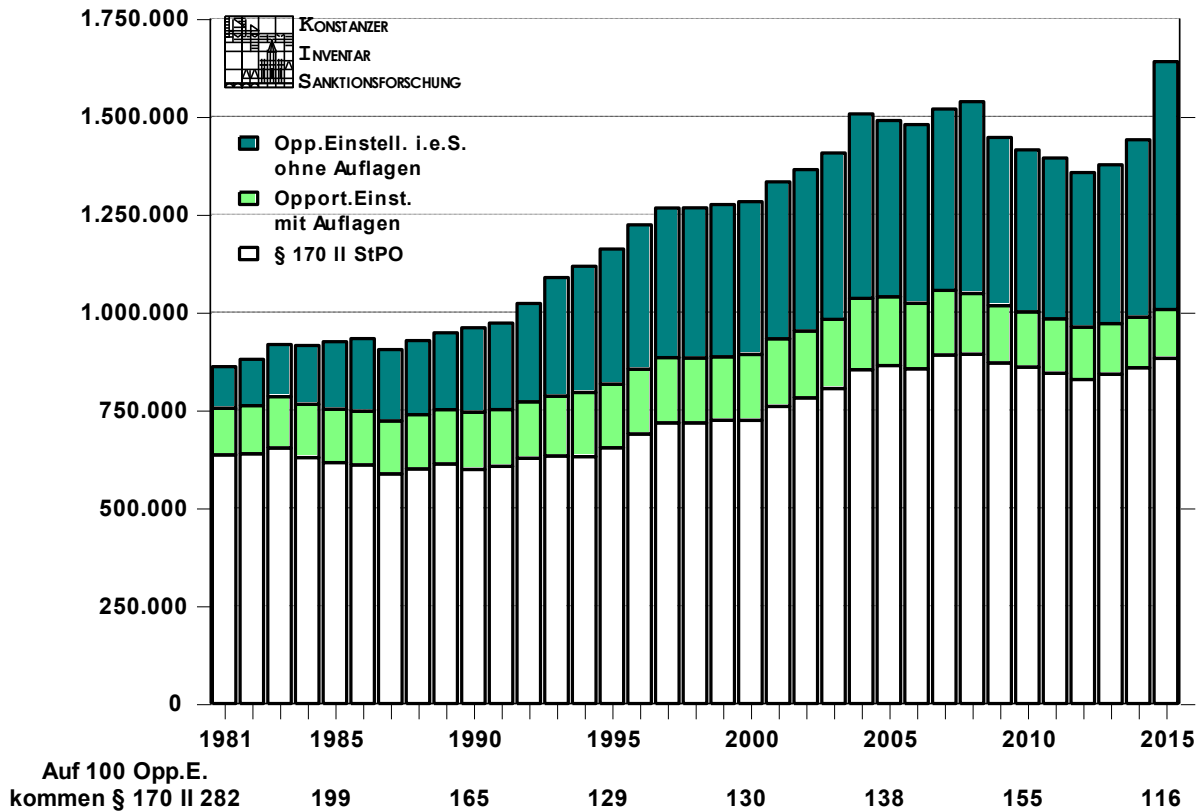
Tabelle 47: Verzerrungen der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation durch regional unterschiedliches Erledigungsverhalten auf Ebene der Staatsanwaltschaften – fiktives Beispiel

		A	B	C
1	Wohnbevölkerung	2.500.000	2.500.000	2.500.000
2	Tatverdächtige	500.000	500.000	500.000
3	Einstellungen durch die StA gem. § 170 Abs. 2 StPO = staatsanwaltliche Einstellungen (ohne Diversion), bezogen auf TV, in %	40 %	30 %	20 %
4	Einstellungen gem. § 170 II StPO (ergibt sich aus Zeilen 2 und 3)	200.000	150.000	100.000
5	Beschuldigte (ergibt sich aus Zeilen 2 abzgl. Zeile 4)	300.000	350.000	400.000
6	Diversionsrate (Diversionsentscheidungen aus Opportunitätsgründen, bezogen auf Beschuldigte, bei denen StA/Gericht hinreichenden Tatverdacht bejaht)	70 %	70 %	70 %
7	Sanktionierte insgesamt (informell und formell Sanktionierte) (Zeile 5)	300.000	350.000	400.000
8	informell Sanktionierte (ergibt sich aus Zeilen 6 und 7)	210.000	245.000	280.000
9	formell Sanktionierte (ergibt sich aus Zeilen 7, abzgl. Zeile 8)	90.000	105.000	120.000
10	Anteil stationärer Sanktionen, bezogen auf Sanktionierte (Zeile 7) insgesamt	10 %	10 %	10 %
11	stationäre Sanktionen	30.000	35.000	40.000
	Sanktionsbelastungsziffer			
12	Sanktionsbelastungsziffer 1 (Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 Tatverdächtige)	60.000	70.000	80.000
13	Sanktionsbelastungsziffer 2 (formell Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 Tatverdächtige)	18.000	21.000	24.000
14	Sanktionsbelastungsziffer 3 (stationär Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 Tatverdächtige)	6.000	7.000	8.000
	Sanktionsdichte			
15	Sanktionsdichte 1 (Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung)	12.000	14.000	16.000
16	Sanktionsdichte 2 (formell Sanktionierte, bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung)	3.600	4.200	4.800
17	Sanktionsdichte 3 (stationär Sanktionierte insgesamt, bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung)	1.200	1.400	1.600

Diesem Einwand begegnet Kröplin mit der Annahme, Diversionsmaßnahmen machten „den größten Teil der Abweichungen der Tatverdächtigenzahlen ... von den Verurteilten nach der Strafverfolgungsstatistik“¹⁴¹⁴ aus, sodass die genannten, möglichen Verzerrungen mutmaßlich gering sein dürften. Ob diese Annahme zutrifft, kann aufgrund der verfügbaren Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur für die staatsanwaltschaftliche Erledigung insgesamt geprüft werden, nicht aber für die u.U. hiervon abweichende Erledigungspraxis bei jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten. Wie **Schaubild 197** zeigt, werden zum einen insgesamt mehr Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt als aufgrund von Opportunitätsvorschriften, zum anderen hat sich in den letzten knapp drei Jahrzehnten die Relation zwischen diesen beiden Einstellungsgründen stark verschoben. Es kann deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, im Zeitvergleich sei der Fehler konstant geblieben.

1414 Kröplin 2002, S. 51.

Schaubild 197: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 197:

	§ 170 II + Schuldunfähigkeit.	Opportunitätseinstellungen mit Auflagen	Opportunitätseinstellungen i.e.S ohne Auflagen	Opportunitätseinstellungen i.e.S. insgesamt	Auf 100 Opp.Einstell. kommen § 170 II StPO
1981	635.188	118.975	106.401	225.376	281,8
1985	615.654	136.161	172.524	308.685	199,4
1990	597.858	146.193	216.028	362.221	165,1
1995	653.404	162.387	345.312	507.699	128,7
2000	723.470	168.443	390.170	558.613	129,5
2005	863.501	175.703	450.230	625.933	138,0
2010	859.220	141.235	414.077	555.312	154,7
2015	881.858	124.889	633.171	758.060	116,3

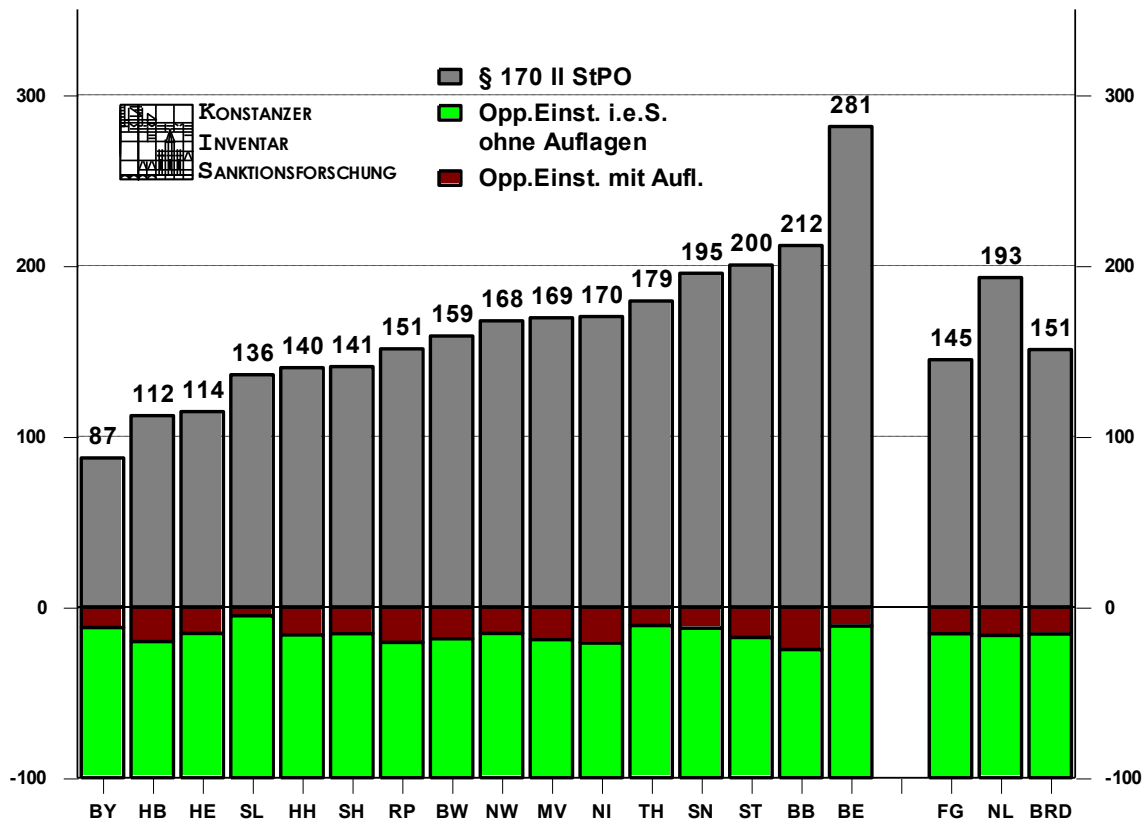
Legende:

- § 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.
- Opportunitätseinstellungen mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.
- bereinigte Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.
- Opportunitätseinstellungen i.e.S. insg.: §§ 153 Abs. 1, 153a I StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 198 zeigt, dass vor allem zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede zwischen dem Anteil der durch Opportunitätseinstellungen und den gem. § 170 Abs. 2 StPO erledigten Ermittlungsverfahren bestehen.

Schaubild 198: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte. Verbrechen und Vergehen insgesamt. Relation der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu Opportunitätseinstellungen. Bundesländer 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 198:

2015	§ 170 II + Schuld- unfähigkeit.	Opportunitäts- einstellungen mit Auflagen	Opportunitäts- einstellungen i.e.S ohne Auflagen	Opportunitäts- einstellungen i.e.S. insgesamt	Auf 100 Opp.Einstell. kommen § 170 II StPO
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	170.061	19.971	87.173	107.144	158,7
Bayern	200.015	27.537	201.453	228.990	87,3
Berlin	139.202	5.556	43.911	49.467	281,4
Brandenburg	55.997	6.605	19.842	26.447	211,7
Bremen	15.056	2.716	10.716	13.432	112,1
Hamburg	53.150	6.212	31.708	37.920	140,2
Hessen	112.719	15.274	83.205	98.479	114,5
Mecklenburg-Vorpommern	36.942	4.177	17.634	21.811	169,4
Niedersachsen	179.150	22.265	83.027	105.292	170,1
Nordrhein-Westfalen	426.833	39.520	215.179	254.699	167,6
Rheinland-Pfalz	87.156	11.966	45.670	57.636	151,2
Saarland	18.330	695	12.779	13.474	136,0
Sachsen	80.053	5.107	35.849	40.956	195,5
Sachsen-Anhalt	61.556	5.481	25.253	30.734	200,3
Schleswig-Holstein	64.520	7.185	38.648	45.833	140,8
Thüringen	41.344	2.506	20.562	23.068	179,2
Alte Länder	1.466.192	158.897	853.469	1.012.366	144,8
neue Länder	275.892	23.876	119.140	143.016	192,9
Deutschland	1.742.084	182.773	972.609	1.155.382	150,8

Legende:

§ 170 Abs. 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Opportunitätseinstellungen mit Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

bereinigte Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opportunitätseinstellungen i.e.S. insq.: §§ 153 Abs. 1, 153a I StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Derartige Berechnungen sind aber, wie erwähnt, nur für die insgesamt erledigten Ermittlungsverfahren möglich, weil die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO in der StA-Statistik nicht nach Tat- oder Tätergruppen bzw. Rechtsordnung (Jugendstrafverfahren, allgemeines Strafverfahren) differenziert erfasst werden. Aus regional begrenzten Untersuchungen ergeben sich jedoch deutliche Hinweise, dass die Annahme, Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO seien gegenüber §§ 45, 47 JGG quantitativ bedeutungslos, empirisch nicht begründet ist. Die Auswertung der Ermittlungs- und Strafakten der 1989 und 1998 in München wegen Gewaltkriminalität registrierten Heranwachsenden und Jungerwachsenen durch die Kriminologische Forschungsgruppe (KFG) der Bayerischen Polizei im Bayerischen LKA (vgl. **Tabelle 48**) ergab zum einen, dass bei diesen beiden Altersgruppen 1998 im Vergleich zu den Opportunitätsentscheidungen mehr als doppelt (Heranwachsende) bzw. dreimal so häufig nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden war, dass zum anderen – erwartungswidrig – der Anteil der Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO deutlich stärker zugenommen hat als die Opportunitätsentscheidungen.

Die Annahme, aufgrund der Sanktionsbelastungsziffer auf die Diversionspraxis rück-schließen zu können, ist danach empirisch nicht begründet.

Tabelle 48: Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten)

Verfahrensausgänge	Heranwachsende 1989		Heranwachsende 1998		rel. Änd. 1998/1989	Jung-erwachse-ne 1989		Jung-erwachse-ne 1998		rel. Änd. 1998/1989
	N	%	N	%	%-Pkt	N	%	N	%	%-Pkt
§ 170 II StPO	25	13,8	94	31,9	+18,1	40	20,5	94	35,1	+14,6
§§ 153-154a StPO, §§ 45, 47 JGG	30	16,6	42	14,2	-2,3	20	10,3	24	9,0	-1,3
Zuchtmittel	4	2,2	19	6,4	+4,2		-		-	-
§ 27 JGG	63	34,8	53	18	-16,8		-		-	-
Strafbefehl/Geldstrafe	-	-	--	-	-	25	12,8	23	8,6	-4,2
Jugendstrafe/Haftstrafe mit Bewährung	33	18,2	19	6,4	-11,8	31	15,9	32	11,9	-4,0
Jugendstrafe/Haftstrafe ohne Bewährung	12	6,6	16	5,4	-1,2	34	17,4	41	15,3	-2,1
Freispruch	4	2,2	20	6,8	+4,6	15	7,7	17	6,3	-1,3
§ 374 StPO/sonstiges	10	5,5	32	10,8	+5,3	30	15,4	37	13,8	-1,6
insgesamt	181	100	295	100		195	100	268	100	

Datenquelle: Elsner/Molnar 2001, S. 152, Tab. 29 (die gewichteten Daten – hierzu aaO., 146 - wurden von den Autoren freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

5.3.4 Die Abgeurteilten als Bezugsgröße zur Ermittlung des relativen Anteils von Sanktionen

Vergleiche der Sanktionierungspraxis im Längs- oder im Querschnitt werden überwiegend anhand von Raten vorgenommen, die entweder auf Verurteilte oder auf Abgeurteilte¹⁴¹⁵ bezogen sind. Wie oben mit **Tabelle 43** gezeigt wurde, sind diese Raten indes unbrauchbar zur Bestimmung regionaler Unterschiede oder zeitlicher Entwicklungen der Sanktionierungspraxis, weil sie – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - vor allem durch Unterschiede der Diversionspraxis beeinflusst sind. Die Bezugnahme auf die Verurteilten blendet die regional unterschiedliche Diversionspraxis völlig aus. Bei Bezugnahme auf die Abgeurteilten sind zwar die Einstellungen gem. § 47 JGG berücksichtigt, nicht aber diejenigen nach § 45 JGG. Auf Einstellungen gem. § 47 JGG entfällt aber nur ein kleiner

¹⁴¹⁵ Der Unterschied zwischen Verurteilten und Abgeurteilten besteht darin, dass sich die Zahl der Abgeurteilten zusammensetzt aus der Zahl der Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Verurteilten und Abgeurteilten ist gemeinsam, dass es sich um Personen handelt, gegen die entweder Strafbefehl erlassen oder ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Einstellungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens, also insbesondere durch die Staatsanwaltschaft, sind in der Zahl der Abgeurteilten ebenso wenig enthalten wie Verwarnte mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB).

Teil aller Diversionsentscheidungen; 2015 waren es 15 % aller Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG (vgl. oben **Schaubild 190**).

Die - ganz überwiegend verbreitete - Berechnung anhand der verfügbaren Daten der StVerfStat als Bezugsgröße Abgeurteilte bzw. Verurteilte (= formell Sanktionierte) zum Ausgangspunkt zu nehmen, führt demnach zu einer verzerrten Darstellung und Bewertung der tatsächlichen Sanktionspraxis. Pfeiffer/Savelsberg meinten, die Bedeutung dieser Fehlerquelle werde durch zwei Aspekte relativiert. „Zum einen treten derart extreme Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsentscheidungen ... nur sehr selten auf. Zum anderen wird ihre Bedeutung dadurch gemildert, dass die Jugendgerichte und Strafgerichte eine zurückhaltende Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften meist über vermehrte Einstellungen nach § 47 JGG bzw. § 153a StPO ausgleichen.“¹⁴¹⁶ Ob dem so ist, ist eine empirisch zu klärende Frage, deren Antwort nicht durch unterstellte Annahmen vorweggenommen werden sollte. Tatsächlich konnte aber Storz bei Auswertung der BZR-Daten für den Geburtsjahrgang 1961 zeigen, dass die Spannweite der Diversionsraten (unter Einschluss auch der Einstellungen gem. § 47 JGG durch das Gericht) und damit die tatsächlichen Unterschiede – bei Kontrolle von Tat- und Tätermerkmalen – extrem groß waren. Bei einfachem Diebstahl jugendlicher Ersttäter reichte die Diversionsrate von 42,2 % (Rheinland-Pfalz) bis 90,8 % (Hamburg), bei Fahren ohne Fahrerlaubnis von 45,1 % (Baden-Württemberg) bis 96,0 % (Hamburg) (vgl. unten **Schaubild 267**). Ferner widerlegen die Daten von StA-Statistik und StVerfStat die Annahme, die Gerichte würden die Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis ausgleichen (vgl. oben **Schaubild 191**).

Der aufgrund der Daten für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994) mögliche Vergleich der Sanktionierungspraxis in Bayern und Hamburg (vgl. **Tabelle 49**) zeigt am Beispiel der wegen einfachen Diebstahls verurteilten bzw. sanktionierten Jugendlichen, dass 1994 in Hamburg – bei allerdings sehr kleinen absoluten Zahlen – unter den *Verurteilten* der Anteil der eingriffsintensiven Sanktionen höher war als in Bayern (33,3 % versus 24,0 % - Jugendstrafe, Schuldspruch, Jugendarrest). Wird freilich auch die Diversionspraxis und damit die Gesamtheit der justiziell *Sanktionierten* berücksichtigt, dann werden in Hamburg weitaus seltener eingriffsintensive Sanktionen verhängt als in Bayern (0,3 % in Hamburg versus 5,4 % in Bayern).

1416 Pfeiffer/Savelsberg 1989, S. 23.

Tabelle 49: Wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im Jahr 1994 verurteilte bzw. sanktionierte Jugendliche – Bayern und Hamburg
Daten der Rückfallstatistik (Bezugsjahr: 1994)

	Bayern 1994			Hamburg 1994		
	N	kumu- lierte % (Verur- teilte)	kumu- lierte % (Sank- tionierte)	N	kumu- lierte % (Verur- teilte)	kumu- lierte % (Sank- tionierte)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jugendstrafe ohne Bewährung	32	1,6	0,35	1	4,8	0,04
Jugendstrafe mit Bewährung	55	4,2	0,95	1	9,5	0,08
Schuldspruch (§ 27 JGG)	11	4,8	1,07		9,5	0,08
Jugendarrest	397	24,0	5,40	5	33,3	0,30
Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	272	37,2	8,37		33,3	0,30
Zuchtmittel allein	1.033	87,3	19,64	12	90,5	0,81
Erziehungsmaßregel allein	261	100,0	22,49	2	100,0	0,89
Verurteilte insgesamt	2.061	100,0	22,49	21	100,0	0,89
Einstellung § 47 JGG	1.796		42,08	255		11,71
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	862		51,48	2.019		97,37
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	3.170		86,07	45		99,28
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	1.277		100,00	17		100,00
Einstellungen insgesamt	7.105		77,51	2.336		99,11
Sanktionierte insgesamt	9.166		100,00	2.357		100,00

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Aus alledem folgt, dass eine verzerrungsfreie Darstellung der Sanktionierungspraxis voraussetzt, dass die Gesamtheit der informell und formell Sanktionierten berücksichtigt wird.

5.4 Zusammenfassung

1. Als Ergebnis der Diversionspraxis sind formell Sanktionierte nicht nur eine hoch ausgelesene, sondern auch eine – je nach örtlicher Verfahrenspraxis – höchst unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe.

2. Eine valide Analyse der Sanktionierungspraxis aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken setzt voraus, dass eine möglichst auslesefreie Grundgesamtheit bestimmt wird. Die derzeit bestmögliche Annäherung stellt die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten dar. Hierbei handelt es sich um eine Annäherung, weil Austauschprozesse zwischen Divisionsentscheidungen und Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) nicht berücksichtigt werden können. Ferner ist eine deliktsspezifische Analyse nur begrenzt möglich, weil in der StA-Statistik erst seit dem Berichtsjahr 2004 nach Deliktgruppen (Sachgebietsgruppen) differenziert wird.

3. Die in Teilen der Forschung als Alternativen zu den (informell oder formell) Sanktionierten gewählten Bezugsgrößen führen demgegenüber zu fehlerhaften Ergebnissen.

Die Berechnung von Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) führt im zeitlichen wie im regionalen Vergleich zu verzerrten Ergebnissen, weil der Anteil der nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Sanktionierten nicht berücksichtigt werden kann. Ferner wird die Höhe der Häufigkeitszahlen nicht nur bestimmt von der Sanktionierungspraxis, sondern auch von den Tatverdächtigenzahlen und insbesondere den Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Die Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation (Sanktionsbelastungsziffer) zur Bestimmung der regionalen Divisionspraxis ist ebenfalls eine von den Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO abhängige Größe. Die Annahme, Entscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO seien im Vergleich zu §§ 45, 47 JGG quantitativ vernachlässigbar, ist nicht begründet (**Schaubild 198**)¹⁴¹⁷ und wird – durch eine allerdings regional begrenzte Studie – empirisch widerlegt (**Tabelle 48**).

Bei den formell Sanktionierten (Abgeurteilte oder Verurteilte) handelt es sich um eine im Zeitvergleich zunehmend stärker (**Schaubild 190**) und im Regionalvergleich höchst unterschiedlich stark ausgelesene Gruppe (**Schaubild 191**). Sanktionierungsraten, z.B. der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, die auf die Grundgesamtheit „formell Sanktionierte“ bezogen sind, sind sowohl im Längs- wie im Querschnitt systematisch verzerrt, weil sie – selbst bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen (**Schaubild 267**) – vor allem durch Unterschiede der Divisionspraxis beeinflusst sind. Die Annahme, extreme Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis seien selten und würden überdies durch die Gerichte ausgeglichen, ist empirisch unzutreffend. Derartige Sanktionierungsraten sind deshalb unbrauchbar zur Bestimmung regionaler Unterschiede oder zeitlicher Entwicklungen; sie spiegeln Gleichheit vor, wo Ungleichheit herrscht und umgekehrt.

1417 Wegen der fehlenden Differenzierung nach Altersgruppen können nur die Verfahren einander gegenüber gestellt werden, die einerseits gem. § 170 II StPO, andererseits durch Opportunitätsentscheidungen i.e.S. erledigt worden sind.